

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**30 JAHRE MITGLIEDSCHAFT DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN IM**  
**EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	15.04.2025
Schlussabstimmung	

**Nr. 7/2025**



**INHALTSVERZEICHNIS**

Zusammenfassung .....	7
Zuständige Ministerien .....	12
Betroffene Stellen .....	12
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>13</b>
1. Anlass .....	13
1.1 Bevölkerungsbefragung .....	18
1.2 Unternehmensbefragung .....	22
2. Entwicklung der Rahmenbedingungen insbesondere in Europa sowie Überlegungen zu den weiteren Entwicklungen in der EU und in der Welt .....	25
3. Wirtschaftliche Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft .....	37
4. Verwaltung des EWR-Abkommens in Liechtenstein .....	44
4.1 Allgemeine Bemerkungen .....	44
4.2 Aufgaben der Stabsstelle EWR .....	45
4.3 Aufgaben der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel .....	49
4.4 Wahrnehmung institutioneller Aufgaben im EWR .....	52
4.4.1 EWR-Rat .....	52
4.4.2 Politischer Dialog mit der EU .....	53
5. Zahlen und Fakten – EWR Rechtsakte .....	54
5.1 Allgemeine Bemerkungen .....	54
5.2 Umsetzungsquote .....	55
5.3 EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) .....	57
5.4 EFTA-Gerichtshof .....	62
5.5 Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) .....	71
6. Materielles «EWR-Recht» .....	75
6.1 Diskriminierungsverbot .....	75
6.2 Freier Warenverkehr .....	76
6.2.1 Veterinärwesen und Pflanzenschutz .....	79
6.2.2 Technische Vorschriften und Normen .....	80
6.2.3 Arzneimittel und Medizinprodukte .....	82
6.2.4 Gefährliche Stoffe .....	87
6.2.5 Energie .....	89
6.3 Freier Personenverkehr .....	91

6.3.1	Der freie Personenverkehr im engeren Sinne .....	92
6.3.2	Soziale Sicherheit .....	97
6.3.3	Anerkennung von beruflichen Qualifikationen.....	100
6.3.4	Beschäftigung.....	102
6.4	Freier Dienstleistungsverkehr .....	105
6.4.1	Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie).....	106
6.4.2	Finanzdienstleistungen .....	107
6.4.3	Postwesen .....	112
6.4.4	Telekommunikation .....	113
6.4.5	Digitalisierung .....	114
6.4.6	Cybersicherheit .....	119
6.4.7	Datenschutz .....	120
6.4.8	Verkehr.....	122
6.5	Freier Kapitalverkehr.....	125
6.6	Wettbewerbsrecht .....	127
6.7	Staatliche Beihilfen.....	130
6.8	Öffentliches Auftragswesen .....	139
6.9	Geistiges Eigentum.....	142
6.10	Horizontale und flankierende Politiken .....	145
6.10.1	Gleichstellung von Frauen und Männern .....	145
6.10.2	Arbeitsrecht und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz .....	149
6.10.3	Verbraucherschutz.....	153
6.10.4	Umwelt.....	155
6.10.5	Statistik.....	162
6.10.6	Gesellschaftsrecht.....	166
6.10.7	EU-Programme.....	178
6.10.8	Kultur.....	181
6.10.9	Bevölkerungsschutz .....	182
6.10.10	Bildung, Jugend und Sport .....	183
6.10.11	Forschung und Entwicklung .....	186
7.	Übergangsfristen (Verhandelt bei EWR-Beitritt).....	187
8.	Finanzielle und Personelle Auswirkungen des EWR-Beitritts beziehungsweise der EWR-Erweiterungen.....	192
8.1	Finanzieller Aufwand.....	192
8.2	Personeller Aufwand .....	197
9.	Beziehungen zu den Nachbarstaaten .....	201

9.1	Schweiz - Würdigung der Entwicklung der schweizerisch- liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR- Mitgliedschaft.....	201
9.2	Österreich - Würdigung der Entwicklung der österreichisch- liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR- Mitgliedschaft.....	206
9.3	Deutschland – Würdigung der Entwicklung der deutsch - liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR- Mitgliedschaft.....	209
10.	Schlussfolgerungen.....	213
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>218</b>
<b>III.</b>	<b>ANHANG – STELLUNGNAHMEN .....</b>	<b>219</b>
1.	Stellungnahmen der besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Unternehmen ..	219
1.1	Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten .....	219
1.2	Liechtensteinische AHV-IV-FAK.....	242
1.3	Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht .....	250
1.4	Liechtensteinische Kraftwerke AG .....	257
1.5	Liechtensteinische Post AG .....	259
1.6	Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer .....	260
1.7	Liechtensteinische Treuhandkammer .....	265
1.8	Liechtenstein Wärme .....	266
1.9	Telecom Liechtenstein AG.....	267
1.10	Verein für Menschenrechte .....	267
2.	Stellungnahmen der Gerichte.....	270
2.1	Landgericht.....	271
2.2	Obergericht .....	272
2.3	Staatsgerichtshof.....	275
2.4	Verwaltungsgerichtshof .....	278
3.	Stellungnahmen von den Gemeinden .....	281
3.1	Gemeinde Mauren .....	281
3.2	Gemeinde Planken .....	282
3.3	Gemeinde Ruggell .....	283
3.4	Gemeinde Schaan.....	285
3.5	Gemeinde Vaduz .....	286

4.	Stellungnahmen von den Interessensverbänden.....	287
4.1	aha - Tipps & Infos für junge Leute .....	287
4.2	Liechtensteinischer Anlagenfondsverband.....	291
4.3	Liechtensteinischer Bankenverband .....	295
4.4	Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer .....	299
4.5	Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung.....	301
4.6	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz .....	302
4.7	Liechtensteinischer Versicherungsverband .....	305
4.8	Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein .....	309
4.9	Wirtschaftskammer Liechtenstein .....	311

**BEILAGEN:**

- 30 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung (Bevölkerungsbefragung)
- 30 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Wie sehen die liechtensteinischen Unternehmen den EWR?

## **ZUSAMMENFASSUNG**

### **30 Jahre Mitgliedschaft im EWR**

*Am 1. Mai 2025 wird Liechtenstein auf seine 30-jährige Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung – wie bereits nach der ein-, fünf-, zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjährigen Mitgliedschaft – in einem umfassenden Bericht über Liechtensteins Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft zu informieren.*

*Durch den EWR sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die drei EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) in einem rund 455 Millionen Verbraucher umfassenden Binnenmarkt zusammengeschlossen, in welchem für alle beteiligten Staaten die gleichen Grundregeln gelten. Die Staatsbürger und Staatsbürgerinnen aller 30 EWR-Mitgliedstaaten haben das Recht, vom freien Warenverkehr, freien Personenverkehr, freien Dienstleistungsverkehr und vom freien Kapitalverkehr (die sog. «vier Grundfreiheiten») Gebrauch zu machen. Zudem untersagt Art. 4 des EWR-Abkommens jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Diskriminierungsverbot). Der geltende Rechtsbestand des EWR (das sog. «Acquis communautaire») bildete die Basis für die Ausarbeitung des EWR-Abkommens.*

*Der institutionelle Rahmen des EWR besteht aus zwei Pfeilern (die sog. «Zwei-Pfeiler-Struktur»). Die EU bildet mit ihren Organen den einen, die EWR/EFTA-Staaten mit ihren eigenen Organen den anderen Pfeiler. Zwischen diesen beiden Pfeilern sind die gemeinsamen EWR-Organe angesiedelt, durch welche die Vertragsstaaten die Durchführung und Entwicklung des EWR gemeinsam vornehmen.*

### **Eine positive Bilanz für Liechtenstein**

*Auch nach 30 Jahren EWR-Mitgliedschaft zieht die liechtensteinische Regierung eine insgesamt positive Bilanz. Diese Einschätzung wird durch die Ergebnisse der inzwischen dritten Befragung von Bevölkerung und Unternehmen sowie durch Stellungnahmen verschiedener Wirtschafts- und Interessenverbände gestützt. Besonders deutlich zeigt sich dies in der Bevölkerungsbefragung, bei der 72% der*

*Befragten den EWR als ein Erfolgsmodell bewerten. Damit wird die positive Wahrnehmung der Regierung eindrucksvoll durch Umfragen und die breite Unterstützung aus der Wirtschaft und von Interessenverbänden bestätigt.*

### **Grosse Akzeptanz des EWR bei der Bevölkerung und bei den Unternehmen**

*Die EWR-Mitgliedschaft wird von der liechtensteinischen Bevölkerung überaus positiv wahrgenommen. Bei 80% der Befragten ruft der EWR ein sehr oder ziemlich positives Bild hervor. 85% der Befragten erachten das EWR-Abkommen als wichtig für Liechtenstein und 88% der Befragten schätzen das EWR-Abkommen als ein gutes Abkommen für Liechtenstein ein. Somit genießt die seit drei Jahrzehnten verfolgte Europapolitik, bei gleichzeitiger Wahrung der engen Beziehungen zur Schweiz, nicht nur die Akzeptanz, sondern auch die aktive Unterstützung in der Bevölkerung.*

*Die befragten Unternehmen bewerten die EWR-Mitgliedschaft als eher oder sehr positiv, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Darüber hinaus wird dem EWR ein positiver Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins sowie auf das Ansehen des liechtensteinischen Wirtschaftsstandorts im Ausland zugeschrieben. Die Mehrheit der Unternehmen betrachtet den EWR als Erfolgsmodell und bewertet ihn als die beste Grundlage für die zukünftige Ausrichtung der liechtensteinischen Europapolitik.*

### **Erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung**

*Seit 1995 hat sich die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt erfreulich gestaltet. Dies deutet darauf hin, dass es Liechtenstein gelungen ist, durch die EWR-Mitgliedschaft die vorteilhaften Rahmenbedingungen nicht nur zu bewahren, sondern sogar weiter zu verbessern. Zwar brachte der durch den EWR bedingte Wettbewerb für einzelne Branchen und Unternehmen zunächst erhebliche Herausforderungen mit sich, doch zeigt sich, dass die liechtensteinische Wirtschaft diese meistern konnte und weiterhin in der Lage ist, sich erfolgreich anzupassen. Auch der gestiegene Verwaltungsaufwand und die verschärften regulatorischen Vorgaben im Zuge der EWR-Mitgliedschaft stellen zusätzliche Anforderungen dar. Dennoch hat*



*sich die Teilnahme am EU-Binnenmarkt für die liechtensteinischen Unternehmen als lohnend erwiesen, da diese die sich bietenden Vorteile gezielt genutzt haben. Der uneingeschränkte Zugang zu einem Markt, der 30 Staaten und rund 455 Millionen Menschen umfasst, bleibt ein wesentlicher Standortvorteil. Darüber hinaus profitieren liechtensteinische Unternehmen von der einzigartigen Position, gleichzeitig Zugang zu den sich nicht überlappenden Märkten der Schweiz und dem EWR zu haben. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in einer sehr guten Verfassung befindet.*

### **Stärkung der Eigenständigkeit**

*Der EWR-Beitritt Liechtensteins hat einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung einer eigenständigen Aussenpolitik des Landes geleistet. Durch die Mitgliedschaft im EWR konnte Liechtenstein sein aussenpolitisches Profil weiter schärfen und die Wahrnehmung als souveräner Akteur in der internationalen Gemeinschaft stärken. Gleichzeitig sind die finanziellen Belastungen der EWR-Mitgliedschaft gewachsen, insbesondere durch die Beteiligung an EU-Programmen und dem EWR-Finanzierungsmechanismus. Diese Kosten stellen mittlerweile einen erheblichen Teil der Gesamtaufwendungen Liechtensteins für Mitgliedschaften in internationalen Organisationen und Vereinigungen dar, wobei die damit verbundenen Vorteile für die liechtensteinische Bevölkerung und für die liechtensteinischen Unternehmen diese rechtfertigen.*

### **Beziehungen zur Schweiz, zu Österreich und Deutschland**

*Trotz des Beitritts Liechtensteins zum EWR konnten die engen Beziehungen zur Schweiz erhalten bleiben. Allerdings wird zunehmend deutlich, dass die unterschiedlichen Integrationswege von Liechtenstein und der Schweiz aufgrund abweichender Regelungen oder Ansätze vermehrt Herausforderungen mit sich bringen. Bislang konnten jedoch stets einvernehmliche Lösungen im Interesse beider Seiten gefunden werden. Die EU und die Schweiz haben im Dezember 2024 ihre materiellen Verhandlungen über eine Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs abgeschlossen und ein umfassendes Abkommenspaket vereinbart. Es gilt abzuwarten, wie sich das Abkommenspaket – nach dessen Inkrafttreten – auf die Beziehungen zu Liechtenstein auswirken wird.*

*Im Gegensatz zur Schweiz gehören Österreich und Deutschland der EU an. Die gemeinsame Mitgliedschaft im EWR hat die Beziehungen Liechtensteins zu diesen beiden Nachbarländern spürbar vertieft und weiter intensiviert.*

### **Liechtenstein-spezifische Lösung für den Personenverkehr**

*Das EWR-Abkommen hat sich für sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als vertretbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die bei EWR-Beitritt verhandelten und im Laufe der Mitgliedschaft angepassten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs stellen dies unter Beweis. Liechtenstein konnte in diesem Bereich eine massgeschneiderte Lösung verhandeln, welche die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten in Liechtenstein angemessen berücksichtigt.*

### **Komplexität und Umsetzungsaufwand des EWR-Rechts**

*Ohne Zweifel beinhaltet das EWR-Abkommen anspruchsvolle Rechtsvorschriften, die bei der Umsetzung in nationales Recht und der praktischen Anwendung sowohl Herausforderungen als auch erheblichen Aufwand mit sich bringen können. Eine wesentliche Schwierigkeit im EWR ergibt sich zusätzlich aus der dynamischen Weiterentwicklung des EU-Binnenmarkts, wodurch der rechtliche Rahmen des EWR-Abkommens kontinuierlich erweitert wird.*

*Um die Homogenität und eine effektive Rechtsüberwachung im EU-Binnenmarkt zu gewährleisten, müssen sich die EWR/EFTA-Staaten darauf einstellen, dass spezialisierte und von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) unabhängige EU-Behörden zunehmend in der Regulierung und Überwachung tätig sein werden. Die Einbindung dieser Behörden in das EWR-System unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Zuständigkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde ist bislang mit aufwendigen und komplexen Verhandlungen verbunden.*

*Darüber hinaus ist nicht zu leugnen, dass die zunehmende Integrationstiefe und die dichte Regulierung im europäischen Binnenmarktrecht für Liechtenstein Einschränkungen in seiner gesetzgeberischen Autonomie sowie einen hohen Verwaltungsaufwand für die liechtensteinischen Unternehmen als auch die Verwaltung bedeuten. Zudem wurde die Zunahme regulatorischer Aufgaben in den Stellungnahmen*

*einiger Interessensverbände moniert. Dennoch überwiegen aus der Sicht der Regierung und der Befragten die Chancen und Geschäftsmöglichkeiten, die das EWR-Abkommen bietet.*

### **Grössenverträglichkeit gegeben**

*Im Vorfeld des EWR-Beitritts wurden Bedenken geäussert, dass die Mitgliedschaft im EWR mit einem unverhältnismässigen Personalaufwand verbunden sein könnte. Nach mittlerweile 30 Jahren Erfahrung kann jedoch eine überwiegend positive Bilanz gezogen werden, auch wenn mehr neue Stellen in der Landesverwaltung geschaffen werden mussten, als ursprünglich prognostiziert. Es hat sich gezeigt, dass die Einrichtung der Stabsstelle EWR als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle, die Stärkung der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel sowie der Einsatz von EWR-Fachexperten in der liechtensteinischen Landesverwaltung, ergänzt durch die Einbeziehung von Interessensverbänden, eine effiziente Verwaltung des EWR-Abkommens ermöglicht und dabei insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal gewahrt werden können. Die Umsetzungsstatistiken der EFTA-Überwachungsbehörde belegen, dass Liechtenstein seine Verpflichtungen zur Umsetzung sehr gut erfüllt. Auch von der EU wird bestätigt, dass Liechtenstein ein verlässlicher Partner ist.*

### **Nicht bloss ein Wirtschaftsabkommen**

*Neben dem Wirtschaftsbereich hat der EWR ebenfalls in Bereichen wie dem Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie anderen gesellschaftlichen Aspekten ein Umdenken bewirkt und zahlreiche Veränderungen angestossen, die für jeden Einzelnen von Vorteil sind.*

*Die Teilnahme an Programmen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Jugend (z.B. Erasmus+), hat die Erwartungen deutlich übertroffen. Gerade dieser Aspekt des EWR-Abkommens verdient besondere Anerkennung, da er wesentlich zur Förderung eines europäischen Bewusstseins beiträgt und als langfristige Investition in Frieden und Lebensqualität betrachtet werden sollte. EU-Programme wie Erasmus+ ermöglichen es, dass die Bevölkerung den EWR hautnah erleben kann.*

***Gute Ausgangslage für weitere Entwicklungen***

*Die Regierung beurteilt den vorherrschenden Integrationsstatus Liechtensteins im Rahmen des EWR-Abkommens als angemessen. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, die geopolitischen und geoökonomischen Entwicklungen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des EWR weiterhin genauestens zu beobachten. Besonderes Augenmerk ist den kontinuierlichen und teils weitreichenden integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, den EWR/EFTA-Staaten Island und Norwegen und in der Schweiz zu schenken. Diese Entwicklungen könnten nicht nur Auswirkungen auf den europäischen Integrationsprozess selbst haben, sondern auch auf die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa und in der Region. Die Regierung beobachtet diese Entwicklungen daher mit grosser Aufmerksamkeit und Sorgfalt, um im Falle von relevanten Veränderungen frühzeitig reagieren und gezielt die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können.*

**ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

**BETROFFENE STELLEN**

Stabsstelle EWR (Koordination)

Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Alle Amtsstellen

Besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Unternehmen

Gerichte

Gemeinden

Interessensverbände

Vaduz, 15. April 2025

LNR 2025-393

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend 30 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **ANLASS**

Am 1. Mai 2025 feiert Liechtenstein das 30-jährige Jubiläum seiner Mitgliedschaft im EWR. Aus diesem Anlass legt die Regierung einen umfassenden Bericht vor, der den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung über die Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft informiert. Dies markiert den siebten Bericht dieser Art, der den vorherigen Berichten zum ersten<sup>1</sup>, fünften<sup>2</sup>, zehnten<sup>3</sup>, fünfzehnten<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag Nr. 44/1996.

<sup>2</sup> Bericht und Antrag Nr. 42/2000.

<sup>3</sup> Bericht und Antrag Nr. 102/2005.

<sup>4</sup> Bericht und Antrag Nr. 17/2010.

zwanzigsten<sup>5</sup> und fünfundzwanzigjährigen<sup>6</sup> EWR-Jubiläum folgt. Nach nunmehr 30 Jahren Mitgliedschaft im EWR liegt ein, im Vergleich zu früheren Jubiläen, noch umfassenderer Erfahrungsschatz vor und eine breitere Basis an Vergleichsdaten steht zur Verfügung. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Auswirkungen des EWR in ihrer gesamten Breite betrachtet. Sie erfassen nicht nur die Bevölkerung und die Wirtschaft, sondern wirken sich auch auf die Verwaltung und die Gerichte aus. Besonders spürbar sind die Folgen auch im Landtag, der als politisches Entscheidungsorgan in vielfacher Hinsicht mit den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des EWR konfrontiert ist. Dies verdeutlichen die umfassende Betroffenheit und die Bedeutung des EWR für alle gesellschaftlichen und institutionellen Bereiche.

In verschiedenen Kontexten ist es jedoch schwierig, verlässliche Aussagen über die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft zu treffen. Das liegt daran, dass die EWR-Mitgliedschaft aufgrund ihres zunehmenden Einflusses auf verschiedene Bereiche von Verwaltung und Wirtschaft nicht isoliert betrachtet werden kann. Es ist daher nicht in allen Bereichen zielführend, den Zustand vor dem EWR-Beitritt mit dem aktuellen Zustand zu vergleichen. Ein rein statischer Vergleich mit dem Zustand vor dem 1. Mai 1995 hätte nur eingeschränkte Aussagekraft, da sich viele der Herausforderungen und Veränderungen, mit denen sich Liechtenstein heute konfrontiert sieht, vermutlich in gewisser Art und Weise auch ohne die EWR-Mitgliedschaft ergeben hätten. Stellt man also einen Vergleich zwischen «Liechtenstein als EWR-Mitglied» und «Liechtenstein als kein EWR-Mitglied» an, wäre dieser rein hypothetisch und nicht effektiv. Die steten Veränderungen im wirtschaftlichen und politischen Gefüge, bedingt durch die Globalisierung, die Innovationsdynamik, den technologischen Fortschritt und verstärkte Kooperationen weltweit und

---

<sup>5</sup> Bericht und Antrag Nr. 18/2015.

<sup>6</sup> Bericht und Antrag Nr. 34/2020.

insbesondere in Europa, stellen eine zusätzliche Herausforderung für einen solchen theoretischen Vergleich dar.

Der vorliegende Bericht ist strukturell an frühere Berichte über die ein-, fünf-, zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft im EWR angelehnt. Der Fokus dieses Berichts liegt auf den letzten 30 Jahren der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins.

Der vorliegende Bericht ist in zwei Bereiche unterteilt: Dem Hauptteil, einem Anhang und zwei Beilagen. Im Hauptteil werden die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft nach verschiedenen Themenbereichen erläutert. Im Anhang sind die Stellungnahmen der Interessensverbände, der besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstigen öffentliche Unternehmen, der Gerichte und der Gemeinden enthalten. Die beiden Beilagen beinhalten detaillierte Auswertungen der Bevölkerungs- sowie der Unternehmensbefragung betreffend der 30-jährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, durchgeführt durch die Universität Liechtenstein.

Dieser Bericht bietet primär eine Retrospektive und es ist nicht angedacht, sämtliche Entwicklungen der letzten drei Jahrzehnte abzuhandeln, die in Verbindung mit dem EWR-Abkommen stehen. Die Regierung hat in den genannten Berichten über die ein<sup>7</sup>-, fünf<sup>8</sup>-, zehn<sup>9</sup>-, fünfzehn<sup>10</sup>-, zwanzig<sup>11</sup>- und fünfundzwanzigjährige<sup>12</sup> Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR sowie in zahlreichen spezifischen Berichten zuhanden des Landtags einzelne Themen detaillierter behandelt.

---

<sup>7</sup> Bericht und Antrag Nr. 44/1996.

<sup>8</sup> Bericht und Antrag Nr. 42/2000.

<sup>9</sup> Bericht und Antrag Nr. 102/2005.

<sup>10</sup> Bericht und Antrag Nr. 17/2010.

<sup>11</sup> Bericht und Antrag Nr. 18/2015.

<sup>12</sup> Bericht und Antrag Nr. 34/2020.

Umfassende Darstellungen wie die vorliegende sind für eine Zwischenbilanz dienlich, ersetzen aber nicht die themenspezifischen Darstellungen, die bei Bedarf erstellt werden, wie beispielsweise Berichte und Anträge zur Übernahme von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder zu konkreten Umsetzungsvorhaben. Die nachfolgenden Berichte bieten eine begrenzte und nicht repräsentative Auswahl solcher Berichte der vergangenen fünf Jahre, doch sie dienen als anschauliche Beispiele für die vielen Bereiche, die das EWR-Abkommen abdeckt:

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 74/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates<sup>13</sup>;
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz; EWR-FNDG) sowie eines Gesetzes über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes<sup>14</sup>;
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Beschlüsse Nr. 301/2021 und Nr. 383/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das

---

<sup>13</sup> Bericht und Antrag Nr. 114/2024.

<sup>14</sup> Bericht und Antrag Nr. 90/2021.



- Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Grosskredite, Melde- und Offenlegungspflichten («CRR II»)<sup>15</sup>;
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Beschlüsse Nr. 332/2023 und Nr. 333/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG sowie Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates<sup>16</sup>;
  - Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beschluss Nr. 94/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems («IMI-Verordnung»))<sup>17</sup>;
  - Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Beschluss Nr. 92/2018 des gemeinsamen EWR-Ausschusses Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

---

<sup>15</sup> Bericht und Antrag Nr. 13/2022.

<sup>16</sup> Bericht und Antrag Nr. 25/2024.

<sup>17</sup> Bericht und Antrag Nr. 66/2017.

vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (Omnibus I)<sup>18</sup>.

### Befragung der Bevölkerung und der Unternehmen zu 30 Jahre EWR

Nachdem erfolgreiche Befragungen der Bevölkerung sowohl zum zwanzig- als auch zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum der EWR-Mitgliedschaft sowie der Unternehmen zum zwanzigjährigen Jubiläum durchgeführt wurden, hat die Regierung beschlossen, anlässlich des 30. Jahrestags der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft erneut solche Befragungen der Bevölkerung und der Unternehmen durchzuführen.

#### **1.1 Bevölkerungsbefragung**

Die repräsentative Befragung der Bevölkerung wurde als Online-Umfrage von der Universität Liechtenstein in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen (MPF), der Stabsstelle EWR (SEWR), dem Amt für Statistik (AS), der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel (Mission Brüssel) sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) konzipiert. Mit insgesamt 843 ausgewerteten Interviews lag die Teilnahmequote über der Erwartung von ca. 800

---

<sup>18</sup> Bericht und Antrag Nr. 68/2018.

Interviews. Nachstehend erfolgen eine Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse.

### Einstellung zum EWR und zur Europäischen Integration im Allgemeinen

Die Unterstützung für die EWR-Mitgliedschaft in der liechtensteinischen Bevölkerung ist sehr hoch. So ruft der EWR bei 80% der befragten Personen ein sehr oder ziemlich positives Bild hervor. Auch wird das EWR-Abkommen von 88% der liechtensteinischen Bevölkerung als ein gutes Abkommen für Liechtenstein bewertet. Ähnlich hoch ist der Anteil der Personen, welche das EWR-Abkommen als wichtig für Liechtenstein erachten (85%).

Die positive Wahrnehmung des EWR manifestiert sich auch in der hohen Zustimmung für die Aussage, dass der EWR in den nächsten Jahren für Liechtenstein die beste Option ist. Generell messen die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner guten und stabilen Beziehungen mit der EU eine hohe Bedeutung zu. Im Falle einer Auflösung des EWR-Abkommens würden sie deshalb ein dem EWR-Abkommen inhaltlich möglichst gleichwertiges Abkommen begrüßen.

Die positive Wahrnehmung des EWR wird einzig von den vertraglichen Beziehungen Liechtensteins und der Schweiz übertroffen. So ruft die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz bei über 90% der befragten Personen ein positives Bild hervor und ähnlich viele Personen stufen den Zollvertrag und den Währungsvertrag als wichtig für Liechtenstein ein. Entsprechend überrascht es nicht, dass eine Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner eine enge Abstimmung der Europapolitik mit der Schweiz wünscht. Die grosse Unterstützung für den EWR als die beste Option für Liechtenstein in den kommenden Jahren und der Wunsch nach einer möglichst engen Koordination der Europapolitik mit der Schweiz offenbaren ein gewisses integrationspolitisches Spannungsfeld, welches Liechtenstein

aber in den vergangenen 30 Jahren gut gemeistert hat. So erkennt eine grosse Mehrheit der befragten Personen aufgrund der EWR-Mitgliedschaft keine Verschlechterung der Beziehungen Liechtensteins mit der Schweiz.

Kritik am EWR bezieht sich vor allem auf die hohe Regulierungsdichte und den bürokratischen Aufwand. Positiv hervorzuheben ist demgegenüber, dass die Gröszenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft nicht infrage gestellt wird. Auch andere negativ konnotierte Aussagen wie z. B., dass der EWR zu einem hohen Finanztransfer an andere europäische Staaten geführt hätte oder dass er die Volksrechte eingeschränkt hätte, finden nur sehr wenig Zustimmung.

Vergleicht man den EWR mit den anderen abgefragten Abkommen und Organisationen lässt sich festhalten, dass mit Ausnahme der vertraglichen Zusammenarbeit mit der Schweiz der EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung am meisten Unterstützung genießt.

#### Entwicklung der Einstellung im Zeitverlauf

Die liechtensteinische Bevölkerung wurde erstmals 2015 zur EWR-Mitgliedschaft befragt. Bereits damals war das Bild vom EWR mehrheitlich positiv. Gegenüber 2020 ist die Unterstützung für den EWR sogar noch gewachsen. So stimmten 2025 72% der befragten Personen der Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell» zu, gegenüber 63% im Jahr 2020. Insgesamt lässt sich das Meinungsbild der liechtensteinischen Bevölkerung zum EWR als sehr stabil und sogar verbessert klassifizieren.

#### Differenzierung nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Faktoren

Die Unterstützung für den EWR ist unabhängig von Geschlecht, Alter und Bildung hoch. Die Detailanalyse zeigt aber gerade mit Blick auf das Alter gewisse

Unterschiede. So scheint die Meinung der 18- bis 24-Jährigen gegenüber dem EWR deutlich weniger gefestigt als bei den anderen Altersgruppen. Entsprechend haben sie bei Fragen zum EWR deutlich öfter mit «Weiss nicht» geantwortet als der Durchschnitt aus den anderen Altersgruppen. Auch stufen die 18- bis 24-Jährigen ihre Kenntnisse über den EWR deutlich schlechter ein als der Durchschnitt der übrigen Altersgruppen.

Bezüglich Parteipräferenz oder politischer Verortung zeigen sich nur wenige Auffälligkeiten. So stösst die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» bei der Wählerschaft aller Parteien auf grosse Zustimmung. Die Unterstützung für den EWR durch die liechtensteinischen Stimmberechtigten hängt somit nicht von deren parteipolitischen Präferenzen ab. Demgegenüber wird die EU deutlich negativer wahrgenommen, je weiter rechts der politischen Mitte sich eine Person verortet.

### Einordnung der Ergebnisse

Die grosse Unterstützung des EWR lässt sich vor allem mit den positiven Erfahrungen der letzten 30 Jahren erklären. Für die liechtensteinische Bevölkerung ist dabei vor allem die wirtschaftliche Zusammenarbeit zentral. Die Beziehungen Liechtensteins zur EU werden aber nicht nur auf die Wirtschaft reduziert, sondern auch in vielen anderen Bereichen für wichtig erachtet. Zugleich verdeutlicht die Umfrage, dass die im Abstimmungskampf um die EWR-Mitgliedschaft geschürten Ängste wie z. B. einer Einschränkung der Volksrechte, zu hohe Kosten, eine Verschlechterung der Beziehungen zur Schweiz sowie generell die fehlende Grössenverträglichkeit sich nicht bewahrheitet haben.

## 1.2 Unternehmensbefragung

Wie bereits ausgeführt, wurden neben der Bevölkerung auch die in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen bezüglich ihrer Erfahrungen mit dem EWR befragt. Die Befragung lehnte sich eng an die 2015 anlässlich des 20. Jahrestags der EWR-Mitgliedschaft durchgeführte Unternehmensbefragung an. Analog zur Befragung der Bevölkerung wurde die Unternehmensbefragung von der Universität Liechtenstein in enger Zusammenarbeit mit dem MPF, der SEWR, dem AS, der Mission Brüssel sowie dem AAA durchgeführt.

### Population und Teilnahmequote

Die Befragung richtete sich an die Geschäftsführung aller den folgenden Interessenverbänden angeschlossenen Unternehmen: Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK), Liechtensteiner Bankenverband (LBV), Liechtensteiner Wirtschaftskammer, Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV), Liechtensteinerischer Versicherungsverband (LVV) und Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL). Mit der Befragung wurden somit die Industrie, die Banken, die weiteren Finanzdienstleistungen sowie das Gewerbe adressiert. Auf die Einbindung weiterer Verbände wurde verzichtet, um sicherzustellen, dass nur Unternehmen und nicht Mitglieder eines bestimmten Berufsstandes befragt werden. Zudem lag der Fokus der Befragung auf Branchen mit einem direkten EWR-Bezug. Die Kontaktaufnahme und Korrespondenz mit den einzelnen Unternehmen erfolgte durch die Interessensverbände.

Insgesamt haben 176 Unternehmen an der Umfrage teilgenommen. Bei den Verbänden LIHK, LBV, LAFV und VuVL lag die Teilnahmequote zwischen 54 und 100% der Mitgliedsunternehmen. Mit Blick auf den Finanzplatz und die Industrie besitzen die Ergebnisse der Umfrage somit eine hohe Aussagekraft. Von den

Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer haben 68 Unternehmen an der Befragung teilgenommen. Mit Blick auf die Wirtschaftskammer und die von ihr abgedeckten Wirtschaftsbereiche sind die Ergebnisse deshalb als gesammelte Einzelmeinungen zu deuten.

### Kernergebnisse

Die EWR-Mitgliedschaft wird durch die Unternehmen im Allgemeinen positiv bewertet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein. So bewerten 89% der Industrieunternehmen, 92% der Banken, 75% der befragten Unternehmen im Bereich der Finanzdienstleistungen und 69% der befragten Mitglieder der Wirtschaftskammer die Auswirkungen des EWR auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als eher oder sehr positiv. Die Bewertung des EWR ist somit ähnlich positiv wie im Jahr 2015.

Erwartungsgemäss sieht eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen positive Auswirkungen des EWR auf den Marktzugang zum EU-Binnenmarkt und die Rechtssicherheit liechtensteinischer Unternehmen im EWR-Raum. Des Weiteren wird dem EWR mehrheitlich ein positiver Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins sowie auf das Image des liechtensteinischen Wirtschaftsstandorts im Ausland attestiert. Im Unterschied dazu sieht nur eine kleine Minderheit der Unternehmen negative Auswirkungen des EWR bezüglich des Zugangs zum Schweizer Markt beziehungsweise des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins. Auch die Grössenverträglichkeit des EWR wird von der grossen Mehrheit der Unternehmen nicht angezweifelt. Hervorzuheben ist schliesslich die hohe Betroffenheit durch das EWR-Recht. Sowohl in der Industrie als auch in den Finanzdienstleistungen gaben über 90% der Unternehmen an, dass sie bei der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unmittelbar von EWR-Recht betroffen sind.

Negative Auswirkungen sehen die Unternehmen vor allem mit Blick auf den Verwaltungsaufwand sowie die hohe Regulierungsdichte. Zudem attestieren 45% der Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer, welche an der Umfrage teilgenommen haben, dem EWR negative Auswirkungen bezüglich des Konkurrenzdrucks in Liechtenstein. Generell lässt sich festhalten, dass die EWR-Mitgliedschaft von den Mitgliedern der Wirtschaftskammer kritischer betrachtet wird als von den Mitgliedern der übrigen Interessensverbände. Allerdings sieht auch eine grosse Mehrheit der befragten Mitglieder der Wirtschaftskammer vor allem positive Auswirkungen des EWR auf den Wirtschaftsstandort, die jeweilige Branche des Unternehmens sowie das Unternehmen selbst.

### Ausblick

Die grosse Mehrheit der Unternehmen stimmt der Aussage zu, dass der EWR für Liechtenstein ein Erfolgsmodell darstellt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass auch die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option.» bei der grossen Mehrheit der befragten Unternehmen auf Zustimmung stösst. So stimmten lediglich 6% der Industrieunternehmen, 8% der Banken, 17% der befragten Gewerbebetriebe und 26% der befragten Finanzdienstleister der Aussage nicht zu. Die hohe Zufriedenheit mit der aktuellen Europapolitik widerspiegelt sich auch darin, dass nur in wenigen Bereichen sich eine Mehrheit der Unternehmen eine Annäherung an die EU wünscht. Über alle Branchen hinweg trifft dies lediglich auf die Bereiche digitale Technologie sowie Forschung und Entwicklung zu. Vonseiten der Industrie wird zudem eine Annäherung im Bereich Zollwesen von einer grossen Mehrheit unterstützt.



## **2. ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN INSBESONDERE IN EUROPA SOWIE ÜBERLEGUNGEN ZU DEN WEITEREN ENTWICKLUNGEN IN DER EU UND IN DER WELT**

Das EWR-Abkommen stellt das weitaus umfassendste und dynamischste Wirtschaftsabkommen dar, das je von der EU abgeschlossen wurde. Die Schaffung des EWR wurde durch eine wohl einzigartige historische und politische Konstellation Ende der Achtzigerjahre des 20. Jahrhunderts in Europa möglich. Es ist dem Interesse der seinerzeitigen Europäischen Gemeinschaft an einer rechtlichen und politischen Einbindung der EFTA mit ihren damals noch sieben Vertragsstaaten<sup>19</sup> in den EU-Binnenmarkt zu verdanken, dass mit dem EWR eine bis heute ausgesprochen innovative und einmalige institutionelle Lösung gefunden werden konnte, mit der den EWR/EFTA-Staaten eigene Organe zugestanden wurden, die anstelle von EU-Institutionen die Überwachung und Gerichtsbarkeit bezüglich der Einhaltung von europäischem Binnenmarktrecht im sog. «EFTA-Pfeiler» wahrnehmen.

Seit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahr 1992 haben sowohl die EFTA als auch die EU-Seite grundlegende Änderungen durchlaufen. Drei der seinerzeitigen Vertragsunterzeichner auf der EFTA-Seite (Österreich, Finnland<sup>20</sup> und Schweden) wurden im Jahr 1995 in die EU aufgenommen. Die Schweiz trat infolge einer negativen Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 dem EWR gar nicht bei. In den Folgejahren kam es zu einer weiteren deutlichen Erweiterung der Anzahl der EU-Mitgliedstaaten. In den drei letzten Erweiterungsprozessen wurden 13 neue Staaten in die EU aufgenommen (2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern; 2007 Bulgarien und Rumänien; 2013 Kroatien). Mit ihrem EU-Beitritt traten diese

---

<sup>19</sup> Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und das Vereinigte Königreich.

<sup>20</sup> Finnland trat 1986 der EFTA bei.

Staaten auch dem EWR bei, wodurch sich der EWR zwischenzeitlich auf 31 Mitgliedstaaten vergrösserte und sich nach dem EU-Austritt und damit auch dem EWR-Austritt des Vereinigten Königreichs auf aktuell 30 Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung von rund 455 Millionen reduzierte. Dies verschafft den EWR/EFTA-Staaten Zugang zu einem wesentlich grösseren europäischen Binnenmarkt als vor 30 Jahren.

Die Union wurde nicht nur grösser, sondern erfuhr auch eine schrittweise Vertiefung der Integration. So führten die Vertragsänderungen von Maastricht (1993), Amsterdam (1999), Nizza (2003) und Lissabon (2009), sowie insbesondere die Schaffung einer Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Einführung der Kooperation in den Bereichen Immigration, innere Sicherheit und Justiz und in Folge die Überführung der Abkommen von Schengen und Dublin in das EU-Recht (1999) sowie die Einführung des Euro (2002) zu einer Ausweitung von EU-Kompetenzen auf neue Rechtsbereiche sowie zu einer Stärkung bestehender und Schaffung neuer EU-Institutionen. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im EWR. Die in der EU seit dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags vollzogenen Reformschritte führten dazu, dass die ursprünglich recht klare Unterscheidung in der EU zwischen den Vorschriften, die den gemeinsamen Binnenmarkt betreffen, und jenen, die etwa die Aussen- und Sicherheitspolitik, die innere Sicherheit sowie die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, weniger eindeutig wurde.

Dieses Phänomen hat sich in den vergangenen zehn Jahren fortgesetzt und vor dem Hintergrund multipler Krisen und massiver geopolitischer Umwälzungen akzentuiert. Die COVID-19-Pandemie führte zu weitreichenden internationalen Handelsunterbrechungen aufgrund der Schutzmassnahmen vieler Länder und Engpässen in der Produktion und Lieferung wichtiger Produkte. Der seit Februar 2022

anhaltende russische Angriffskrieg gegen die Ukraine beeinträchtigte den Zugang der EU zu Energieträgern und Rohstoffen. Zudem häuften sich die Handelskonflikte der EU mit wichtigen Handelspartnern aufgrund wettbewerbsverzerrender oder protektionistischer industriepolitischer Massnahmen (etwa der USA und China) sowie die Instrumentalisierung von Abhängigkeiten im Bereich Rohstoffe und Lieferketten durch Drittstaaten. Auch die Migrationskrise 2015 und ihre anhaltenden politischen Folgen, die zunehmend dramatischeren Auswirkungen des Klimawandels, das Erstarken rechtsextremer Parteien in Europa und autoritärer Regime im Ausland sowie die Zuspitzung international relevanter Konfliktherde (Nahe und Mittlerer Osten, Taiwan etc.) standen und stehen in direkter Wechselwirkung zu den erwähnten Herausforderungen und verschärfen diese.

Als Folge dieser Entwicklungen stehen die Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheitsarchitektur Europas vor einer der grössten Herausforderungen seit Mitte des 20. Jahrhunderts. In Reaktion versteht die EU den Binnenmarkt zunehmend auch als Instrument, um ihre Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und wirtschaftliche Sicherheit zu stärken.

Für die EWR/EFTA-Staaten schlägt sich dieser Ansatz in der Praxis u.a. in EU-Rechtsakten nieder, die neben EWR-relevanten Rechtsgrundlagen auch Rechtsgrundlagen in EU-Politikbereichen haben, die als solche nicht im EWR-Abkommen gespiegelt sind, insbesondere die Aussenhandels-, Industrie- oder Sicherheitspolitik.<sup>21</sup> Beispiele hierfür sind etwa die Förderung der Produktion und Verarbeitung kritischer und strategischer Rohstoffe<sup>22</sup> sowie die Stärkung der Halbleiterindustrie

---

<sup>21</sup> Nicht vom EWR-Abkommen erfasst sind die Gemeinsame Landwirtschafts- und Fischereipolitik, die Zollunion, die Gemeinsame Handelspolitik, die Gemeinsame Steuerpolitik, die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik, die Justizpolitik und das Innere (die EFTA-Staaten sind jedoch Teil des Schengen-Raums) sowie die Wirtschafts- und Währungsunion.

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen

im EU-Raum<sup>23</sup> oder ein strengeres Vorgehen gegen für die europäische Wirtschaft schädliche ausländische Subventionen und Investitionen<sup>24</sup> sowie Massnahmen gegen die Ausübung von wirtschaftlichem Zwang durch Drittstaaten<sup>25</sup>.

Das Primärrecht des EWR-Abkommens, sprich der Abkommenstext selbst, blieb bis anhin unverändert. Eine Anpassung an die Entwicklungen in der EU wurde jeweils über Anpassungen, Ausnahmen und Erweiterungen in den Anhängen des EWR-Abkommens erreicht. Mit diesen Anpassungen wurden neue EU-Rechtsakte in den EWR übernommen, ohne die Grundbestimmungen des EWR-Abkommens anzutasten. Auch für die in jüngerer Zeit aufgetretenen Herausforderungen sollte die Flexibilität des EWR-Abkommens weiterhin ausreichen, allerdings hat sich der politische Kontext und somit u.U. auch die Interessenslage der involvierten Parteien zugespitzt. Für die Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen bedarf es der Zustimmung der EWR/EFTA-Staaten sowie der EU. EU-Rechtsakte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Sicherheit Europas beruhen häufig auch auf sensiblen industrie- und sicherheitspolitischen Erwägungen, die eine Einbindung der EWR/EFTA-Staaten aus EU-Sicht nicht selbstverständlich machen. Auch auf EWR/EFTA-Seite kann das Festlegen einer gemeinsamen Position schwierig sein, wenn die EWR-Relevanz eines EU-Rechtsaktes unterschiedlich eingeschätzt wird oder EU-Massnahmen Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen der EWR/EFTA-Staaten mit Drittstaaten haben. Aus liechtensteinischer Sicht scheint aus heutiger Warte und mit Blick auf die angespannte geopolitische Lage

---

und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. Nr. L, 2024/1252, 3. Mai 2024).

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Massnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. Nr. L 229 vom 18. September 2023, S. 1).

<sup>24</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. Nr. L 330 vom 23. Dezember 2022, S. 1).

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer (ABl. Nr. L, 2023/2675, 7. Dezember 2023).

eine möglichst weitreichende Einbindung der EWR/EFTA-Staaten in die industriepolitischen Massnahmen der EU auf Basis des EWR-Abkommens angezeigt. Das Abkommen weist hierfür die nötige Flexibilität und einen verlässlichen institutionellen Rahmen auf und es ist davon auszugehen, dass es für Liechtenstein in der überwiegenden Zahl der Fälle wirtschaftlich unattraktiv wäre, von der EU als Drittstaat behandelt zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird es neben einer früheren und breiteren Prüfung neuer EU-Initiativen sowie einer Sensibilisierung der EU für die Interessen der EWR/EFTA-Staaten v.a. eine Herausforderung sein, unter letzteren die nötige politische Einigkeit zu sichern. Während es möglich ist, gemeinsam mit dem EFTA-Sekretariat Anpassungen des EWR-Übernahmeprozesses anzustossen, wird die Wirksamkeit des Vorhabens letztlich vom politischen Willen der drei EWR/EFTA-Staaten abhängen. Der Austausch mit Norwegen und Island auf allen Ebenen (Minister, Parlamentarier, Fachexperten etc.) wird vor diesem Hintergrund künftig voraussichtlich intensiviert werden müssen.

Schwierig erweisen wird sich hierbei auch weiterhin der Umstand, dass in den Partnerländern, Island und Norwegen, gewisse Parteien dem EWR und der EU ablehnend gegenüberstehen. Sofern diesen Parteien Regierungsverantwortung zukommt, kann dies den Übernahmeprozess von EU-Recht erschweren, was v.a. dann ein Problem darstellt, wenn die zeitnahe Anwendung von EU-Rechtsakten für den liechtensteinischen Wirtschaftsstandort oder Finanzplatz wichtig ist. Das auf dem EWR-Abkommen basierende Prinzip, dass EU-Rechtsakte nur übernommen werden können, wenn alle drei Staaten zustimmen und diese nur zur Anwendung gelangen, wenn in allen drei Staaten keine verfassungsrechtlichen Vorbehalte vorliegen bzw. diese aufgehoben wurden, hat insbesondere für Liechtenstein als effizientesten EWR/EFTA-Staat häufig eine bremsende Wirkung. Dass die Anzahl noch nicht übernommener EU-Rechtsakte, die in der EU aber schon in Kraft und somit anwendbar sind, relativ stabil auf dem hohen Niveau von ca. 500 liegt, stellt ein Problem für die Homogenität des gemeinsamen Binnenmarkts dar und

belastet das bilaterale Verhältnis zur EU, da der Eindruck eines im EWR-Abkommen nicht vorgesehenen «Rosinenpickens» entsteht. Für Liechtenstein sind ein gut funktionierender Binnenmarkt mit einer weitgehend harmonisierten Rechtslandschaft und eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit der EU auch weiterhin ausgesprochen wichtig.

Letztere gestaltet sich sehr gut, insbesondere seit die Zuständigkeit für den EWR-Übernahmeprozess vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) wieder zur EU-Kommission zurückgewechselt ist<sup>26</sup>. Seit dem 1. Januar 2022 stellt das Generalsekretariat der EU-Kommission die Verhandlungs- und Gesprächspartner der EWR/EFTA-Staaten. Dieses ist auch für die Beziehungen der EU zum Vereinigten Königreich, der Schweiz und den Kleinstaaten Andorra, San Marino und Monaco zuständig. Das Generalsekretariat verfügt über das notwendige institutionelle Wissen über den EWR und die erforderlichen horizontalen Beziehungen zu den diversen Generaldirektionen der EU-Kommission, welche für die Erarbeitung und Verwaltung von EU-Rechtsakten zuständig sind. Der Wechsel zurück zur EU-Kommission hat zu einer erhöhten Effizienz auf EU-Seite im Übernahmeprozess geführt mit Auswirkungen auf die entsprechenden Erwartungen der EU gegenüber den EWR/EFTA-Staaten. Um die guten bilateralen Beziehungen mit der EU weiterhin aufrechtzuerhalten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der schwierigen geopolitischen Lage, wird Liechtenstein den Dialog mit Norwegen und Island zu den Themen Reduktion des Übernahmerückstands und der Aufhebung verfassungsrechtlicher Vorbehalte, auch künftig konstant suchen müssen.

Diese Investition in die Beziehung zur EU und zu den anderen EWR/EFTA-Staaten, lohnt sich in Anbetracht der Vorteile, welche die EWR-Mitgliedschaft für

---

<sup>26</sup> Minutes of the 2399<sup>th</sup> meeting of the Commission held in Brussels (Berlaymont), Wednesday 1 December 2021 (morning), PV (2021) 2399 final.

Liechtenstein mit sich brachte, und vor dem Hintergrund, dass aktuell keine anderen attraktiveren Integrationsmodelle erkennbar sind. Das Vereinigte Königreich hat seit seinem Austritt aus der EU und der Rückkehr zu einem bilateralen Verhältnis im Jahr 2020 auch weiterhin mit massiven innenpolitischen Verwerfungen, einem stark belasteten Verhältnis zur EU sowie weitreichenden wirtschaftlichen Folgen zu kämpfen. Auch der langjährige Versuch einer Neuausrichtung des bilateralen Wegs der Schweiz bringt für diese innenpolitische Herausforderungen mit sich und eine nach wie vor ungewisse Zukunft ihrer Beziehungen zur EU mit möglicherweise weitreichenden Folgen. Zwar konnten die Verhandlungen im Dezember 2024 erfolgreich abgeschlossen werden, der Ausgang des nationalen Genehmigungsprozesses, mit dem frühestens 2026 zu rechnen ist, bleibt aber weiterhin äusserst ungewiss. Auch Andorra und San Marino gelang im Dezember 2023 der Abschluss der Verhandlungen über ihr Assoziierungsabkommen und den dazugehörigen Protokollen und Anhängen mit der EU-Kommission.<sup>27</sup> Die EU-internen und nationalen Genehmigungsprozesse sind dazu aktuell noch im Gange. Hauptunterschiede des verhandelten Modells zum EWR-Abkommen sind die zusätzlich abgedeckten Politikbereiche Zoll, Aussenhandel und Landwirtschaft (für Liechtenstein aufgrund der Zollunion mit der Schweiz ausgeschlossen) sowie das Fehlen der Zwei-Säulen-Struktur, sodass die Überwachung der Umsetzung und Anwendung von EU-Recht bei der Europäischen Kommission liegt und der Europäische Gerichtshofs bei Streitigkeiten zuständig ist. Zudem wurde von einem unmittelbaren Zugang zum Finanzdienstleistungsbereich zugunsten einer schrittweisen Öffnung über 15 Jahre abgesehen. Die beiden Staaten haben auch im politisch äusserst heiklen Bereich der Personenfreizügigkeit ähnliche Ausnahmen wie Liechtenstein erhalten. Insbesondere aus souveränitätspolitischer Sicht weicht das mit den

---

<sup>27</sup> Die Verhandlungen zwischen der EU und Monaco wurden aufgrund der jeweiligen «roten Linien» beider Seiten im September 2023 in gegenseitigem Einverständnis suspendiert.

beiden anderen Kleinstaaten verhandelte Modell stark vom EWR-Abkommen ab, welches eigene Institutionen vorsieht.

Weiterhin auf enge und stabile Beziehungen mit der EU zu setzen, ist auch mit Blick auf die akuten Herausforderungen Europas angezeigt. Die angelaufene EU-Legislaturperiode 2024-2029 wird u.a. entscheidend für die Vorbereitung der nächsten EU-Erweiterung sein. Diese würde in Anbetracht der grossen Anzahl der Beitrittskandidaten (Westbalkan: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien; sonstige: Georgien, Republik Moldau, Türkei, Ukraine) in einer erheblichen Ausweitung des EWR resultieren. Für die EWR/EFTA-Staaten würde die EU-Erweiterung eine Anpassung des EWR-Abkommens erforderlich machen und den Empfängerkreis der EU-Staaten erweitern, die vom EWR-Finanzierungsmechanismus zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten profitieren. Auch die laufende Diskussion über eine schrittweise Integration der Beitrittskandidaten in den EU-Binnenmarkt kann für die EWR/EFTA-Staaten relevant werden, sofern sie Bereiche betrifft, die von ausreichendem wirtschaftlichen Interesse sind und die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Gewährung des gegenseitigen Marktzugangs erforderlich machen («Triangularisierung»).

Ebenfalls besonders gefordert wird Europa in den kommenden Jahren durch den bereits erwähnten Rückgang seiner Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie die Anfechtungen seiner wirtschaftlichen und militärischen Sicherheit sein. Den Themen Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Sicherheit kommt in der EU-Legislaturperiode 2024-2029 grosse Bedeutung zu. Dass die Vertiefung des gemeinsamen Binnenmarkts hierbei eine zentrale Rolle spielen soll, geht aus wichtigen EU-Berichten der jüngeren Vergangenheit hervor und wurde von den Staats- und Regierungschefs in der Budapester Erklärung zum Neuen Deal für die



europäische Wettbewerbsfähigkeit bekräftigt.<sup>28</sup> Wie bereits oben aufgeführt, ist die Wahrung der Interessen der EWR/EFTA-Staaten in dieser Entwicklung sicherzustellen und aus aktueller Warte eine enge Einbindung in entsprechende EU-Massnahmen ratsam. Ein enger Dialog mit der EU wird auch wichtig sein, um sicherzustellen, dass die EWR/EFTA-Staaten keine Kollateralschäden allfälliger Schutzmassnahmen der EU in künftigen Handelskonflikten mit Drittstaaten erleiden. Hierfür wird es wichtig sein, auf EU-Seite für ein ausreichendes Bewusstsein der weitreichenden wirtschaftlichen Teilhabe und Integration in europäische und globale Lieferketten der EWR/EFTA-Staaten auf Grundlage des EWR-Abkommens zu sorgen. Der Umstand, dass der bereits in der EU-Legislaturperiode 2019-2024 für den EWR zuständige EU-Kommissar Maroš Šefčovič auch weiterhin für den EWR zuständig sein wird und neu auch die Themen Handel und wirtschaftliche Sicherheit betreut, bietet den EWR/EFTA-Staaten eine optimale Gelegenheit gegenüber der EU-Kommission auf höchster Ebene auf die Auswirkungen der Wechselwirkung dieser Themen für die EWR/EFTA-Staaten aufmerksam zu machen.

Auch die Themen Sicherheit und Verteidigung werden in den kommenden Jahren eine grosse Rolle spielen. Der russische Angriffskrieg und die aktuell ungewisse Belastbarkeit des transatlantischen Verteidigungsbündnisses haben auf Seiten der EU-Kommission und in vielen EU-Mitgliedstaaten zu dem Verständnis geführt, dass die europäischen Verteidigungskapazitäten ausgebaut werden müssen. Auch hierfür soll der Binnenmarkt zentral sein. Der neu geschaffene Posten eines europäischen Verteidigungskommissars und künftige EU-Programme (bspw. Entwurf

---

<sup>28</sup> Bericht von Enrico Letta "Much More Than a Market" vom 17. April 2024; Bericht von Mario Draghi «The Future of European Competitiveness» vom 9. September 2024; Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/>.

für ein Programm für die europäische Verteidigungsindustrie; EDIP<sup>29</sup>) sollen die fragmentierte europäische Verteidigungsindustrie wettbewerbsfähiger machen, die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern ermöglichen und die Sicherheit von Verteidigungslieferketten verbessern. Es ist davon auszugehen, dass auch die gesamte nächste Generation von EU-Programmen unter dem künftigen EU-Haushalt einen stärkeren Fokus auf Sicherheits- und Verteidigungsthemen haben wird. Auch dem Thema «dual use» dürfte in der nächsten Programmperiode eine verstärkte Rolle zukommen. Die Auswirkungen dieser Umwälzungen auf Liechtenstein als Staat ohne Militär und Rüstungsindustrie werden voraussichtlich gering sein, sie sollten aber genau mitverfolgt werden, um mögliche liechtensteinische Interessen rechtzeitig identifizieren und vertreten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass dem Thema Sicherheit ein stets wachsender Stellenwert zukommt, scheint es auch ratsam, für eine engere Zusammenarbeit mit der EU ausserhalb des EWR-Abkommens offen zu bleiben. Bereiche von Interesse könnten etwa eine Teilnahme am EU-Zivilschutzmechanismus oder eine Einbindung in EU-Massnahmen gegen Gesundheitsnotstände sein. Für eine verstärkte Zusammenarbeit in letzterem Bereich liegt den EU-Mitgliedstaaten aktuell eine Empfehlung der EU-Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen eines Abkommens oder mehrerer Abkommen mit den EWR/EFTA-Staaten über medizinische Gegenmassnahmen im Falle eines gesundheitlichen Notfalls vor, sodass sich diese Option relativ rasch materialisieren könnte, wenn Liechtenstein am Abschluss eines solchen Abkommens interessiert ist.

Schliesslich werden auch EU-Massnahmen gegen den Klimawandel weiterhin eine bedeutende Rolle spielen, insbesondere die weitere Umsetzung des Europäischen

---

<sup>29</sup>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Massnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) (COM/2024/150 final).

Green Deals. Diese immense Aufgabe wird langfristig entscheidend sein für die Wirtschaftlichkeit Europas, da sie auf den Schutz der europäischen Lebensgrundlagen ausgerichtet ist. Kurz- und mittelfristig ist mit Zielkonflikten mit den Bestrebungen zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zu rechnen. Als Antwort auf diese schwierige Aufgabe plant die neue EU-Kommission die Ausarbeitung eines «Clean Industrial Deal», um die Dekarbonisierung und das industrielle Wachstum gleichermaßen voranzutreiben. Ebenfalls geplant ist ein umfangreicher Bürokratieabbau, der es der Privatwirtschaft erleichtern soll, Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsmassnahmen umzusetzen.

Das Ausmass der anstehenden Herausforderungen macht deutlich, dass nur kollektives Handeln wirksame Lösungen herbeiführen kann. Die engen Beziehungen Liechtensteins zur EU über das EWR-Abkommen erlauben unserem Land eine weitreichende Teilhabe an den Entscheidungen der global wirksamsten supranationalen Organisation, die aufgrund ihrer breiten Zuständigkeiten in beinahe allen Politikbereichen tätig wird, in denen es aktuell europäischer Lösungen bedarf. Vor diesem Hintergrund scheint eine Fortsetzung dieser Teilhabe über das EWR-Abkommen 30 Jahre nach seinem Inkrafttreten mehr angezeigt denn je.

Der EWR ist auch im Kontext der Gesamtbeziehungen Liechtensteins zur EU zu sehen. Beschränkten sich während vieler Jahre diese Beziehungen weitestgehend auf den EWR, hat sich in den letzten zwanzig Jahren das Beziehungsnetz stets erweitert. Die Assoziation zu Schengen und Dublin im Dezember 2011 war ein weiterer grosser Schritt der Integration. Es handelt sich, ähnlich wie beim EWR, um ein weiteres Vertragswerk zur Beteiligung an einer umfassenden Rechtsfortentwicklung in der EU mit dynamischem Charakter. Mit Blick auf die vier Grundfreiheiten des EWR kann die durch die Schengen-Assoziierung vollzogene Öffnung der Grenzen im Bereich des Personenverkehrs auch als weiterer logischer Schritt der EU-Binnenmarktteilnahme Liechtensteins gesehen werden. Mit der Schengen-

Assoziierung Liechtensteins einher ging auch der Abschluss diverser Folgeabkommen mit der EU, so etwa jene über die Teilnahme Liechtensteins an der EU-Ausgangsgrenzagentur Frontex, am Instrument für die finanzielle Unterstützung im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (sowie an dessen Vorgängerinstrumenten), am Europäischen Asylunterstützungsbüro EASO (Europäische Asylagentur (EUAA) seit Januar 2022) oder am Abkommen über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der EU (Eurojust). Über seine Schengen- und Dublin-Assoziierungen war Liechtenstein auch an der Ausarbeitung des im Mai 2024 verabschiedeten Migrations- und Asylpakets der EU beteiligt, welches neue Vorschriften zum Migrationsmanagement und zur Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems auf EU-Ebene enthält.

Ebenfalls an Bedeutung gewonnen hat seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine Liechtensteins langjährige Praxis einer engen ausserpolitischen Abstimmung mit der EU, insbesondere in Form des autonomen Nachvollzugs von EU-Sanktionen gegen Russland und letzteres unterstützende Staaten. Diese Zusammenarbeit wird von der EU erwartet und ist für die Wirksamkeit ihrer restriktiven Massnahmen zentral. Da EU-Sanktionen häufig finanzpolitischer Natur sind, ist deren Umsetzung auch für die Reputation des liechtensteinischen Finanzplatzes von entscheidender Bedeutung.

Ebenfalls finanzplatzrelevant ist die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Steuerkooperation. Im Dezember 2004 wurde zwischen Liechtenstein und der EU auch ein Abkommen über die Zinsertragsbesteuerung abgeschlossen, welches am 1. Juli 2005 in Kraft trat. Seit der Finanzkrise 2008 unternahm die EU grosse Anstrengungen, um die grenzüberschreitende Steuertransparenz zu erhöhen, indem sie sich nicht nur im Verhältnis zu benachbarten Drittstaaten, sondern auch global für die Einführung eines automatischen Austausches von Steuerinformationen zwischen Behörden einsetzte. Vor diesem Hintergrund wurde das

Zinsbesteuerungsabkommen im Jahr 2015 angepasst und zum Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AIA-Abkommen) weiterentwickelt, welches am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Das neue Abkommen war ein bedeutender Schritt, um die Steuerkooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Liechtenstein an die geltenden internationalen Standards anzupassen. Es legte zudem den Grundstein für den Abbau steuerlicher Diskriminierungen liechtensteinischer Unternehmen im Binnenmarkt. Zu dieser Zeit unterhielten sowohl die EU wie auch eine Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten sog. Steuerlisten, auf welchen Liechtenstein als Niedrigsteuerland oder als in Steuerangelegenheiten unkooperativer Staat geführt wurde. Dies wiederum diente vielen Mitgliedstaaten als Rechtfertigung, um liechtensteinische Unternehmen steuerlich zu diskriminieren. Mit der effektiven Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs wie auch der Umsetzung neuerer Standards der OECD (BEPS-Projekt), wurde Liechtenstein von der EU-Liste wie auch von vielen nationalen Steuerlisten gestrichen und entsprechende Diskriminierungen konnten schrittweise abgebaut werden. Trotz dieser Erfolge halten jedoch einzelne EU-Mitgliedstaaten weiterhin nationale Listen aufrecht, welche zu steuerlichen Diskriminierungen liechtensteinischer Unternehmen führen. Diese Problematik wird von Liechtenstein auf allen Ebenen gegenüber der EU-Kommission wie auch den betroffenen Mitgliedstaaten aufgebracht. Derzeit finden Verhandlungen zur Anpassung des AIA-Abkommens zwischen Liechtenstein und der EU statt, um auch Krypto-Assets in den Anwendungsbereich des Abkommens aufzunehmen und damit den AIA an den aktuellen OECD-Standard anzupassen. In diesen Verhandlungen adressiert Liechtenstein aktiv die Problematik der bestehenden Diskriminierungen.

### **3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DER EWR-MITGLIEDSCHAFT**

Ein zentraler Beweggrund für Liechtensteins Beitritt zum EWR war die angestrebte Teilhabe am gemeinsamen EWR-Binnenmarkt. Als Liechtenstein 1995 dem EWR

beitrat, umfasste der EWR-Binnenmarkt 18 Staaten, heute sind es, wie bereits in Kapitel 2. ausgeführt, nach mehreren Erweiterungen und einem Austritt 30 Staaten mit insgesamt rund 455 Millionen Einwohnern und Einwohnerinnen. Der primäre Anstoss für den EWR-Beitritt lag in der bereits stark ausgeprägten wirtschaftlichen Verflechtung des Landes mit den EU-Staaten, insbesondere im Bereich des Warenaustausches, des Arbeitsmarkts sowie des Finanzdienstleistungsbereiches.

Mit dem EWR-Beitritt sollte die Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg erhalten, gestärkt und erweitert werden. Diese Grundidee steht im Einklang mit der generellen Ausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik. Allerdings variierten die Erwartungen der unterschiedlichen Wirtschaftsverbände und Branchen hinsichtlich der Vorteile des EWR-Beitritts. Die Industrie unterstützte diesen Schritt aktiv, das Gewerbe äusserte teilweise die Sorge vor einem verstärkten Wettbewerb aus benachbarten Ländern, und der Finanzsektor befürchtete eine Beeinträchtigung der speziellen Rahmenbedingungen. Auch in den freien Berufen, insbesondere bei Ingenieuren und Ingenieurinnen, Architekten und Architektinnen und Ärzten und Ärztinnen, gab es Bedenken.

Schon wenige Jahre nach dem Beitritt zum EWR zeigte sich, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Mitgliedschaft für Liechtenstein insgesamt positiv waren. Eine Untersuchung des Liechtenstein-Instituts, die vier Jahre nach dem Beitritt veröffentlicht wurde, bestätigte diese Einschätzung.<sup>30</sup> Industrie und Gewerbe bewerteten die Folgen des EWR weitgehend einheitlich. Positiv hervorgehoben wurde die Liberalisierung im Bereich der Zupendler, die Unternehmen den Zugang zu zusätzlichen Arbeitskräften erleichterte. Für den Finanzdienstleistungssektor eröffnete der Beitritt neue Möglichkeiten und Geschäftsfelder, insbesondere im

---

<sup>30</sup> Heiko Prange: Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaats? Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 2000.

Bereich des Versicherungswesens und des Fondsmanagements, was zu einer stärkeren Diversifizierung führte. Negative Bewertungen einzelner Branchen oder Unternehmen bezogen sich laut der Studie vor allem auf die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens und dem damit verbundenen stärkeren Wettbewerbsdruck. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive und im Hinblick auf die öffentlichen Haushalte ist dieser Effekt jedoch positiv zu bewerten, da der erhöhte Wettbewerb die Unternehmen nicht schwächte, sondern langfristig stärkt.

Bei der Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten 30 Jahre ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich mit einem Szenario ohne EWR-Beitritt nicht möglich ist. Daher können keine konkreten, zahlenbasierten Aussagen darüber gemacht werden, ob eine Nichtbeteiligung am EWR für die liechtensteinische Volkswirtschaft insgesamt oder für einzelne Branchen vorteilhafter gewesen wäre. Selbst für die tatsächlich eingetretenen Entwicklungen lässt sich nicht klar feststellen, welcher Anteil auf den EWR-Beitritt zurückzuführen ist und welcher auf andere Faktoren wie Liberalisierung, Privatisierung oder Globalisierungstendenzen entfällt.

Es steht jedoch ausser Frage, dass der Beitritt zum EWR einen erheblichen Strukturwandel ausgelöst hat. Bereits hervorgehoben wurde die zunehmende Vielfalt im Bereich der Finanzdienstleistungen. Insgesamt hat der Dienstleistungssektor an Bedeutung gewonnen und den Industriesektor in den Hintergrund gedrängt. Dennoch behält die Industrie in der liechtensteinischen Volkswirtschaft eine im europäischen Vergleich überdurchschnittlich starke Stellung. Während 1994 noch 48% der Erwerbstätigen im Industriesektor beschäftigt waren, sank dieser Anteil bis 2023 auf 34%. Im selben Zeitraum stieg der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor von 51% auf 65%.<sup>31</sup> In Liechtenstein nimmt auch der

---

<sup>31</sup> Amt für Statistik, 08.03.2024, Statistisches Jahrbuch 2024. Publikations-ID: 101.2024.01.1: Tabelle 3.1\_03

Wirtschaftssektor Industrie einen hohen Anteil an der Bruttowertschöpfung ein. Im Jahr 2022 lag dieser Anteil bei 42%. Die Dienstleister trugen 2022 58% zur gesamten Wertschöpfung bei.<sup>32</sup>

Obwohl der Strukturwandel für einzelne Branchen oder Unternehmen zweifellos eine anspruchsvolle Herausforderung darstellte, führte er letztlich zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die liechtensteinische Volkswirtschaft in einer soliden Verfassung ist. Kein Wirtschaftszweig hatte infolge des EWR-Beitritts Liechtensteins mit gravierenden Anpassungsproblemen zu kämpfen. Vielmehr gibt es Branchen, die durch den Beitritt klar erkennbar neue Geschäftsmöglichkeiten erschliessen konnten. Um diese Ausführungen weiter zu untermauern, wird im Folgenden auf die statistischen Daten eingegangen, die einen Vergleich der knapp 30 Jahre nach dem EWR-Beitritt mit den 15 Jahren davor ermöglichen. Betrachtet werden dabei die jährlichen Wachstumsraten in den Zeiträumen von 1994 bis 2023 sowie von 1980 bis 1994.

<b>WIRTSCHAFTSENTWICKLUNGEN LIECHTENSTEINS</b>		
	<b>1994-2023</b>	<b>1980 - 1994</b>
<b>Bevölkerung<sup>33</sup></b>	1.0%	1.4%
<b>Erwerbstätige Bevölkerung<sup>34</sup></b>	1.2%	0.9%

---

<sup>32</sup> ebd. Tabelle 4.1\_11.

<sup>33</sup> ebd. Tabelle 3.1\_01.

<sup>34</sup> ebd.



<b>Beschäftigte</b> <sup>35</sup>	2.5%	2.5%
<b>Wegpendler</b> <sup>36</sup>	3.4%	2.2%
<b>Zupendler</b> <sup>37</sup>	4.3%	5.9%
<b>Bruttoinlandsprodukt (BIP) (bis 2022)</b> <sup>38</sup>	3.3%	7.3%
<b>Volkseinkommen (bis 2022)</b> <sup>39</sup>	2.1%	6.6%
<b>Erwerbseinkommen der AHV-Versicherten</b> <sup>40</sup>	3.7%	6.4%
<b>Direkte Warenexporte (ohne CH)</b> <sup>41</sup>	1.7%	6.3%
<b>Direkte Warenimporte (ohne CH)</b> <sup>42</sup>	2.1%	6.5%
<b>Auslandsumsätze der LIHK-Industrieunternehmen</b> <sup>43</sup>	3.9%	8.1%

---

<sup>35</sup> ebd.

<sup>36</sup> ebd.

<sup>37</sup> ebd.

<sup>38</sup> ebd. Tabelle 4.1\_06.

<sup>39</sup> ebd.

<sup>40</sup> ebd. Tabelle 3.3\_01.

<sup>41</sup> ebd. Tabelle 4.2\_01.

<sup>42</sup> ebd.

<sup>43</sup> ebd. Tabelle 5.2\_15.

- EWR-Länder	3.7%	7.5%
- Schweiz	2.9%	4.5%
- übrige Länder	3.9%	11.0%
<b>Bilanzsumme der Banken<sup>44</sup></b>	4.4%	12.8%
<b>Projektierte Baukosten<sup>45</sup></b>	3.4%	6.1%
<b>Motorfahrzeuge<sup>46</sup></b>	2.1%	3.0%
- Personenwagen	1.8%	2.7%
- Sachentransportfahrzeug (LKW)	1.7%	4.7%
<b>Energieverbrauch<sup>47</sup></b>	0.2%	2.4%
<b>Steuern und Abgaben<sup>48</sup></b>	4.0%	6.2%

Da die statistischen Informationen für 2024 zu Beginn des Jahres 2025 noch nicht vorliegen, wird die Betrachtung auf den Zeitraum bis 2023 bezogen. Durch den Vergleich der Wachstumsraten in den Zeiträumen vor und nach dem EWR-Beitritt kann jedoch kein kausaler Zusammenhang zwischen der EWR-Mitgliedschaft und

---

<sup>44</sup> ebd. Tabelle 5.5\_01.

<sup>45</sup> ebd. Tabelle 4.4\_02.

<sup>46</sup> ebd. Tabelle 4.3\_01.

<sup>47</sup> ebd. Tabelle 1.4\_04.

<sup>48</sup> ebd. Tabelle 8.1\_10.

der wirtschaftlichen Entwicklung hergestellt werden. Die wirtschaftliche Leistung Liechtensteins wird vielmehr durch Faktoren wie die globale Konjunkturerwicklung, das Wachstum der Weltwirtschaft sowie den Erfolg liechtensteinischer Unternehmen in spezialisierten Nischenmärkten geprägt. Dasselbe gilt auch für das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die Entwicklung des liechtensteinischen BIP zeigt deutliche Unterschiede in den durchschnittlichen Wachstumsraten vor und nach dem Beitritt zum EWR. Zwischen 1980 und 1994 lag das durchschnittliche jährliche BIP-Wachstum bei 7,3%, während es sich im Zeitraum von 1995 bis 2023 auf 3,3% verlangsamte. Trotz der moderateren Wachstumsraten liegt das Pro-Kopf-BIP Liechtensteins weiterhin auf einem der höchsten Niveaus weltweit.

Das durchschnittliche jährliche Wachstum der Beschäftigten betrug in den Jahren nach dem EWR-Beitritt 2,5% und lag damit beim selben Wert wie vor dem Beitritt. Es ist anzunehmen, dass die Abschaffung der Bewilligungspflicht für Zupendler ab 1998, die im Zuge des EWR-Beitritts erfolgte, wesentlich zu einem Anstieg beigetragen hat. Der Hauptgrund für das hohe Beschäftigungswachstum dürfte jedoch in der gestiegenen Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften liegen, die durch die attraktiven Standortbedingungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gefördert wurde. Zu diesen günstigen Rahmenbedingungen zählt auch Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR.

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins hat zu einem erhöhten Personalbedarf in der öffentlichen Verwaltung geführt. Dennoch blieb die Fiskalquote, die das Verhältnis der staatlichen Fiskaleinnahmen zum BIP angibt, weitgehend gleich. Zwar zeigt die Steuer- und Abgabenlast der Wirtschaft über die Jahre leichte Schwankungen, jedoch keinen steigenden Trend. So lag die Fiskalquote im Jahr 1998 bei

21%, im Vergleich dazu im Jahr 2022 immer noch bei 21%.<sup>49</sup> Im internationalen Vergleich bleibt die liechtensteinische Fiskalquote weiterhin niedrig.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Liechtenstein in den 30 Jahren seiner EWR-Mitgliedschaft trotz einiger konjunktureller – nicht EWR-bedingter – Rückschläge insgesamt eine positive wirtschaftliche Entwicklung verzeichnet hat. Aus Sicht der Regierung ist kein Alternativszenario vorstellbar, in dem sich Liechtenstein ohne EWR-Beitritt in einer ähnlich stabilen wirtschaftlichen Lage befinden würde. Das EWR-Abkommen bei gleichzeitiger Beibehaltung des Zollanschlussvertrags hat zu einer soliden und langfristigen Rechts- und Planungssicherheit für den Wirtschaftsstandort geführt, welche das Fundament für die vergangene und künftige wirtschaftliche Entwicklung ist.

#### **4. VERWALTUNG DES EWR-ABKOMMENS IN LIECHTENSTEIN**

##### **4.1 Allgemeine Bemerkungen**

Mit der Mitgliedschaft im EWR sind die Ansprüche an eine moderne und leistungsstarke Verwaltung deutlich gestiegen, da der EWR alle Amtsstellen sowohl direkt als auch indirekt berührt. Um den Anforderungen des EWR gerecht zu werden, reichte es nicht aus, lediglich die vorhandenen Personalressourcen optimal zu nutzen, es war von Beginn an absehbar, dass die Schaffung zusätzlicher Stellen erforderlich sein würde. Zudem ist hervorzuheben, dass nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Verbesserungen notwendig waren. Die enge Zusammenarbeit mit anderen EWR-Mitgliedstaaten und den Brüsseler Behörden, etwa in den entsprechenden Arbeitsgruppen, führt zu einem kontinuierlichen internationalen «Benchmarking» der jeweiligen Leistungen.

---

<sup>49</sup> Amt für Statistik, 10.09.2024, Steuern, Abgaben 2023. Publikations-ID: 502.2023.01.1: Tabelle 1.1.

Die liechtensteinische Verwaltung hat, insbesondere im Hinblick auf ihre vergleichbare Kleinheit des Landes, die Anforderungen der EWR-Mitgliedschaft mit erheblichem Engagement, Effizienz und beeindruckenden Ergebnissen bewältigt. Dies wird auch seitens der EU in den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2024 zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu den Nicht-EU-Staaten Westeuropas festgestellt. Liechtenstein wird als verlässlicher und engagierter Partner der EU hervorgehoben, dessen Beziehungen zur EU weiterhin ausgezeichnet und dynamisch sind. Besonders gelobt werden die hohe Umsetzungsquote Liechtensteins im EWR, die hervorragende Zusammenarbeit in Bereichen wie Digitalisierung und Klimaschutz sowie die Vorreiterrolle bei Themen wie Blockchain-Regulierung.<sup>50</sup>

Zusätzlich zur nationalen Verwaltung ist das EFTA-Sekretariat in Brüssel als «Back-Office» eine für die EWR/EFTA-Staaten wichtige und unterstützende Einrichtung. Es erledigt die Verwaltungsaufgaben, die im Ständigen Ausschuss und seiner Unterstruktur (Subkomitees und EFTA-Arbeits- und Expertengruppen) anfallen, bereitet die Sitzungen dieser Ausschüsse/Gruppen vor und erarbeitet in der Folge auf Wunsch der jeweiligen Ausschüsse/Gruppen Kommentare und Stellungnahmen. Zudem unterhält das EFTA-Sekretariat wichtige Kontakte mit den EU-Institutionen. Die Sitzungen der Subkomitees und der EFTA-Arbeits- und Expertengruppen finden in der Regel im EFTA-Sekretariat in Brüssel statt.

## **4.2 Aufgaben der Stabsstelle EWR**

Nach dem Beitritt Liechtensteins zum EWR richtete die Regierung im Juli 1995 die Stabsstelle EWR (SEWR) ein, um eine zentrale Anlaufstelle für EWR-Rechtsfragen

---

<sup>50</sup> Council conclusions on a homogeneous extended internal market and EU relations with non-EU Western European countries and with the Faroe Islands (Luxembourg, 25 June 2024), <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11508-2024-INIT/en/pdf>.

zu schaffen. Seit ihrer Gründung ist die SEWR dem MPF zugeordnet. Die Zuordnung zum MPF unterstreicht die Bedeutung einer engen Abstimmung und eines kontinuierlichen und vertrauensvollen Austauschs mit dem jeweiligen Regierungschef bzw. der jeweiligen Regierungschefin, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft. Diese enge Zusammenarbeit hat sich in den vergangenen 30 Jahren als Erfolgsmodell etabliert und ist aus Sicht der SEWR von grosser Bedeutung für die effiziente Administration des EWR-Abkommens und seiner einzelnen Verfahrensschritte, wie die EWR-Übernahme, die EWR-Umsetzung, die Verfahren vor der EFTA-Überwachungsbehörde und die Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof bzw. dem Gericht der Europäischen Union. Ferner arbeitet die SEWR in enger Abstimmung und Kooperation mit der Mission Brüssel.

Eine der Aufgaben der SEWR ist die Koordination der Übernahme von EWR-relevanten EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen und die Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung in nationales Recht. Die SEWR arbeitet dafür eng sowohl mit den jeweils zuständigen Amtsstellen und den EWR-Fachexperten der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV), als auch der Mission Brüssel zusammen und unterstützt diese in allen Phasen des Übernahme- und Umsetzungsprozesses. Gemeinsam mit der Mission Brüssel vertritt die SEWR die Regierung auch bei Verhandlungen mit der EU-Kommission.

Im Rahmen des Übernahmeverfahrens arbeitet die SEWR ebenso mit dem EFTA-Sekretariat in Brüssel zusammen, wie auch die EWR-Fachexperten der Liechtensteinischen Landesverwaltung dies tun. In diesem Zusammenhang vertritt die SEWR Liechtenstein zudem in bestimmten EWR-Gremien, wie das Subkomitee V, das Subkomitee I-IV und gewisse Task Forces.

Ferner informiert die SEWR die EWR-Fachexperten der LLV und die Mitglieder des Landtages fortlaufend über die Entwicklungen im EU-Recht und bietet eine zentrale Anlaufstelle für EWR-rechtliches Wissen. So bieten beispielsweise die

regelmässig stattfindenden Sitzungen zwischen der EWR/Schengen-Kommission des Landtages und der SEWR eine Plattform für einen EU- und EWR-rechtlichen Wissensaustausch, der sowohl von der EWR/Schengen-Kommission als auch der SEWR sehr geschätzt wird. Ebenso vertritt die SEWR die EWR-relevanten Agenda-punkte in der Aussenpolitischen Kommission des Landtages. Alljährlich organisiert die SEWR eine allgemeine EWR-Schulung für alle interessierten Landesangestellten und führt laufend spezifische EWR-Schulungen für die EWR-Fachexperten der LLV durch. Des Weiteren organisiert die SEWR seit 2003 ein jährlich stattfindendes LLV -internes Seminar zur aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Erstmals fand 2024 ein LLV-internes Seminar zur aktuellen Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs statt, welches zahlreich besucht wurde.

Eine weitere Aufgabe der SEWR ist die Beratung der Regierung im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen und allen EWR-Angelegenheiten. Die SEWR erstellt zudem auch EWR-rechtliche Gutachten im Auftrag der Regierung<sup>51</sup>. Darüber hinaus ist sie in von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppen und Verhandlungsdelegationen aktiv beteiligt und vertritt die Anliegen Liechtensteins. Zu erwähnen ist hier der Vorsitz in der Konsultationsgruppe Finanzmarktregulierung.

Eine weitere Verantwortung der SEWR ist die Vertretung der Regierung vor der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), mit Sitz in Brüssel, in den informellen und formellen Vertragsverletzungsverfahren. Der SEWR obliegt auch die Vertretung der Regierung in Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, sowie die Vertretung der Regierung in Verfahren vor dem EuGH, ebenso mit Sitz in Luxemburg. Sofern Liechtenstein in einem Verfahren nicht selbst Partei ist, erstellt die SEWR im Auftrag der Regierung schriftliche Stellungnahmen zu laufenden

---

<sup>51</sup> Zuletzt zur Medienförderung.

Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und dem EuGH, sofern diese für Liechtenstein oder den EWR von Bedeutung sind.

Um die verschiedenen Aufgaben erfüllen zu können, wurden verschiedene Koordinierungsverfahren, -prozesse und -instrumente eingeführt. Betroffen sind davon nicht nur die Abläufe innerhalb der LLV, sondern auch die Beziehungen zum Landtag und seiner EWR/Schengen-Kommission bzw. Aussenpolitischen Kommission, den Interessensverbänden, Fachexperten der LLV, Behörden in Brüssel usw. Beispielsweise konnte die SEWR durch das initiierte System der «EWR-Kontaktpersonen» einen engen Kontakt zu den Interessensverbänden aufbauen. Dabei benennt jeder Interessensverband eine «EWR-Kontaktperson», diese wird dann über neue EU-Rechtsakte informiert und um Input zu den praktischen Auswirkungen eines neuen EU-Rechtsakts aus der Sicht der Interessensverbände gebeten. Die SEWR fungiert somit als Dreh- und Angelpunkt in sämtlichen EWR-Agenden.

Die SEWR ist ausserdem verantwortlich für die Dokumentation und Information zu EU/EWR Themen. So stellt die SEWR interessierten Bürgern und Unternehmen beispielsweise eine Vielzahl an Informations- und Dokumentationsdiensten im EWR-Kontext zur Verfügung. Sie ist zudem verantwortlich für das EWR-Register sowie für die Herausgabe des periodisch erscheinenden Newsletters «SEWR-News»<sup>52</sup>. Die SEWR ist somit die EWR Informations- und Dokumentationsstelle für die Öffentlichkeit.

Darüber hinaus fungiert die SEWR als Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Problemen im Rahmen der nationalen SOLVIT-Stelle<sup>53</sup> und EWR-rechtlichen Fragen. Ferner ist die Stabsstelle EWR die nationale

---

<sup>52</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/veroeffentlichungen/newsletter-sewr-news>.

<sup>53</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/online-tools/problemloesungsnetz-solvit>.



Koordinationsstelle für «Your Europe»<sup>54</sup> sowie das Internal Market Information System (IMI)<sup>55</sup>.

Die Erfahrungen der letzten drei Jahrzehnte verdeutlichen eindrucksvoll, dass die Einrichtung der SEWR als zentrale Anlaufstelle für EWR-Angelegenheiten eine weitsichtige und nachhaltige Entscheidung war. Gerade vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Zahl an EU-Rechtsakten, die in das EWR-Abkommen zu integrieren sind, nimmt die SEWR eine unverzichtbare Rolle ein. Diese Bedeutung wird nicht zuletzt durch die positive Rückmeldung durch die anderen EWR/EFTA-Staaten und der EU-Seite untermauert. Die SEWR ist bemüht, die effiziente Zusammenarbeit innerhalb der LLV, mit den liechtensteinischen Interessensverbänden sowie den relevanten Behörden in anderen EWR-Staaten zu fördern und die internen Arbeitsabläufe stetig zu verbessern.

Die SEWR ist somit Koordinations- und Beratungsstelle in allen Angelegenheiten des EWR-Rechts und den damit zusammenhängenden Aufgaben.

### **4.3 Aufgaben der Liechtensteinischen Mission bei der EU in Brüssel**

Die liechtensteinische Mission in Brüssel befasst sich vornehmlich mit ausenpolitischen, europapolitischen und völkerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins sowie anderen Bereichen der Zusammenarbeit, wie den Schengen- und Dublin-Assoziierungen, der Steuerkooperation sowie der ausenpolitischen Koordination mit der EU. Als Vertretung Liechtensteins gegenüber den EU- und EFTA-Institutionen in Brüssel nimmt die Mission Einsitz im Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und im Gemeinsamen EWR-Ausschuss. Sie

---

<sup>54</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/online-tools/portal-your-europe>.

<sup>55</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/online-tools/binnenmarktinformationssystem-imi>.

vertritt die liechtensteinischen Interessen im Übernahmeprozess von EU-Recht und in der Abstimmung mit den anderen zwei EWR/EFTA-Staaten, um mit gemeinsamer Stimme gegenüber der EU auftreten zu können. In jedem dritten Halbjahr kommt der Mission der halbjährlich zwischen den EWR/EFTA-Staaten rotierende Vorsitz im Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten zu, womit die Federführung aller Arbeitsprozesse auf EWR/EFTA-Seite, wie auch mit der EU bei der Mission liegt. Auch für die Vorbereitung der liechtensteinischen Teilnahme an den halbjährlichen Treffen des EWR-Rats auf Ministerebene kommt der Mission die Hauptverantwortung zu. Des Weiteren ist die Mission Ansprechpartnerin des Parlamentarischen EWR-Ausschusses und des Beratenden EWR-Ausschusses. Auch die Vertretung Liechtensteins im ESA/Court Committee (ECC), dem Ausschuss der Botschafter der drei EWR/EFTA-Staaten, der sich mit dem EFTA-Gerichtshof und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und deren Rechtsgrundlagen, Finanzen und Budgets befasst, wird von der Mission wahrgenommen.

Wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit der Mission ist neben der Pflege enger Beziehungen zu den beiden anderen EWR/EFTA-Staaten auch die Pflege guter und verlässlicher Beziehungen zu den für den Übernahmeprozess relevanten EU-Akteuren, konkret seit 2022 das Generalsekretariat der EU-Kommission und davor seit 2009 der Europäische Auswärtige Dienst. Auch die Aufrechterhaltung eines soliden Netzwerks mit den EU-Mitgliedstaaten ist hierbei zentral, da diesen im EU-Gesetzgebungsprozess – welches künftiges EWR-Recht mitumfasst – eine entscheidende Rolle zukommt.

Eine wichtige Rolle kommt der Mission auch bei Verhandlungen mit der EU über Erweiterungen der EWR-Mitgliedschaft als Folge der Aufnahme neuer EU-Mitgliedstaaten sowie über Neuauflagen des EWR-Finanzierungsmechanismus<sup>56</sup> zur

---

<sup>56</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 8.1 Finanzieller Aufwand.

Verminderung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten zu. Auch bei der Betreuung der Umsetzung des jeweils laufenden EWR-Finanzierungsmechanismus übernimmt die Mission eine federführende oder koordinierende Rolle. Ebenso verhandelt sie nach entsprechender Konsultation aller relevanten nationalen Akteure die Teilnahme Liechtensteins an den mehrjährigen EU-Programmen. Die Mission vertritt Liechtenstein schliesslich bei den im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft stattfindenden politischen Dialogen mit der EU zu aktuellen Themen der Aussenpolitik, sofern diese nicht jeweils am Rande von EWR-Ratssitzungen auf Ministerstufe stattfinden.

Auch für die Zusammenarbeit mit der EU in Politikbereichen, die ausserhalb des EWR-Abkommens liegen, kommt der Mission eine vermittelnde und koordinierende Rolle zu. Ein wichtiger Bereich ist etwa das Steuerdossier, bei dem die Mission das federführende MPF unterstützt. In der aussenpolitischen Koordination mit der EU hat in den vergangenen Jahren der autonome Nachvollzug von EU-Sanktionen stark an Bedeutung gewonnen, insbesondere vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Hier ist die Mission stets um enge Kontakte zu den für die Beschlussfassung von Sanktionen zuständigen EU-Institutionen bemüht, um den nationalen Umsetzungsprozess zu erleichtern. Zudem schliesst sich Liechtenstein auf Anfrage der EU regelmässig EU-Erklärungen zu aussenpolitischen Themen an, wobei der Mission eine koordinierende Rolle zukommt. Die Anzahl dieser Anfragen ist über die Jahre hinweg kontinuierlich gewachsen.

Eine wesentliche Aufgabe der Mission besteht zudem darin, der Regierung sowie der restlichen LLV zeitnahe Informationen und Analysen über Entwicklungen in der EU und in den EWR/EFTA-Partnerstaaten zu liefern. Durch die Ausweitung und zunehmende Regulierungsdichte des EWR-Rechts haben auch die Schnittstellen zu anderen Stellen der LLV und somit der Koordinations-, Vertretungs- und

Informationsaufwand in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Mission dient dabei mehreren Ministerien, was Auswirkungen auf ihre Berichterstattungs- und Betreuungstätigkeit hat. Während die Mission dem Aussenministerium unterstellt ist, berichtet sie in EWR- und Steuerangelegenheiten auch an das MPF sowie in den Bereichen Schengen und Dublin an das Innenministerium. Die Schengen- und Dublin-Assoziierung Liechtensteins ist neben der EWR-Mitgliedschaft das zweitgrösste Tätigkeitsfeld der Mission und umfasst neben der Wahrnehmung der entsprechenden Mitspracherechte im EU-Gesetzgebungsprozess, in enger Abstimmung mit dem Innenministerium und den zuständigen Amtsstellen, auch die Vorbereitung der Ministerteilnahme an EU-Innenministerräten.

#### **4.4 Wahrnehmung institutioneller Aufgaben im EWR**

Abgesehen von den administrativen Aufgaben zur Übernahme und Umsetzung des EWR-Rechts, gibt es verschiedene formelle und institutionelle Gremien des EWR, an denen Vertreter der Regierung, der SEWR, der LLV sowie der Mission Brüssel aktiv teilnehmen. Folgend werden zwei dieser Gremien, der EWR-Rat sowie der politische Dialog, kurz umschrieben.

##### **4.4.1 EWR-Rat**

Zweimal jährlich finden EWR-Ratssitzungen der EWR/EFTA-Staaten mit der EU statt bei denen Liechtenstein durch die jeweilige Aussenministerin bzw. den jeweiligen Aussenminister, die Mission Brüssel und die SEWR sowie das AAA vertreten ist. Diese Sitzungen bieten die Gelegenheit für einen zusätzlichen informellen Austausch auf Ministerebene zwischen Liechtenstein, Norwegen und Island. Es hat sich gezeigt, dass gut gepflegte Beziehungen zu Norwegen und Island entscheidend, teils sogar unverzichtbar, für die Lösung politisch herausfordernder Themen sind. Zudem nutzt das Aussenministerium bilaterale Treffen mit europäischen

Partnerstaaten, um die europapolitischen Positionen darzulegen und Verständnis für Liechtensteins Anliegen zu fördern.

#### 4.4.2 Politischer Dialog mit der EU

Am Rande des EWR-Rates finden regelmässig sog. «politische Dialoge» mit der EU statt, bei denen aktuelle welt- und aussenpolitische Themen von gemeinsamem Interesse diskutiert werden. Liechtenstein nutzt diese Gespräche auf Minister-ebene, um sich über die Einschätzungen der EU und seiner EFTA/EWR-Partner zu informieren und gleichzeitig eigene Standpunkte zu erläutern. Dabei werden die Gesprächspartner auch über innerstaatliche Massnahmen, wie beispielsweise die Umsetzung von Sanktionen, informiert. Neben diesen Gesprächen auf Minister-ebene gibt es auch themenspezifische politische Dialoge zwischen Vertretern der EWR/EFTA-Staaten und dem Europäischen Auswärtigen Dienst. Diese Dialoge werden in Arbeitsgruppen zu spezifischen Regionen, wie Osteuropa und Zentralasien oder dem westlichen Balkan, sowie in Kooperation mit internationalen Organisationen wie der OSZE oder dem Europarat geführt. Liechtenstein wird in diesen Gremien von der Mission Brüssel vertreten und engagiert sich aktiv in Bereichen von besonderem aussenpolitischem Interesse, wie Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit. Im Rahmen solcher Dialoge richtet die EU regelmässig Anfragen an die EWR/EFTA-Staaten zur Unterstützung politischer Stellungnahmen oder zur Übernahme von Sanktionsmassnahmen. Die Entscheidung, ob Liechtenstein sich den EU-Sanktionen anschliesst, wird vom AAA in Abstimmung mit den relevanten Stellen der LLV getroffen, und eventuelle Sanktionen werden durch die Regierung per Verordnung erlassen.

## 5. ZAHLEN UND FAKTEN – EWR RECHTSAKTE

### 5.1 Allgemeine Bemerkungen

Das EWR-Abkommen besteht aus dem Hauptabkommen mit 129 Artikeln, 22 Anhängen, 49 Protokollen und einer Schlussakte sowie den EWR-relevanten EU-Rechtsakten (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen etc.), auf die darin verwiesen wird.

Die Verpflichtung zur Übernahme und Umsetzung grosser Teile des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestandes («Acquis communautaire»<sup>57</sup>), die mit dem Beitritt zum EWR eingegangen wurde, stiess teilweise auf erhebliche Skepsis. Besonders in den Rechtsbereichen, die für Liechtenstein neu waren<sup>58</sup>, waren anfangs aussergewöhnliche Anstrengungen und der Beizug von externen Experten notwendig. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass Liechtenstein diese Aufgabe dauerhaft gut bewältigen kann. Der EWR hat und wird auch weiterhin die Arbeit aller staatlichen Organe beeinflussen. Dies gilt besonders für den Landtag, der vor und seit dem EWR-Beitritt eine Vielzahl von «EWR-Vorlagen» zu behandeln hatte. Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, wie auch aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, dass Liechtenstein die Herausforderungen bislang sehr gut gemeistert hat.

Der Schwerpunkt ist fortlaufend in das EWR-Abkommen übernommene EU-Rechtsakte umzusetzen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des EWR-Abkommens ist die Anzahl der umzusetzenden Rechtsakte stetig gestiegen. Das EWR-Abkommen ist mit rund 1'500 Rechtsakten gestartet und Stand 31. Dezember 2024 gelten nun 14'641 EU-Rechtsakte in Liechtenstein.

---

<sup>57</sup> «Acquis» ist ein französischer Begriff, der «das, was erworben oder erlangt wurde» bedeutet. Das sog. «Acquis communautaire» umfasst den Rechtserlass, der von der EU im Laufe der Zeit angesammelt wurde.

<sup>58</sup> Neu waren beispielsweise Bereiche wie Datenschutz, Konsumentenschutz sowie auch Eisenbahnwesen.

Die EWR-Fachexperten der LLV, die in verschiedenen EU- und EFTA-Arbeitsgruppen tätig sind, analysieren und kommentieren die EU-Rechtsaktentwürfe bzw. EU-Rechtsakte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Liechtenstein und die Auswirkungen auf das bilaterale Verhältnis zur Schweiz. Neue EU-Rechtsakte, die in das EWR-Abkommen aufgenommen werden, erfordern häufig Anpassungen der nationalen Gesetzgebung oder der Verwaltungspraxis. Solche Umsetzungen sind oft mit umfassenden Vorarbeiten verbunden. Viele der bereits in das EWR-Abkommen integrierten Rechtsakte sehen eine Zusammenarbeit auf EWR/EU-Ebene in Ausschüssen und Gremien vor. Diese Kooperation dient unter anderem der Harmonisierung der nationalen Verwaltungspraxen, der einheitlichen Auslegung der zugrunde liegenden Rechtsakte sowie der Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen und damit einhergehenden Rechtsänderungen.

Die fortlaufende Ergänzung des EWR-Rechtsbestands durch neue EU-Rechtsakte (das sog. sekundäre EU-Recht<sup>59</sup>) erfordert eine kontinuierliche Mitwirkung der EWR-Fachexperten der LLV an den entsprechenden Prozessen. Nur auf diese Weise können komplexe Bestimmungen und Entwicklungen frühzeitig identifiziert und der erforderliche Handlungsbedarf festgelegt werden, um die Interessen Liechtensteins optimal zu vertreten und zu wahren.

## **5.2 Umsetzungsquote**

Im halbjährlich veröffentlichten Umsetzungsbericht der EFTA-Überwachungsbehörde (Internal Market Scoreboard EEA EFTA States) sind die Umsetzungsquoten der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie die Anzahl der laufenden Vertragsverletzungsverfahren aufgrund verspäteter oder fehlerhafter

---

<sup>59</sup> Während das Primärrecht die Grundlage des EWR-Rechts bildet, handelt es sich beim Sekundärrecht um die Gesamtheit aller rechtlich verbindlichen Regelungen, die auf dieser Grundlage zustande gekommen sind. Das Sekundärrecht unterscheidet zwischen Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Umsetzung aufgeführt. Gleichzeitig wird die Umsetzungsleistung der EU-Staaten anhand des EU-Binnenmarktanzeigers bewertet.

Zur Bestimmung der Umsetzungsquote werden ausschliesslich die am jeweiligen Stichtag gültigen EU-Binnenmarktrichtlinien berücksichtigt. Der aktuelle Umsetzungsbericht (Internal Market Scoreboard EEA/EFTA States No. 55, January 2025)<sup>60</sup> zeigt, dass Liechtenstein bis zum Stichtag 30. November 2024 insgesamt 99,4% der zu diesem Zeitpunkt im EWR gültigen EU-Binnenmarktrichtlinien umgesetzt hat. Die aktuelle Umsetzungsquote bestätigt, dass Liechtenstein ein verllässlicher Partner ist und seinen Umsetzungsverpflichtungen gewissenhaft nachkommt.<sup>61</sup>

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Umsetzungsquoten der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) der letzten fünf Jahre.<sup>62</sup>

#### Umsetzungsquoten EWR/EFTA-Staaten<sup>63</sup>

	Liechtenstein	Island	Norwegen
2019	99,1%	99,4%	99,7%
2020	99,3%	98,8%	99,6%
2021	99,6%	98,4%	99,2%

<sup>60</sup>Quelle: [https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/go-pro/Scoreboard\\_No\\_55\\_with\\_EU\\_figures%20%288%29.pdf](https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/go-pro/Scoreboard_No_55_with_EU_figures%20%288%29.pdf).

<sup>61</sup> Landtag, Regierung und Gerichte 2023, Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, <https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/rechenschaftsbericht-2023.pdf>.

<sup>62</sup> Die Umsetzungsquoten seit EWR-Beitritt sind den vorangegangenen Berichten und Anträgen zur ein-, fünf-, zehn-, zwanzig- und fünfundzwanzig-jährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins zu entnehmen.

<sup>63</sup> <https://www.eftasurv.int/internal-market/implementing-eea-law-national-law/internal-market-scoreboards>.



2022	99,6%	99%	98,5%
2023	99,9%	98,4%	99,2%
2024	99,4%	98%	98,7%
2025	99,4%	97,9%	98,8%

### 5.3 EFTA-Überwachungsbehörde (ESA)

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat ihren Sitz in Brüssel und sorgt dafür, dass die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) ihren Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommen. Sie verfügt über ähnliche Befugnisse wie die EU-Kommission. An der Spitze der EFTA-Überwachungsbehörde steht das sog. College, das sich aus jeweils einem Mitglied aus jedem EWR/EFTA-Staat zusammensetzt<sup>64</sup>. Insgesamt beschäftigt die EFTA-Überwachungsbehörde über 70 Fachleute aus 16 Ländern.

Die Hauptaufgabe der EFTA-Überwachungsbehörde ist die vertragsgemässe Umsetzung und Einhaltung der in das EWR-Abkommen aufgenommenen EU-Rechtsakte durch die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) zu überwachen. Daher sind die EWR/EFTA-Staaten verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde die Massnahmen zur Übertragung dieser Rechtsakte in nationales Recht mitzuteilen. Sollte die EFTA-Überwachungsbehörde feststellen, dass ein EWR/EFTA-Staat gegen das EWR-Abkommen verstösst, hat sie die Möglichkeit, ein

---

<sup>64</sup> Das College der EFTA-Überwachungsbehörde setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen: Arne Røksund – Präsident (Norwegen), Stefan Barriga (Liechtenstein), Árni Páll Árnason (Island).

Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, das schliesslich zu einer Klage vor dem EFTA-Gerichtshof führen kann.

Die EFTA-Überwachungsbehörde prüft zudem gemäss Art. 62 EWR-Abkommen die von Liechtenstein, Island und Norwegen geplanten oder bereits getroffenen staatlichen Beihilfemassnahmen.<sup>65</sup> Die Überwachung staatlicher Beihilfen gewährleistet fairen Wettbewerb und einen offenen Binnenmarkt im EWR. Staatliche Beihilfen umfassen öffentliche Unterstützungen für wirtschaftliche Tätigkeiten, die in verschiedenen Formen wie Zuschüssen, Steuererleichterungen oder günstigen Darlehen gewährt werden können. Grundsätzlich verbietet das EWR-Abkommen staatliche Beihilfen, um Handelsverzerrungen zu vermeiden. Ausnahmen sind jedoch zulässig, etwa zur Förderung des Umweltschutzes, der regionalen Entwicklung oder der Forschung und Innovation. Die Beihilfavorschriften im EWR-Abkommen entsprechen weitgehend den Regelungen der EU. Das seit 2011 jährlich veröffentlichte «State Aid Scoreboard» liefert umfassende Informationen zu den von den EWR/EFTA-Staaten gewährten Beihilfen, ergänzt durch detaillierte Datensätze der EFTA-Überwachungsbehörde.<sup>66</sup>

Ferner ist es Aufgabe der EFTA-Überwachungsbehörde die EWR/EFTA-Staaten in diversen EU-Institutionen zu vertreten. So vertritt die EFTA-Überwachungsbehörde die EWR/EFTA-Staaten in der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

Einmal jährlich reisen die EWR-Fachexperten der EFTA-Überwachungsbehörde für mehrere Tage nach Vaduz, um mit der SEWR sowie den EWR-Fachexperten der

---

<sup>65</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 6.7 Staatliche Beihilfen.

<sup>66</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 6.7. Staatliche Beihilfen.

LLV offene Fragen und Herausforderungen zu erörtern im Rahmen des sog. «Package Meetings». Der Fokus liegt dabei insbesondere auf Bereichen, in denen Liechtenstein Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Rechtsakten hat oder in denen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Besuche vor Ort in Liechtenstein bieten eine wertvolle Gelegenheit, die EFTA-Überwachungsbehörde für Liechtenstein-spezifische Themen zu sensibilisieren. Dadurch können massgeschneiderte und praxisgerechte Lösungsansätze erarbeitet und konkrete Zeitpläne für die Umsetzung der relevanten Rechtsakte erstellt werden, die den besonderen Bedürfnissen Liechtensteins gerecht werden. Dieser persönliche Austausch mit der EFTA-Überwachungsbehörde ist von grosser Bedeutung für Liechtenstein und wird seitens der SEWR sehr geschätzt.

#### Vertragsverletzungsverfahren

Wenn die EFTA-Überwachungsbehörde entweder von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde eines betroffenen Bürgers oder Unternehmens zu dem Schluss kommt, dass ein EWR/EFTA-Staat seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen (wie der Umsetzung von in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakten oder der Einhaltung der primärrechtlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens) nicht oder nicht vollständig nachkommt, leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Das Vertragsverletzungsverfahren unterliegt festgelegten Verfahrensvorschriften und ist in der Regel unterteilt in einen informellen und einen formellen Verfahrensteil.

Im formellen Vertragsverletzungsverfahren besteht der erste Schritt in der Zusendung eines formellen Mahnschreibens, dem sog. *Letter of Formal Notice*. Darin stellt die EFTA-Überwachungsbehörde, rechtlich fundiert, die aus ihrer Sicht bestehenden Verletzungen des geltenden EWR-Rechts dar und fordert den

betroffenen EWR/EFTA-Staat zur Behebung des vertragswidrigen Zustandes binnen einer bestimmten Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, auf. Wenn der EWR/EFTA-Staat dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht oder nicht zufriedenstellend nachkommt, leitet die EFTA-Überwachungsbehörde den zweiten Verfahrensschritt ein, indem sie eine begründete Stellungnahme (sog. *Reasoned Opinion*) zustellt.

In der Regel ist der EWR/EFTA-Staat verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten auf die begründete Stellungnahme zu reagieren oder geeignete Massnahmen zu ergreifen. Sollte der beanstandete Zustand auch nach dieser Aufforderung nicht zur Zufriedenheit der EFTA-Überwachungsbehörde behoben werden, steht es ihr frei, beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen den EWR/EFTA-Staat einzureichen.<sup>67</sup>

Aus dem folgenden Abschnitt ist ersichtlich, wie oft in den vergangenen fünf Jahren (2020-2024) die EFTA-Überwachungsbehörde die genannten Verfahrensschritte gegen die jeweiligen EWR/EFTA-Staaten eingeleitet hat.<sup>68</sup>

Es sind die folgenden zwei Aspekte dabei zu beachten: Erstens verfügt Liechtenstein im Gegensatz zu den beiden anderen EWR/EFTA-Staaten über ein monistisches anstelle eines dualistischen Verfassungssystems. Daher sind Island und Norwegen verpflichtet, sämtliche EU-Rechtsakte, einschliesslich EU-Verordnungen, in ihr nationales Recht zu integrieren. In Liechtenstein hingegen finden EU-Verordnungen unmittelbare Anwendung. Zweitens hat Liechtenstein im Vergleich zu Island und Norwegen den Vorteil, dass die EU-Rechtsakte in deutscher Sprache veröffentlicht werden und somit keine Übersetzung in die Landessprache erforderlich ist.

---

<sup>67</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 5.4. EFTA-Gerichtshof.

<sup>68</sup> Quelle: EFTA-Überwachungsbehörde.

Nachstehend befindet sich eine Übersicht der Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein in den vergangenen fünf Jahren.<sup>69</sup> Die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren ist neben der halbjährlich von der EFTA-Überwachungsbehörde erhobenen Umsetzungsquote auch ein Indikator für das Engagement Liechtensteins bei der Erfüllung seiner EWR-Verpflichtungen.

	<b>Formelles Mahnschreiben</b>	<b>Begründete Stellungnahme</b>	<b>Klage beim EFTA-Gerichtshof</b>
2020	1	4	0
2021	2	3	0
2022	2	4	0
2023	2	1	0
2024	5	4	0

Liechtenstein hat in den vergangenen fünf aber auch vergangenen 30 Jahren seine Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen konsequent und mit hoher Qualität erfüllt. Liechtenstein schneidet im Vergleich zu seinen EWR/EFTA-Partnern sehr gut ab, da sowohl Norwegen als auch Island eine wesentlich höhere Anzahl an Vertragsverletzungsverfahren sowie Klagen an den EFTA-Gerichtshof wegen verspäteter Umsetzung haben. Dies ist allerdings auch durch deren dualistische Verfassungssysteme und die daraus resultierende Mehrarbeit im EWR-Kontext begründet.

---

<sup>69</sup> Eine Übersicht über den aktuellen Stand sämtlicher Vertragsverletzungsverfahren der EWR/EFTA-Staaten kann halbjährlich dem Scoreboard der EFTA Überwachungsbehörde entnommen werden; siehe auch [https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-ewr/pdf-llv-sewr-esa\\_scoreboard](https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-ewr/pdf-llv-sewr-esa_scoreboard).

#### 5.4 EFTA-Gerichtshof

Der EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der EU für Angelegenheiten, welche die EWR/EFTA-Staaten betreffen. Er setzt sich aus je einem von jedem EWR/EFTA-Staat ernannten Richter zusammen.<sup>70</sup>

Der EFTA-Gerichtshof beschäftigt sich mit Vertragsverletzungsklagen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EWR/EFTA-Staat hinsichtlich der Umsetzung, Anwendung oder Auslegung von EWR-Recht erhoben werden. Zudem befasst sich der EFTA-Gerichtshof auch mit Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EWR/EFTA-Staaten. Darüber hinaus können Rechtsmittel gegen wettbewerbsrechtliche Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde beim EFTA-Gerichtshof eingelegt werden. Ferner steht es nationalen Gerichten der EWR/EFTA-Staaten frei, Vorabentscheidungsersuchen einzureichen, um Klarstellungen zur Auslegung von EWR-Recht zu erhalten. Im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten der EU sind die obersten Gerichte der EWR/EFTA-Staaten jedoch nicht verpflichtet, dem EFTA-Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. In der Praxis wird es den Gerichten nahegelegt, in Angelegenheiten, die das EWR-Abkommen betreffen, den EFTA-Gerichtshof anzurufen, um die Einheitlichkeit der Auslegung des EWR-Binnenmarktrechtes zu gewährleisten. Obwohl die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs in Vorlageverfahren keine bindende Wirkung entfalten, da sie lediglich als Gutachten betrachtet werden, berücksichtigen die vorlegenden Gerichte in Liechtenstein die Urteile des EFTA-Gerichtshofs regelmässig in angemessener Weise.

In den letzten 30 Jahren wurden insgesamt 48 Vorabentscheidungsersuchen von liechtensteinischen Gerichten dem EFTA-Gerichtshof vorgelegt. Das Fürstliche

---

<sup>70</sup> Páll Hreinsson – Präsident (Norwegen), Bernd Hammermann (Liechtenstein), Michael Reiertsen (Island).

Landgericht legte in neun Fällen Fragen zur Vorabentscheidung vor, der Staatsgerichtshof in zwei Fällen, der Verwaltungsgerichtshof in sieben Fällen, die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in fünf Fällen, das Fürstliche Obergericht in 13 Fällen, der Fürstliche Oberste Gerichtshof in vier Fällen, die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten in zwei Fällen sowie die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht in sechs Fällen.

Zudem gab es in den letzten 30 Jahren insgesamt 21 Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein und zwei liechtensteinische Klagen gegen die EFTA-Überwachungsbehörde.

In all diesen Fällen hat die SEWR die liechtensteinische Regierung vor dem EFTA-Gerichtshof vertreten, in seltenen Fällen wurde eine zusätzliche anwaltliche Vertretung hinzugezogen.

In den Fällen, in denen der EFTA-Gerichtshof sich nicht den Argumenten Liechtensteins anschloss, war Liechtenstein im Nachgang stets bemüht, innerhalb entsprechender Zeit die erforderlichen Massnahmen zur Urteilsumsetzung zu ergreifen, wie dies im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes<sup>71</sup> vorgesehen ist. Alle Entscheidungen des EFTA Gerichtshofs sind auf dessen Homepage veröffentlicht.<sup>72</sup>

### Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof<sup>73</sup>

Nachfolgend werden die drei richtungsweisendsten Entscheidungen des EFTA Gerichtshofs der letzten 30 Jahre mit Auswirkung auf Liechtenstein wiedergegeben.

---

<sup>71</sup> Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes LGBl. 1995 Nr. 72.

<sup>72</sup> EFTA-Gerichtshof: <https://eftacourt.int/>.

<sup>73</sup> Siehe dazu auch unter III. Anhang, 2. Stellungnahmen der Gerichte.

Alle Urteile des EFTA-Gerichtshofs mit Liechtenstein-Bezug können auf der Homepage der SEWR abgerufen werden.<sup>74</sup>

#### E-3/98 Herbert Rainford-Towning

Vor der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs in der Sache E-3/98 war es zwingend erforderlich, dass in allen Fällen der Gewerberechtsinhaber bzw. der Geschäftsführer einer juristischen Person den ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen kann. Dieses per Gesetz definierte inländische Wohnsitzerfordernis wurde in der Folge mit dem Entscheid der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) vom 22. Februar 1999 in der Sache Rainford-Towning (VBI 1998/9) als mit dem EWR-Recht nicht verträglich erklärt und materiell derogiert. Die VBI folgte dabei einem Gutachten des EFTA-Gerichtshofes vom 10. Dezember 1998 in der Sache E-3/98. Darin wurde festgehalten, dass eine nationale Bestimmung, die erfordert, dass der Geschäftsführer einer juristischen Person im betreffenden Staat Wohnsitz haben muss, eine indirekte Diskriminierung darstellt, die gegen Art. 31 EWR-Abkommen verstösst. Eine solche Bestimmung kann gemäss Gutachten auch nicht unter Berufung auf Protokoll 15 zum EWR-Abkommen, Art. 112 EWR-Abkommen oder die Erklärung des EWR-Rats zur Freizügigkeit oder generell aus Gründen der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 33 EWR-Abkommen gerechtfertigt werden. Seit dem Frühjahr 1999 ist es somit in anderen EWR-Staaten wohnhaften Personen möglich, als Geschäftsführer in einem liechtensteinischen Gewerbeunternehmen zu fungieren.

---

<sup>74</sup><https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/veroeffentlichungen/verfahren-mit-liechtensteinischer-beteiligung/efta-gerichtshof>.



Verbundene Rechtssache E-4/00 Dr Johann B., E-5/00 Dr Josef M. und E-6/00 Dr Jürgen T.

Die VBI hatte in drei anhängigen Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die medizinischen Berufe<sup>75</sup> (Single Practice Rule (SPR) - Verbot der Führung von Zweitpraxen) die nationalen Verfahren unterbrochen und den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art. 9 der genannten Verordnung mit dem EWR-Abkommen angerufen. Der EFTA-Gerichtshof erklärte sodann in seinem Gutachten vom 14. Juni 2001 das Verbot der Führung von Zweitpraxen für Ärzte als mit dem EWR-Abkommen nicht vereinbar. Liechtenstein argumentierte, dass das Verbot von Zweitpraxen zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Gesundheitssystems und zur Sicherung der hohen Qualität der Gesundheitsversorgung notwendig sei. Seitens Liechtensteins wurde insbesondere auf die geographische, demographische und soziologische Lage des Landes und die damit zusammenhängenden Probleme hingewiesen. Liechtenstein brachte vor, dass das Verbot von Zweitpraxen nichtdiskriminierend angewendet werde, da auch bereits in Liechtenstein niedergelassene Ärzte keine Zweitpraxis eröffnen dürfen. Der EFTA-Gerichtshof gab Liechtenstein in diesem Punkt Recht, qualifizierte aber das Verbot von Zweitpraxen als versteckt diskriminierend. Der Gerichtshof hielt allerdings explizit fest, dass das Verbot von Zweitpraxen keine negativen Auswirkungen auf die Niederlassung von Ärzten habe, die zuvor noch keine Praxis geführt haben. Weiters stellte der Gerichtshof fest, dass das EWR-Recht die Befugnisse der EWR-Staaten zur Gestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt lasse. Um den Bestand des Gesundheitswesens zu gewährleisten, wurden ein zweijähriger Zugangsstopp und eine

---

<sup>75</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Abänderung der Verordnung über die medizinischen Berufe, LGBl. 1996 Nr. 206.

Gesamtrevision des Gesundheitswesens samt Einführung des Hausarztsystems notwendig.

E-2/01 Dr. Franz Martin P.

Die VBI unterbrach im März 2001 das nationale Verfahren in einem anhängigen Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR)<sup>76</sup> und rief den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem EWR-Abkommen an. Gemäss Art. 180a PGR muss wenigstens ein Verwaltungsrat einer liechtensteini-schen Verbandsperson im Inland wohnhaft sein und die inländische Berufszulas-sung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Wirtschaftsprüfer besitzen. Der EFTA-Gerichtshof erklärte in seinem Gutachten vom 22. Februar 2002, dass das Wohnsitzerfordernis des Art. 180a PGR nicht mit dem EWR-Abkommen ver-einbar sei, da es eine versteckte Diskriminierung darstelle. In der Folge wurde Art. 180a PGR EWR-konform abgeändert.

In den vergangenen fünf Jahren gab es eine Vielzahl an EFTA-Gerichtshof Entschei-dungen mit Bezug auf Liechtenstein. Nachfolgend wird ein Auszug der wichtigsten Urteile im Zeitraum 2020 bis 2024 zusammengefasst wiedergegeben, wobei da-rauf geachtet wurde, dass dabei die Vielfalt des EWR-Rechts widergespiegelt wird.

Verbundene Rechtssache E-11/19 und E-12/19 - Adpublisher AG gegen J und K -  
Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)

In dieser verbundenen Rechtssache ersuchte die Beschwerdekommision für Ver-waltungsangelegenheiten (VBK) den EFTA-Gerichtshof um Klärung der Fragen, ob

---

<sup>76</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4.

es sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) ergebe, dass ein kontradiktorisches, allgemeines Beschwerdeverfahren durchgeführt werden darf, ohne dass der Beschwerdeführer mit Namen bekannt gegeben werden darf bzw. ob im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 77 DSGVO sichergestellt sein muss, dass alle nationalen Rechtsmittelinstanzen für die betroffene Person unentgeltlich sind und dass der betroffenen Person auch kein Kostenersatz auferlegt werden darf.

Der EFTA-Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 10. Dezember 2020 fest, dass weder die DSGVO noch eine andere Bestimmung des EWR-Rechts der Offenlegung der personenbezogenen Daten eines Beschwerdeführers im Zuge eines Verfahrens aufgrund einer Beschwerde nach Art. 77 DSGVO oder eines Verfahrens nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO entgegenstehe.

Die Frage des Zurückhaltens der personenbezogenen Daten eines Beschwerdeführers sei mit Blick auf die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss den Art. 5 und 6 der DSGVO zu prüfen. Das Zurückhalten sollte nicht bewilligt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen gemäss der DSGVO oder die Ausübung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf und ordnungsgemässe Verfahren nach Art. 58 Abs. 4 DSGVO und dem Grundrecht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf behindert würden.

#### Rechtssache E-10/19 - Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel v Meleda Anstalt –

##### 4. Geldwäschereirichtlinie

Die Bergbahn Aktiengesellschaft Kitzbühel hatte die Meleda Anstalt aufgefordert, Auskünfte und Nachweise zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern zu erteilen. Diese behauptete, keine natürliche Person übe direkte oder indirekte Kontrolle auf die

Meleda Anstalt aus, weshalb stattdessen das Verwaltungsratsmitglied in das österreichische Register wirtschaftlicher Eigentümer aufzunehmen sei.

Das vorliegende Gericht legte dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der 4. Geldwäschereirichtlinie<sup>77</sup> vor. In seinem Urteil vom 22. Dezember 2020 stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass Art. 30 Abs. 1 der 4. Geldwäschereirichtlinie dahingehend auszulegen sei, dass eine juristische Person angemessene Massnahmen zur Bestätigung der Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers treffen muss. Der Gerichtshof stellte ausserdem fest, dass die 4. Geldwäschereirichtlinie nicht so ausgelegt werden könne, dass diese jemanden verpflichte, das Nicht-Bestehen eines indirekten Eigentumsrechts oder einer letztlichen Kontrollmöglichkeit durch eine natürliche Person nachzuweisen. Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie eine juristische Person nicht verpflichte, Klage gegen eine juristische Person, die ihre Eigentümerin ist, zu erheben, um Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen.

#### E-7/20 – Strafverfahren gegen M u. X – Humanmedizinmittel

In der Rechtssache E-7/20, *Strafverfahren gegen M u. X*, ersuchte der Fürstliche Oberste Gerichtshof den EFTA-Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel. In seinem Urteil vom 15. Juli 2021 hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Klärung, ob ein Erzeugnis als «Arzneimittel» qualifiziert werden kann, im Einzelfall erfolgen müsse und, dass ein Erzeugnis, wie die Burnout-Infusionen im gegenständlichen

---

<sup>77</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73).

Fall, ein Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG darstelle. Die Tätigkeit der Beschaffung, Lieferung und Ausfuhr von Arzneimitteln, mit Ausnahme der Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit, stellt gemäss EFTA-Gerichtshof einen Grosshandelsvertrieb von Arzneimitteln im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG dar, selbst wenn der Grosshändler nicht physisch mit den Erzeugnissen umgegangen ist. Die nationale Regelung, die die Tätigkeit des Grosshandelsvertriebes von Arzneimitteln einer Genehmigungspflicht gemäss der Richtlinie 2001/83/EG unterwirft, bewertete der EFTA-Gerichtshof als mit EWR-Recht vereinbar. Zuletzt hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Tatsache, dass ein Erzeugnis in einem anderen EWR-Staat nicht als Arzneimittel eingestuft ist, keinen Einfluss darauf habe, ob es die zuständigen Behörden eines EWR-Staats als Arzneimittel einstufen können.

E-5/22 - Christian M. gegen AHV-IV-FAK - Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 - Persönlicher Geltungsbereich

In dieser Rechtssache ersuchte das Fürstliche Obergericht mit Antrag vom 28. April 2022 den EFTA-Gerichtshof zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Konkret ging es um die Beantwortung der Frage, ob es Voraussetzung für den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist, dass der Staatsangehörige des Mitgliedstaats für den die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Sinne dieser Verordnung gelten, seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten hat.

Der EFTA-Gerichtshof kam in seinem Urteil vom 24. Januar 2023 zum Schluss, dass es keine Voraussetzung für Staatsangehörige eines EWR-Staats für den persönlichen Geltungsbereich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sei, ihren Wohnsitz auch in einem EWR-Staat zu haben.

Ausserdem stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 so auszulegen sei, dass eine Bescheinigung nicht zwingend in Form eines portablen Dokuments A1 ausgestellt werden muss, damit sie die Rechtswirkungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung entfaltet.

#### E-2/23 – A Ltd v Finanzmarktaufsicht – Solvabilität II

Die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (FMA) legte dem EFTA-Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG (im Folgenden: Solvabilität II)<sup>78</sup> vor. Das Verfahren vor der Beschwerdekommision betraf den Einspruch der FMA gegen den beabsichtigten Erwerb der Z AG durch die A Ltd. Die FMA begründete ihre Entscheidung damit, dass die ausschliessliche Kontrolle über die A Ltd. Frau C obliege, welche die Anforderungen an die Eignung und persönliche Integrität der Solvabilität II nicht erfülle.

Der EFTA-Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Begriffe «Eignung» und «Zuverlässigkeit» dahingehend zu verstehen seien, dass damit die Integrität und die fachliche Eignung eines interessierten Erwerbers gemeint sind. Weiters stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass eine nationale Aufsichtsbehörde grundsätzlich bei der Beurteilung der finanziellen Solidität eines interessierten Erwerbers eine allenfalls notwendige Zuführung von finanziellen Mitteln in Form einer Bankgarantie oder durch Mittel auf einem Treuhandkonto berücksichtigen könnte. Ferner stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass der Begriff «vernünftige Gründe» dahingehend zu verstehen sei, dass er keine Gewissheit der Nichterfüllung der Anforderungen erfordert. Zuletzt stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass eine von der zuständigen

---

<sup>78</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2009, S. 1).

Behörde abgegebene Erklärung, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Leitlinien nachzukommen, keine Bindungswirkung gegenüber den Gerichten eines EWR-Staats entfalte, allerdings müssten die Gerichte diese Leitlinien bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, insbesondere dann, wenn diese Leitlinien verbindliche Vorschriften des EWR-Rechts ergänzen sollen.

Aktuell sind zwei liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof anhängig, deren Urteile noch ausständig sind.<sup>79</sup>

### **5.5 Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)**

Im Folgenden wird eine Übersicht über die wichtigsten EuGH-Fälle, bei denen Liechtenstein eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, gegeben. Der Fokus liegt hierbei sowohl auf EuGH-Fällen der vergangenen fünf Jahre als auch auf für Liechtenstein wegweisenden EuGH-Fällen in den letzten 30 Jahren. Alle Urteile des EuGHs mit Liechtenstein-Bezug können auf der Homepage der SEWR abgerufen werden.<sup>80</sup>

#### Rechtssache C-452/01 – O. und Schlössle Weissenberg - Freier Kapitalverkehr - Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof unterbrach im September 2001 das nationale Verfahren in einem anhängigen Beschwerdefall einer liechtensteinischen Stiftung, welche in Vorarlberg landwirtschaftlichen Grund erwerben wollte. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof bat den EuGH um Stellungnahme, ob die Anwendung der Kriterien der Selbstbewirtschaftung, des

---

<sup>79</sup> E- 7/24 – AA – 5. Geldwäschereirichtlinie, E-1/24 – TC – 5. Geldwäschereirichtlinie.

<sup>80</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/veroeffentlichungen/verfahren-mit-liechtensteinischer-beteiligung/gerichtshof-der-europaeischen-union>.

Wohnsitzerfordernisses und der vorherigen Genehmigungspflicht im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz mit dem EG-Vertrag<sup>81</sup> bzw. mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind. Damit war erstmals ein Fall mit Liechtenstein-Bezug beim EuGH hängig. Gemäss Art. 40 EWR-Abkommen (Kapitalverkehr) kann jeder EWR-Staatsbürger und jede EWR-Staatsbürgerin bzw. jede in einem EWR-Staat rechtmässig errichtete Gesellschaft in einem anderen EWR-Staat Grund bzw. Gesellschaftsanteile erwerben. Liechtensteinische Gesellschaften können daher seit dem 1. Mai 1995 im ganzen EWR-Raum von der Kapitalverkehrsfreiheit profitieren. Erstmals war nun ein Grundstückserwerb durch eine liechtensteinische Gesellschaft Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH. In seinem Urteil vom 23. September 2003 hielt der EuGH zunächst fest, dass verwaltungsbehördliche Beschränkungen zum Erwerb von land- und fortwirtschaftlichen Grundstücken im Falle eines Grundstückserwerbs durch eine liechtensteinische Gesellschaft anhand von Art. 40 und des Anhangs XII des EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) zu beurteilen seien. Weiters stellte der EuGH fest, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welcher von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird, grundsätzlich mit dem EG-Vertrag - und daher auch mit dem EWR-Abkommen - vereinbar sei. Für Liechtenstein war das Urteil des EuGHs von Interesse, da der EuGH der Bedeutung des EWR besonders Rechnung trug, indem er den Sachverhalt nicht anhand des EG-Vertrages<sup>82</sup>, sondern ausschliesslich anhand des EWR-Abkommens prüfte. Weiters bestätigte der EuGH die Zulässigkeit von vorherigen Kontrollmechanismen im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit. Der EuGH zeigte jedoch klare Grenzen für nationale Massnahmen auf, die es einer juristischen Person verunmöglichen, von der Kapitalverkehrsfreiheit zu profitieren.

---

<sup>81</sup> Der EG-Vertrag ging im Zuge des Vertrags von Lissabon 2009 in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über.

<sup>82</sup> Heute Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).



Verbundene Rechtssachen C-209/03 und C-252/03 - Ministère de l'économie e.a. gegen Société de droit américain Millenium Pharmaceuticals Inc. und Novartis e.a. gegen Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom - Inverkehrbringen von Arzneimitteln - Laufzeit von ergänzenden Schutzzertifikaten

Über mehrere Jahre bestanden Auslegungsdifferenzen zwischen der EU-Kommission und Liechtenstein sowie einiger EU-Mitgliedstaaten untereinander in Bezug auf die Berechnung der Schutzdauer eines sogenannten Ergänzenden Schutzzertifikates (Supplementary Protection Certificate, SPC), mit welchem der Patentschutz für Arzneimittel verlängert wird. Nach Meinung der EU-Kommission war für die Berechnung der Dauer eines SPC im Europäischen Wirtschaftsraum das Datum der bisher in Liechtenstein automatisch anerkannten schweizerischen Zulassung massgebend, wenn das schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic diese zeitlich vor einer EWR-Zulassungsbehörde erteilt hat. Damit wurde die effektive Patentschutzdauer im EWR verkürzt, da die Schutzdauer des SPC bereits zu laufen begann, ohne dass das in der Schweiz zugelassene Arzneimittel im EWR Marktzugang hatte. In Absicht der Wahrung der Grundsätze des EWR - in diesem Falle die saubere Trennung der beiden Wirtschaftsräume Liechtenstein/EWR und Schweiz, stellten sich die EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen, die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die Niederlande hinter die betroffenen Pharmakonzerne Novartis und Millenium Pharmaceuticals. Der EuGH stützte in seinem Urteil die Auffassung Grossbritanniens<sup>83</sup>, Luxemburgs und der EU-Kommission. Erstmals wurde aber vom Gerichtshof die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei sich überschneidenden, aber nicht überlappenden Wirtschaftsräumen explizit anerkannt: Erhält ein Medikament den Patentschutz in der Schweiz, so beginnt gleichzeitig

---

<sup>83</sup> Grossbritannien ist mit dem 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten.

auch die Schutzdauer im Europäischen Wirtschaftsraum. In Anbetracht dieser neuen Situation verständigten sich die beiden Regierungen rasch auf eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung. Die Zulassung eines Arzneimittels in der Schweiz gilt nicht mehr automatisch, sondern erst nach 12 Monaten auch in Liechtenstein. Durch diese Massnahme konnte eine Gefährdung der Versorgung liechtensteiner Patientinnen und Patienten verhindert werden. Die wenigen von dieser Regelung betroffenen Arzneimittel können auf ärztliches Rezept in einer schweizerischen Apotheke bezogen werden. Alle übrigen Arzneimittel sind wie zuvor in den liechtensteinischen Apotheken bzw. Praxisapotheken erhältlich. Die Ersatzleistung durch die Krankenkassen erfolgt nach den gleichen Regeln wie zuvor.

Rechtssache C-329/23 - Sozialversicherungsanstalt - Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

In dieser Rechtssache ersuchte der österreichische Verwaltungsgerichtshof den EuGH mit Antrag vom 9. Mai 2023 zur Klärung der Frage, ob und inwieweit die Regeln zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (im Folgenden: Koordinierungsregeln) niedergelegt sind, in einem Fall zur Anwendung gelangen, in dem eine Person gleichzeitig in einem Mitgliedstaat der EU (hier: Österreich), einem Mitgliedstaat des EWR (hier: Liechtenstein) und der Schweiz erwerbstätig ist.

Die Frage stellte sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens betreffend eines in Österreich wohnhaften, österreichisch-liechtensteinischen Staatsangehörigen, der seit 1. Juni 2007 in Österreich (zu ca. 19%) und in Liechtenstein (zu ca. 78%) und seit 1. Januar 2017 zusätzlich auch in der Schweiz (zu ca. 3%) erwerbstätig war. Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 26. September 2024, dass die Koordinierungsregeln dahingehend auszulegen seien, dass sie nach dem EWR-Abkommen

und dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz auf einen Sachverhalt Anwendung finden, in dem ein gleichzeitig in einem Mitgliedstaat der EU und einem EWR/EFTA-Staat selbständig erwerbstätiger EU-Bürger in der Schweiz eine zusätzliche selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Koordinierungsregeln seien die anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit getrennt zu bestimmen, zum einen im Rahmen des EWR-Abkommens und zum anderen im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens. Die Koordinierungsregeln finden somit auf der Grundlage zweier gesonderter Rechtsgrundlagen Anwendung.

## **6. MATERIELLES «EWR-RECHT»**

Vor der Erstellung des gegenständlichen Bericht und Antrags wurden alle mit EWR-Agenden betrauten Amtsstellen respektive die EWR-Fachexperten der LLV um ihren jeweiligen materiellrechtlichen Input gebeten. Auf der Grundlage dieser Rückmeldungen wurde das Kapitel 6 «Materielles EWR-Recht» erstellt.

### **6.1 Diskriminierungsverbot**

Das Diskriminierungsverbot bildet das zentrale Prinzip des EWR-Abkommens und ist als Teil des Primärrechts von grundlegender Bedeutung. Gemäss Art. 4 des EWR-Abkommens ist jede direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, im Falle juristischer Personen aufgrund des Sitzes, grundsätzlich verboten, was die sogenannte Inländergleichbehandlung begründet. Dieses Prinzip ist in allen Grundfreiheiten verankert und manifestiert sich in der Verpflichtung, alle EWR-Bürger, also sowohl natürliche Personen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Staates als auch juristische Personen mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, gleich zu behandeln. Ebenso sind Waren und Dienstleistungen aus anderen EWR- Vertragsstaaten in gleicher Weise wie inländische Waren und

Dienstleistungen zu behandeln. Das bedeutet, dass liechtensteinische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen EU-Staatsbürgern und EU-Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind. Im Hinblick auf Gesellschaften gilt folglich, dass in Liechtenstein rechtmässig errichtete Gesellschaften den in der EU errichteten Gesellschaften gleichgestellt sind.

Indirekte Diskriminierungen betreffen nicht direkt die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person bzw. den Sitz einer juristischen Person, führen jedoch dazu, dass «EWR-Ausländer» im Vergleich zu Staatsangehörigen des jeweiligen EWR-Staates benachteiligt werden. Beispiele für solche Diskriminierungen können inländische Wohnsitz- oder Sprachanforderungen sein

Direkt und indirekt diskriminierende Massnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen allerdings gerechtfertigt sein. Es gilt jedoch: Je schwerwiegender die Ungleichbehandlung, desto strenger sind die Anforderungen an die Rechtfertigung dieser Massnahmen.

## **6.2 Freier Warenverkehr<sup>84</sup>**

Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 8ff. und Anhang II EWR-Abkommen) ermöglicht es, alle Erzeugnisse, die in einem EWR-Staat ihren Ursprung haben und dort rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, frei in allen anderen EWR-Staaten zu zirkulieren.

Daher sind Ein- und Ausfuhrzölle, mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung im Handelsverkehr von EWR-Ursprungswaren zwischen den EWR-Staaten verboten. Der EWR kennt, im Gegensatz

---

<sup>84</sup> Betroffene Amtsstelle: Insbesondere das Amt für Volkswirtschaft.

zur EU, keine gemeinsamen Aussenzölle und es können daher Verbrauchssteuern bei der Einfuhr von Waren erhoben werden.

### Parallele Verkehrsfähigkeit und Marktüberwachung

Der freie Warenverkehr in Liechtenstein profitiert von dem 1994 geschaffenen System der sog. «parallelen Verkehrsfähigkeit» und dem damit verbundenen Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS). Diese «parallele Verkehrsfähigkeit» ermöglicht den Verbleib Liechtensteins im Zollgebiet der Schweiz im Rahmen des Zollanschlussvertrags<sup>85</sup> bei gleichzeitig erfolgreicher Teilnahme am EU-Binnenmarkt durch das EWR-Abkommen. Hätte man mit dem System der parallelen Verkehrsfähigkeit nicht eine für Liechtenstein spezifische Lösung schaffen können, wäre eine EWR-Teilnahme für Liechtenstein, ohne gleichzeitige Aufkündigung des Zollanschlussvertrags mit der Schweiz nicht möglich gewesen.

Liechtenstein hat nach seinem Beitritt zum EWR den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz fortgeführt, wodurch die Grenze zwischen den beiden Ländern offen blieb. Die zuständige Behörde für Zollangelegenheiten im Rahmen des EWR, das Amt für Zollwesen (AZW), wurde 2007 durch weitere EWR-relevante Bereiche erweitert und in das Amt für Handel und Transport (AHT) umbenannt und 2012 in das Amt für Volkswirtschaft (AVW) integriert, um den erweiterten Aufgaben gerecht zu werden. Das AVW koordiniert das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem, das dafür zuständig ist, Waren nach den Standards des EWR oder der Schweiz zu regulieren. Es erhält vom Eidgenössischen Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) Importmeldungen für alle gewerblichen Importe nach Liechtenstein und führt ein Selektionsverfahren durch, um sensible Produkte zu identifizieren

---

<sup>85</sup>Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24.

und entsprechende Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Da Waren aus Liechtenstein dem Einfuhrzollverfahren der EWR-Staaten unterliegen, sind spezielle Überwachungsmaßnahmen für den Warenverkehr in Richtung EWR nicht notwendig. Zudem verhindert die Kontrolle der Ursprungsnachweise durch das Amt für Volkswirtschaft den missbräuchlichen Einsatz von Schweizer Ursprungswaren in den anderen EWR-Staaten.<sup>86</sup>

### Zollverfahren

Das AVW ist zuständig für Zollverfahren im Warenverkehr aus und in die EWR-Staaten. Die Import-, Export- und Transitabfertigungen werden jedoch nach dem Schweizer Zollrecht vom Eidgenössischen Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit an den zuständigen Zollämtern durchgeführt, entsprechend den Bestimmungen des Zollanschlussvertrags von 1923. Die spezifischen Abfertigungsverfahren für den EWR werden durch die Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923<sup>87</sup> sowie durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Eidgenössischen Oberzolldirektion (heute BAZG) und dem AZW (heute AVW) vom 23. Mai 1995 geregelt.

Die Zuständigkeiten und Verfahren sind im Gesetz über das Zollwesen<sup>88</sup> sowie in den entsprechenden Verordnungen festgelegt<sup>89</sup>. Abfertigungen, die nicht den EWR betreffen, bleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Eidgenössischen Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit.

---

<sup>86</sup> Siehe auf den kommenden Seiten näheres zum Ursprungswesen.

<sup>87</sup> Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1995 Nr. 77.

<sup>88</sup> Gesetz vom 22. März 1995 über das Zollwesen, LGBl. 1995 Nr. 92.

<sup>89</sup> Verordnung vom 25. April 1995 über die Zuständigkeiten des Amtes für Volkswirtschaft im Bereich des Zollwesens, LGBl. 1995 Nr. 112, und Verordnung vom 25. April 1995 über das Zollverfahren, LGBl. 1995 Nr. 113.

### Ursprungswesen

Im Sinne des EWR-Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des EWR, wenn es den im Protokoll 4 des EWR-Abkommens niedergelegten Ursprungsregeln, entspricht. Wobei es sich insbesondere um Erzeugnisse handelt, die gemäss den Bestimmungen des Art. 4 Protokolls 4 im EWR vollständig gewonnen oder hergestellt oder gemäss Art. 5 Protokoll 4 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.

Aufgrund des Zollanschlussvertrages ist Liechtenstein dem Schweizerischen Zollgebiet angeschlossen und bildet im Rahmen der verschiedenen für Liechtenstein anwendbaren Freihandelsabkommen der Schweiz und der EFTA auch ein gemeinsames Ursprungsgebiet mit der Schweiz. Alle Waren, die nach den Bestimmungen und Ursprungsregeln dieser Abkommen<sup>90</sup> in Liechtenstein hergestellt werden, erlangen den Ursprung «Schweiz». Die zuständige Behörde für den Ursprung Schweiz ist das Eidgenössische Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

#### 6.2.1 Veterinärwesen und Pflanzenschutz<sup>91</sup>

Beim Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Mai 1995 hatte Liechtenstein bis zum 1. Januar 2000 Zeit, die veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften umzusetzen<sup>92</sup>. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschloss im Januar 2003,

---

<sup>90</sup> Derzeit sind folgende Abkommen betroffen: jene Regelungen des FHA'72 Schweiz-EWG und der EFTA-Konvention, die für Liechtenstein weiterhin Gültigkeit haben (Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte); die multilateralen Abkommen der EFTA mit Ägypten, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Ecuador, Georgien, Gulf Co-Operation Council (GCC), Hong Kong, Indonesien, Israel, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Korea (Süd), Libanon, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Peru, Philippinen, PLO (palästinensische Territorien im Westjordanland und im Gaza-Streifen), SACU, Serbien, Singapur, Tunesien, Türkei, Ukraine und Zentralamerika (Costa Rica und Panama); bilaterale Abkommen der Schweiz mit den Färöer Inseln, Japan, China und dem Vereinigten Königreich (nur Warenverkehr).

<sup>91</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Amt für Umwelt.

<sup>92</sup> Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1995 Nr. 70.

Liechtenstein von diesen Regelungen auszunehmen. Stattdessen wurde Liechtenstein in das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU integriert.<sup>93</sup> Das «Zusatzabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Zusatzabkommen)»<sup>94</sup> wurde geschlossen. Dieser Beschluss ermöglichte es Liechtenstein, dieselben Marktbedingungen wie die Schweiz zu nutzen und vereinfachte den Handel zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarstaaten in den Bereichen von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Anhang II Kapitel XII (Lebensmittel) und XXVII (Spirituen) sowie Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) des EWR-Abkommens.

#### 6.2.2 Technische Vorschriften und Normen<sup>95</sup>

Art. 23 Protokoll 12 und Anhang II des EWR-Abkommens regeln technische Vorschriften für den freien Warenverkehr innerhalb des EWR. Dazu gehören Normen, Prüfungen und Zertifizierungen. Ziel ist es, technische Handelshemmnisse abzubauen und eine Harmonisierung der Handelsregeln für die genannten Produktkategorien im EWR zu erreichen. Dies bringt sowohl Vorteile für Hersteller als auch für Verbraucher. Hersteller müssen ihre Produkte nur einmal prüfen lassen, um sie in die EWR-Staaten exportieren zu können. Aufgrund der parallelen Verkehrsfähigkeit, können Waren entweder den Vorschriften des EWR-Rechts oder des

---

<sup>93</sup> Kundmachung vom 25. März 2003 der Beschlüsse Nr. 1/2003 bis 8/2003, 11/2003, 12/2003 und 14/2003 bis 19/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2003 Nr. 96.

<sup>94</sup> Zusatzabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, LGBl. 2007 Nr. 257.

<sup>95</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.



Zollvertragsrechts entsprechen, um in Verkehr gebracht zu werden. In diesem Rahmen wurden Verwaltungsvorschriften, wie zum Beispiel diejenigen über den Ausbau der Marktüberwachung, über die bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und über die Verbesserung des EU-Safety-Gate-Portal (ursprünglich RAPEX System) geschaffen.

Das EU-Safety-Gate-Portal ist ein Instrument zur schnellen Information der EWR-Staaten über Produkte, die eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher darstellen. Ziel ist es, Massnahmen zur Verhinderung, Einschränkung oder Regulierung der Vermarktung solcher Waren zu ergreifen. Ausgenommen vom EU-Safety-Gate-Portal sind Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel, Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und aktive implantierbare medizinische Geräte, für die durch die EU- separate Meldesysteme<sup>96</sup> geschaffen wurden. Liechtenstein nimmt an diesen separaten Meldesystemen, mit Ausnahme im Lebensmittelbereich, teil.

Mit dem Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen I zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft am 1. Juni 2002 wurde für die Schweiz eine erhebliche Anzahl gemeinschaftsrechtlicher Erlässe relevant. Seither hat die Schweiz im Bereich der Technischen Handelshemmnisse in verschiedensten Sektoren Änderungen der technischen Vorschriften übernommen. In den anderen Sektoren werden in den meisten Fällen autonom die technischen Vorschriften der EU von der Schweiz übernommen.

Liechtenstein ist gemeinsam mit den anderen EWR/EFTA-Staaten gemäss Protokoll 12 des EWR-Abkommens verpflichtet, Konformitätsabkommen (Mutual

---

<sup>96</sup> Beispielhaft: Lebensmittel- Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Arzneimittel – Meldung an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA), Medizinprodukte – Meldung an die Europäischen Datenbank für Medizinprodukte (EUDAMED).

Recognition Agreements, MRA) mit Drittstaaten abzuschliessen. Zurzeit sind MRA mit folgenden Staaten in Kraft: Neuseeland, Australien, Kanada, Schweiz, USA (je eines für Industrieprodukte und eines für Schiffsausrüstungen) und der Türkei.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Rechtsakte im Bereich der technischen Vorschriften und Normen in das EWR-Abkommen übernommen. Dies betraf unter anderem die Bereiche Motorfahrzeuge, Arzneimittel, Medizinprodukte, Chemikalien, Düngemittel, Kosmetikprodukte, Spielzeuge, Tabak und Kulturgüter.

Besonders hervorzuheben ist die Marktüberwachungsverordnung<sup>97</sup>, welche sich in Liechtenstein derzeit in der Umsetzung befindet. Diese hat zum Ziel, das Funktionieren des freien Warenverkehrs zu verbessern, indem die Marktüberwachung der unter die EU/EWR-Harmonisierungsrechtsvorschriften fallenden Produkte verstärkt wird. So soll ein hohes Mass an Gesundheits- und Sicherheitsschutz im Allgemeinen und am Arbeitsplatz gewährleistet sowie der Schutz der Verbraucher, der Umwelt, der öffentlichen Sicherheit und anderer öffentlicher Interessen sichergestellt werden.

### 6.2.3 Arzneimittel und Medizinprodukte<sup>98</sup>

Das im 2014 revidierte Heilmittelgesetz<sup>99</sup>, zusammen mit den schweizerischen Rechtsvorschriften, bildet den rechtlichen Rahmen für das Arzneimittelrecht in Liechtenstein. Mit dem Beitritt zum EWR übernahm Liechtenstein die relevanten Arzneimittelvorschriften aus dem Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens. Seither gelten sowohl das EWR-Recht als auch das Zollvertragsrecht parallel. Das

---

<sup>97</sup> Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. Nr. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1).

<sup>98</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Gesundheit.

<sup>99</sup> Heilmittelgesetz vom 24. Oktober 1990 LGBl. 1990 Nr. 75 revidiert, neues Gesetz vom 4. Dezember 2014 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; HMG), LGBl. 2015 Nr. 23.

EWR-Arzneimittelgesetz (EWR-AMG)<sup>100</sup> setzte das EWR-Recht für Arzneimittel um und schuf eine parallele Regelung zu den Zollvertragsbestimmungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in Liechtenstein.

Seit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/1999 im Mai 1999 ist es möglich, Arzneimittel, die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) oder der EU-Kommission zentral zugelassen sind, in Liechtenstein zu übernehmen.

Im Rahmen der Übernahme des «Pharmaceutical Package»<sup>101</sup> durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2009 in das EWR-Abkommen hat Liechtenstein hinsichtlich der nationalen Genehmigungsverfahren gemeinsam mit der österreichischen Bundesregierung ein Abkommen über die automatische Anerkennung der Genehmigung von Human- und Tierarzneimitteln<sup>102</sup> durch Österreich im gegenseitigen Anerkennungsverfahren und im dezentralisierten Verfahren in Liechtenstein, ausgehandelt.

In Liechtenstein spielt die EWR-Zulassung zurzeit eine eher untergeordnete Rolle, insbesondere weil der Bezug von Arzneimitteln innerhalb vom Zollanschlussvertrag administrativ einfacher ist. Dadurch gelangen viele Medikamente über die

---

<sup>100</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1997 über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1998 Nr. 45.

<sup>101</sup> Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 85), Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 34), Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 58), aufgehoben durch Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. Nr. L 4 vom 7. Januar 2019, S. 43), und Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 1).

<sup>102</sup> Abkommen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Österreichischen Bundesregierung betreffend die automatische Anerkennung von in Österreich zugelassenen bzw. registrierten Human- und Tierarzneimitteln in Liechtenstein, LGBl. 2010 Nr.339.

Schweizer Zulassung direkt auf den liechtensteinischen Markt, was eine effiziente Versorgung sichert. Zulassungen der Swissmedic von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen (New Chemical Entities, NCE) werden seit 2005 jedoch grundsätzlich erst nach zwölf Monaten in Liechtenstein anerkannt. Grund dafür ist die Rechtsprechung des EuGH betreffend sog. Ergänzende Schutzzertifikate (Supplementary Protection Certificate, SPC)<sup>103</sup>.

In den letzten fünf Jahren gab es einige Rechtsakte, welche die Heilmittelgesetzgebung ergänzt haben. Insbesondere hervorzuheben ist die Delegierte Verordnung (EU) 2016/161<sup>104</sup> über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln. Diese für die EWR/EFTA-Staaten 2019 in Kraft getretene Verordnung zielt auf Bekämpfung von Arzneimittelfälschungen ab.

Die im 2022 für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft getretene und unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 2019/6<sup>105</sup> über Tierarzneimittel umfasst Bestimmungen zur Zulassung, Massnahmen nach der Zulassung, zur Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln. Damit soll die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln verbessert und gleichzeitig der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Umwelt gewährleistet werden. Die in der Verordnung (EU) 2019/6 enthaltenen Bestimmungen zu veterinärrechtlichen Fragen gelten nicht für Liechtenstein solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist.

---

<sup>103</sup> Rechtssachen C-207/03 Novartis AG, siehe dazu unter Kapitel 5.5 Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und C-252/03 Millenium.

<sup>104</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (ABl. Nr. L 32 vom 9. Februar 2016, S. 1).

<sup>105</sup> Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. Nr. L 4 vom 7. Januar 2019, S. 43).

Im Jahr 2022 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Qualitäts- und Sicherheitsstandards<sup>106</sup> für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs (SoHO) vor. Diese Vorschriften zielen darauf ab, die Sicherheit und Qualität von Blut, Geweben und Zellen, die in der Gesundheitsversorgung verwendet werden, zu verbessern und die grenzüberschreitende Verbreitung dieser Stoffe in der EU und im EWR zu erleichtern.

Derzeit findet eine grundlegende Reform der EU-Pharma-Gesetzgebung statt, welche den Zugang zu Arzneimitteln fairer gestalten, die Medikamentenversorgung sicherer und Europa wettbewerbsfähiger machen soll. Weitere Themen sind die Bekämpfung der Antibiotikaresistenz und ökologisch nachhaltigere Arzneimittel.

Auf den Warenverkehr mit Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika (IVD) finden seit dem Beitritt zum EWR ebenfalls EWR-Recht und Zollvertragsrecht nebeneinander Anwendung (im Sinne der parallelen Verkehrsfähigkeit). 1994 wurde die Richtlinie 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte<sup>107</sup> und die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte<sup>108</sup> in den EWR übernommen, die Übernahme der Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika<sup>109</sup> erfolgte im Jahr 2000. Diese drei Richtlinien wurden in Liechtenstein mittels der Verordnung vom 4. Juni 1996 über den Verkehr mit aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und Medizinprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>110</sup> (die heutige EWR-

---

<sup>106</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinien 2002/98/EG und 2004/23/EG (COM(2022) 338 final).

<sup>107</sup> Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990, S. 17).

<sup>108</sup> Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993, S. 1).

<sup>109</sup> Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. Nr. L 331 vom 7. Dezember 1998, S. 1).

<sup>110</sup> Verordnung vom 4. Juni 1996 über den Verkehr mit aktiven implantierbaren medizinischen Geräten und Medizinprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1996 Nr. 86.

MepV<sup>111</sup>) und der Verordnung vom 14. November 2000 über den Verkehr mit In-vitro-Diagnostika im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>112</sup> (die heutige EWR-IvDV<sup>113</sup>) umgesetzt.

Mit dem Ziel der verbesserten Patientensicherheit revidierte die EU ihren Rechtsrahmen für Medizinprodukte und IVD grundlegend und erliess 2017 die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR)<sup>114</sup> und die Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (IVDR)<sup>115</sup>, welche die bislang geltenden Richtlinien 90/385/EWG<sup>116</sup>, 93/42/EWG<sup>117</sup> und 98/79/EG<sup>118</sup> ersetzten. Die MDR und die IVDR wurden in das EWR-Abkommen übernommen und sind in Liechtenstein seit dem 26. Mai 2021 (MDR) beziehungsweise dem 26. Mai 2022 (IVDR) unmittelbar anwendbar. Sowohl die MDR als auch die IVDR enthalten trotz der direkten Anwendbarkeit umsetzungsbedürftige Bestimmungen, welche durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. In Liechtenstein erfolgte die entsprechende Umsetzung mittels Abänderung der EWR-MepV und der EWR-IvDV.

---

<sup>111</sup> Verordnung vom 27. April 2021 über den Verkehr mit Medizinprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Medizinprodukteverordnung; EWR-MepV), LGBl. 2021 Nr. 161.

<sup>112</sup> Verordnung vom 14. November 2000 über den Verkehr mit In-vitro-Diagnostika im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 2000 Nr. 225.

<sup>113</sup> Verordnung vom 3. Mai 2022 über den Verkehr mit In-vitro-Diagnostika im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-In-vitro-Diagnostika-Verordnung; EWR-IvDV), LGBl. 2022 Nr. 143.

<sup>114</sup> Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. Nr. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 1).

<sup>115</sup> Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. Nr. L 117 vom 5. Mai 2017, S. 176).

<sup>116</sup> Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990, S. 17).

<sup>117</sup> Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993, S. 1).

<sup>118</sup> Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. Nr. L 331 vom 7. Juli 1998, S. 1).

Im Bereich der Arzneimittel und Medizinprodukte ist die EU nicht zuletzt aufgrund der COVID-19-Pandemie gesetzgeberisch tätig geworden. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Verordnung (EU) 2022/123<sup>119</sup> welche sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren befindet. Diese soll das Mandat der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) stärken und dadurch die Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte verbessern. Weiters wurde durch die Schaffung der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (European Health Emergency Response Authority, HERA) eine EU-Behörde für Notfallmassnahmen im Gesundheitswesen geschaffen. HERA soll die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit in der EU vor und während Krisen besser koordinieren. Derzeit werden Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der EWR/EFTA Staaten und der EU im Rahmen von HERA geprüft.

#### 6.2.4 Gefährliche Stoffe<sup>120</sup>

Auch im Bereich der gefährlichen Stoffe (Anhang II Kapitel XV EWR- Abkommen), zu denen unter anderem Pflanzenschutzmittel<sup>121</sup> gehören, gilt das Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit. Das bedeutet, dass in Liechtenstein Produkte in Verkehr gebracht werden können, welche entweder den EU-Vorschriften oder den schweizerischen Vorschriften entsprechen. Betreffend Pflanzenschutzmittel hat die Schweiz ihre Bestimmungen nicht in allen Bereichen an die EU-Gesetzgebung angepasst. Dies verhindert eine vollständig harmonisierte Regelung der Schweiz mit der EU bzw. dem EWR im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Allerdings wird durch das liechtensteinische Marktüberwachungs- und

---

<sup>119</sup> Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. Nr. L 20 vom 31. Januar 2022, S. 1).

<sup>120</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Umwelt.

<sup>121</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. Nr. L 309 vom 24. November 2009, S. 1).

Kontrollsystem (MKS) dafür gesorgt, dass keine Waren, welche in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, über Liechtenstein in die Schweiz gelangen. Für die Genehmigung von Wirkstoffen im Bereich Pflanzenschutzmittel arbeitet Liechtenstein mit der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zusammen. Im Bereich der Zulassung von Biozidprodukten<sup>122</sup> haben die Schweiz und die EU eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Damit ist die Harmonisierung im Bereich Biozidprodukte gewährleistet.

Seit der Übernahme der REACH-Verordnung («Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals»)<sup>123</sup> in das EWR-Abkommen ist die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) für die Registrierung von gefährlichen Stoffen zuständig. Zudem wurde in Liechtenstein aufgrund einer Änderung in der CLP-Verordnung<sup>124</sup> aus dem Jahr 2008 mittels Vereinbarung die Gesundheit Österreich GmbH als Gif tinformationszentrum (Poison Centre) eingerichtet.

2023 führte die Übernahme der neuen EU-Düngemittelverordnung<sup>125</sup> zur Öffnung des Binnenmarktes für Düngeprodukte, die zuvor nicht unter die Harmonisierungsvorschriften gefallen sind, wie z.B. organische und organisch-mineralische

---

<sup>122</sup>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. Nr. L 396 vom 30. Dezember 2006, S. 1).

<sup>123</sup> Siehe dazu Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006.

<sup>124</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008, S. 1).

<sup>125</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. Nr. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 1).



Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Hemmstoffe, Pflanzen-Biostimulanzien oder Kultursubstrate. Die EU-Düngemittelverordnung legt gemeinsame Regeln für die Sicherheits-, Qualitäts- und Kennzeichnungsanforderungen für Düngeprodukte fest. Für den Verkehr von Düngemitteln im Verhältnis zur Schweiz gilt aufgrund des Zollanschlussvertrages die schweizerische Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung<sup>126</sup>, die Dünger-Verordnung<sup>127</sup>, die Düngerbuch-Verordnung<sup>128</sup>, sowie die Chemikalienverordnung<sup>129</sup>.

#### 6.2.5 Energie <sup>130</sup>

EWR-Rechtsakte im Energiebereich sind in Art. 24 und Anhang IV EWR-Abkommen geregelt. Sie lassen sich grundsätzlich grob in folgende drei Gruppen gliedern:

- Bestimmungen, die den Austausch von Energie unter den EWR-Staaten betreffen. Hierzu zählen die Richtlinien betreffend die Liberalisierung des Elektrizitäts-<sup>131</sup> und Gasmarktes<sup>132</sup>.
- Technische Vorschriften zum Öko-Design und zur Energieetikettierung von Geräten und Apparaten. Hier gibt es Überschneidungen mit dem Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens.

---

<sup>126</sup> Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) (SR 814.81).

<sup>127</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) (SR 916.171).

<sup>128</sup> Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV) (SR 916.171.1).

<sup>129</sup> Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) (SR 813.11).

<sup>130</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>131</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009, S. 55).

<sup>132</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009, S. 94).

- Rechtsakte, die durch ihre Umsetzung zu einer nachhaltigeren Gewinnung und Nutzung von Energie beitragen sollen. Hierzu gehören insbesondere die in der Umsetzung befindliche Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie<sup>133</sup> oder die in der Übernahme befindliche Energieeffizienz-Richtlinie<sup>134</sup> und die Erneuerbare Energien Richtlinie<sup>135</sup>.

Zu den wichtigsten Rechtsakten im Bereich Energie zählen die Richtlinie 2009/72/EG und die Richtlinie 2009/73/EG, durch welche die Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes erfolgte. Diese Richtlinien wurden im Elektrizitätsgesetz<sup>136</sup> und im Gasmarktgesetz<sup>137</sup> umgesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieser beiden Gesetze hat die Kommission für Energiemarktaufsicht<sup>138</sup> ihre Tätigkeit aufgenommen.

Derzeit befindet sich die Neufassung der Richtlinie zur Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes<sup>139</sup> und damit das vierte Elektrizitätsmarktliberalisierungspaket in der Umsetzung. Im Zuge dieser geplanten Anpassung des Elektrizitätsmarktgesetzes<sup>140</sup> soll ausserdem die Unabhängigkeit der Kommission für Energiemarktaufsicht von Marktteilnehmern und politischen Entscheidungsträgern gestärkt werden. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die Einsetzung der

---

<sup>133</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamte-  
nergieeffizienz von Gebäuden (ABl. Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13).

<sup>134</sup> Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Ände-  
rung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 210).

<sup>135</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur För-  
derung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. Nr. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82).

<sup>136</sup> Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBl. 2002 Nr. 144.

<sup>137</sup> Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG), LGBl. 2003, Nr. 218.

<sup>138</sup> <https://www.staatskalender.li/Kommission-fuer-Energiemarktaufsicht.45.0.html>.

<sup>139</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen  
Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. Nr. L 158  
vom 14. Juni 2019, S. 125).

<sup>140</sup> Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBl. 2002 Nr. 144.

Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten<sup>141</sup> als erste Beschwerdeinstanz für Entscheidungen der Kommission für Energiemarktaufsicht.

### **6.3 Freier Personenverkehr<sup>142</sup>**

Der freie Personenverkehr wird in die Arbeitnehmerfreizügigkeit für unselbständig Erwerbstätige und die Niederlassungsfreiheit für selbständig Erwerbstätige unterteilt.

#### Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit, geregelt in Art. 28 und Anhang V des EWR-Abkommens, besagt, dass jeder begünstigte Arbeitnehmer (Staatsangehöriger eines EWR-Staates, der für eine bestimmte Zeit auf Weisung eines anderen gegen Vergütung Leistungen erbringt) in einem anderen EWR-Staat (grenzüberschreitendes Element) unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Staates einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Neben den Mobilitätsrechten (Recht zur Einreise, zum Aufenthalt während der Erwerbstätigkeit und zur Ausreise nach Beendigung derselben) umfasst die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch weitere, zentrale Begleitrechte (beispielsweise das Recht auf Familiennachzug, die Anerkennung von Diplomen und die Anrechnung von Versicherungszeiten).

---

<sup>141</sup> Beschwerdekommisionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, Art. 1.

<sup>142</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Volkswirtschaft, Ausländer- und Passamt und weitere.

### Niederlassungsfreiheit

Der Arbeitnehmerfreizügigkeit entspricht in Bezug auf selbständig Erwerbstätige sowie juristische Personen die Niederlassungsfreiheit, geregelt in Art. 31 und Anhang VIII des EWR-Abkommens. Sie betrifft die auf Dauer in einem anderen EWR-Staat ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit. Folglich kann sich jeder liechtensteinische Staatsbürger oder Staatsbürgerin und jedes liechtensteinische Unternehmen im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie andere EWR-Bürger beziehungsweise EWR-Unternehmen niederlassen.

Hierbei sei auch auf das Kapitel 6.4.1 betreffend die Dienstleistungsrichtlinie verwiesen, welche neben dem freien Dienstleistungsverkehr auch die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer erleichtern soll.

#### 6.3.1 Der freie Personenverkehr im engeren Sinne

In dem für Liechtenstein sensiblen Bereich des freien Personenverkehrs konnte die bei EWR-Beitritt ausgehandelte Liechtenstein-spezifische Lösung über die Jahre gefestigt werden. Sie hat sich als anpassungsfähig erwiesen und der besonderen Situation des Landes angemessen Rechnung getragen.

Am 1. Januar 1998 lief die ursprüngliche Übergangsfrist für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs ab. Da es trotz intensiver Verhandlungen nicht gelang, rechtzeitig eine Folgeregelung zu finden, entschied sich die liechtensteinische Regierung, die Schutzklausel nach Art. 112 des EWR-Abkommens in Anspruch zu nehmen. Die Verhandlungen über eine neue Regelung wurden daraufhin fortgesetzt. Ende 1999 konnte schliesslich eine neue Lösung für den Personenverkehr in

Liechtenstein gefunden werden, die in Form des Beschlusses Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses<sup>143</sup> umgesetzt wurde.

Die festgelegte «Sonderlösung» sieht vor, dass die Wohnsitznahme in Liechtenstein durch jährliche Quoten begrenzt wird: Es werden insgesamt 56 Aufenthaltbewilligungen für Erwerbstätige und 16 Aufenthaltbewilligungen für Nichterwerbstätige vergeben. Die Vergabe dieser Bewilligungen erfolgt zur Hälfte im chancengleichen Auslosungsverfahren bzw. durch die Regierung.

Der Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sah ursprünglich vor, dass die «Sonderlösung» am 31. Dezember 2006 enden sollte. Im Rahmen der Verhandlungen zur Erweiterung des EWR-Abkommens im Jahr 2004 konnte Liechtenstein jedoch eine neue, dauerhafte Regelung aushandeln. Diese neue Vereinbarung sieht vor, dass die «Sonderlösung» nicht mehr automatisch ausläuft, sondern alle fünf Jahre seitens der EU-Kommission überprüft wird. Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen zur Beteiligung Kroatiens am EWR eine gemeinsame Erklärung getroffen, die bestätigt, dass die Aufnahmefähigkeit Liechtensteins unverändert geblieben ist.

Am 27. Juli 2023 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zur dritten «Überprüfung der sektoralen Anpassung in Liechtenstein»<sup>144</sup> für den Zeitraum 2014-2018. Darin kommt die EU-Kommission zum Schluss, dass die Bestimmungen über die sektoralen Anpassungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unverändert bleiben können.

---

<sup>143</sup> Kundmachung vom 16. Mai 2000 des Beschlusses Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2000 Nr. 97; siehe auch unter <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2000097000?version=1>.

<sup>144</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Überprüfung der sektoralen Anpassungen in Liechtenstein (COM (2023) 458 final).

Richtlinie 2004/38/EG (Personenfreizügigkeitsrichtlinie)<sup>145</sup>

Die Richtlinie 2004/38/EG stellt den zentralen EU-Rechtsakt für den freien Personenverkehr dar. Sie enthält das Daueraufenthaltsrecht für EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen legal im Aufnahmestaat aufgehalten haben. Zudem bietet sie einen verstärkten Schutz vor Ausweisung und sichert das Bleiberecht für Familienangehörige.

Nach langwierigen Verhandlungen mit der EU-Kommission bezüglich der EWR-Relevanz wurde die Richtlinie durch den Beschluss Nr. 158/2007 in das EWR-Abkommen aufgenommen, nachdem Anpassungen und eine gemeinsame Erklärung vorgenommen wurden. Die Richtlinie wurde mit dem Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG)<sup>146</sup>, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat, sowie der Personenfreizügigkeitsverordnung<sup>147</sup> umgesetzt.

Mit Schreiben vom 7. April 2011 begann die EFTA-Überwachungsbehörde mit der Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG in liechtensteinisches Recht<sup>148</sup>. Diese generelle Konformitätsprüfung der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG führte zu umfangreichen Anpassungen im Personenfreizügigkeitsgesetz. Dieses Verfahren ist offiziell abgeschlossen. Aufgrund eines weiteren Verfahrens der EFTA-Überwachungsbehörden wurden nach einigen Diskussionen

---

<sup>145</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77).

<sup>146</sup> Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) LGBl. 2009 Nr. 348.

<sup>147</sup> Verordnung vom 15. Dezember 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV) LGBl. 2009 Nr. 350.

<sup>148</sup> Für weitergehende Informationen sei auf den Bericht und Antrag Nr. 34/2013 verwiesen.

weitere Anpassungen am PFZG vorgenommen. Auch dieses Verfahren wurde zwischenzeitlich offiziell geschlossen.

In seinem Urteil in der Rechtssache E-2/19 *D und E* beschäftigte sich der EFTA-Gerichtshof mit der Richtlinie 2004/38/EG und der liechtensteinischen Sonderlösung im Personenfreizügigkeitsbereich. So führte der EFTA-Gerichtshof aus, dass die sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens, insbesondere Abschnitt III, Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen und sich in Liechtenstein aufhalten, nicht das Recht, den EWR-Staatsangehörigen auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2004/38/EG nach Liechtenstein zu begleiten oder ihm nachzuziehen, entziehen würden, auch wenn die Aufenthaltsbewilligung des EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein nicht im Rahmen des in den sektoralen Anpassungen vorgesehenen Systems erteilt wurde.

#### Verordnung (EU) 2019/1157

Die Verordnung (EU) 2019/1157<sup>149</sup> erhöht die Sicherheit der Personalausweise, die EWR-Staaten ihren eigenen Staatsangehörigen ausstellen, und der Aufenthaltsdokumente, die sie anderen EWR-Bürgern und EWR-Bürgerinnen und ihren Familienangehörigen ausstellen. Zudem sieht sie Mindestangaben für Ausweise und Sicherheitsmerkmale vor, die alle EWR-Staaten, die solche Dokumente ausstellen, anwenden müssen.

Diese Verordnung gibt neue verbindliche Vorgaben für:

---

<sup>149</sup> Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. Nr. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 67).

- Nationale Personalausweise (in Liechtenstein: Identitätskarte);
- Aufenthaltsdokumente, die an Staatsangehörige eines EWR-Staates, welche sich länger als drei Monate in einem anderen EWR-Staat aufhalten, ausgestellt werden; sowie
- Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1157 war die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)<sup>150</sup>, des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG)<sup>151</sup> und des Ausländergesetzes (AuG)<sup>152</sup> notwendig.

Die Verordnung wurde mit EWR-Übernahmebeschluss Nr. 50/2023 in das EWR-Abkommen übernommen und ist seit dem 1. Februar 2024 in Kraft.

### Verordnung (EU) 2021/953

Die Verordnung (EU) 2021/953<sup>153</sup> richtete das digitale COVID-Zertifikat ein, welches einen einheitlichen Rahmen zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests oder der Genesung von einer COVID-19-Infektion darstellte.

Wenn EWR-Staaten Impf-, Testergebnis- oder Genesungsnachweise anerkannten, um bestimmte Beschränkungen der Freizügigkeit aufzuheben, mussten diese auch EWR-Zertifikate anerkennen, die von anderen EWR-Staaten unter denselben Bedingungen ausgestellt wurden.

---

<sup>150</sup> Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr. 27.

<sup>151</sup> Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348.

<sup>152</sup> Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311.

<sup>153</sup> Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie (ABl. Nr. L 211 vom 15. Juni 2021, S. 1).



Stellte ein Nicht-EWR-Land interoperable Zertifikate aus, die den erforderlichen technischen Standards entsprachen, erliess die EU-Kommission Durchführungsbeschlüsse («Äquivalenzbeschlüsse»), mit denen die Gleichwertigkeit der von diesem Land ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den digitalen COVID-Zertifikaten der EU festgestellt wurde.

Sowohl die Verordnung (EU) 2021/953 als auch die Äquivalenzbeschlüsse wurden in das EWR-Abkommen übernommen.

### 6.3.2 Soziale Sicherheit<sup>154</sup>

Die soziale Sicherheit, geregelt in Art. 29 und Anhang VI des EWR-Abkommens, ist für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, von zentraler Bedeutung. Ohne Koordinierung auf europäischer Ebene können die nationalen Vorschriften zur Sozialversicherung zu Nachteilen für europäische Bürger und Bürgerinnen führen, die von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch machen.

Der Schwerpunkt liegt hierbei nicht auf der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, sondern auf der Koordinierung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit. Diese Systeme sind tief in den nationalen Traditionen und Kulturen verankert. Daher behält jeder Mitgliedstaat die Befugnis, selbst zu entscheiden, welche sozialen Leistungen er unter welchen Bedingungen bereitstellt. Gleichzeitig werden jedoch bestimmte gemeinsame Vorschriften und Grundsätze festgelegt, um Diskriminierungen zu verhindern und eine faire Behandlung sicherzustellen.

Um die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten zu gestalten, hat der EU-Gesetzgeber bereits in den 70er-Jahren mit der Verordnung

---

<sup>154</sup> Betroffene Ämter/Behörden: Amt für Gesundheit, Amt für Volkswirtschaft, Liechtensteinische AHV-IV-FAK, Finanzmarktaufsicht.

(EWG) Nr. 1408/71<sup>155</sup> wegweisende Bestimmungen erlassen. Abgelöst wurde diese Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>156</sup>, welche den neuen Bezugspunkt für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt. Sie verfolgt denselben Zweck, nämlich die Gewährleistung der diskriminierungsfreien Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit.

In Liechtenstein gilt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 seit dem 1. Juni 2012. Die wesentlichsten Neuerungen, die sie mit sich brachte, beziehen sich auf die Ausweitung des Geltungsbereichs, die Normierung des Grundsatzes der Gleichstellung von Tatbeständen, die Vereinfachung der Unterstellungsregeln (Beseitigung von Doppelunterstellungen und Konkretisierung der Ausnahmen vom Beschäftigungsortprinzip) sowie die Besserstellung von bestimmten Versichertengruppen wie Grenzgänger, Pensionisten und deren Familienangehörigen. Ausserdem soll die Arbeitssuche durch eine stärkere und wirksamere Koordinierung zwischen den Systemen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung der Mitgliedstaaten erleichtert werden.

Am 13. Dezember 2016 schlug die EU-Kommission eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009<sup>157</sup> vor. Ziel der Überarbeitung war:

---

<sup>155</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2).

<sup>156</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 166 vom 30. April 2004, S. 1).

<sup>157</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (COM/2016/0815 final/2).

- Klarstellung der Umstände, unter denen die Mitgliedstaaten den Zugang zu Sozialleistungen für wirtschaftlich nicht aktive mobile EU-Bürger und EU-Bürgerinnen beschränken können;
- eine kohärente Regelung für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit schaffen;
- neue Regelungen für die Koordinierung der Arbeitslosenleistungen in grenzübergreifenden Fällen vorschlagen;
- neue Bestimmungen zur Koordinierung der Familienleistungen schaffen;
- Klärung der Kollisionsnormen hinsichtlich der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Seit 2016 wird der Vorschlag auf EU-Ebene diskutiert.

Grundsätzlich bestimmt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 für jeden Sachverhalt einer grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung der Sozialversicherung zuständig ist. Im Hinblick auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht ist der physische Arbeitsort ein entscheidendes Kriterium und die Ausübung von Telearbeit vom Wohnstaat aus kann zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts führen, wenn eine Person nicht im Erwerbsstaat wohnt. Telearbeit bzw. Homeoffice hat sich aber seit Beginn der COVID-19-Pandemie in vielen Arbeitsverhältnissen zur Normalität entwickelt. Im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde 2023 eine multilaterale Rahmenvereinbarung<sup>158</sup> in Bezug auf grenzüberschreitende Telearbeit ausverhandelt, nach welcher es bei Telearbeit im Wohnstaat bis zu einem Ausmass von weniger als 50% zu

---

<sup>158</sup> Rahmenübereinkommen zur Anwendung des Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit LGBl. 2023 Nr. 272.

keinem Zuständigkeitswechsel kommt. Die Vereinbarung wurde für fünf Jahre abgeschlossen und verlängert sich einmalig um weitere fünf Jahre.

Die Etablierung von EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) war eines der zentralen Themen in den vergangenen Jahren. Durch die Anbindung Liechtensteins an das EWR-weite EESSI-System wird der Datenaustausch nicht mehr mit Formularen in Papierform, sondern mit E-Formularen durchgeführt. Dies betrifft insbesondere das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Gesundheit und die AHV, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der elektronische Datenaustausch mittels EESSI ist seit 2020 einsatzbereit.

Nach 30 Jahren EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein bedeutende Fortschritte im Bereich der sozialen Sicherheit erzielt. Das Land hat nicht nur umfassende internationale Erfahrung gesammelt, sondern sich auch erfolgreich auf europäischer Ebene integriert und ein starkes Netzwerk aufgebaut. Besonders positiv wirkt sich die EWR-Mitgliedschaft auf die soziale Absicherung aus. Sie hat die individuellen Möglichkeiten im Rahmen der Personenfreizügigkeit erheblich erweitert und gestärkt, was zu einer insgesamt positiven Entwicklung im sozialen Sicherheitsbereich geführt hat.

### 6.3.3 Anerkennung von beruflichen Qualifikationen<sup>159</sup>

Für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb des EWR ausüben möchten, ist die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen von entscheidender Bedeutung. Diese Regelung ist besonders wichtig, da restriktive Vorschriften zu Berufsqualifikationen ebenso hemmend für die Freizügigkeit wirken können wie Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Aus diesem Grund ist die

---

<sup>159</sup> Betroffene Amtsstellen/Behörden: Schulamt, Amt für Gesundheit, Amt für Volkswirtschaft, Finanzmarktaufsicht, Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Stabsstelle EWR.

Anerkennung beruflicher Qualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, ein wesentlicher Bestandteil des Binnenmarktes.

Durch die Richtlinie 2005/36/EG<sup>160</sup> (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) wurde das System der gegenseitigen Anerkennung, das ursprünglich auf 15 berufsspezifischen Richtlinien beruhte, konsolidiert. Sie legte die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anzuerkennen hat. Ausserdem wurde durch die Richtlinie 2005/36/EG ein neues System für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen geschaffen.

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde wesentlich erneuert durch die Richtlinie 2013/55/EU<sup>161</sup>, welche 2019 in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Die Richtlinie 2013/55/EU bringt wesentliche Neuerungen wie beispielsweise den Europäischen Berufsausweis, den Vorwarnmechanismus, Regelungen betreffend den partiellen Zugang und den verstärkten Einsatz des Binnenmarkt-Informationssystems IMI (Internal Market Information System) mit sich. Das Binnenmarkt-Informationssystem IMI erleichtert den Behörden im EWR den Austausch von Informationen gemäss Amtshilfebestimmungen. In Liechtenstein koordiniert die SEWR als nationale IMI-Koordinatorin (NIMIC) das System und stellt dessen reibungslosen Betrieb sicher.

---

<sup>160</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22).

<sup>161</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems («IMI-Verordnung») (ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132).

Die Richtlinie (EU) 2018/958<sup>162</sup> über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 243/2021 vom 24. September 2021 in das EWR-Abkommen übernommen. Die Richtlinie (EU) 2018/958 legt Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, fest.

Sowohl die Richtlinie 2013/55/EG als auch die Richtlinie (EU) 2018/958 wurden im Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz<sup>163</sup> sowie unter anderem im Gewerbe-gesetz<sup>164</sup>, Bauwesen-Berufe-Gesetz<sup>165</sup>, Gesundheitsgesetz<sup>166</sup>, Ärztegesetz<sup>167</sup>, Tier-gesundheitsberufegesetz<sup>168</sup>, Treuhändergesetz<sup>169</sup> und im Patentanwaltsgesetz<sup>170</sup> umgesetzt.

#### 6.3.4 Beschäftigung

Im EWR-Kontext ist das Thema «Beschäftigung» unmittelbar mit dem Netzwerk der Europäischen Arbeitsverwaltungen (EURES) verbunden.

---

<sup>162</sup> Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. Nr. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

<sup>163</sup> Gesetz vom 1. Dezember 2022 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; BQAG), LGBl. 2023 Nr. 38.

<sup>164</sup> Gewerbe-gesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415.

<sup>165</sup> Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG), LGBl. 2008 Nr. 188.

<sup>166</sup> Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008 Nr. 30.

<sup>167</sup> Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239.

<sup>168</sup> Gesetz vom 20. November 2008 über die Tierärzte und andere Tiergesundheitsberufe (Tiergesundheits-berufegesetz; TGBG), LGBl. 2009 Nr. 6.

<sup>169</sup> Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

<sup>170</sup> Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl. 1993 Nr. 43.

EURES steht für European Employment Services und ist ein im Jahr 1993 gegründetes, europaweites Netzwerk, das die innereuropäische Mobilität im Bereich des Arbeitsmarktes über Grenzen hinweg unterstützen möchte. Es ist ein europäisches Kooperationsnetzwerk bestehend aus der EU-Kommission, der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA), der nationalen öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen und zugelassenen Arbeitsvermittlungsstellen in den EU-, EWR/EFTA- und EFTA-Staaten. Auch Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und alle Einrichtungen, die Beschäftigungsdienstleistungen erbringen, können sich als Partner oder Mitglieder am Netzwerk beteiligen.

Da Liechtenstein in der Bodenseeregion den höchsten Anteil an Beschäftigten aus den nahen Nachbarländern (Grenzgänger) aufwies und EURES eine wertvolle Unterstützung für die öffentliche Arbeitsvermittlung in Liechtenstein darstellen könnte, entschied man sich im Jahr 2006 aktiv dem EURES Netzwerk beizutreten. Seit diesem Zeitpunkt engagiert sich Liechtenstein in den entsprechenden EU-Gremien im Bereich Beschäftigung. Zusätzlich war Liechtenstein auch Mitglied der EURES-Bodensee Grenzpartnerschaft, welche Ende 2014 aufgelöst wurde. Das Netzwerk blieb jedoch der Region als eine von EURES unabhängige Grenzpartnerschaft namens «Arbeitsmarkt Bodensee» erhalten und Liechtenstein war und ist als aktives Mitglied an der «Arbeitsmarkt Bodensee»-Partnerschaft beteiligt.

Im Dezember 2019 wurde ein Paket von Rechtsakten in das EWR-Abkommen übernommen, welches die grundlegende Neugestaltung des EURES-Netzes zum Ziel hat (EURES-Paket), um veränderte Mobilitätsmuster der Arbeitnehmer und technische Fortschritte zu berücksichtigen. Hervorzuheben ist hierbei die Verordnung (EU) Nr. 2016/589<sup>171</sup>. Die Umsetzung des EURES-Pakets in nationales Recht stellt

---

<sup>171</sup> Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden

eine grosse Aufgabe im Bereich der Beschäftigung dar. Insbesondere dem Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) als nationalem Koordinierungsbüro für EURES fielen neue bzw. erweiterte Aufgaben zu. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem die Zusammenarbeit auf nationaler und EU-/EWR/EFTA-Ebene, Zulassung und Widerruf von EURES-Mitgliedern und -Partnern in Liechtenstein, Pflege des EURES-Portals (Erfassen und Aufbereitung von Arbeitsmarktdaten) sowie die Beratung im gesamten EU-/EWR-/EFTA-Raum, Unterstützung von Arbeitsprogrammen, Veröffentlichung und Austausch von auf den Arbeitsmarkt bezogenen Informationen und Statistiken.

Durch die Verordnung (EU) 2019/1149 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsmarktbehörde<sup>172</sup> wurde die Europäische Arbeitsmarktbehörde (ELA) in Bratislava errichtet, eine Institution, die dazu beitragen soll, eine gerechte Mobilität der Arbeitskräfte in der gesamten EU zu gewährleisten und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheitssysteme zu unterstützen. Die Verordnung (EU) 2019/1149 wird für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft treten, sobald Norwegen den verfassungsrechtlichen Vorbehalt gemäss Art. 103 des EWR-Abkommens aufgehoben hat.

Die ELA vereint die technischen und operativen Aufgaben mehrerer bestehender EU-Einrichtungen:

- des europäischen Koordinierungsbüros EURES;
- des Fachausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

---

Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. Nr. L 107 vom 22. April 2016, S.1).

<sup>172</sup> Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. Nr. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 21).



- des Sachverständigenausschusses über die Entsendung von Arbeitnehmern; und
- der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit.

Ziel der ELA ist unter anderem die Gewährleistung eines leichteren Zugangs zu Informationen über Rechte, Pflichten und Dienstleistungen in Hinsicht auf die Freizügigkeit von Arbeitskräften in der gesamten EU. Weiter dient sie der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern zur Durchsetzung der massgeblichen Rechtsvorschriften in der gesamten EU, einschliesslich gemeinsamer Inspektionen. Zudem werden Lösungen bei Streitigkeiten zwischen Ländern erleichtert und die Zusammenarbeit der EWR-Staaten zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit unterstützt.

#### **6.4 Freier Dienstleistungsverkehr<sup>173</sup>**

Der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 36 ff. und Anhang X des EWR-Abkommens) entspricht der Niederlassungsfreiheit bei vorübergehender, grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Staat. Diese Regelung ermöglicht es sowohl liechtensteinischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen als auch den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen von liechtensteinischen Unternehmen, befristete Dienstleistungen in anderen EWR-Staaten unter denselben Bedingungen wie andere EWR-Bürger und EWR-Bürgerinnen bzw. EWR-Unternehmen zu erbringen.

---

<sup>173</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Volkswirtschaft und weitere.

#### 6.4.1 Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)<sup>174</sup>

Am 12. Dezember 2006 hat der europäische Gesetzgeber mit der Dienstleistungsrichtlinie einen der wichtigsten Rechtsakte im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, einen funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. Ein solcher Markt ist für die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen ausschlaggebend.

Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt nach wie vor das Ziel, Fortschritte im Hinblick auf einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu erreichen, sodass im grössten Sektor der europäischen und auch der liechtensteinischen Wirtschaft sowohl Unternehmen als auch Konsumenten den vollen Nutzen aus den vorhandenen Möglichkeiten ziehen können. Zur Erreichung dieses Zieles wird mit den Bestimmungen der Richtlinie eine Vereinfachung der nationalen Verwaltungsverfahren, der Abbau von Hindernissen für Dienstleistungen sowie die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten sowie des Vertrauens von Dienstleistungserbringern und -empfängern in den Binnenmarkt auch weiterhin angestrebt.

Konkret müssen die Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigte und unverhältnismässige Auflagen beseitigen und die Niederlassung von Unternehmen sowie die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen erheblich erleichtern.

In Liechtenstein erfolgte die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in erster Linie im Dienstleistungsgesetz<sup>175</sup>. Dieses gibt den allgemeinen Rechtsrahmen für die

---

<sup>174</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

<sup>175</sup> Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), (GBl. 2010 Nr. 385).

Dienstleistungserbringung in Liechtenstein vor. Im Dienstleistungsgesetz wurden auch die durch die Dienstleistungsrichtlinie vorgegebenen Bestimmungen zur Errichtung des sogenannten einheitlichen Ansprechpartners umgesetzt.

Der einheitliche Ansprechpartner soll Dienstleistungserbringern Hilfestellung bei der Aufnahme und Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit bieten. Über ihn sollen sämtliche Verfahren und Formalitäten virtuell abgewickelt werden können, die für die Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit zu beachten sind. In Liechtenstein ist der einheitliche Ansprechpartner beim AVW angesiedelt.

#### 6.4.2 Finanzdienstleistungen<sup>176</sup>

Der Finanzplatz Liechtenstein ist aufgrund seiner strategischen Lage, der Nähe zur Schweiz und der Integration in den EWR ein sehr attraktiver und stabiler Standort. Die Attraktivität des Finanzplatzes Liechtenstein, der sich in den Jahrzehnten nach dem Beitritt zum EWR bewährt hat, ist ein Ergebnis der sich ständig weiterentwickelnden Regulierung und der vorteilhaften Standortbedingungen.

Liechtenstein profitiert nicht bloss von einem diskriminierungsfreien Zugang zum Binnenmarkt, sondern auch von der engen Anbindung an die Schweiz. Diese Kombination hat Liechtenstein zu einem bevorzugten Standort für Finanzintermediäre gemacht. Dazu trägt auch die FMA einen wesentlichen Teil bei. Seit dem 1. Januar 2005 nimmt die FMA als unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde die Aufgabe der Beaufsichtigung des liechtensteinischen Finanzplatzes und dessen Finanzintermediären wahr.

Schon seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens zählte der Finanzdienstleistungssektor zu einem der am dichtesten regulierten Bereiche. Die umfassende

---

<sup>176</sup> Betroffene Stelle: Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Integration im Bereich Finanzdienstleistungen, die Übernahme und Umsetzung der entsprechenden regulatorischen Vorgaben und die Chancen und Möglichkeiten für die liechtensteinischen Finanzdienstleister war ein entscheidender Aspekt der EWR-Mitgliedschaft. Durch die kontinuierliche und zeitnahe Übernahme und Umsetzung von EU-Rechtsakten können für Finanzintermediäre in Liechtenstein gleiche Wettbewerbsbedingungen wie in der EU gewährleistet werden («level playing field»).

Der grösste Vorteil der EWR-Mitgliedschaft ist das sogenannte «EWR-Passporting». Demnach sind in Liechtenstein zugelassene Finanzdienstleister dazu berechtigt, ihre Tätigkeiten gleichermassen in sämtlichen anderen EWR-Staaten auszuüben. Dabei unterliegen die liechtensteinischen Finanzdienstleister dennoch der Aufsicht ihrer Heimatbehörde, d.h. der FMA in Liechtenstein (sogenanntes «Home-Country-Control-Principle»).

Von besonderer Bedeutung für Liechtenstein ist ausserdem die zeitgerechte EWR-Übernahme und Umsetzung von EU-Rechtsakten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT»). Den hohen Compliance-Standards in diesen Bereichen und den langjährigen, konsequenten Anstrengungen der Regierung sowie der Finanzintermediäre ist auch das ausserordentlich positive Rating im 5. Landesbericht von Moneyval von 2022 zu verdanken.<sup>177</sup>

Finanzmarktreformen und eine starke Finanzaufsicht gelten als Schlüssel zur Stabilisierung der Finanzmärkte auf europäischer Ebene. Mit dem Europäischen System der Finanzaufsicht («ESFS»)<sup>178</sup> wurde ein bedeutender Schritt zur Harmonisierung der Finanzaufsicht auf europäischer Ebene vollzogen. Die Europäische

---

<sup>177</sup> Siehe <https://www.coe.int/en/web/moneyval/-/moneyval-acknowledges-liechtenstein-s-progress-in-improving-measures-to-combat-money-laundering-and-financing-of-terrorism>.

<sup>178</sup> Siehe dazu im Detail unter <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/84/europaisches-finanzaufsichtssystem-esfs->.

Bankenaufsichtsbehörde (EBA)<sup>179</sup>, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)<sup>180</sup>, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)<sup>181</sup> und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)<sup>182</sup> (zusammen die «ESAs») wurden eingerichtet, um die gesamtheitliche Finanzaufsicht auf EWR-Ebene zu koordinieren. Zentrale Aufgaben der ESAs sind die Entwicklung von einheitlichen Standards, Leitlinien und Empfehlungen sowie die Überwachung der Anwendung von EWR-Recht. Eine Herausforderung bei der Übernahme der entsprechenden EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen war die Berücksichtigung des Aufbaus des EWR-Abkommens («2-Pfeiler-Struktur») unter gleichzeitiger Gewährleistung von Homogenität im ganzen EU-Binnenmarkt.<sup>183</sup> Für Liechtenstein sind die Teilnahme an den Gremien und Arbeitsgruppen der ESAs und der Austausch mit den EU-Mitgliedstaaten von hoher Bedeutung, da sich die Kunden und Märkte der liechtensteinischen Finanzdienstleister primär im Ausland befinden. Liechtenstein, der liechtensteinische Finanzplatz und die liechtensteinischen Behörden, allen voran die FMA, sind als wertvolle Partner innerhalb der EU-Gremien sowie EU-Agenturen anerkannt. So

---

<sup>179</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 12).

<sup>180</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84).

<sup>181</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 48).

<sup>182</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) (ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 1).

<sup>183</sup> Siehe hierzu die Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 14. Oktober 2014: [http://www.llv.li/files/Stabsstelle\\_EWR/ST\\_14178\\_2014\\_REV\\_1\\_EN.pdf](http://www.llv.li/files/Stabsstelle_EWR/ST_14178_2014_REV_1_EN.pdf).

verfügt Liechtenstein in sämtlichen EU-Gremien sowie EU-Agenturen über vollwertige Teilnahmerechte, jedoch ohne Stimmbefugnisse.

In den vergangenen Jahren standen in der EU-Gesetzgebung im Bereich Finanzdienstleistungen zwei Themen im Vordergrund, nämlich die Nachhaltigkeit und die Digitalisierung. Das «EU-Nachhaltigkeitspaket», allen voran die beiden Verordnungen (EU) 2019/2088<sup>184</sup> und 2020/852<sup>185</sup> (Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung), wurden in das EWR-Abkommen übernommen und in Liechtenstein durch die Schaffung des EWR-Finanzdienstleistungs-Nachhaltigkeits-Durchführungsgesetz (EWR-FNDG)<sup>186</sup> umgesetzt. Das «Digitale Finanzen-Paket» (Digital Finance Package)<sup>187</sup> besteht aus den Verordnungen (EU) 2022/858<sup>188</sup>, (EU) 2022/2554<sup>189</sup> und (EU) 2023/1114<sup>190</sup>. Bereits übernommen und umgesetzt wurde davon die Verordnung (EU) 2022/858 über die Pilotregelung für Marktinfrastrukturen auf der Grundlage der Distributed-Ledger-Technologie. Im EWR-Übernahmeprozess und in Umsetzung befinden sich die Verordnung (EU) 2022/2554 «DORA» und die Verordnung (EU) 2023/1114/ «MiCA». Für Liechtenstein als innovativen Finanzplatz

---

<sup>184</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. Nr. L 317 vom 9. Dezember 2019, S. 1).

<sup>185</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. Nr. L 198 vom 22. Juni 2020, S. 13).

<sup>186</sup> Gesetz vom 11. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, LGBl. 2022 Nr. 120.

<sup>187</sup> Siehe hierzu im Detail unter [https://finance.ec.europa.eu/publications/digital-finance-package\\_en](https://finance.ec.europa.eu/publications/digital-finance-package_en).

<sup>188</sup> Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. Nr. L 151 vom 2. Juni 2022, S. 1).

<sup>189</sup> Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. Nr. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 1).

<sup>190</sup> Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. Nr. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40).

sind der Aufbau eines nachhaltigen und krisenfesten Finanzmarktes sowie die digitale Transformation von grosser Bedeutung.

Die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht (FMA-BK) übermittelt regelmässig Vorabentscheidungsersuchen an den EFTA-Gerichtshof. So hat die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes im Bereich Finanzdienstleistungen in den vergangenen Jahren entscheidenden Einfluss auf das liechtensteinische Recht ausgeübt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf das Urteil E-2/23 (*A Ltd v Finanzmarktaufsicht*) verwiesen.<sup>191</sup>

Die kontinuierlichen Bestrebungen des EU-Gesetzgebers, die Finanzmärkte zu stärken, werden auch in den kommenden Jahren weitergehen. So ist die EU bestrebt, neue Rechtsakte zu erlassen und grundlegende Finanzmarktrechtsakte zu überarbeiten. Noch vor den EU-Parlamentswahlen im Juni 2024 hat der EU-Gesetzgeber zahlreiche bedeutende EU-Rechtsakte beschlossen, die nun in das EWR-Abkommen zu übernehmen und in Liechtenstein umzusetzen sein werden. Dabei sind insbesondere das neue EU-Geldwäschereipaket («AML/CFT Package»)<sup>192</sup> und das neue Bankenpaket («CRD VI»<sup>193</sup> und «CRR III»<sup>194</sup>) aus liechtensteinischer Sicht prioritär zu behandeln. Essentiell ist dabei die Sicherstellung einer Teilnahme an

---

<sup>191</sup> Siehe dazu unter Kapitel 5.4.1 Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof. Alle Urteile können auf der Homepage des EFTA-Gerichtshofs eingesehen werden.

<sup>192</sup> Das neue EU-Geldwäschereipaket umfasst die Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (6. Geldwäschereirichtlinie), die Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (sog. «AMLR»), die Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. «AMLA») und die Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Geldtransferverordnung).

<sup>193</sup> Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. Nr. L 2024/1619, 19. Juni 2024).

<sup>194</sup> Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (ABl. Nr. L, 2024/1623, 19. Juni 2024).

den Arbeitsgruppen und Gremien der neuen EU-Behörde für die Geldwäschereibekämpfung («AMLA»)<sup>195</sup>.

#### 6.4.3 Postwesen<sup>196</sup>

Im Postbereich brachte der EWR-Beitritt erhebliche Veränderungen mit sich. Seit dem 1. Januar 2000 werden die bis Ende 1999 von der Schweizerischen Post wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Postdienste von der Liechtensteinischen Post AG ausgeführt. Die Liechtensteinische Post AG ist auch Anbieterin des Universaldienstes.<sup>197</sup>

Im Jahr 2003 wurde das liechtensteinische Postgesetz<sup>198</sup> im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft angepasst. Dabei wurde die Monopolgrenze für die Beförderung von Briefsendungen auf 100 Gramm, respektive ab 2006 auf 50 Gramm, gesenkt.

Mit der Richtlinie 2008/6/EG (Dritte Postrichtlinie)<sup>199</sup> wurde die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vorgesehen. Die Mitgliedstaaten mussten die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen und erschwinglichen Universaldienstes gewährleisten. Die Übernahme der Richtlinie 2008/6/EG konnte mit einiger Verzögerung im Jahr 2023 endlich abgeschlossen werden.<sup>200</sup> Zur Gewährleistung der vollständigen Liberalisierung des Postmarktes sieht die dritte Postrichtlinie die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor vor.

---

<sup>195</sup> Siehe hierzu im Detail unter [https://finance.ec.europa.eu/financial-crime/amla\\_en](https://finance.ec.europa.eu/financial-crime/amla_en).

<sup>196</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Kommunikation.

<sup>197</sup> Bei einem Anbieter eines Universaldienstes im Postwesen handelt es sich um eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdiensten.

<sup>198</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35.

<sup>199</sup> Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 52 vom 27. Februar 2008, S. 3).

<sup>200</sup> Siehe Beschluss Nr. 136/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.



Um Synergieeffekte sinnvoll zu nutzen, ist das Amt für Kommunikation (AK) zusätzlich zu seiner Regulierungsfunktion im Bereich der elektronischen Kommunikation mit der Regulierungsfunktion im Postsektor betraut.

#### 6.4.4 Telekommunikation<sup>201</sup>

Das EWR-Recht hat den Bereich der Telekommunikation stark geprägt und zu einer völligen Neuausrichtung und Abkoppelung vom schweizerischen Telefonmarkt sowohl im Bereich Festnetz als auch Mobilfunk geführt.<sup>202</sup> Dies hat, gerade in den Anfangsjahren, zu Erreichbarkeits-Schwierigkeiten vor allem aufgrund der neu eingeführten Landeskennzahl +423 geführt.<sup>203</sup> Diese konnten aber durch Anstrengungen des AK in den Folgejahren behoben werden.

Im Dezember 2018 veröffentlichte die EU eine Neufassung des bestehenden Rechtsrahmens im Bereich der Telekommunikation: den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation<sup>204</sup> und ein überarbeitetes Mandat für das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK, englisch: BEREC)<sup>205</sup>.

---

<sup>201</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Kommunikation.

<sup>202</sup> Am 1. Januar 1999 wurde der 1920 geschlossene Postvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Liechtenstein betreibt das Post- und Telekommunikationswesen seither eigenständig.

<sup>203</sup> Die neue Landesvorwahl löste die vormalige schweizerische Ortsgruppenvorwahl 075 ab.

<sup>204</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. Nr. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 36).

<sup>205</sup> Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. Nr. L 321 vom 17. Dezember 2018, S. 1).

Einen bedeutenden Vorteil für die liechtensteinischen Konsumenten brachte das EWR-rechtliche «Roam like at home»-Prinzip<sup>206</sup>. Seit Juni 2017 darf für Anrufe (ins mobile Netz oder Festnetz), Textnachrichten (SMS) und Datendienste (Surfen im Internet, Musik- und Videostreaming usw.) innerhalb des EWR nur noch der inländische Preis verrechnet werden. Mit 1. Juli 2022 trat die Neufassung der Roaming-Verordnung in den EU- und den EWR/EFTA-Staaten in Kraft.<sup>207</sup> Darin wird das «Roam like at home»-Prinzip für weitere zehn Jahre fortgeschrieben.

Seit 1999 ist das AK die zuständige Regulierungsbehörde für den Bereich der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein. Das Amt vertritt Liechtenstein in diversen europäischen Gremien, wie insbesondere im GEREK. Dadurch profitiert Liechtenstein vom Wissensaustausch mit den EU-Behörden und den EU-Mitgliedstaaten.

#### 6.4.5 Digitalisierung<sup>208</sup>

Die Digitalisierung und die digitale Transformation der Gesellschaft sind in vielen Bereichen zu einem zentralen Thema geworden. Mit ihrem Politikprogramm «Weg in die digitale Dekade»<sup>209</sup> hat sich die EU ehrgeizige, konkrete und messbare Ziele gesetzt. Der digitale Wandel und seine Vorteile sollen breiten Bevölkerungsschichten zugänglich und nutzbar gemacht werden sowie gleichzeitig den Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung aktiv begegnet werden. Dabei

---

<sup>206</sup> Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. Nr. L 310 vom 26. November 2015, S. 1).

<sup>207</sup> Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. Nr. L 115 vom 13. April 2022, S. 1).

<sup>208</sup> Betroffene Amtsstelle: Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung.

<sup>209</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. Nr. L 323 vom 19. Dezember 2022, S. 4).

wird sichergestellt, dass die Werte der europäischen Gemeinschaft auch in der digitalen Welt gewahrt bleiben. Aus diesem Grund hat die EU zahlreiche Rechtsakte im Bereich der Digitalisierung erlassen.

Die Digitalisierung bildet einen zentralen Pfeiler der wirtschaftlichen Stärke Liechtensteins.<sup>210</sup> Ein einheitlicher digitaler Binnenmarkt ist daher von grosser Bedeutung, und die Umsetzung der Digitalisierungsrechtsakte hat innerstaatlich hohe Priorität. Aus diesem Grund wurde die Verantwortung für diese zentralen Agenden am 1. Januar 2022 der Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung (SFID) übertragen. Sie ist verantwortlich für die Übernahme der EU-Digitalisierungsrechtsakte und Programme in den EWR, die Koordination zwischen den betroffenen Amtsstellen sowie die Umsetzung ins nationale Recht. Zudem hat sie die Delegationsleitung in der EFTA-Arbeitsgruppe für Telekommunikation, audiovisuelle Services und Informationsgesellschaft (ECASIS) übernommen, deren Arbeit in den vergangenen Jahren stark von den Bestrebungen des EU-Gesetzgebers im Bereich der Digitalisierung geprägt wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich dies auch zukünftig nicht ändern wird. Schliesslich befinden sich sämtliche nachfolgend genannten EU-Rechtsakte derzeit im EWR-Übernahmeverfahren.

Ein zentrales Thema der EU-Digitalisierungspolitik ist die Regulierung von Online-Vermittlungsdiensten. Zu diesem Zweck wurden die Verordnungen über digitale Märkte und Dienste («Digital Markets Act»<sup>211</sup> und «Digital Services Act»)<sup>212</sup> sowie

---

<sup>210</sup> Siehe hierzu die Digitale Agenda 2019.

<sup>211</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreimbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. Nr. L 265 vom 12. Oktober 2022, S. 1).

<sup>212</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. Nr. L 277 vom 27. Oktober 2022, S. 1).

die «Plattform-to-Business Verordnung»<sup>213</sup> erlassen. Diese Rechtsakte zielen darauf ab, die Freiheit, Sicherheit und Fairness im Online-Umfeld zu gewährleisten und nehmen Online-Vermittlungsdienste wie Social-Media-Plattformen, Webshops, Hostingdienste oder Online-Suchmaschinen in die Pflicht. Die wirksame Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte wird mit der «Terrorist Content Online Verordnung»<sup>214</sup> adressiert. Diese sieht insbesondere Mechanismen für die rasche Entfernung von terroristischen Inhalten im Internet vor. Aufgrund der zentralen Aufsichtsfunktion der EU-Kommission stellen der Digital Markets Act und der Digital Services Act den EWR vor Herausforderungen, die im Rahmen der Digital Platforms Task Force auf EFTA-Ebene behandelt werden.

Für den digitalen Wandel ist eine grosse Menge an Daten notwendig, weshalb die EU mit den Verordnungen über den freien Datenverkehr («Free Flow of Data»<sup>215</sup>), über europäische Daten-Governance («Data Governance Act»<sup>216</sup>) und über einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung («Data Act»<sup>217</sup>) die (freie) Verfügbarkeit von Daten unterstützt. Überdies zielen diese Rechtsakte darauf ab, den Ausbau der digitalen Infrastruktur zu fördern (Cloud-Dienste) und den Wechsel zwischen den verschiedenen Diensten und Dienstleistern im digitalen Umfeld zu erleichtern.

---

<sup>213</sup> Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. Nr. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 57).

<sup>214</sup> Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. Nr. L 172 vom 17. Mai 2021, S. 79).

<sup>215</sup> Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union (ABl. Nr. L 303 vom 28. November 2018, S. 59).

<sup>216</sup> Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. Nr. L 162 vom 3. Juni 2022, S. 1).

<sup>217</sup> Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (ABl. Nr. L, 2023/2854, 22. Dezember 2023).

Die Verordnung für ein interoperables Europa («Interoperable Europe Act»<sup>218</sup>) soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen im EWR fördern, um durch interoperable digitale Lösungen effizientere, benutzerfreundlichere und datengesteuerte öffentliche Dienstleistungen zu gewährleisten. Im Bereich des E-Governments verfolgt die «Single Digital Gateway Verordnung»<sup>219</sup> das Ziel, digitale öffentliche Dienste und Informationen leicht zugänglich zu machen und die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Die SFID koordiniert gemeinsam mit dem Amt für Informatik (AI) und der SEWR die nationalen Umsetzungsarbeiten.

Zuletzt hat die EU mit der Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI) («AI Act»)<sup>220</sup> einen bedeutenden Rechtsakt erlassen, der einheitliche Standards für KI-Systeme schafft, um den Wettbewerb fairer zu gestalten und die Grundrechte von Nutzern und Betroffenen zu schützen. Durch die extraterritoriale Wirkung setzt die EU dabei ferner ein globales Zeichen.

Ein weiterer zentraler Baustein stellt das EU-Programm «Digitales Europa»<sup>221</sup> dar. In diesem Rahmen wurden Europäische digitale Innovationszentren («European Digital Innovation Hubs»; «EDIH») eingerichtet. Dies sind zentrale Anlaufstellen, die Unternehmen und den öffentlichen Sektor dabei unterstützen sollen, auf

---

<sup>218</sup> Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Massnahmen für ein hohes Mass an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (ABl. Nr. L, 2024/903, 22. März 2024).

<sup>219</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. Nr. L, 295 vom 21. November 2018, S. 1).

<sup>220</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. Nr. L, 2024/1689 vom 12. Juli 2024).

<sup>221</sup> Lichtenstein nimmt im Rahmen der EU-Programmperiode 2021-2027 am EU-Programm Digitales Europa teil. Siehe dazu auch unter Kapitel 6.10.7 EU Programme.

digitale Herausforderungen zu reagieren und wettbewerbsfähiger zu werden. Das Konzept von «digihub.li» konnte die EU-Experten und die unabhängige Auswahlkommission überzeugen und hat am 1. Juni 2023 seine operative Tätigkeit als liechtensteinischer «EDIH» aufgenommen.

Die Übernahme der EU-Digitalisierungsrechtsakte bleibt eine wichtige Aufgabe in den nächsten Jahren. Im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung wird neben den legislatischen Arbeiten zukünftig auch der Durchsetzung eine wichtige Rolle zukommen. Die Digitalisierung als Querschnittsmaterie verlangt nach einem hohen Mass an nationaler und internationaler Koordination und Kooperation, um eine wirksame Aufsicht und die erfolgreiche Digitalisierung zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist die SFID seit 1. Januar 2025 auch für die Vollzugsaufgaben verantwortlich. Gleichzeitig stehen die Arbeiten in der EU nicht still und die nächsten Digitalisierungsrechtsakte wurden bereits angekündigt. So soll beispielsweise an einem «Digital Fairness Act» gearbeitet werden, der sich insbesondere mit Fragen des Konsumentenschutzes im Online-Bereich beschäftigen wird. Ebenso im Bereich des Kampfes gegen die zunehmende Verbreitung von Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch gibt es erste Verordnungsentwürfe. Neben der regulatorischen Erfassung neuer Technologien (z.B. Quantencomputing) werden spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Künstlichen Intelligenz weiterhin im Fokus des EU-Gesetzgebers stehen. Es ist zu erwarten, dass die Dynamik und die Anforderungen im Bereich der Digitalisierungsrechtsakte weiter steigen werden.

#### 6.4.6 Cybersicherheit<sup>222</sup>

Ein weiteres dominierendes Thema der EU-Gesetzgebung im Bereich der Digitalisierung war und ist das Thema Cybersicherheit.<sup>223</sup> Der Schutz von Netz- und Informationssystemen, von Nutzern solcher Systeme und anderen betroffenen Personen ist im Zeitalter der Digitalisierung bedeutender denn je. Bürger und Bürgerinnen sind auf digitale Dienste ebenso angewiesen wie Unternehmen und staatliche Einrichtungen. Doch genau mit dieser umfassenden Vernetzung und der fortschreitenden Abhängigkeit von digitalen Diensten steigt auch die Verwundbarkeit unserer Gesellschaft. Cyberangriffe und -vorfälle können durch die Beeinträchtigung von Dienstangeboten und die Unterbrechung von Geschäfts- und Behördenvorgängen massive Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und Wirtschaft haben.

Mit der sog. «NIS-Richtlinie»<sup>224</sup> wurden Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau im EWR festgelegt. Die Übernahme und Umsetzung der NIS-Richtlinie in Liechtenstein war der Anlass für die Gründung der Stabsstelle Cyber-Sicherheit, die am 1. März 2022 ihre Arbeiten aufgenommen hat. Seither ist sie die zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange im Umgang mit Cyber-Risiken und fungiert als Drehscheibe, Vermittlungs- und Verbindungsstelle für die Bevölkerung, die Wirtschaft, der kritischen Infrastrukturen sowie der Staatsorgane.

Aufgrund der raschen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und Technologien wurde die NIS-Richtlinie bereits von der «NIS-2-Richtlinie»<sup>225</sup> abgelöst, diese

---

<sup>222</sup> Betroffene Amtsstelle: Stabsstelle Cyber-Sicherheit.

<sup>223</sup> Siehe hierzu im Detail: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/cybersecurity/>.

<sup>224</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. Nr. L 194 vom 19. Juli 2016, S. 1).

<sup>225</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. Nr. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 80).

befindet sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren. In den EU-Mitgliedstaaten war die NIS-2-Richtlinie bis zum 18. Oktober 2024 umzusetzen. Die Umsetzungsmassnahmen in Liechtenstein sind am 1. Februar 2025 nach der 2. Lesung und Beschlussfassung im Dezember-Landtag 2024 in Kraft getreten.

Von immenser Bedeutung für Liechtenstein ist ausserdem die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der NIS-Kooperationsgruppe und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)<sup>226</sup>.

#### 6.4.7 Datenschutz<sup>227</sup>

Bereits am 1. September 1982 wurden für die Dienststellen der LLV Datenschutz-Richtlinien in Kraft gesetzt. Ab 1992 gab es Bemühungen zur Schaffung eines landesweiten Datenschutzgesetzes<sup>228</sup>, welche jedoch nicht in einen Gesetzeserlass mündeten.

Am 24. Oktober 1995, also knapp sechs Monate nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Liechtenstein, wurde von der EU die «Datenschutzrichtlinie»<sup>229</sup> erlassen. In Umsetzung dieser EWR-relevanten Richtlinie wurde das Datenschutzgesetz<sup>230</sup> erlassen. Bereits mit dem Datum der Bekanntmachung am 8. Mai 2002 wurden die Datenschutzstelle und die Datenschutzkommission eingesetzt. Die restlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes traten am 1. August 2002 in

---

<sup>226</sup> Die ENISA hat die Aufgabe, ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau im gesamten EWR zu gewährleisten: [https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/european-union-agency-cybersecurity-enisa\\_de](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/european-union-agency-cybersecurity-enisa_de).

<sup>227</sup> Betroffene Amtsstelle: Datenschutzstelle.

<sup>228</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 75/1992 und Stellungnahme der Regierung vom 1996 Nr. 30.

<sup>229</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31).

<sup>230</sup> Datenschutzgesetz vom 14. März 2002(DSG), LGBl. 2002 Nr. 55; Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 33/2001 und Stellungnahme Nr. 5/2002.



Kraft. Gleichzeitig trat die liechtensteinische Datenschutzverordnung<sup>231</sup> in Kraft. Das Datenschutzgesetz war eine Rezeption des schweizerischen Datenschutzgesetzes mit Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie.

Die EU-Kommission hat in der Folge Durchführungsbeschlüsse über die Gleichwertigkeit des Datenschutzes in folgenden Drittländern erlassen: Andorra; Argentinien; Färöer; Guernsey; Insel Man; Israel; Jersey; Kanada; Neuseeland; Schweiz; Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika. Der Durchführungsbeschluss zu den Vereinigten Staaten («Safe Haven») wurde vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben, was zu einem abgeänderten, zweiten Durchführungsbeschluss («Privacy Shield») führte, welcher allerdings ebenfalls vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben wurde. Zwischenzeitlich gilt das «Data Privacy Framework», welches sich auf die DSGVO stützt. Weiterhin hat die EU-Kommission mit Durchführungsbeschluss Standardvertragsklauseln zur vertraglichen Sicherstellung eines gleichwertigen Datenschutzes in nicht als gleichwertig erkannten Drittländern erlassen.<sup>232</sup>

Eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich Datenschutz war die EWR-Übernahme und Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>233</sup>. Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 für die EU-Staaten und am 20. Juli 2018 für die EWR/EFTA-Staaten in Kraft. In Folge fand eine Totalrevision des Datenschutzgesetzes<sup>234</sup> statt und es wurden über 120 Spezialgesetze und Verordnungen angepasst. Die EU-Kommission hat in der Folge Durchführungsbeschlüsse betreffend gleichwertigen Datenschutz in Japan, der Republik Korea und dem Vereinigten Königreich erlassen und es wurde auf Grund eines weiteren Urteils des

---

<sup>231</sup> Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBL. 2002 Nr. 102.

<sup>232</sup> Vgl. die Anhänge in der Datenschutzverordnung betreffend gleichwertiger Länder und Vertragsklauseln.

<sup>233</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1).

<sup>234</sup> Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 (DSG), LGBL. 2018 Nr. 272.

Europäischen Gerichtshof eine dritte Lösung «EU-US Data Privacy Framework» mit den Vereinigten Staaten geschaffen. Schliesslich wurde eine auf die DSGVO angepasste Fassung der Standardvertragsklausen erlassen.

Ziel der DSGVO ist der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie der freie Verkehr personenbezogener Daten. Mit dem Wechsel von der «Datenschutzrichtlinie» zur DSGVO wird durch die unmittelbare Geltung der DSGVO eine einheitlichere Umsetzung des Datenschutzes im EWR-Raum bezweckt. Liechtenstein ist seit der Geltung der DSGVO in ein europaweit geltendes System eingebunden, das auf verstärkte Zusammenarbeit und Austausch setzt und ist somit Teil eines Netzwerks von Aufsichtsbehörden. Dieser Austausch ermöglicht manche Erleichterung in der täglichen Arbeit der Datenschutzstelle und trägt auch zur grösseren Rechtssicherheit in Liechtenstein bei. Verschiedene Amtsstellen und Interessensvertreter vermeldeten in Folge der EWR-Übernahme der DSGVO einen erhöhten Arbeits- und administrativen Aufwand. So vermerkt das AI, dass aufgrund der DSGVO fast jedes IT-Projekt und die bestehenden Systeme auf Risiken in Bezug auf die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten vertieft überprüft werden müssen. Zudem wurde ein eigenes System für die Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung bei IT-Vorhaben eingeführt.

#### 6.4.8 Verkehr<sup>235</sup>

Der Bereich des Verkehrs ist im EWR-Abkommen in Art. 47 ff. und Anhang XIII geregelt. Die EFTA-Arbeitsgruppe «Transport», in welcher Liechtenstein durch das Amt für Strassenverkehr (ASV) vertreten ist, beschäftigt sich mit der Prüfung und Übernahme einer Vielzahl von EU Rechtsakten in den Bereichen allgemeine

---

<sup>235</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Strassenverkehr, Amt für Hochbau und Raumplanung und weitere.

Transportangelegenheiten, Strassen- und Schienentransport, Schifffahrt und Zivilluftfahrt. In den Bereichen Schienentransport und Zivilluftfahrt erfolgt eine enge verwaltungsinterne inhaltliche Abstimmung mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR). Der Bereich Schifffahrt ist in der Praxis, aufgrund der im Inland vorherrschenden natürlichen Gegebenheiten, für Liechtenstein von eher geringer Relevanz.

Im Strassentransport finden sich u.a. Regelungen zu technischen Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung, zur Automatisierung, Digitalisierung, alternativen Antriebssystemen von Kraftfahrzeugen, Sozial- und Gefahrgutvorschriften sowie Bestimmungen zum Führerschein und Entsendung von Kraftfahrern. Zuletzt traten am 1. Januar 2025 und in Umsetzung der Entsenderichtlinie<sup>236</sup> Änderungen des Entsendegesetzes<sup>237</sup> in Kraft. Entsendungen von Kraftfahrern in andere Staaten des EWR werden hierdurch für liechtensteinische Transportunternehmen technisch deutlich erleichtert.

Im Eisenbahnverkehr geht es insbesondere um die Bewertung von Risiken, Sicherheitsmethoden und die Interoperabilität. In diesem Zusammenhang wurde 2021 auch das 4. Eisenbahnpaket<sup>238</sup> in das EWR-Abkommen übernommen. Somit gilt in Liechtenstein das für den EWR relevante Eisenbahnrecht, wobei die Regierung

---

<sup>236</sup> Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Strassenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. Nr. L 249 vom 31.7.2020, S. 49)

<sup>237</sup> Gesetz vom 15. März 2000 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (Entsendegesetz, EntsG), LGBl. 2000 Nr. 88.

<sup>238</sup> Hier ist insbesondere die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. Nr. L 138 vom 26.5.2016, S. 1) zu erwähnen.

Eisenbahnbehörde ist.<sup>239</sup> Der Eisenbahnbetrieb erfolgt durch die Österreichischen Bundesbahnen.

Bei der Zivilluftfahrt bilden vor allem die Flug- und Luftsicherheit, technische Normen und Vorschriften sowie Betriebsuntersagungen für Flugunternehmen die Schwerpunkte. Der Flugverkehr in Liechtenstein hat – soweit er in der Praxis stattfindet (beispielsweise der Betrieb des Heliports in Balzers), den Luftsicherheitsmassnahmen im EWR zu entsprechen.

Im Bereich Luftverkehr trat am 11. September 2018 in der EU die neue EASA-Verordnung<sup>240</sup> in Kraft, welche am 28. April 2023 in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Diese wurde inhaltlich hinsichtlich der notwendigen Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Totalrevision des Luftfahrtgesetzes<sup>241</sup> in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Die neue EASA-Verordnung ersetzte und erweiterte die im Jahr 2011 bereits übernommene, ursprüngliche EASA-Verordnung (EG) 216/2008.<sup>242</sup> In Letzterer wurde die Rechtsgrundlage für die Gründung bzw. Errichtung der Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency, EASA) der EU geschaffen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt. Die Gesetzgebung in diesem Bereich definiert die Anforderungen an die Flugsicherheit, zudem aber auch hinsichtlich des Umweltschutzes, um

---

<sup>239</sup> Eisenbahngesetz vom 16. März 2011 (EBG), LGBl. 2011 Nr. 182.

<sup>240</sup> Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. Nr. L 212 vom 22. August 2018, S. 1).

<sup>241</sup> Luftfahrtgesetz vom 11. April 2024 (LFG), LGBl. 2024 Nr. 224.

<sup>242</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, (ABl. Nr. L 79 vom 19. März 2008, S. 1).

diesbezüglich im Luftverkehr ein hohes einheitliches Niveau zu erreichen. Ziel der Bemühungen ist die Förderung des Wachstums des europäischen Luftfahrtsektors.

### **6.5 Freier Kapitalverkehr<sup>243</sup>**

Die Kapitalverkehrsfreiheit gemäss Art. 40 ff. und Anhang XII des EWR-Abkommens gestattet es sämtlichen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen Liechtensteins sowie liechtensteinischen Unternehmen, im EWR unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen EWR-Bürger und EWR-Bürgerinnen und EWR-Unternehmen Investitionen zu tätigen sowie auch Grundstücke oder Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben.

Die allgemeinen Kapitalverkehrsbestimmungen des EWR-Abkommens werden durch spezifische EWR-Rechtsakte ergänzt, die sich auf den Finanzdienstleistungssektor beziehen. In der Vergangenheit hat auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie des EFTA-Gerichtshofes wesentlichen Einfluss auf das nationale Recht ausgeübt.<sup>244</sup>

Die ergänzenden Rechtsakte im Bereich des freien Kapitalverkehrs sollen den freien Kapitalfluss innerhalb des EWR sicherstellen. Deshalb sind diese Rechtsakte generell mit wesentlichen Vorteilen für die Verbraucher im EWR verbunden. So wurde etwa zuletzt die Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen<sup>245</sup> in das EWR-Abkommen übernommen. Diese sieht vor, dass für

---

<sup>243</sup> Betroffene Stelle: Finanzmarktaufsicht (FMA).

<sup>244</sup> In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-452/01 (O. und Schlössle Weissenberg Familienstiftung; siehe dazu Kapitel 5.5.1 Liechtensteinische Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union) sowie auf die Urteile des EFTA-Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 (Fred Olsen) verwiesen.

<sup>245</sup> Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (ABl. Nr. L 274 vom 30. Juli 2021, S. 20).

grenzüberschreitende Zahlungen in Euro lediglich dieselben Entgelte erhoben werden dürfen wie für entsprechende Euro-Zahlungen innerhalb eines EWR-Staates. Damit bringt sie für Verbraucher in den EWR-Staaten wesentliche Vorteile mit sich.

Aktuell befindet sich die Verordnung (EU) 2024/886 über Sofortüberweisungen<sup>246</sup> in der Übernahme in das EWR-Abkommen. Diese sieht vor, dass Überweisungen in Euro künftig binnen zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto ankommen sollen, zudem dürfen seitens der Banken keine zusätzlichen Gebühren mehr verlangt werden. Überweisungen in EWR-Drittstaatswährungen und damit auch in Schweizer Franken sind vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/886 nicht umfasst.

### Grundverkehr<sup>247</sup>

Liechtenstein waren während der EWR-Verhandlungen zwei Übergangsfristen im Bereich des freien Kapitalverkehrs zugestanden worden. Die erste dieser Fristen endete Anfang 1997 und betraf Direktinvestitionen, während die zweite, welche Anfang 1999 auslief, den Grundverkehr betraf. Diese Übergangsfristen führten dazu, dass liechtensteinische Staatsangehörige und liechtensteinische Unternehmen seit 1995 im EWR-Ausland unbeschränkt Immobilien erwerben konnten. Dieses Recht resultiert aus der Kapitalverkehrsfreiheit gemäss Art. 40 EWR-Abkommen beispielsweise Anhang IX EWR-Abkommen. Staatsangehörige anderer EWR-Länder erhielten jedoch erst nach Ablauf der Übergangsfrist Anfang 1999 Zugang zum liechtensteinischen Immobilienmarkt.

---

<sup>246</sup> Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. Nr. L, 2024/886, 19. März 2024).

<sup>247</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Justiz.

Der Erwerb von inländischem Grundeigentum ist natürlichen oder juristischen Personen mit Domizil bzw. Sitz in Liechtenstein vorbehalten, um die Kleinheit und die Knappheit der Bodenressourcen in Liechtenstein zu berücksichtigen und um Immobilienspekulationen zu verhindern.

Das geltende liechtensteinische Grundverkehrsgesetz<sup>248</sup> steht unter der Zielsetzung der Privilegierung der Nutzungsinteressen und der Gewährleistung einer sozial verträglichen und der Grösse des Landes entsprechenden Steuerung des Grundeigentums. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf der Erwerb von inländischem Grundeigentum der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörden.

Das Gesetz sieht vor, dass EWR-Staatsangehörige mit gültiger Aufenthaltsbewilligung, welche in Liechtenstein wohnhaft sind, den Landesangehörigen gleichgestellt sind und sogleich Grundeigentum erwerben können, während der Erwerb von Grundeigentum für EWR-Staatsangehörige ohne Wohnsitz und Aufenthaltsbewilligung eingeschränkt bleibt.

Der Erwerb an Grundstücken ist für natürliche und juristische Personen eingeschränkt, indem ein berechtigtes Interesse (Erholungsbedürfnis, Deckung eines gegebenen Wohnbedürfnisses, landwirtschaftlichem Nutzen vorbehaltener Boden etc.) geltend gemacht oder eine andere im Gesetz vorgesehene Voraussetzung (nähere Verwandtschaft, gleichwertiger Tausch) erfüllt werden muss.

## **6.6 Wettbewerbsrecht<sup>249</sup>**

Die gemeinsamen Wettbewerbsregeln im EWR-Abkommen (Art. 53 ff. und Anhang XIV - XVII) sollen das Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen. Sie zielen darauf ab, zu verhindern, dass Handelsbarrieren, die zwischen den EWR-Staaten

---

<sup>248</sup> Grundverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1992 (GVG), LGBl. 1993 Nr. 49.

<sup>249</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

abgebaut wurden, durch private Absprachen oder einseitige Massnahmen von Privatpersonen oder Staaten wiederhergestellt werden. Sie umfassen Wettbewerbsregelungen für Unternehmen, Vorschriften zu staatlichen Beihilfen und das öffentliche Auftragswesen.

### Wettbewerbsrecht im engeren Sinn

Um die in Art. 53 ff. und Anhang XIV festgeschriebenen Wettbewerbsregeln effektiv anzuwenden, wurde das Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im EWR erlassen<sup>250</sup>.

Seit 2004 wird das europäische Kartellrecht dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Auf Seiten der EWR/EFTA-Staaten wurde die Dezentralisierung der Anwendung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen parallel durchgeführt. Aufgrund einer geltenden Ausnahmeregelung ist Liechtenstein nicht verpflichtet, eine Wettbewerbsbehörde oder andere Behörden als zuständig für die Anwendung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen zu benennen.

Zu den bedeutendsten Rechtsakten, die im Bereich Wettbewerbsrecht übernommen wurden, zählt unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (Fusionskontrollverordnung)<sup>251</sup>. Diese Verordnung regelt die zentralen materiellen Gesichtspunkte der europäischen Zusammenschlusskontrolle (unter anderem Aufgreifschwelle, Zusammenschlusstatbestände, Regeln für die Verteilung von Fällen zwischen der EU-Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten).

---

<sup>250</sup> Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1996 Nr. 113.

<sup>251</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. Nr. L 24 vom 29. Januar 2004, S. 1).



### Modernisierung der Gruppenfreistellungsverordnungen und Leitlinien

Art. 53 Abs. 1 EWR-Abkommen verbietet grundsätzlich Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Wettbewerb einschränken. Art. 53 Abs. 3 EWR-Abkommen sieht jedoch Ausnahmen für Vereinbarungen bestimmter Gruppen vor, deren Nutzen ihre negativen Auswirkungen überwiegt. Ziel solcher Gruppenfreistellungen ist es, einen rechtlichen Schutzbereich für diese Vereinbarungen und somit Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung der Vereinbarkeit mit Art. 53 Abs. 1 EWR-Abkommen entfällt. In den letzten Jahren konnten wichtige horizontale und vertikale Gruppenfreistellungsverordnungen<sup>252</sup> modernisiert werden und in den Acquis communautaire übernommen werden, insbesondere:

- Verordnung (EU) 2022/720 über die Anwendung des Art. 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen;<sup>253</sup>
- Verordnung (EU) 2023/822 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (Gruppenfreistellungsverordnung im Kraftfahrzeugsektor);<sup>254</sup>

---

<sup>252</sup> Eine horizontale Abrede ist eine Abrede zwischen Unternehmen gleicher Marktstufe. Unter einer vertikalen Abrede versteht man demgegenüber eine Abrede zwischen Unternehmen unterschiedlicher Marktstufen.

<sup>253</sup> Verordnung (EU) 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022 über die Anwendung des Art. 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. Nr. L 143 vom 2. Juni 2023, S. 4).

<sup>254</sup> Verordnung (EU) 2023/822 der Kommission vom 17. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. Nr. L 102I vom 17. April 2023, S. 1).

- Verordnung (EU) 2023/1066 über die Anwendung des Art. 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung;<sup>255</sup>
- Verordnung (EU) 2023/1067 über die Anwendung des Art. 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen.<sup>256</sup>

Die Verordnungen werden ergänzt durch Leitlinien als Orientierungshilfen für die Selbstprüfung von horizontalen bzw. vertikalen Vereinbarungen.

Weiterhin befinden sich mit der EU-Richtlinie zum kartellrechtlichen Schadenersatz<sup>257</sup> und der ECN+ Richtlinie<sup>258</sup> zwei wesentliche Wettbewerbsrechtsakte in der EWR-Übernahme, welche allerdings mit grundlegenden Fragen der Zwei-Pfeiler-Struktur verbunden sind.

## 6.7 Staatliche Beihilfen

Gemäss Art. 61 und Anhang XV EWR-Abkommen sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar. Somit ist jeder geplante, nationale Rechtsakt, der staatliche

---

<sup>255</sup> Verordnung (EU) 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Art. 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. Nr. L 143 vom 2. Juni 2023, S.9).

<sup>256</sup> Verordnung (EU) 2023/1067 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Art. 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. Nr. L 143/20 vom 2. Juni 2023).

<sup>257</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. Nr. L 349 vom 5. Dezember 2014, S. 1).

<sup>258</sup> Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. Nr. L 11 vom 14. Januar 2019, S. 3).

Unterstützungsmassnahmen vorsieht, vorab auf seine Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen zu prüfen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit, so ist eine Anmeldung des geplanten Rechtsaktes bei der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich. Die EFTA-Überwachungsbehörde prüft die angemeldeten neuen Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU/EWR-Binnenmarkt. Die Verpflichtung der EWR-Staaten, neue Beihilfen bei der EFTA-Überwachungsbehörde anzumelden und das Verbot die angemeldeten Beihilfen durchzuführen, solange deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt von der EFTA-Überwachungsbehörde nicht festgestellt ist oder als festgestellt gilt, ist von grundlegender Bedeutung. Die Gewährung neuer Beihilfen, die bei der EFTA-Überwachungsbehörde nicht angemeldet oder unter Verletzung des Durchführungsverbots gewährt worden sind, ist rechtswidrig. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Aussetzung der nationalen Massnahme und die Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen (inkl. Zinsen) anordnen. Der betroffene EWR/EFTA-Staat hat in diesem Fall die zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen von den betroffenen Unternehmen samt Zinsen und Zinseszinsen zurückzufordern.

Die Rechtsakte im Bereich staatliche Beihilfen werden in den Anhang XV des EWR-Abkommens aufgenommen. Dabei sind nachstehende EU-Rechtsakte von besonderer Bedeutung:

Der Beschluss 2012/21/EU<sup>259</sup> regelt, unter welchen Umständen staatliche Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, als zulässiger Ausgleich angesehen werden. Entsprechen solche Beihilfen den Bestimmungen dieses Beschlusses, so gelten sie als mit dem

---

<sup>259</sup> Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3).

Binnenmarkt vereinbar und sind daher von der Anmeldepflicht nach Art. 61 des EWR-Abkommens befreit.

Im Bereich der sogenannten De-minimis-Beihilfen-Regelungen sind zwei Verordnungen hervorzuheben. Einerseits die Verordnung (EU) 2023/2831<sup>260</sup> und andererseits die Verordnung (EU) 2023/2832<sup>261</sup>. Grundsätzlich muss nach den EWR-Beihilfen-Regelungen die EFTA-Überwachungsbehörde über staatliche Beihilfen unterrichtet werden, sodass sie die Vereinbarkeit mit den Binnenmarktregeln überprüfen kann. Durch die De-minimis Verordnungen jedoch werden staatliche Beihilfen unter einem bestimmten Höchstbetrag von dieser Notifikationspflicht ausgenommen. Demnach gelten geringfügige Beihilfen (sog. «De-minimis-Beihilfen») unter EUR 750'000 an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen beziehungsweise geringfügige Beihilfen unter EUR 300'000 an sonstige Unternehmen «als Massnahmen, die nicht die Tatbestandsmerkmale von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen erfüllen». Die Erfahrungen der EU-Seite haben gezeigt, dass Beihilfen, die innerhalb von drei Jahren diese Schwellenwerte nicht übersteigen, den Handel zwischen den EU-/EWR-Staaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Bei den beiden De-minimis Verordnungen handelt es sich um Neuaufgaben aus dem Jahr 2023.<sup>262</sup> Durch sie wurde zusätzlich die Verpflichtung für

---

<sup>260</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023).

<sup>261</sup> Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. Nr. L, 2023/2832, 15. Dezember 2023).

<sup>262</sup> Bei den beiden Vorgänger-Verordnungen handelt es sich um Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. Nr. L 114 vom 26. April 2012, S. 8).

die Mitgliedstaaten geschaffen, ab dem 1. Januar 2026 Angaben über die gewährten De-minimis-Beihilfen (Höhe an gewährten Beihilfen und die Begünstigten) in einem zentralen nationalen Register zu erfassen.

Mit Hilfe der so genannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>263</sup> können Beihilfemassnahmen und Beihilfebeträge gewährt werden, ohne diese vorab bei der EFTA-Überwachungsbehörde zur Genehmigung anmelden zu müssen, da in den betreffenden Fällen übermässige Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt nicht sehr wahrscheinlich sind. Dies bedeutet eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands und für die Beihilfeempfänger mehr Rechtssicherheit. Staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen, die nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht an die EFTA-Überwachungsbehörde. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung wurde mit Beschluss Nr. 152/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Juni 2014 in den Anhang XV des EWR-Abkommens übernommen. Mittlerweile wird auf EU-Ebene an einer Neufassung der Gruppenfreistellungsverordnung gearbeitet.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen hat die EFTA-Überwachungsbehörde ausserdem die sogenannte State Aid Guidelines<sup>264</sup> (nachfolgend: Leitlinien) angenommen. Die Leitlinien beinhalten Regelungen der EFTA-Überwachungsbehörde im Hinblick auf die Gewährung von staatlichen Beihilfen, legen das Prozedere sowie das Vorgehen der EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen von Prüfungen fest und zeigen auf, wie die EFTA-Überwachungsbehörde die Tatbestandsmerkmale

---

<sup>263</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

<sup>264</sup> Quelle: <https://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-guidelines>.

einer staatlichen Beihilfe auslegt. Die Leitlinien werden regelmässig angepasst und ergänzt.

Im Juli 2023 trat in der EU die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, FSR)<sup>265</sup> in Kraft. Mit dieser Verordnung werden Regeln und Verfahren festgelegt, die es der EU-Kommission gestatten, jede Beihilfe aus einem Drittstaat, die direkt oder indirekt einer Wirtschaftstätigkeit in der EU zugutekommt, zu bewerten und etwaige durch diese drittstaatlichen Beihilfen verursachte Verzerrungen zu beseitigen. Für Liechtenstein stellt die FSR eine Herausforderung dar, da die EWR/EFTA-Staaten darin als Drittstaaten eingestuft werden. Dies führt zu einer Verzerrung des Binnenmarktes dadurch, dass liechtensteinische Beihilfen und Unternehmen, die diese erhalten, benachteiligt behandelt werden. Derzeit wird im Dialog mit der EU-Kommission an einer Lösung für diese Problematik gearbeitet.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen hat es seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins wesentliche Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde gegeben. Die wichtigsten der offiziell durch die EFTA-Überwachungsbehörde eröffneten oder abgeschlossenen Verfahren werden im Folgenden zusammenfassend erläutert:

#### Altes und neues Steuergesetz

In Liechtenstein gab es zwei Verfahren der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein wegen Verstössen gegen das Verbot staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit Bestimmungen des Steuergesetzes von 1961<sup>266</sup>.

---

<sup>265</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. Nr. L 330 vom 23. Dezember 2022, S. 1).

<sup>266</sup> Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961 Nr. 7.

Im ersten Fall ging es um Captives (Eigenversicherungen), die von einer reduzierten Kapitalsteuer und der Befreiung von der Couponsteuer profitierten. Die EFTA-Überwachungsbehörde entschied 2010 in ihrem Entscheid Nr. 97/10/KOL, dass die von 1998 bis Ende 2010 geltende Besteuerung der Captives in Liechtenstein mit dem EWR-Recht unvereinbar sei und eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 des EWR-Abkommens darstelle. Liechtenstein reichte dagegen beim EFTA-Gerichtshof Nichtigkeitsklage ein. Dieser folgte allerdings der EFTA-Überwachungsbehörde und verpflichtete Liechtenstein 2011 dazu, die unrechtmässig gewährten staatlichen Beihilfen samt Zinsen von den betroffenen Beihilfempfängern, d.h. den Steuerpflichtigen, zurückzufordern.<sup>267</sup>

Im zweiten Verfahren ging es um die bevorzugte Besteuerung von Anlagegesellschaften, indem ihre Eigenmittel mit einer reduzierten Kapitalsteuer belastet und von der Couponsteuer befreit waren. Der EFTA-Gerichtshof entschied am 30. März 2012, dass diese Begünstigungen zwischen 1996 und 2006 gegen EWR-Recht verstossen<sup>268</sup> und bestätigte die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde (Nr. 416/10/KOL). Liechtenstein musste auch hier die unrechtmässigen Beihilfen samt Zinsen zurückfordern.

Bei der Einführung des neuen Steuergesetzes<sup>269</sup> wurde die EWR-Konformität beachtet, wodurch Sonderregelungen für Sitz- und Holdinggesellschaften entfielen. Die neuen Regelungen zu Privatvermögensstrukturen und Abzügen für Immaterialgüterrechte wurden der EFTA-Überwachungsbehörde gemeldet, die sie als EWR-konform anerkannte.<sup>270</sup>

---

<sup>267</sup> Verbundene Rechtssachen E-4/10, E-6/10 und E-7/10.

<sup>268</sup> Verbundene Rechtssachen E-17/10 und E-6/11.

<sup>269</sup> Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340.

<sup>270</sup> Entscheidungen Nr. 44/11/KOL, 177/11/KOL und 480/12/KOL.

### Radio TV Aktiengesellschaft

Betreffend der im Jahr 1999 an die Radio TV Aktiengesellschaft gewährten Beitragsleistung erklärte die EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 331/99/KOL vom 16. Dezember 1999, dass es sich bei der gegenständlichen liechtensteinischen Massnahme um keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen handle, da dadurch nur die in der Leistungsvereinbarung zwischen Radio TV AG und der Regierung aufgelisteten Dienste von öffentlichem Interesse abgegolten wurden.

### Staatsgarantie Liechtensteinische Landesbank

In Bezug auf die Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG)<sup>271</sup> entschied die EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 177/05/KOL vom 15. Juli 2005, dass die der Liechtensteinischen Landesbank gewährte Staatsgarantie bestehen bleiben kann. Voraussetzung ist, dass die Liechtensteinische Landesbank eine entsprechende marktkonforme Prämienleistung zugunsten des Landesbudgets erbringt. Diese Regelung galt bis zum Jahr 2020, danach wurde das LLBG auf Wunsch der Liechtensteinischen Landesbank entsprechend abgeändert und die Staatsgarantie aufgehoben.

### Personalstiftung Ferdinand Frick AG

Mit Beschluss Nr. 168/08/KOL vom 12. März 2008 stellte die EFTA-Überwachungsbehörde eine Untersuchung betreffend einen Beitrag von CHF 2.9 Mio. des Liechtensteiner Staates an die Personalstiftung Ferdinand Frick AG ein. Die EFTA-Überwachungsbehörde kam zur Ansicht, dass es sich bei der gegenständlichen

---

<sup>271</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG), LGBl. 1992 Nr. 109.



liechtensteinischen Massnahme zu Gunsten der genannten Personalstiftung um keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen handle.

#### Holzheizwerk Balzers

Die EFTA-Überwachungsbehörde genehmigte mit Beschluss Nr. 171/14/KOL vom 24. April 2014 die Pläne zur Gewährung von Subventionen an die Bürgergenossenschaft Balzers im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Holzheizwerkes. Vor dem Hintergrund, dass die positiven Auswirkungen auf die Umwelt die begrenzten Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb ausgleichen würden, kam die EFTA-Überwachungsbehörde zu dem Schluss gekommen, dass die staatliche Beihilfe mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

#### Medienförderungsgesetz

Mit Beschluss Nr. 192/00/KOL vom 27. September 2000 stufte die EFTA-Überwachungsbehörde die Förderbeiträge gemäss dem Medienförderungsgesetz zwar als staatliche Beihilfe ein, erklärte diese jedoch unter Berufung auf Art. 61 Abs. 3 Bst. c EWR-Abkommen als mit den geltenden Bestimmungen vereinbar.

Am 21. August 2006 wurde das totalrevidierte Medienförderungsgesetz bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldet. Mit Beschluss Nr. 267/06/KOL vom 20. September 2006 erklärte die EFTA-Überwachungsbehörde dieses erneut als mit dem EWR-Abkommen vereinbar. Da die Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde jeweils zeitlich befristet sind, wurde die Vereinbarkeit des Medienförderungsgesetzes seit 2006 durch mehrere ESA-Entscheidungen verlängert.<sup>272</sup>

---

<sup>272</sup> Beschlüsse Nr. 395/11/KOL, 213/17/KOL and 051/23/KOL.

Aktuell wird an einer Reform des Medienförderungsgesetzes gearbeitet, um dieses an die veränderte Medienlandschaft anzupassen. Insbesondere die Einstellung des «Liechtensteiner Volksblatts» und der digitale Wandel machen diesen Schritt notwendig. Speziell sollen die Höhe und der Umfang der Medienförderung erweitert, kleinere Medien stärker unterstützt, die Entwicklung neuer digitaler Medienangebote gefördert sowie eine Anschubfinanzierung für neue Marktteilnehmer geschaffen werden.

### Gasreserve

Im August 2022 informierte Liechtenstein die EFTA-Überwachungsbehörde über die Bildung einer strategischen Gasreserve um der Energieunsicherheit im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine entgegenzuwirken. Die liechtensteinische Gasreserve sollte bis 1. April 2025 aufrechterhalten werden. Dafür wurden Liechtenstein Wärme (damals Liechtensteinische Gasversorgung) die benötigten finanziellen Mittel vom Landtag zur Verfügung gestellt. Dadurch erfüllte Liechtenstein seine Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 11 der Gasmarktrichtlinie.<sup>273</sup>

Am 9. September 2024 informierte Liechtenstein die EFTA-Überwachungsbehörde basierend auf derselben Rechtsgrundlage über die Verlängerung der strategischen Gasreserve bis 30. Juni 2027.

### Energiekostenzuschuss

Zur Abfederung der gestiegenen Energiepreise im Zuge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat der Landtag im Dezember 2022 einen

---

<sup>273</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009, S. 94).

Energiekostenzuschuss zur Subvention von Stromkosten für energieintensive Unternehmen in Liechtenstein für das Jahr 2023 beschlossen. Die Regierung hat am 13. Dezember 2022 eine Richtlinie zur Ausrichtung des Zuschusses<sup>274</sup> verabschiedet. Liechtenstein hat diese staatliche Beihilfe der ESA Anfang des Jahres 2023 notifiziert. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat daraufhin mit ihrer Entscheidung Nr. 5/23/KOL vom 8. Februar 2023 das von der liechtensteinischen Regierung beschlossene Förderprogramm für mit den EWR-Beihilferegeln vereinbar erklärt.

## 6.8 Öffentliches Auftragswesen<sup>275</sup>

Art. 65 und Anhang XVI EWR-Abkommen regeln das Öffentliche Auftragswesen. Mit dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen<sup>276</sup>, der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen<sup>277</sup>, der Kundmachung der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>278</sup>, dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren<sup>279</sup>, der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren<sup>280</sup>, sowie der Kundmachung der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Sektoren<sup>281</sup> kommt Liechtenstein seit dem 1. Januar 1999 den Vorgaben des EWR-Abkommens sowie den

---

<sup>274</sup> Richtlinie zur Subvention von Stromkosten von energieintensiven Unternehmen für das Jahr 2023 (Energiekostenzuschuss, EKZ) (<https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/amt-fuer-volkswirtschaft/energiekostenzuschuss-ekz-2023/richtlinie-energiekostenzuschuss-2023.pdf>)

<sup>275</sup> Betroffene Stelle: Fachstelle Öffentliches Auftragswesen. Alle Amtsstellen können betroffen sein.

<sup>276</sup> Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135.

<sup>277</sup> Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV), LGBl. 1998 Nr. 189.

<sup>278</sup> Kundmachung vom 30. Januar 2024 der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, LGBl. 2024 Nr. 52.

<sup>279</sup> Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG), LGBl. 2005 Nr. 220.

<sup>280</sup> Verordnung vom 8. November 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSV), LGBl. 2005 Nr. 223.

<sup>281</sup> Kundmachung vom 30. Januar 2024 der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Sektoren, LGBl. 2024 Nr. 53.

Bestimmungen betreffend das Übereinkommen über das Öffentliche Beschaffungswesen in der Welthandelsorganisation (WTO)<sup>282</sup> nach.

Mit dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen und dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren wurden insbesondere die Richtlinien 89/665/EWG<sup>283</sup>, 92/13/EWG<sup>284</sup>, 2014/24/EU<sup>285</sup>, 2014/25/EU<sup>286</sup> und 2014/23/EU<sup>287</sup> umgesetzt.

Als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für sämtliche öffentlichen Auftraggeber wie auch für Bewerber, Offertsteller und Auftragnehmer wurde im damaligen Hochbauamt am 1. Oktober 1998 eine Stabsstelle für das öffentliche Auftragswesen eingerichtet. Damit öffentliche Auftragsvergaben nicht nur im Zusammenhang mit Bauaufträgen, sondern auch mit Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gesehen werden, wurde die Stabsstelle für das öffentliche Auftragswesen per 1. Januar 2004 organisatorisch vom Hochbauamt ins Ressort Präsidium verlagert. Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform wurde die Stabsstelle für das öffentliche Auftragswesen per 1. Januar 2013 in die Stabsstelle Regierungskanzlei als Fachstelle Öffentliches Auftragswesen integriert.

---

<sup>282</sup> <https://archiv.llv.li/files/faw/1998008000.pdf>; <https://www.gesetze.li/chrono/0/pdfs/2014087000>.

<sup>283</sup> Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 33).

<sup>284</sup> Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14).

<sup>285</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, S. 65).

<sup>286</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, S. 243).

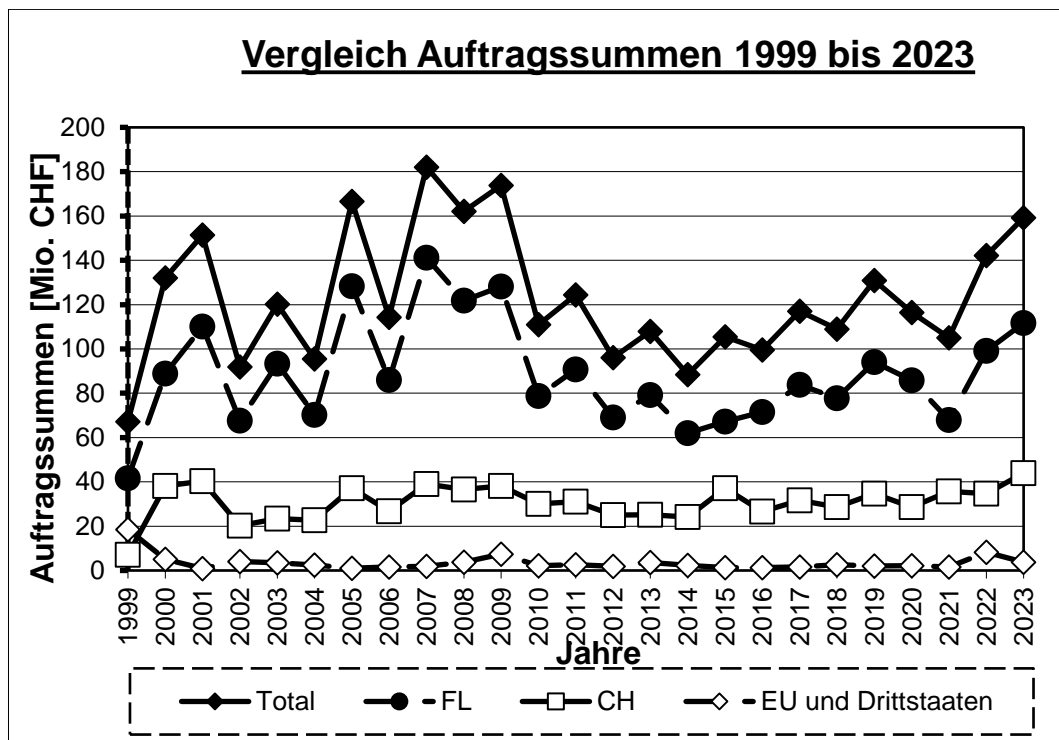
<sup>287</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. Nr. L 94 vom 28. März 2014, S. 1).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren mussten sich private Unternehmen wie auch die öffentlichen Auftraggeber auf die neuen Bestimmungen betreffend die Vergabe von öffentlichen Aufträgen umstellen. Mit den Gesetzen und ihren Schwerpunkten wie Gleichbehandlung, Transparenz, Konkurrenz, Vergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, Rechtsschutzmöglichkeit und dem Kampf gegen Betrug sowie Korruption hat der Gesetzgeber eine Basis geschaffen, welche einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Auftragnehmer gewährleistet und den wirtschaftlichen und effizienten Umgang mit öffentlichen Geldern sicherstellt.

Bei der öffentlichen Beschaffung von Strassenfahrzeugen müssen die über die gesamte Lebensdauer anfallenden Energie- und Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, um den Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge zu stimulieren, einen Beitrag zur Verringerung der CO<sub>2</sub>- und Luftschadstoffemissionen zu leisten und die Energieeffizienz zu steigern.

Mit der Vergabepattform für das öffentliche Auftragswesen werden Vergabeverfahren elektronisch durchgeführt. Eine zentrale Phase im Vergabeverfahren bildet die elektronische Einreichung der Offerten mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Seit Sommer 2023 werden öffentliche Ausschreibungen oberhalb der EWR/WTO-Schwellenwerte über das Vergabeportal abgewickelt.

Die nachfolgende Statistik der Jahre 1999 bis 2023 zeigt das Total der Auftragssummen und die Auftragssummen, welche an Auftragnehmer aus Liechtenstein, der Schweiz sowie der EU- und Drittstaaten vergeben wurden. Beim nachfolgenden Diagramm handelt es sich um sämtliche erfassten Auftragsvergaben aller öffentlichen Auftraggeber im Sinne der beiden genannten Gesetze:



## 6.9 Geistiges Eigentum<sup>288</sup>

Art. 65, Anhang XVII und Protokoll 28 EWR-Abkommen regeln den Bereich des Geistigen Eigentums. Durch die Übernahme des entsprechenden Acquis communautaire in Anhang XVII EWR-Abkommen waren ursprünglich mehrere Richtlinien umzusetzen, die unter anderem zum Erlass der Topographienverordnung<sup>289</sup>, des Designgesetz<sup>290</sup> und der Designverordnung<sup>291</sup> geführt haben.

Seit der EWR-Mitgliedschaft sind weitere Richtlinien in diesem Bereich übernommen worden. Obwohl das Urheberrecht noch nicht EWR-weit harmonisiert wurde,

<sup>288</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>289</sup> Verordnung vom 30. Januar 2001 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung, ToV), LGBl. 2001 Nr. 39.

<sup>290</sup> Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG), LGBl. 2002 Nr. 134.

<sup>291</sup> Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (Designverordnung; DesV), LGBl. 2002 Nr. 136.

wurden in diesem Rechtsbereich mehrere Rechtsanpassungen aufgrund der Übernahme von EWR-Rechtsvorschriften notwendig. Mit der Übernahme dieser EWR-Rechtsvorschriften entfernt sich das liechtensteinische Urheberrecht immer weiter von der ursprünglichen schweizerischen Rezeptionsgrundlage. Ansatzweise beginnt eine vergleichbare Entwicklung im Markenschutzrecht.

Das Urheberrechtsgesetz<sup>292</sup> wurde in den letzten 20 Jahren aufgrund der Übernahme von zahlreichen Richtlinien abgeändert. Zuletzt wurden zwei EU-Richtlinien in nationales Recht übernommen - einerseits die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt<sup>293</sup> und andererseits die Richtlinie (EU) 2019/789 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen<sup>294</sup>. Die zur Umsetzung beider Richtlinien erforderlichen Gesetzesanpassungen erfolgten durch ein neues Gesetz - das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDAG)<sup>295</sup> - sowie durch Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)<sup>296</sup>.

---

<sup>292</sup> Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), LGBl. 1999 Nr. 160.

<sup>293</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. Nr. L 130 vom 15. Mai 2019, S. 92).

<sup>294</sup> Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. Nr. L 130 vom 17. Mai 2019, S. 82).

<sup>295</sup> Gesetz vom 11. April 2024 über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDAG), LGBl. 2024 Nr. 217.

<sup>296</sup> Gesetz vom 29. März 2018 über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG), LGBl. 2018 Nr. 111.

Zu erwähnen ist auch die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung<sup>297</sup>. Die gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung dieser Richtlinie erfolgten durch eine Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)<sup>298</sup>.

Im Bereich Marken wurde die Richtlinie (EU) 2015/2436 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Marken-Richtlinie)<sup>299</sup> in das EWR-Abkommen übernommen und in nationales Recht implementiert. Mit den vorgenommenen Anpassungen im Markenschutzgesetz<sup>300</sup> nimmt Liechtenstein Teil an der weiteren Harmonisierung des Markenrechts auf europäischer Ebene. Im Rahmen dieser europaweiten Harmonisierung verfolgt das AVW eine Kooperation mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), um einheitliche Praxisgrundlagen im Binnenmarkt aufzugreifen.<sup>301</sup> Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Marken-Richtlinie ist festzuhalten, dass sich das AVW seit 1. Dezember 2023 bei der Markenprüfung betreffend Unterscheidungskraft von Wort-/Bildmarken an die Gemeinsame Praxis der europäischen Markenämter anlehnt.<sup>302</sup>

---

<sup>297</sup> Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. Nr. L 157 vom 15. Juni 2016, S. 1).

<sup>298</sup> Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LGBl. 1992 Nr. 121.

<sup>299</sup> Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 336 vom 23. Dezember 2015, S. 1).

<sup>300</sup> Gesetz vom 12. Dezember 1996 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz; MSchG), LGBl. 1997 Nr. 60.

<sup>301</sup> Verlängerung des Memorandums of Understanding (MoU) zwischen dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) und dem Amt für Volkswirtschaft vom Oktober 2021 betreffend den gegenseitigen Austausch im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.

<sup>302</sup> Das Dokument betreffend die Gemeinsame Praxis ist auf der Webseite des EUIPO unter [www.tmdn.org](http://www.tmdn.org) (CP 3) einzusehen.



## 6.10 Horizontale und flankierende Politiken

Neben dem Diskriminierungsverbot, den Grundfreiheiten und den gemeinsamen Wettbewerbsregeln ist für das vollumfängliche Funktionieren des Binnenmarkts auch eine Harmonisierung in weiteren, den vier Grundfreiheiten naheliegenden Bereichen notwendig. Zu diesen sogenannten horizontalen Politiken gemäss Art. 66 ff. EWR-Abkommen zählen folgende Politikbereiche: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Anhang XVIII EWR-Abkommen), Verbraucherschutz (Anhang XIX EWR-Abkommen), Umweltschutz (Anhang XX EWR-Abkommen), Statistik (Anhang XXI EWR-Abkommen) und Gesellschaftsrecht (Anhang XXII EWR-Abkommen).

Demgegenüber regeln die sogenannten flankierenden Politiken die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die vier Grundfreiheiten haben. Hierzu zählen zum Beispiel Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Fördermassnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen, Tourismus, Medien und Kultur, Katastrophenschutz, öffentliche Gesundheit etc. (siehe Art. 78 ff. und Protokoll 31 EWR-Abkommen). Auf dieser Basis wird insbesondere die Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten an EU-Programmen ermöglicht.

### 6.10.1 Gleichstellung von Frauen und Männern<sup>303</sup>

Art. 69 EWR-Abkommen verpflichtet die EWR-Staaten, den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anzuwenden. Gemäss Art. 70 EWR-Abkommen müssen die EWR-Staaten den Grundsatz der Gleichbehandlung

---

<sup>303</sup> Betroffene Stellen: Ministerium für Gesellschaft und Justiz, Amt für Soziale Dienste.

von Männern und Frauen entsprechend der in Anhang XVIII EWR-Abkommen enthaltenen Bestimmungen fördern.

Bereits im Jahr 1992 wurden in Liechtenstein sowohl die Verfassung als auch verschiedene Gesetze<sup>304</sup> abgeändert, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau zu entsprechen. Am 10. März 1999 trat das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG)<sup>305</sup> in Kraft. Dieses beinhaltet insbesondere die Gleichstellung in der Arbeitswelt und die Gleichstellung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Das EWR-Recht hat im Bereich der Gleichstellung wichtige Impulse geliefert und zu gesetzlichen Weiterentwicklungen geführt, welche andernfalls in Liechtenstein wohl nicht oder nicht so rasch möglich gewesen wären.

Zu erwähnen sind insbesondere die Richtlinie 75/117/EWG<sup>306</sup> über das gleiche Entgelt für Männer und Frauen, die Richtlinie 76/207/EWG hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen<sup>307</sup>, geändert durch die Richtlinie

---

<sup>304</sup> Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1992 Nr. 81; Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Abänderung des ABGB (Arbeitsvertragsrecht), LGBl. 1993 Nr. 47; Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 11. November 1992, LGBl. 1993 Nr. 2.

<sup>305</sup> Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG), LGBl. 1999 Nr. 96.

<sup>306</sup> Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. Februar 1975, S. 19).

<sup>307</sup> Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 40).

2002/73/EG<sup>308</sup>, die Richtlinie 97/81 über Teilzeitarbeit<sup>309</sup>, und die Richtlinie 2004/113/EG<sup>310</sup> zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, welche unter anderem Niederschlag fanden im Arbeitsvertragsrecht des ABGB<sup>311</sup> und im Gleichstellungsgesetz. Die Richtlinie 2006/54/EG<sup>312</sup> bezweckte in der Folge, die EU-Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich Arbeit und Beschäftigung zu vereinfachen, zu modernisieren und zu verbessern.

Der EuGH erklärte mit seinem sogenannten «TestAchats»-Urteil vom 1. März 2011 Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG, welcher eine Ausnahme vom Verbot der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen vorsah, für ungültig. Mit der Übernahme des Urteils in das EWR-Abkommen galt die Ungültigerklärung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG auch für die EWR-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Dementsprechend wurde die Ausnahmebestimmung in Art. 4a Abs. 5 Bst. c des Gleichstellungsgesetzes (GLG) aufgehoben. Grundsätzlich waren von der Umstellung auf Unisex-Tarife alle Versicherungsprodukte betroffen, bei denen bei der Tarifierung zwischen

---

<sup>308</sup> Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002, S. 15).

<sup>309</sup> Berichtigung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit (ABl. Nr. L 14 vom 20. Januar 1998, S. 9).

<sup>310</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S. 37).

<sup>311</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LGBl. 1003 Nr. 1, idGF.

<sup>312</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S. 23).

Mann und Frau unterschieden wurde. In erster Linie waren dies die Motorfahrzeug-Haftpflicht- und die Lebensversicherung.

Im Bereich der Lohngleichheit kam die Regierung ihrer Vorbildfunktion dahingehend nach, dass in der LLV mehrere Lohngleichheitsanalysen in Auftrag gegeben wurden. Die LLV liess insgesamt drei Lohngleichheitsanalysen durchführen: 2007, 2012 und 2018 (ausgeführt jeweils vom Liechtenstein-Institut). Keine der drei Analysen konnte eine explizite Geschlechterdiskriminierung in der LLV feststellen. Im Jahr 2019 publizierte hingegen das AS eine vertiefte Analyse der Löhne von Frauen und Männern in allen Branchen Liechtensteins, um einen datenbasierten Beitrag zur Lohndiskriminierung in Liechtenstein zu liefern. Die Analyse auf der Basis der Daten von 2016<sup>313</sup> kam zum Ergebnis, dass 58% der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern durch Faktoren wie Alter, Ausbildung, Wirtschaftszweig, Beschäftigungsgrad etc. erklärbar sind, während 42% der Lohnunterschiede nicht durch eben diese strukturellen Unterschiede erklärt werden können. Dieser Wert war mit der Schweiz vergleichbar (2016 lag der unerklärbare Anteil des Lohnunterschieds in der Schweiz bei 44%).

Das AS aktualisierte 2023 25 der insgesamt 35 Gleichstellungsindikatoren<sup>314</sup>. Die neuen Daten bieten einen detaillierten Einblick in die Fortschritte und Herausforderungen der Gleichstellung zwischen Mann und Frau in verschiedenen Lebensbereichen. Die aktualisierten Indikatoren sind in fünf Lebensbereiche unterteilt: Ökonomische Partizipation, Bildung, politische Partizipation, öffentlicher Dienst sowie Gesundheit und Gewalt. Im Bereich der ökonomischen Partizipation werden Indikatoren wie die Erwerbsquote, Wochenarbeitszeit, Arbeitslosenquote,

---

<sup>313</sup> Statistikportal Liechtenstein, <https://www.statistikportal.li/de/publikation/731-lohnstatistik/2016/03/v-1/p5124>.

<sup>314</sup> Statistikportal Liechtenstein, <https://www.statistikportal.li/de/uebergreifendes-indikatoren/gleichstellungsindikatoren>.

Lohndifferenz, akademische und technische Berufe, Führungskräfte und Selbstständigerwerbende untersucht. Diese bieten Einblicke in die berufliche Entwicklung und den Status von Frauen in der Arbeitswelt. Die Indikatoren zur Gleichstellung in Liechtenstein sind nicht nur ein Instrument zur Messung des Fortschritts, sondern ergänzen auch das bestehende Indikatorensystem für eine nachhaltige Entwicklung. Sie bieten der Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Gleichstellungsbestrebungen der Regierung zu verfolgen und gezielt in den verschiedenen Lebensbereichen nach spezifischen Informationen zu suchen.

Aktuell befinden sich die Richtlinien (EU) 2023/970 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit<sup>315</sup> und die beiden Richtlinien (EU) 2024/1499<sup>316</sup> sowie (EU) 2024/1500<sup>317</sup> über erstmalig verpflichtende Standards für Gleichbehandlungsstellen im EWR-Übernahmeprozess.

#### 6.10.2 Arbeitsrecht und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz<sup>318</sup>

Im Rahmen des EWR-Abkommens haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die

---

<sup>315</sup> Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. Nr. L 132 vom 17. Mai 2023, S. 21).

<sup>316</sup> Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. Nr. L 2024/1499 vom 29. Mai 2024).

<sup>317</sup> Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. Nr. L 2024/1500 vom 29. Mai 2024).

<sup>318</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die für das gute Funktionieren des Abkommens erforderlichen Massnahmen einzuführen (Art. 66 ff. EWR-Abkommen). Entsprechend enthält Anhang XVIII EWR-Abkommen eine Reihe von EU-Rechtsakten im Bereich des Arbeitsrechts und des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes am Arbeitsplatz.

Als Folge hatte Liechtenstein in den vergangenen 30 Jahren im Bereich des Arbeitsrechts einige grundlegende Richtlinien umzusetzen, wovon hier nur einige erwähnt seien: Aufgrund der Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge<sup>319</sup> waren die gesetzlichen Regelungen im ABGB anzupassen, um befristet Beschäftigte vor Diskriminierung zu schützen und deren Chancen auf eine Dauerbeschäftigung zu verbessern. Die Umsetzung der Richtlinie 91/533/EWG<sup>320</sup> führte zur Verpflichtung des Arbeitgebers, die wesentlichen Elemente des Arbeitsvertrages schriftlich festzuhalten. Aktuell befindet sich deren Nachfolge-Richtlinie<sup>321</sup> in der Umsetzungsphase. Diese soll die Arbeitsbedingungen weiter verbessern, indem transparentere und vorhersehbarere Beschäftigungsbedingungen gefördert werden, ohne aber die Gestaltungsmöglichkeiten im Vertragsrecht allzu sehr einzuschränken. So soll der Arbeitsmarkt anpassungsfähig bleiben. Mit Umsetzung der Richtlinie 97/81/EG<sup>322</sup> sind Teilzeitarbeitnehmer vor Diskriminierung zu schützen. Weiteren Schutz vor Diskriminierungen brachte die Umsetzung der

---

<sup>319</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. Nr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43).

<sup>320</sup> Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32).

<sup>321</sup> Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. Nr. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

<sup>322</sup> Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. Nr. L 14 vom 20. Januar 1998, S. 9), geändert durch die Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 (ABl. Nr. L 131 vom 5. Mai 1998, S. 10).

Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG<sup>323</sup> mit sich. Die Umsetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeits-Richtlinie 2014/54/EU<sup>324</sup> gewährt Arbeitnehmerverbänden das Recht, Arbeitnehmer in einem Prozess unter Umständen zu vertreten oder sich als Dritte daran zu beteiligen.

Die bezahlte Elternzeit wurde bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU<sup>325</sup> diskutiert und steht nun nach Umsetzung von deren Nachfolgerichtlinie (EU) 2019/1158<sup>326</sup> vor deren Verwirklichung. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 gewährt Ansprüche auf bezahlte Vaterschaftszeit, teilweise bezahlte Elternzeit, Betreuungszeit, Freistellung aufgrund höherer Gewalt und flexible Arbeitsregelungen, um eine Gleichstellung von Frauen und Männern im Hinblick auf deren Arbeitsmarktchancen herzustellen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben zu erleichtern.

Die Entsenderichtlinie 96/71/EG<sup>327</sup> und deren Abänderung durch die Richtlinie (EU) 2018/957<sup>328</sup> wurde im Entsendegesetz<sup>329</sup> umgesetzt und soll gewährleisten, dass den im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung

---

<sup>323</sup> Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. Nr. L 327 vom 5. Dezember 2008, S. 9).

<sup>324</sup> Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. Nr. L 128 vom 30. April 2014, S. 8).

<sup>325</sup> Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (ABl. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S. 13).

<sup>326</sup> Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. Nr. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 79).

<sup>327</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. Nr. L 18 vom 21. Januar 1997, S. 1).

<sup>328</sup> Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, (ABl. Nr. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 16).

<sup>329</sup> Gesetz vom 15. März 2000 über die Entsendung von (Entsendegesetz; EntsG), LGBl. 2000 Nr. 88.

nach Liechtenstein entsandten Arbeitnehmern dieselben Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährt werden wie den in Liechtenstein angestellten Arbeitnehmern. Mit der Richtlinie 2014/67/EU<sup>330</sup> zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie werden den EWR-Staaten zusätzliche Möglichkeiten zur Missbrauchsbekämpfung in diesem Bereich eingeräumt.

Im Bereich des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes am Arbeitsplatz sind im Wesentlichen zu nennen: Die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG<sup>331</sup> führte zu Abänderungen im öffentlichen Arbeitsrecht (Arbeitsgesetz).<sup>332</sup> Eine Vielzahl von Richtlinien befasst sich mit Grenzwerten gesundheitsgefährdender Stoffe und mit Arbeitsmitteln. Die meisten von ihnen stützen sich auf die Richtlinie 89/391/EWG<sup>333</sup>, die Richtlinie 91/322/EWG<sup>334</sup> oder die Richtlinie 2009/148/EG<sup>335</sup>. Für deren Umsetzung ist das liechtensteinische Recht nicht anzupassen, vielmehr erfolgt diese

---

<sup>330</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ( «IMI-Verordnung») (ABl. Nr. L 159 vom 28. Mai 2014, S. 11).

<sup>331</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 9).

<sup>332</sup> Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBl. 1967 Nr. 6.

<sup>333</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1), geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 (ABl. Nr. L 165 vom 27. Juni 2007, S. 21).

<sup>334</sup> Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991, S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 (ABl. Nr. L 38 vom 9. Februar 2006, S. 36) und Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 (ABl. Nr. L 27 vom 1. Februar 2017, S. 115).

<sup>335</sup> Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (kodifizierte Fassung) (ABl. Nr. L 330 vom 16. Dezember 2009, S. 28), geändert durch Richtlinie (EU) 2023/2668 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 (ABl. Nr. L 2023/2668 vom 30. November 2023)



modular nach Massgabe von Art. 3 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz.<sup>336</sup>

### 6.10.3 Verbraucherschutz<sup>337</sup>

Vor dem EWR-Beitritt wurde der Konsumentenschutz (im EWR/EU-Kontext: Verbraucherschutz) in Liechtenstein wenig gewichtet. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR wurde dieser Bereich mit der Übernahme verschiedenster Richtlinien und unmittelbar anwendbarer Verordnungen mittels Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Anhang XIX EWR-Abkommen (Konsumentenschutz)<sup>338</sup> ausgebaut und somit auch in Liechtenstein immer bedeutender.

2002 wurde ein eigenes liechtensteinisches Konsumentenschutzgesetz<sup>339</sup> nach österreichischem Vorbild geschaffen. Das Konsumentenschutzgesetz regelt ausgewählte zivil- und verfahrensrechtliche Ordnungsfragen des Konsumentenschutzes und zusätzlich auch noch andere allgemeine Ordnungsfragen, die den Grundtatbestand des Konsument-/Unternehmer-Verhältnisses gar nicht zur Voraussetzung haben.

Neben dem Konsumentenschutzgesetz wurden weitere Gesetze mit konsumentenschutzrechtlichem Bezug erlassen, wie zum Beispiel das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz<sup>340</sup>, das Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an

---

<sup>336</sup> Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, LGBl. 1998 Nr. 111.

<sup>337</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>338</sup> Vgl. aktuelle EWR-Rechtssammlung unter Anhang XIX Seite 1286ff.

<sup>339</sup> Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz; KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164.

<sup>340</sup> Gesetz vom 3. September 2015 über Fernabsatz- und ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz; FAGG), LGBl. 2015 Nr. 276.

Konsumenten<sup>341</sup>, das Konsumkreditgesetz<sup>342</sup> oder das Pauschalreisegesetz<sup>343</sup> und die dazugehörige Verordnung<sup>344</sup>. Zudem wurden in den letzten Jahren durch die Umsetzung der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge<sup>345</sup> das Hypothekar- und Immobilienkreditverträgesgesetz<sup>346</sup> und die dazugehörige Verordnung<sup>347</sup> geschaffen sowie das EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz<sup>348</sup> zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherschutzbehörden<sup>349</sup>. Ausserdem erfolgten Gesetzesanpassungen durch die Umsetzung der Rechtsakte über Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten<sup>350</sup> und der Pauschalreise-Richtlinie<sup>351</sup>. Durch die

---

<sup>341</sup> Gesetz vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; FernFinG), LGBl. 2005 Nr. 36.

<sup>342</sup> Konsumkreditgesetz (KKG) vom 24. November 2011, LGBl. 2012 Nr.1.

<sup>343</sup> Gesetz vom 4. Dezember 2019 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz; PRG), LGBl. 2020 Nr. 18.

<sup>344</sup> Verordnung vom 17. Dezember 2019 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreiseverordnung; PRV), LGBl. 2020 Nr. 23.

<sup>345</sup> Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. Nr. L 60 vom 28. Februar 2014, S. 34).

<sup>346</sup> Gesetz vom 3. Dezember 2020 über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge für Konsumenten (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz; HIKG), LGBl. 2021 Nr. 26.

<sup>347</sup> Verordnung vom 16. März 2021 über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge für Konsumenten (Hypothekar- und Immobilienkreditverordnung; HIKV), LGBl. 2021 Nr. 105.

<sup>348</sup> Gesetz vom 16. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (EWR-Verbraucherbehördenkooperations-Durchführungsgesetz; EWR-VBKDG), LGBl. 2024 Nr. 264.

<sup>349</sup> Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. Nr. L 345 vom 27. Dezember 2017, S. 1).

<sup>350</sup> Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. Nr. L 165 vom 18. Juni 2013, S. 1) und Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. Nr. L 165 vom 18. Juni 2013, S. 63).

<sup>351</sup> Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. Nr. L 326 vom 11. Dezember 2015, S. 1).

Umsetzung der Modernisierungsrichtlinie<sup>352</sup> traten am 1. Februar 2025 in verschiedenen Konsumentenschutzgesetzen Änderungen in Kraft treten. Ein laufendes Gesetzgebungsprojekt betrifft zudem die Umsetzung der im Jahr 2019 erlassenen Richtlinien über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte, digitaler Dienstleistungen<sup>353</sup> und des Warenkaufs<sup>354</sup>.

Die im AVW eingerichtete Konsumentenberatungsstelle unterstützt Konsumenten und Konsumentinnen mit einer ersten Beratung, beim Aufsetzen von Beschwerdeschreiben sowie bei der Kontaktaufnahme mit Unternehmen zwecks Vermittlung und Lösung von Streitigkeiten.

#### 6.10.4 Umwelt<sup>355</sup>

Gemäss Art. 73 EWR-Abkommen haben es sich die Vertragsparteien zum Ziel gesetzt, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine umsichtige und rationale Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die besonderen Bestimmungen über die Umweltschutzmassnahmen sind insbesondere im Anhang XX EWR-Abkommen sowie im Anhang II Kapitel XVII EWR-Abkommen enthalten.

Das europäische Umweltrecht ist ein sehr dynamischer Bereich, der eine grosse Fülle an rechtlichen Vorgaben generiert. Diese prägen das Umweltrecht der EWR-

---

<sup>352</sup> Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 7).

<sup>353</sup> Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. Nr. L 136 vom 22. Mai 2019, S. 1).

<sup>354</sup> Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. Nr. L 136 vom 22. Mai 2019, S. 28).

<sup>355</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Umwelt.

Staaten massgeblich. Auch in Liechtenstein ist dies seit dem Beitritt zum EWR-Abkommen der Fall, zunächst vor allem in den Bereichen Abfall, gefährliche Stoffe, Luft und Wasser. Mit der Zeit wurden auch Themen wie Lärm, Umwelthaftung, Umweltinformation, Störfallvorsorge, genetisch veränderte Organismen, Klima, Umweltdaten, Industrieanlagen und strafrechtlicher Schutz der Umwelt zentral.

Die verschiedenen Aufgaben, welche durch die EWR-Mitgliedschaft angefallen sind, haben den Verwaltungsaufwand im Amt für Umwelt (AU) stetig steigen lassen.

Notwendige Gesetzgebungsarbeiten, die Teilnahme an EFTA-Arbeitsgruppen und EU-Komitee-Sitzungen, Berichterstattungspflichten in stetig steigendem Ausmass sowie entsprechende Überprüfungsverfahren der EFTA-Überwachungsbehörde kommen hinzu. Darüber hinaus nimmt der Umfang neuer Rechtsakte – sowohl in Menge als auch Komplexität – aufgrund der Ausrichtung der EU-Umwelt- und Klimapolitik deutlich zu. Die Vermeidung von Widersprüchen zwischen dem in Liechtenstein umzusetzenden EWR-Umweltrecht und dem schweizerischen Umweltrecht, welches aufgrund des Zollanschlussvertrages, vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund autonomer Rezeption in Liechtenstein anwendbar ist, stellt in diesem Bereich eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund der immer stärkeren Angleichung der Schweiz an die EU-Vorgaben nehmen diesbezügliche Diskrepanzen jedoch weiter ab.

Im Folgenden sind bedeutende Rechtsakte aus der Fülle des EWR-Umweltacquis hervorgehoben: Unter «Allgemeines» im Umweltbereich sind vor allem die Rechtsakte über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EWG<sup>356</sup>

---

<sup>356</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40).

kodifiziert durch die Richtlinie 2011/92/EU<sup>357</sup>) sowie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Richtlinie 96/61/EG<sup>358</sup> kodifiziert durch die Richtlinie 2008/1/EG<sup>359</sup>) zu nennen. Diese führten zum Erlass des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>360</sup>, aufgrund dessen in der Praxis verschiedenste grössere Projekte im Sinne des Umweltschutzes verbessert und Umweltbeeinträchtigungen vermieden oder reduziert werden konnten. Gewisse EWR-rechtliche Defizite in der liechtensteinischen Umweltverträglichkeitsgesetzgebung wurden mit der Neufassung des UVPG vom 5. Dezember 2013 behoben. Ferner konnte so auch die in der EU eingeführte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt werden. Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, die Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen durch eine integrierte Genehmigung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu vermindern. Aufgrund der Richtlinie 2014/52/EU<sup>361</sup> wurden weitere Anpassungen im UVPG vorgenommen. Im Jahr 2008 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2008/99/EG<sup>362</sup> über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht. Diese Richtlinie verpflichtete erstmals die Mitgliedstaaten, EU-weit einheitliche Mindeststandards für bestimmte umweltschädigende Handlungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden, festzulegen und schwere Verstösse gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht strafrechtlich zu verfolgen. Zur Umsetzung dieser

---

<sup>357</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 26 vom 28. Januar 2012, S. 1).

<sup>358</sup> Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26).

<sup>359</sup> Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung). (ABl. Nr. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 8).

<sup>360</sup> Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl. 1999 Nr. 95.

<sup>361</sup> Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. 124 vom 25. April 2014, S. 1).

<sup>362</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. Nr. L 328 vom 6. Dezember 2008, S. 28).

Richtlinie wurde das Strafgesetzbuch (StGB)<sup>363</sup> angepasst, indem Straftatbestände für schwerwiegende Umweltverstöße, insbesondere im Zusammenhang mit der Verbringung und Behandlung von Abfall, der Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft sowie der Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes eingeführt wurden. 2024 wurde die, sich noch im EWR-Übernahmeprozess befindliche, Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG<sup>364</sup> erlassen. Auch bei dieser Richtlinie ist es das Ziel, die Umweltkriminalität zu bekämpfen und einen effektiven Schutz der Umwelt sicherzustellen. Sie beinhaltet eine erweiterte Liste von Umweltstraftatbeständen sowie eine Verschärfung der Sanktionen für natürliche als auch juristische Personen. Zudem sollen die Ermittlung und Strafverfolgung solcher Taten erleichtert werden.

Diverse Richtlinien führten bereits Ende Dezember 1996 im Bereich «Wasser» zum Erlass einer Gewässerschutzverordnung<sup>365</sup>. Im Vordergrund standen dabei Anforderungen an den Schutz des Grundwassers, an die Ableitung von Industrieabwasser sowie an den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus der Landwirtschaft. Mit der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG<sup>366</sup> wurde ein Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangs-, Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Über die Staats- und Ländergrenzen hinweg soll eine koordinierte Bewirtschaftung und der Schutz der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten bewirkt werden. Aufgrund der Wichtigkeit

---

<sup>363</sup> Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

<sup>364</sup> Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. Nr. L, 2024/1203, 30. April 2024).

<sup>365</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gewässerschutzgesetz (GSchV), LGBl. 1997 Nr. 42, ersetzt durch die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 18. Januar 2017, LGBl. 2017 Nr. 12.

<sup>366</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1).

dieser Richtlinie und der daraus resultierenden erheblichen Vollzugsaufgaben arbeitete Liechtenstein von Beginn an hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Richtlinie aktiv mit den umliegenden Nachbarländern in der Koordinationsgruppe für das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee zusammen. Ende 2010 konnte das Gesetz zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes<sup>367</sup>, mit welchem die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt wurde, verabschiedet werden. Gleichzeitig konnten damit auch die im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie stehenden Richtlinien 2006/118/EG<sup>368</sup> zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und 2008/105/EG<sup>369</sup> über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik umgesetzt werden.

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>370</sup> gibt es einen gemeinsamen europäischen Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung. Dabei werden nach einheitlichen Verfahren Lärmschwerpunkte durch eine umfangreiche, strategische Lärmkartierung ermittelt. Auf Grundlage dieser Lärmkarten sollen unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt werden. In Liechtenstein wurden entsprechend den Vorgaben der genannten Richtlinie Lärmkarten für den Strassen- und Eisenbahnverkehr erstellt und Lärmaktionspläne erarbeitet.

---

<sup>367</sup> Gesetz vom 15. Dezember 2010 über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes, LGBl. 2011 Nr. 47.

<sup>368</sup> Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. Nr. L 372 vom 27. Dezember 2006, S. 19).

<sup>369</sup> Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. Nr. L 348 vom 24. Dezember, S. 84).

<sup>370</sup> Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, S. 12).

Die Richtlinie 2003/87/EG<sup>371</sup> über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten wurde zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls, welches auch von Liechtenstein ratifiziert wurde, erlassen. Während das Kyoto Protokoll 2021 vom Pariser Klimaübereinkommen abgelöst wurde, ist das wesentliche Ziel des Protokolls, die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre, weiterhin zentral. Es zielt darauf ab, die Emissionen von energieintensiven Fabrikanlagen respektive Unternehmen marktwirtschaftlich und nachhaltig zu regulieren und zu begrenzen. Ab 2027 wird eine Erweiterung des Emissionshandels (ETS II)<sup>372</sup> eingeführt, welche CO<sub>2</sub>-Abgaben im Strassenverkehr- und im Gebäudesektor (sowohl im privaten als auch im kommerziellen Bereich) bepreist. Aufgrund der in der Wirtschafts- und Zollunion mit der Schweiz geltenden Vorschriften, insbesondere der CO<sub>2</sub>-Abgabe, hat Liechtenstein eine Ausnahme vom ETS II bis 2030 beantragt und diese auch erhalten<sup>373</sup>.

Die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (CBAM)<sup>374</sup> wird derzeit auf EWR-Relevanz hin geprüft. Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem wurde in der EU 2023 schrittweise eingeführt. Es soll das EU-Emissionshandelssystem ergänzen und sicherstellen, dass für Importe die gleichen Emissionspreise gelten wie in der EU. Abgaben auf den CO<sub>2</sub>-Gehalt von Importen in die

---

<sup>371</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32).

<sup>372</sup> Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. Nr. L 130 vom 16. Mai 2023, S. 134) und Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen markt-basierten Mechanismus (ABl. Nr. L 130 vom 16. Mai 2023, S. 115).

<sup>373</sup> Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 335/2023.

<sup>374</sup> Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (ABl. Nr. L 130 vom 16. Mai 2023, S. 52).



EU von Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Dünger, Wasserstoff und Elektrizität werden ab 2026 schrittweise erhoben. Parallel dazu wird im Rahmen des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten an diese Sektoren reduziert.

Im Bereich Luft bildet die Richtlinie 2008/50/EG<sup>375</sup> über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) die Grundlage der EU zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität. Vorgeschrieben wird die Kontrolle und Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel (PM10 und PM2,5), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid sowie Ozon. In Liechtenstein bildet die Luftreinhalteverordnung<sup>376</sup> die Grundlage für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität. Die Übernahme der genannten Luftqualitätsrichtlinie in das EWR-Abkommen führte insbesondere dazu, dass nun auch in Liechtenstein PM2,5 konstant kontrolliert und beurteilt wird.

Der administrative Aufwand im Bereich «Abfall» ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Anpassungen der Schweiz an das EU-System erfolgten nur punktuell, was zu wesentlichen systemischen Unterschieden bei der Sammlung und beim Recycling führte. Die zunehmende Regulierungsdichte und der verstärkte Recyclinganspruch in der EU stellen Liechtenstein daher insbesondere im Bereich Reporting vor grosse Herausforderungen.

Abholzung und Waldschädigung führen zu hohen Treibhausgasemissionen und sind massgeblich für den Verlust der Artenvielfalt auf der Erde verantwortlich. Aus diesem Grund wurde bereits 2010 in der EU mit der europäischen

---

<sup>375</sup> Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. Nr. L 152 vom 11. Juni 2008, S. 1).

<sup>376</sup> Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 30. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 245.

Holzhandelsverordnung (EUTR, European Timber Regulation)<sup>377</sup> eine wichtige Massnahme zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags eingeführt. Diese Richtlinie verbietet seit 2013 das Inverkehrbringen von Holz oder Holzprodukten aus illegalem Einschlag auf dem EU-Binnenmarkt. Um den Beitrag der EU zur Eindämmung von Entwaldung und Waldschädigung zu stärken, wurde 2023 die Verordnung (EU) 2023/1115<sup>378</sup> erlassen, die die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem EU-Markt sowie deren Ausfuhr aus der EU regelt, sofern diese mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen. Aktuell wird diese Verordnung von den EWR/EFTA-Staaten hinsichtlich einer möglichen Übernahme in das EWR-Abkommen geprüft. Die Verordnung setzt bei der Entwaldung für die Ausweitung landwirtschaftlicher Flächen an, die mit der Produktion von Rohstoffen wie Rinder, Holz, Kakao, Soja, Palmöl, Kaffee, Gummi und einigen ihrer Folgeprodukte wie Leder, Schokolade, Reifen oder Möbel verbunden sind. Künftig muss jeder Marktteilnehmer oder Händler, der diese Rohstoffe auf den EU-Markt bringt oder von dort exportiert, nachweisen können, dass die Produkte nicht von kürzlich abgeholzten Flächen stammen oder zur Waldschädigung beigetragen haben.

#### 6.10.5 Statistik<sup>379</sup>

Gemäss Art. 76 EWR-Abkommen sorgen die EWR-Staaten für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR. Die konkreten EWR-Verpflichtungen im Bereich der Statistik

---

<sup>377</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. Nr. L 295 vom 12. November 2010, S. 23).

<sup>378</sup> Verordnung (EU) des Europäischen Parlament und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. Nr. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 206).

<sup>379</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Statistik.

sind in Anhang XXI EWR-Abkommen geregelt. Sie haben zu einem Modernisierungsschub und zu einer stärkeren internationalen Ausrichtung und Vergleichbarkeit der öffentlichen Statistiken Liechtensteins geführt. Von besonderer Bedeutung ist für das AS die Mitgliedschaft im Europäischen Statistischen System, durch welches es Zugang zu wichtigen Informationen über die Methodik der europäischen Statistiken und zu Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene erhält.

Trotz seiner geografischen Besonderheiten und Ausnahmen von vielen Statistikrechtsakten musste Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft in den letzten 30 Jahren seine amtliche Statistik erheblich anpassen und erweitern, um Daten an Eurostat<sup>380</sup> zu übermitteln.

Im Folgenden seien einige Rechtsakte aus dem umfangreichen Rechtsgebiet der Statistik hervorgehoben: Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93<sup>381</sup> über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Einführung von Unternehmensregistern geschaffen. Bei der Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen wurde Liechtenstein verpflichtet, bis zum 1. Januar 2000 ein harmonisiertes Unternehmensregister aufzubauen. Das Unternehmensregister wurde infolge der Verordnung (EG) Nr. 177/2008<sup>382</sup> erweitert und mit der

---

<sup>380</sup> Eurostat ist das statistische Amt der EU und hat den Auftrag, hochwertige Statistiken und Daten über Europa bereitzustellen.

<sup>381</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. Nr. L 196 vom 5. August 1993, S. 1).

<sup>382</sup> Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. Nr. L 61 vom 5. März 2008, S. 6). 272 Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung) (ABl. Nr. L 97 vom 9. April 2008, S. 13).

Verordnung (EU) 2152/2019<sup>383</sup> modernisiert und auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Das Unternehmensregister hat sich zum wichtigsten Register der amtlichen Statistik Liechtensteins entwickelt. Es bildet die Grundlage für die Beschäftigungsstatistik und liefert wichtige Daten für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, für die Lohnstatistik und für die Volkszählungen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008<sup>384</sup> verpflichtet Liechtenstein, umfassende Informationen im Gesundheitsbereich an Eurostat zu übermitteln. Dies umfasst Angaben zu Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung, der Nutzung von Gesundheitsleistungen sowie zu deren Kosten und Finanzierung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurde eine umfassende Datengrundlage aufgebaut, die eine systematische Erfassung und Analyse von Massnahmen und Ausgaben im Gesundheitswesen ermöglicht.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 452/2008<sup>385</sup> ist Liechtenstein verpflichtet, Angaben zu den Schülern und zum Schulpersonal für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 sowie Daten über die finanziellen Mittel der öffentlichen Schulen an Eurostat zu übermitteln.

In Entsprechung der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013<sup>386</sup> wurden Eurostat erstmalig für das Referenzjahr 2013 Daten über die Struktur der Bevölkerung und über die Lebendgeburten und Todesfälle übermittelt. Bereits davor hatte Liechtenstein

---

<sup>383</sup> Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken. (ABl. Nr. L 327 vom 17. Dezember 2019, S. 1).

<sup>384</sup> Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 354 vom 31. Dezember 2008, S. 70).

<sup>385</sup> Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen (ABl. Nr. L 145 vom 4. Juni 2008, S. 227).

<sup>386</sup> Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. Nr. L 330 vom 10. Dezember 2013, S. 39).

gewisse Bevölkerungsdaten auf freiwilliger Basis, allerdings mit geringerem Detaillierungsgrad, an Eurostat geliefert.

Am 25. Mai 2005 verabschiedete die EU-Kommission eine Empfehlung<sup>387</sup> zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht von statistischen Stellen, die als Verhaltenskodex bekannt ist und in das EWR-Abkommen integriert wurde. Dieser Verhaltenskodex wurde 2011 und 2017 revidiert, um den sich wandelnden Anforderungen an vertrauenswürdige, hochwertige Statistiken gerecht zu werden und neue Herausforderungen im Datenmanagement, in der Transparenz und in der Vergleichbarkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu bewältigen. Der revidierte Verhaltenskodex legt 16 grundlegende Prinzipien fest, die darauf abzielen, die Qualität öffentlicher Statistiken zu verbessern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die statistischen Informationen zu stärken. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehört die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Ämter, die statistische Geheimhaltung sowie die Objektivität, Genauigkeit, Relevanz und Zugänglichkeit der Statistiken. Im Jahr 2007 beauftragte die Regierung das AS damit, sich bei der Ausführung seiner Aufgaben an diesem europäischen Verhaltenskodex zu orientieren. In der Folge wurden die Prinzipien des Verhaltenskodex in das Statistikgesetz<sup>388</sup> übernommen, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat. Auch der im Rahmen der Revision 2017 neu geschaffene Grundsatz 1a des Verhaltenskodex wurde 2024 in das Statistikgesetz übernommen. Damit sind diese Grundsätze rechtlich verbindlich für die Tätigkeiten der amtlichen Statistik.

Das AS übermittelt im Übrigen in gewissen Bereichen (zum Beispiel Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Fahrzeuge) auf freiwilliger Basis statistische Daten an Eurostat, weil es auch im Interesse Liechtensteins liegt, wenn Eurostat zu

---

<sup>387</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

<sup>388</sup> Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

diesen Themen Informationen über Liechtenstein publiziert und diese von allen Statistiknutzern auf der Webseite von Eurostat abgefragt werden können.

In den vergangenen Jahren kam es zu keiner Erschliessung neuer Themenfelder im Bereich der europäischen Statistik, stattdessen wurden bestehende gesetzliche Regelungen laufend modernisiert, um den aktuellen Bedürfnissen der Nutzer gerecht zu werden. Zunehmend in den Fokus rückt dabei die Aktualität der Ergebnisse.

#### 6.10.6 Gesellschaftsrecht<sup>389</sup>

Noch vor dem EWR-Beitritt hatte die Regierung entsprechende Abklärungen durchführen lassen und festgestellt, dass die spezifisch-liechtensteinischen Verbandspersonen von den gesellschaftlichen Richtlinien des Acquis communautaire (im Folgenden: Acquis) nicht erfasst sind und nötige Anpassungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)<sup>390</sup> sich daher auf die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung begrenzen liessen.

Die Anpassung des inländischen Rechtsbestandes betraf daher die Vorschriften über die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die allgemeinen Vorschriften über die Verbandspersonen. Weiterer Gegenstand der Anpassungen im Gesellschaftsrecht waren die Vorschriften über das seinerzeitige Öffentlichkeitsregister (seit dem Jahr 2013: Handelsregister) und dabei insbesondere die Publizitätsvorschriften.

---

<sup>389</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Justiz.

<sup>390</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

Im Folgenden erfolgt jeweils eine kurze Beschreibung der mit dem *Acquis communautaire* umgesetzten Richtlinien sowie der entsprechenden Abänderungs- bzw. Folgerichtlinien:

Die Richtlinie 68/151/EWG (sog. Publizitätsrichtlinie)<sup>391</sup> betrifft die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hat insbesondere Bestimmungen zur Offenlegung, zur Eintragung im Öffentlichkeitsregister, zur Wirksamkeit eingegangener Verpflichtungen sowie zur Nichtigkeit von Gesellschaften zum Inhalt. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2003/58/EG<sup>392</sup> abgeändert, welche im Jahr 2007 im PGR umgesetzt wurde. Wesentlicher Inhalt war die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung der Registerinformationen und zur Entgegennahme elektronischer Eingaben. Beides bedingte die elektronische Bereitstellung von Registerinformationen für die Öffentlichkeit und die Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem damaligen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Einsatz digitaler Signaturen<sup>393</sup>. Die Richtlinie 2003/58/EG wurde durch die Richtlinie 2009/101/EG<sup>394</sup> aufgehoben und mit der Richtlinie (EU) 2017/1132<sup>395</sup> kodifiziert und ersetzt.

---

<sup>391</sup> Erste Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

<sup>392</sup> Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. Nr. L 221 vom 4. September 2003, S. 13).

<sup>393</sup> Gesetz vom 13. Dezember 2006 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2007 Nr. 38.

<sup>394</sup> Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten Gesellschaften im Sinne des Art. 48 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. Nr. L 258 vom 1. Oktober 2009, S. 11).

<sup>395</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. Nr. L 169 vom 30. Juni 2017, S. 46).

Die Richtlinie 77/91/EWG (Kapitalschutzrichtlinie)<sup>396</sup> betrifft nur Aktiengesellschaften und behandelt Bestimmungen über die Statuten, die Kapalliberierung, das Mindestkapital, den Erwerb eigener Aktien, die Kapitalerhöhung, die Kapitalherabsetzung, die Amortisation sowie Arbeitsaktien. Die Richtlinie wurde geändert durch die Richtlinie 2006/68/EG<sup>397</sup> und aufgehoben durch die Richtlinie 2012/30/EU<sup>398</sup>, welche wiederum mit der Richtlinie (EU) 2017/1132<sup>399</sup> kodifiziert und ersetzt wurde.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 78/855/EWG<sup>400</sup> wurde das Fusionsrecht umfassend revidiert. Die Richtlinie wurde mit der Richtlinie 2007/63/EG<sup>401</sup> und der Richtlinie 2009/109/EG<sup>402</sup> geändert und mit der Richtlinie 2011/35/EU<sup>403</sup>

---

<sup>396</sup> Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 1)

<sup>397</sup> Richtlinie 2006/68/EG vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals (ABl. Nr. L 264 vom 25. September 2006, S. 32).

<sup>398</sup> Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 54 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 74).

<sup>399</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. Nr. L 169 vom 30. Juni 2017, S. 46).

<sup>400</sup> Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäss Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 295 vom 20. Oktober 1978, S. 36).

<sup>401</sup> Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 300 vom 17. November 2007, S. 47).

<sup>402</sup> Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L Nr. 259 vom 2. Oktober 2009, S. 14).

<sup>403</sup> Richtlinie 2011/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl. L Nr. 110 vom 29. April 2011, S. 1).



aufgehoben. Die Richtlinie 2011/35/EU wurde wiederum mit der Richtlinie (EU) 2017/1132 kodifiziert und ersetzt.

Die Richtlinie 82/891/EWG<sup>404</sup> wurde in Liechtenstein nicht umgesetzt, da diese Richtlinie die Spaltung von Aktiengesellschaften zum Inhalt hatte, die im liechtensteinischen Recht jedoch nicht vorgesehen war.<sup>405</sup>

Im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen wurden in Umsetzung der Richtlinie 89/666/EWG<sup>406</sup> Bestimmungen eingeführt, welche die Offenlegung ausländischer Gesellschaften regeln, die in Liechtenstein eine Zweigniederlassung haben. Diese Zweigniederlassungen müssen dementsprechend ihre (konsolidierten) Geschäfts- und Prüfungsberichte nach den liechtensteinischen Vorschriften und in deutscher Sprache offenlegen. Diese Richtlinie wurde kodifiziert und aufgehoben mit der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Die Richtlinie 89/667/EWG<sup>407</sup> behandelte die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als «neue» Einpersonengesellschaft; zudem wurde die Mindestanzahl von Gründern von Aktiengesellschaften auf zwei erhöht. Die Richtlinie wurde

---

<sup>404</sup> Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäss Art. 54 Abs. 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. L Nr. 378 vom 31. Dezember 1982, S. 47).

<sup>405</sup> Spaltungen werden später im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im liechtensteinischen Recht vorgesehen.

<sup>406</sup> Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (ABl. L Nr. 395 vom 30. Dezember 1989, S. 36).

<sup>407</sup> Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (ABl. L Nr. 395 vom 30. Dezember 1989, S. 40).

aufgehoben durch die Richtlinie 2009/102/EG<sup>408</sup>. Diese Richtlinie wurde wiederum geändert mit der Richtlinie 2013/24/EU<sup>409</sup>.

Im Jahr 2007 erfolgte die Umsetzung der sogenannten Übernahmerrichtlinie<sup>410</sup> durch die Schaffung eines Übernahmegesetzes<sup>411</sup>, mit welchem ein rechtlicher Rahmen für die grenzüberschreitende Übernahme von börsenkotierten Unternehmen geschaffen wurde.

Im Jahr 2009 wurden in Liechtenstein ausserdem in Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG<sup>412</sup> Vorschriften über die erleichterte Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten eingeführt<sup>413</sup>. Im Fusions-Mitbestimmungsgesetz<sup>414</sup> sind die einzuhaltenden Arbeitnehmermitbestimmungsvorschriften für grenzüberschreitende Fusionen geregelt. Die Richtlinie wurde geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU<sup>415</sup> und aufgehoben durch die Richtlinie (EU)

---

<sup>408</sup> Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (ABl. L Nr. 258 vom 1. Oktober 2009, S. 20).

<sup>409</sup> Richtlinie 2013/24/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L Nr. 158 vom 10. Juni 2013, S. 365).

<sup>410</sup> Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote.

<sup>411</sup> Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233.

<sup>412</sup> Zehnte Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 310 vom 25. November 2005, S. 1).

<sup>413</sup> Gesetz vom 16. September 2009 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2009 Nr. 268.

<sup>414</sup> Gesetz vom 16. September 2009 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften (Fusions-Mitbestimmungsgesetz; FMG), LGBl. 2009 Nr. 269.

<sup>415</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L Nr. 173 vom 12. Juni 2014, S. 190).

2017/1132. Mit der Richtlinie (EU) 2019/2121<sup>416</sup> zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 wurden die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung erneut angepasst. Die Richtlinie (EU) 2019/2121 befindet sich derzeit in Liechtenstein in der Umsetzungsphase und wird durch eine Abänderung des PGR und eine Totalrevision des Fusions-Mitbestimmungsgesetzes (FMA) erfolgen.<sup>417</sup>

Im Jahr 2010 wurde die sogenannte erste Aktionärsrechterichtlinie<sup>418</sup> umgesetzt und bestimmte Mindestanforderungen eingeführt, die zur Verbesserung der Aktionärsinformation sowie zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten bei börsenkotierten Gesellschaften führte<sup>419</sup>. Mit der Umsetzung der sogenannten zweiten Aktionärsrechterichtlinie<sup>420</sup> im Jahr 2021 wurde die langfristige Mitwirkung der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften gefördert, durch Erhöhung von Transparenz und Einflussnahme der Aktionäre auf Vorgänge in der Gesellschaft<sup>421</sup>.

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU<sup>422</sup> wurde es ermöglicht, die im liechtensteinischen Handelsregister registrierten Informationen von

---

<sup>416</sup> Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L Nr. 321 vom 12. Dezember 2019, S. 1).

<sup>417</sup> Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 120/2024.

<sup>418</sup> Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. Nr. L 184 vom 14. Juli 2007, S. 17).

<sup>419</sup> Gesetz vom 17. März 2010 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2010 Nr. 142.

<sup>420</sup> Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. Nr. L 132 vom 20. Mai 2017, S. 1).

<sup>421</sup> Kundmachung vom 13. Juli 2021 des Beschlusses Nr. 225/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2021 Nr. 238.

<sup>422</sup> Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. Nr. L 156 vom 16. Juni 2012, S. 1).

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditaktiengesellschaften sowie von Europäischen Aktiengesellschaften via dem Europäischen Justizportal aufrufbar zu machen. Des Weiteren wurde auch ein Zugriff auf die im jeweiligen Handelsregister-Akt gespeicherten Urkunden und Dokumente ermöglicht<sup>423</sup>.

Im Mai 2024 sind die aufgrund der sogenannten Digitalisierungsrichtlinie<sup>424</sup> umzusetzenden Bestimmungen zur Digitalisierung des Handelsregisters in Kraft getreten. Die Bestimmungen haben insbesondere die vollständige Online-Gründung von Gesellschaften sowie den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister zum Inhalt.

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 muss nun in Liechtenstein die grenzüberschreitende Spaltung eingeführt werden, gleichzeitig wird auch die nationale Spaltung eingeführt, wobei die relevanten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/1132 entsprechend umgesetzt werden müssen. Zudem sind die bereits bestehenden Vorschriften zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Gesellschaften von einem anderen EWR-Mitgliedstaat ins Inland sowie vom Inland in einen anderen EWR-Mitgliedstaat umfassend zu revidieren (vgl. dazu die Ausführungen zur grenzüberschreitenden Fusion).

Ebenfalls in der Umsetzungsphase befindet sich derzeit die Richtlinie (EU) 2022/2381<sup>425</sup>. Die Richtlinie (EU) 2022/2381 soll eine ausgewogene

---

<sup>423</sup> Gesetz vom 3. September 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2020 Nr. 303.

<sup>424</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. Nr. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 80).

<sup>425</sup> Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Massnahmen (ABl. Nr. L 315 vom 7. Dezember 2022, S. 44).

Geschlechtervertretung in den Leitungsorganen börsennotierter Unternehmen fördern. Sie verpflichtet zu Massnahmen, die sicherstellen, dass Frauen und Männer gleichermaßen in Führungspositionen vertreten sind, und fordert Transparenz sowie objektive Auswahlverfahren.

Das liechtensteinische Recht kennt zudem aufgrund der Übernahme einschlägiger Verordnungen in das EWR-Abkommen auch verschiedene europäische Gesellschaftsformen:

Im Jahr 2001 wurde die Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV)<sup>426</sup> eingeführt.<sup>427</sup> Im Jahr 2006 trat in Liechtenstein das SE-Gesetz (SEG)<sup>428</sup> in Kraft, welches der Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-Verordnung)<sup>429</sup> diene und die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea; SE) zum Inhalt hat. Zudem war im Zusammenhang mit dieser Verordnung die Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG<sup>430</sup> über die Beteiligung der Arbeitnehmer fällig. Umsetzungsmassnahmen befinden sich im SE-Beteiligungsgesetz<sup>431</sup>. Auch die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) beruht auf einer unmittelbar anwendbaren Verordnung<sup>432</sup>, welche Durchführungsbestimmungen verlangte. Gemeinsam mit der Umsetzung der damit

---

<sup>426</sup> Basierend auf der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (Abl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, S. 1).

<sup>427</sup> Gesetz vom 13. September 2001 zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz, EWIVG), LGBl. 2001 Nr. 174.

<sup>428</sup> Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG), LGBl. 2006 Nr. 26.

<sup>429</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Abl. Nr. L 294 vom 10. November 2001, S. 1).

<sup>430</sup> Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Abl. Nr. L 294 vom 10. November 2001, S. 22).

<sup>431</sup> Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG), LGBl. 2006 Nr. 27.

<sup>432</sup> Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Abl. Nr. L 207 vom 18. August 2003, S. 1).

zusammenhängenden Richtlinie 2003/72/EG<sup>433</sup> wurde ein Ausführungsgesetz<sup>434</sup> und ein Beteiligungsgesetz<sup>435</sup> zur Europäischen Genossenschaft geschaffen.

Auch im Bereich der Rechnungslegung mussten nach der PGR-Revision im Jahre 2000, durch die der damalige *Acquis communautaire* in das liechtensteinische Recht umgesetzt wurde, über die Jahre Neuerungen nachvollzogen werden, die durch die Modernisierung der Richtlinien im Rechnungslegungsbereich bedingt waren. 2008 kamen etwa Neuerungen beim Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, beim konsolidierten Abschluss, beim Jahresabschluss und beim konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten sowie beim Jahresabschluss und beim konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen<sup>436</sup> in das PGR. Die Änderung des PGRs 2012<sup>437</sup> brachte eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes für Kleinstunternehmer, da Erleichterungen betreffend den Detaillierungsgrad der Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, Pflichtangaben im Anhang, Jahresbericht und Offenlegung vorgesehen werden konnten. 2013 wurden die europäischen Rechnungslegungsvorschriften völlig überarbeitet<sup>438</sup>. Im Rahmen der Umsetzung der konsolidierten neuen

---

<sup>433</sup> Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. Nr. L207 vom 18. August 2003, S. 25).

<sup>434</sup> Gesetz vom 22. Juni 2007 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europea*, SCE) (SCE-Gesetz; SCEG), LGBl. 2007 Nr. 229.

<sup>435</sup> Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz; SCEBG), LGBl. 2007 Nr. 230.

<sup>436</sup> In Umsetzung von Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. Nr. L 224 vom 16. August 2006, S. 1).

<sup>437</sup> In Umsetzung von Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (ABl. Nr. L 81 vom 21. März 2012, S. 3).

<sup>438</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und

Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU wurden auch die liechtensteinischen Rechnungslegungsvorschriften systematisch neu geordnet<sup>439</sup>, wodurch auch die Lesbarkeit der relevanten Gesetzesstellen und die Rechtssicherheit leicht verbessert und zusätzlich der Verwaltungsaufwand von Kleinunternehmen reduziert werden konnten.

Mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts 2016<sup>440</sup> trat eine Abänderung des PGR in Kraft, in deren Rahmen die Richtlinie 2014/95/EU zur nicht-finanziellen Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD)<sup>441</sup> umgesetzt wurde. Sie verpflichtet grosse Unternehmen (und Gruppen) von öffentlichem Interesse zur Erweiterung ihrer Jahresberichte um nichtfinanzielle Nachhaltigkeitsangaben. In dieser Erklärung ist über nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmenstätigkeit wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, aber auch über die Massnahmen zur Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten. Betroffen sind Banken, Versicherungsunternehmen und grosse EWR-börsenkotierte Unternehmen.

Mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts 2024<sup>442</sup>, dem Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes<sup>443</sup> und dem Gesetz über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes<sup>444</sup> trat ein

---

zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. Nr. L 182 vom 29. Juni 2013, S. 19).

<sup>439</sup> Gesetz vom 7. Mai 2015 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2015 Nr. 165.

<sup>440</sup> Gesetz vom 31. August 2016 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2016 Nr. 357.

<sup>441</sup> In Umsetzung von Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen (ABl. Nr. L 330 vom 15. November 2014, S. 1).

<sup>442</sup> Gesetz vom 7. März 2024 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2024 Nr. 170.

<sup>443</sup> Gesetz vom 7. März 2024 über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes, LGBl. 2024 Nr. 171.

<sup>444</sup> Gesetz vom 7. März 2024 über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes, LGBl. 2024 Nr. 172.

Gesetzesprojekt in Kraft, das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)<sup>445</sup>, der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (CBCR-Richtlinie)<sup>446</sup> sowie der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 betreffend die Anpassung der Grössenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und grosse Unternehmen oder Gruppen<sup>447</sup> diene.

Grosse Unternehmen, Unternehmen von öffentlichem Interesse und Zweigniederlassungen bestimmter Unternehmen mit einer Muttergesellschaft aus einem Drittstaat müssen künftig im Jahresbericht Angaben zu den Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit auf bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte machen. Dazu zählen Umweltinformationen, Sozialinformationen und Informationen zur Unternehmenspolitik. Der Nachhaltigkeitsbericht ist als Teil des Jahresberichts offenzulegen. Hierdurch stehen beispielsweise Investoren und anderen Interessensträgern entsprechende Informationen zu Nachhaltigkeitsfragen zur Verfügung und ermöglichen diesen eine bessere Einschätzung der Unternehmenspolitik. Die Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit werden durch die neuen Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) weiter spezifiziert. Hierzu ist am 25. Dezember 2023 eine

---

<sup>445</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15),

<sup>446</sup> Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. Nr. L 429 vom 1. Dezember 2021, S. 1).

<sup>447</sup> Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Grössenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und grosse Unternehmen oder Gruppen (ABl. Nr. L 2023/2775 vom 21. Dezember 2023).



Delegierte Verordnung der EU-Kommission in Kraft getreten, mit welcher die ESRS festgelegt wurden<sup>448</sup>.

Mit der CBCR-Richtlinie<sup>449</sup> sollen die Ertragssteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die im EWR ansässig sind oder Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen einer bestimmten Grösse haben, transparent gemacht werden. Sie verpflichtet oberste Mutterunternehmen sowie unverbundene Unternehmen, deren Umsatzerlöse EUR 750 Mio. übersteigen, zu einer Ertragssteuerberichterstattung. Banken unterliegen schon heute einer vergleichbaren Regelung und sind, ebenso wie unverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen, sofern alle ihre Konzerngesellschaften ihren Sitz in Liechtenstein haben, von den neuen Vorgaben nicht betroffen. Die Ertragssteuerberichte sind nach einem vorgegebenen Raster zu erstellen, von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und auf der Webseite des betroffenen Unternehmens zu veröffentlichen und dort während fünf Jahren verfügbar zu halten.

Durch die Umsetzung der zwischenzeitlich am 24. Dezember 2023 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2023/2775, mit der die Grössenkriterien für Unternehmen oder Gruppen um circa 25% angehoben werden, konnten die liechtensteinischen Unternehmen administrativ entlastet werden. Eine Anwendbarkeit der Erleichterungen war bereits für das Geschäftsjahr 2024 vorgesehen.

---

<sup>448</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. Nr. L, 2023/2772, 22. Dezember 2023).

<sup>449</sup> Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. Nr. L 429 vom 1. Januar 2021, S. 1).

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008<sup>450</sup>, welche mittlerweile durch die Verordnung (EU) 2023/1803<sup>451</sup> abgelöst wurde, wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am 15. Oktober 2008 vorlagen, in das EU-Recht übernommen. Das liechtensteinische Recht wurde an die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 angepasst. Die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 wird auf Grundlage von Art. 1139 PGR angewendet. Seither wurden achtzig Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 bzw. drei Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 in Bezug auf diverse International Accounting Standards und International Financial Reporting Standards in den EWR-Rechtsbestand übernommen.

#### 6.10.7 EU-Programme

Liechtenstein hat sich seit seinem EWR-Beitritt zusammen mit den anderen EWR/EFTA-Staaten Island und Norwegen an zahlreichen EU-Programmen beteiligt und einen finanziellen Beitrag an die Budgets dieser Programme geleistet. Der finanzielle Beitrag errechnet sich dabei jeweils proportional zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Im Gegenzug erhielten liechtensteinische Bürger und Bürgerinnen, Einrichtungen und Unternehmen die Möglichkeit, an Projekten oder anderen Aktionen der EU teilzunehmen (Protokoll 31 EWR-Abkommen).

In den vergangenen Jahren hat Liechtenstein vor allem durch die Programme im Bildungssektor, im Jugendbereich und durch Forschungsinitiativen erheblich profitiert, da diese eine klare Wertschöpfung für das Land ermöglicht haben.

---

<sup>450</sup> Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 320 vom 29. November 2008, S. 1).

<sup>451</sup> Abgelöst durch die Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission vom 13. August 2023 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 237 vom 26. September 2023, S. 1).

Liechtenstein nimmt im Rahmen der aktuellen EU-Programmgeneration (2021-2027)<sup>452</sup> mit Wirkung vom 1. Januar 2021 an fünf EU-Programmen teil. Zu diesen fünf Programmen zählen Erasmus+<sup>453</sup>, Digitales Europa<sup>454</sup>, Kreatives Europa<sup>455</sup>, EU-Binnenmarktprogramm<sup>456</sup> und Europäisches Solidaritätskorps<sup>457</sup>.

Erasmus+<sup>458</sup> ist das EU-Programm zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa. Es bietet Mobilitäts- und Kooperationsmöglichkeiten in den Bereichen Schulbildung, Berufsbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Sport. Die Schwerpunkte liegen auf sozialer Inklusion, dem grünen und digitalen Wandel sowie der aktiven Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben. Vor allem die Teilnahme an Erasmus+ wird in Liechtenstein als sehr erfolgsversprechend eingestuft und von vielen Bürgern und Bürgerinnen in Anspruch genommen. Detailliertere Ausführungen zu Erasmus+ und den überaus positiven Auswirkungen für Liechtenstein finden sich in Kapitel 6.10.10 Bildung, Jugend und Sport.

---

<sup>452</sup> In der EU-Programmgeneration (2014 – 2020) nahm Liechtenstein am Erasmus+ Programm, Europäischen Statistischen Programm und am Programm «Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft» teil.

<sup>453</sup> Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. Nr. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

<sup>454</sup> Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms "Digitales Europa" und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. Nr. L 166 vom 11. Mai 2021, S. 1).

<sup>455</sup> Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. Nr. L 189 vom 28. Mai 2021, S. 34).

<sup>456</sup> Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschliesslich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. Nr. L 153 vom 3. Mai 2021, S. 1).

<sup>457</sup> Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. Nr. L 202 vom 8. Juni 2021, S. 32).

<sup>458</sup> Siehe dazu ausführlich unter Kapitel 6.10.10 Bildung, Jugend und Sport.

Das Programm «Digitales Europa» fördert Projekte in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Hochleistungsrechnen, fortgeschrittene digitale Kompetenzen sowie der breiten Nutzung digitaler Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft. Ziel des Programms soll es sein, die Lücke zwischen Forschung und Markteinführung digitaler Technologien zu schliessen. Zudem unterstützt das Programm den grünen und digitalen Wandel, stärkt die Resilienz und sichert die digitale Souveränität Europas.

Das Programm «Kreatives Europa» investiert in Massnahmen zur Förderung kultureller Vielfalt sowie zur Stärkung der kulturellen und kreativen Sektoren. Es verfolgt dabei zwei Hauptziele, einerseits den Schutz, die Entwicklung und Förderung des europäischen kulturellen und sprachlichen Erbes sowie andererseits die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials dieser Sektoren, insbesondere des audiovisuellen Bereichs. Das Programm gliedert sich dabei in drei Stränge, den Kultur-Strang, den Media-Strang und den Querschnitts-Strang. Ausserdem werden gezielt spezifische kreative Sektoren wie Musik, Architektur und Kulturerbe gefördert.

Das «EU-Binnenmarktprogramm» ist das Finanzierungsprogramm der EU, das den Binnenmarkt stärken soll. Zudem unterstützt es die Erholung nach der COVID-19-Pandemie und fördert die wirtschaftliche Resilienz. Es bündelt zentrale Massnahmen zur Sicherstellung von Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz sowie KMU-Förderung. Ziel ist ein effizienter, nachhaltiger und widerstandsfähiger Binnenmarkt, der Bürgern und Bürgerinnen und Unternehmen gleichermaßen zugutekommt.

Das «Europäische Solidaritätskorps» bietet jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren die Möglichkeit, sich im In- und Ausland für gemeinnützige Projekte zu engagieren. Es unterstützt finanziell und ermöglicht bereichernde Erfahrungen, die

nicht nur persönliche Kompetenzen fördern, sondern auch einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten.

Sämtliche Informationen zu den EU-Programmen, an denen Liechtenstein derzeit im Rahmen des EWR-Abkommens teilnimmt, finden sich auf der Homepage der SEWR.<sup>459</sup>

#### 6.10.8 Kultur<sup>460</sup>

Das EWR-Abkommen stärkt die kulturelle Zusammenarbeit durch Gemeinschaftsaktionen. Liechtenstein wird in der EFTA-Arbeitsgruppe für Kultur vom Amt für Kultur vertreten, das die Interessen von Liechtenstein, Island und Norwegen bei europäischen Kulturprogrammen wahrht.

Im Vertrag von Maastricht (1992) wurde Kultur als Teil der europäischen Integration anerkannt. Seitdem unterstützt die EU die kulturelle Vielfalt, den interkulturellen Dialog und Kultur als Katalysator für Kreativität und internationale Beziehungen. Anfangs waren die Kulturprogramme sehr spezifisch (z.B. Raffael für Kulturerbe), entwickelten sich aber weiter zu einem breiteren Ansatz im EU-Programm «KULTUR» (2007-2013).<sup>461</sup> Das EU-Programm «KULTUR» (2007-2013) förderte den interkulturellen Austausch in Europa, unterstützte die Mobilität von Kulturakteuren und die Verbreitung von Kunstwerken, um die kulturelle Zusammenarbeit und das grenzüberschreitende Schaffen zu stärken. Am Nachfolge-EU-Programm «Kreatives Europa» (2014-2020) hatte Liechtenstein aufgrund des im Verhältnis zu den Kosten als gering erwarteten Nutzens nicht teilgenommen. Im Jahr

---

<sup>459</sup> <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/allgemeine-ewr-informationen/eu-programmbeteiligung>.

<sup>460</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Kultur.

<sup>461</sup> Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm Kultur (2007-2013) (ABl. Nr. L 372, 27. Dezember 2006, S. 1).

2020 wurde, gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie, deutlich sichtbar, welche Einschränkungen der Kultur- und Kreativsektor durch die fehlende internationale Vernetzung hinnehmen muss. Daher entschied sich der Landtag für die Programmperiode 2021-2027 für die Teilnahme am Programm «Kreatives Europa».<sup>462</sup>

#### 6.10.9 Bevölkerungsschutz<sup>463</sup>

Der Bevölkerungsschutz ist ebenfalls ein Bereich, für welchen das EWR-Abkommen die Verstärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen vorsieht (Art. 78 EWR-Abkommen).

Als das zentrale Instrument diesbezüglich ist das Katastrophenschutzverfahren der EU zu nennen (Civil Protection Mechanism)<sup>464</sup>, an welchem sich Liechtenstein zwischen 2003 und 2013 finanziell beteiligte. Liechtenstein konnte aufgrund begrenzter personeller Ressourcen von den durch das Programm finanzierten Schulungs- und Networking-Events keinen konkreten Nutzen ziehen. Daher entschied sich die Regierung im Jahr 2013, nicht am Nachfolgeinstrument für die Jahre 2014-2020 teilzunehmen. Im Jahr 2020 entschied sich der Landtag<sup>465</sup> aus ähnlichen Gründen für die aktuelle Programmperiode 2021-2027 von einer Teilnahme am Katastrophenschutzverfahren abzusehen. Nichtsdestotrotz bleibt es jedem Staat weltweit,

---

<sup>462</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung von Verpflichtungskrediten und Nachtragskrediten für die Teilnahme an der EU-Programmperiode 2021-2027 (BuA Nr. 124/2020).

<sup>463</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Bevölkerungsschutz.

<sup>464</sup> Zunächst Entscheidung 2001/792/EG über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. Nr. L 297 vom 15. November 2001, S. 7), später ersetzt durch 2007/779/EG Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007—2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz (ABl. L 173 vom 3. Juli 2007, S. 19) und zuletzt durch Beschluss Nr. 1313/2013/EU Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 924).

<sup>465</sup> Beschluss des Landtages vom 4. Dezember 2020.

unabhängig von einer Programmteilnahme, möglich, im Falle einer Notlage Unterstützung durch den Mechanismus in Anspruch zu nehmen. Zudem hat Liechtenstein aufgrund einer Amtsvereinbarung im Katastrophenfall Zugang zum EU-Katastrophenschutz über Österreich.<sup>466</sup>

Weiters befindet sich derzeit die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen<sup>467</sup> im Übernahmeverfahren in den EWR. Ziel der Richtlinie ist die Verringerung physischer Schwachstellen bei kritischen Einrichtungen im gesamten EWR-Raum und damit die Sicherstellung der ununterbrochenen Bereitstellung von wesentlichen Diensten (Energie, Trink- und Abwasser, Verkehr, digitale Infrastruktur, etc.) für Wirtschaft und Gesellschaft.

#### 6.10.10 Bildung, Jugend und Sport<sup>468</sup>

Der Beitritt zum EWR ermöglichte Liechtenstein in den letzten 30 Jahren die Teilnahme an den europäischen Bildungsprogrammen<sup>469</sup> sowie an den europäischen Jugendprogrammen<sup>470</sup>. Ab der Programmperiode 2014-2020 wurden diese Bereiche zusammengefasst. Das EU-Programm Erasmus+<sup>471</sup> deckt nunmehr die

---

<sup>466</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung von Verpflichtungskrediten und Nachtragskrediten für die Teilnahme an der EU-Programmperiode 2021-2027 (BuA Nr. 124/2020).

<sup>467</sup> Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, (ABl. Nr. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 164).

<sup>468</sup> Betroffene Amtsstellen: Schulamt und Stabsstelle für Sport. Sonstige: Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten.

<sup>469</sup> Sokrates und Leonardo da Vinci, später zusammengeführt zum dritten Bildungsprogramm Lebenslanges Lernen 2007-2013 (Beschluss Nr. 1720/2006/EG, ABl. Nr. L 327 vom 24. November 2006, S. 45) und zuletzt ersetzt durch Erasmus+.

<sup>470</sup> Zunächst «Jugend für Europa», gefolgt durch die Programme «Jugend» (2000-2006) (Beschluss Nr. 1031/2000/EG, ABl. Nr. L 117 vom 18. Mai 2000, S. 1), «Jugend in Aktion» (2007-2013) (Beschluss Nr. 1719/2006/EG, ABl. Nr. L 327 vom 24. November 2006, S. 45) und zuletzt ersetzt durch Erasmus+.

<sup>471</sup> Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 50).

Bereiche Bildung, Jugend und Sport ab. Für die laufende Programmperiode (2021-2027) stimmte der Landtag im Dezember 2020 der Teilnahme Liechtensteins an diesem Programm zu.

Aktuell sind die europäischen Programme Erasmus+ für die Bereiche Bildung, Jugend und Sport sowie das Europäische Solidaritätskorps (ESK) in Liechtenstein in der Zuständigkeit der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA). Die Agentur übernimmt die Aufgaben im Rahmen des Erasmus+<sup>472</sup> und ESK<sup>473</sup>-Programms. Darüber hinaus fungiert die Stabsstelle für Sport als nationale Kontaktstelle für den Sportbereich.

Durch die Beteiligung an den europäischen Bildungsprogrammen ergaben und ergeben sich für Liechtensteinische Bildungseinrichtungen Impulse zur weiteren Ausrichtung und Entwicklung ihrer Aus- und Weiterbildung. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gewährleistet den Vergleich des liechtensteinischen Bildungssystems mit den internationalen Standards. Damit ist auch die Herausforderung und Chance des lebenslangen Lernens verbunden, nicht nur für die beteiligten Personen, sondern auch für die Bildungsinstitutionen. Wieweit diese Chance genutzt wird, hängt in der Praxis insbesondere davon ab, welche Projekte und welche Studien- und Praktikumsaufenthalte im EWR und global für den Hochschul- und Berufsbildungsbereich gefördert werden. Die Teilnahme an den Bildungs-, Jugend- und Sportprogrammen zeigt sich somit auch langfristig als Erfolgsgeschichte für Liechtenstein.

---

<sup>472</sup> Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. Nr. L 189 vom 28. Mai 2021, S. 1).

<sup>473</sup> Verordnung (EU) 2021/888 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps (ABl. Nr. L 202 vom 8. Juni 2021, S. 32).



Im Bereich Jugend hat der EWR-Beitritt die Vernetzung der liechtensteinischen Jugendarbeit mit Europa stark gefördert. Nicht nur die Jugendlichen, auch die Jugendeinrichtungen und Jugendarbeitenden konnten davon profitieren. Der EWR und die betreffenden Bildungs- und Jugendprogramme boten und bieten der Jugend Liechtensteins eine nicht zu unterschätzende Entwicklungschance zur persönlichen wie beruflichen Entfaltung auf Grund von Auslandserfahrungen in sehr gut begleiteten Programmen. Umgekehrt kehren Jugendliche aus Europa, die an einem Jugendaustausch in Liechtenstein teilnehmen bzw. sich hier in sozialen Einrichtungen engagieren, mit einem positiven Bild von Liechtenstein wieder in ihre Heimat zurück.

Auch unter den neuen Programmen Erasmus+ und «ESK» sind die Erwartungen bereits im Zeitraum 2021-2024 weit übertroffen worden. In den ersten vier Jahren der siebenjährigen Programmlaufzeit (2021-2027) wurden in Liechtenstein bereits über 100 hochwertige Erasmus+ und «ESK»-Projekte in den Bereichen Bildung, Jugend und Sport mit einem vertraglichen EU-Beitrag von insgesamt EUR 12,1 Mio. gefördert. In den vergangenen dreissig Jahren haben bereits rund 10'800 Personen aus Liechtenstein an einem Erasmus-Projekt teilgenommen. Dabei gab es 144 Projekte an denen sich 68 Institutionen aus Liechtenstein beteiligt haben und insgesamt waren mehr als 34 europäische Länder involviert. In solchen Programmen wie Erasmus+ liegt die Zukunft Europas und des EWR, denn sie ermöglichen es, «Europa» hautnah zu erleben und mitzugestalten. Junge Menschen und Personen jeden Alters können über Grenzen hinweg lernen und sich beruflich wie auch persönlich weiterentwickeln und Liechtenstein im Ausland präsentieren. Diese Projekte tragen massgeblich zur Stärkung internationaler Kooperationen und zur gezielten Förderung der jeweiligen Zielgruppen in Liechtenstein bei. Darüber hinaus erhält die liechtensteinische Nationalagentur einen jährlichen Zuschuss zu ihren Betriebskosten in Höhe von rund EUR 600'000. Die Gesamtkosten der

Verpflichtungs- und Nachtragskredite<sup>474</sup> für die Programmteilnahme (2021-2027) belaufen sich auf EUR 12 Millionen.

#### 6.10.11 Forschung und Entwicklung<sup>475</sup>

Bis Ende 2006 war im AVW ein Fachbereich «Aussenwirtschaft» eingerichtet, dessen Tätigkeit unter anderem die Betreuung von Forschung und Entwicklung beinhaltete. Im Rahmen einer Reorganisation des AVW im Jahr 2006 wurde dieser Fachbereich zugunsten der Schaffung einer Stabstelle für Rechts- und Wirtschaftsfragen aufgegeben. Im März 2007 schliesslich wurde ein neuer Fachbereich «Nationale Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS)» für die Koordination des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FP7)<sup>476</sup> und des Wettbewerbs- und Innovationsprogramms (CIP)<sup>477</sup> geschaffen. Die Stelle dient als nationaler Kontaktpunkt für alle Teilbereiche der Unternehmens- und Innovationsförderung der EU und nimmt nach wie vor die liechtensteinische Vertretung in EWR/EFTA-Gremien im Bereich Forschung und Entwicklung wahr.

Während zuletzt das FP7-Programm die Verbreitung von Wissen und Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung im Auge hatte, war das CIP-Programm für den Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung von Innovationen und der Aufnahme erprobter Technologien gedacht. Das FP7- Programm bot sowohl für die

---

<sup>474</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung von Verpflichtungskrediten und Nachtragskrediten für die Teilnahme an der EU-Programmperiode 2021-2027 (BuA Nr. 124/2020).

<sup>475</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>476</sup> Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013), (ABl. Nr. L 412 vom 30. Dezember 2006, S. 1).

<sup>477</sup> Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013), (ABl. Nr. L 310 vom 09. November 2006, S. 15).

Industrie- als auch für Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, an europäischen Forschungsprojekten teilzunehmen und in diesem Rahmen an Fördermittel zu gelangen.

Sowohl für die vergangene (2013-2020)<sup>478</sup> als auch aktuell laufende (2021-2027)<sup>479</sup> EU-Programmperiode hat der Landtag die Teilnahme am Forschungs- und Innovationsprogramm «Horizon 2020»<sup>480</sup> bzw. «Horizont Europa»<sup>481</sup> abgelehnt. Eine Assoziierung erschien zwar inhaltlich begrüßenswert, jedoch aufgrund der hohen Beitragskosten und der als niedrig eingeschätzten Mittelrückflussquote nicht tunlich.<sup>482</sup>

## **7. ÜBERGANGSFRISTEN (VERHANDELT BEI EWR-BEITRITT)**

Der Acquis communautaire, der geltende Rechtsbestand des EWR, bildete die Basis für die Ausarbeitung des EWR-Abkommens. Dabei wurden Verhandlungen über Ausnahmeregelungen geführt, die zum Schutz nationaler Interessen gerechtfertigt waren, sowie über Übergangsfristen.

Von besonderer Bedeutung, auch für Liechtenstein, war die Tatsache, dass während der Verhandlungen das Ziel, ganze Bereiche des EU-Binnenmarktprogramms für bestimmte Länder aus dem Abkommen auszuschliessen, nicht erreicht werden

---

<sup>478</sup> Beschluss des Landtages vom 6. Dezember 2013.

<sup>479</sup> Beschluss des Landtages vom 4. Dezember 2020.

<sup>480</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG, (ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013).

<sup>481</sup> Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von «Horizont Europa», dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013, (ABl. Nr. L 170 vom 12. Mai 2021, S. 1).

<sup>482</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung von Verpflichtungskrediten und Nachtragskrediten für die Teilnahme an der EU-Programmperiode 2021-2027 (BuA Nr. 124/2020).

konnte. Um einen politischen Durchbruch und den rechtzeitigen Abschluss des EWR-Abkommens zu sichern, sahen sich die EFTA-Verhandlungsdelegationen letztlich gezwungen, ihre Forderungen nach dauerhaften Ausnahmen zurückzuziehen. Dies geschah jedoch nur unter der Bedingung, dass Übergangsfristen zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung eingeführt wurden und dass Schutzklauseln und -mechanismen, die auch auf besondere Situationen abgestimmt waren, ermöglicht wurden. Das Ziel der liechtensteinischen Verhandlungsführung bestand darin, die Übergangsfristen und den Charakter der Schutzklauseln so zu gestalten, dass sie möglichst umfassend angewendet werden konnten und die spezifischen geografischen, demografischen und soziologischen Gegebenheiten Liechtensteins berücksichtigten.

Um die vielfältigen Interessen der einzelnen Staaten zu berücksichtigen, wurden letztlich neben einer Review-Klausel (Überprüfungsklausel) und einer Schutzklausel auch diverse Übergangsfristen verhandelt.

Für Liechtenstein wurden beim Beitritt zum EWR zum einen Übergangsfristen für ganze Themengebiete, die mehrere Rechtsakte umfassen (wie etwa im Lebensmittelbereich), und zum anderen Sonderregelungen für spezifische Rechtsakte (beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Statistik und gefährliche Stoffe) festgelegt. Inzwischen sind diese Übergangsfristen entweder gänzlich abgelaufen oder in dauerhafte Ausnahmen umgewandelt worden.

Ein Beispiel für eine dauerhafte Ausnahme für Liechtenstein ist die Regelung im sensiblen Bereich der Personenfreizügigkeit. Da die Personenfreizügigkeit zu den vier Grundfreiheiten der EU zählt und somit auch einen wesentlichen Teil des EWR-Abkommens darstellt, konnte Liechtenstein zuerst keine dauerhafte Ausnahme diesbezüglich aushandeln. Allerdings gelang es Liechtenstein, eine Übergangsregelung in Form des Protokolls 15 EWR-Abkommen zu vereinbaren. Diese ermöglichte es Liechtenstein, die bereits seit den 1960er Jahren bestehende

zahlenmässige Beschränkung der Zuwanderung beizubehalten. Diese «Sonderlösung»<sup>483</sup>, die zunächst zeitlich befristet war, wurde durch eine dauerhafte Regelung abgelöst. Diese sieht vor, dass die bestehende «Sonderlösung» fortgeführt wird, wobei alle fünf Jahre eine Überprüfung erfolgt.

Eine weitere dauerhafte Ausnahme befindet sich im Bereich der Landwirtschaft. Zwischen der Schweiz und der EU besteht ein Landwirtschaftsabkommen, welches auf Liechtenstein erweitert wurde. Gleichzeitig wurde die Anwendung der analogen Bereiche des EWR-Abkommens (Anhang I, Kapitel I (Veterinärwesen) und Anhang II, Kapitel XII (Lebensmittel)) eingestellt.

Die nachfolgende Tabelle führt jene Übergangsfristen für komplette Themenbereiche auf, die nach 1997 endeten oder verlängert wurden oder für die eine alternative Lösung gefunden werden konnte.

<b>Bereich</b>	<b>Frist bis</b>	<b>Verlängerung</b>	<b>Bemerkung</b>
Freier Personenverkehr (Protokoll 15)	1.1.1998	31.12.2006 nach EWR-Erweiterung: unbefristet, Überprüfung alle fünf Jahre	Sonderlösung in Berichten der Regierung Nr. 150/1999 und Nr. 10/2000 an den Landtag dargestellt; Umsetzung durch Personenfreizügigkeitsgesetz.

---

<sup>483</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 6.3.1 Der freie Personenverkehr im engeren Sinne.

Kapitalverkehr / Grundverkehr (Anhang XII)	1.1.1999	---	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung durch das Grundverkehrsgesetz <sup>484</sup> .
Luftverkehr (Anhang XIII)	1.1.2000	1.1.2002	Keine Verlängerung der Übergangsfrist nach 2002; Umsetzung im Luftfahrtgesetz <sup>485</sup>
Veterinärwesen (Anhang I, Kapitel I)	1.1.2000	31.12.2001, anschließend befristete Ausnahme, solange Liechtenstein in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der	Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss Nr. 54/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>486</sup> erneuert, im Rahmen der «Trilateralisierung»

---

<sup>484</sup> Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 49.

<sup>485</sup> Gesetz vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), LGBl. 2003 Nr. 39.

<sup>486</sup> Kundmachung vom 10. Juli 2001 der Beschlüsse Nr. 54/2001, 55/2001 und 57/2001 bis 59/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2001 Nr. 134.

		Schweiz und der EU einbezogen ist	durch Beschluss Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>487</sup>
Teile der Ursprungsregeln (Protokoll 4)	1.1.2000	1.1.2005, anschliessend dauerhafte Ausnahme	Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss Nr. 38/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>488</sup> verlängert. Permanente Ausnahme durch Beschluss Nr. 177/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>489</sup> .

---

<sup>487</sup> Kundmachung vom 9. Oktober 2007 des Beschlusses Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2007 Nr. 258.

<sup>488</sup> Kundmachung vom 8. Juli 2003 des Beschlusses Nr. 38/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2003 Nr. 248.

<sup>489</sup> Kundmachung vom 17. Mai 2005 der Beschlüsse Nr. 163/2004 bis 166/2004, 168/2004 bis 173/2004 und 177/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl. 2005 Nr. 97.

Lebensmittel (Anhang II, Kapitel XII)	1.1.2000	Befristete Ausnahme, solange Liechtenstein in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU einbezogen ist	Vorerst keine Verlängerung der Übergangsfrist und Umsetzung durch Verordnung <sup>490</sup> . Anschliessend befristete Ausnahme im Rahmen der «Trilateralisierung» durch Beschluss Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>491</sup> .
---------------------------------------	----------	---	---

## **8. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DES EWR-BEITRITTS BEZIEHUNGSWEISE DER EWR-ERWEITERUNGEN**

### **8.1 Finanzieller Aufwand**

Wie bereits im Bericht zur zwanzigjährigen EWR-Mitgliedschaft und in den vorangehenden Kapiteln dargelegt, haben sich das EWR- und Landesrecht in den

---

<sup>490</sup> Verordnung vom 7. Dezember 1999 über den Verkehr mit Lebensmitteln im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1999 Nr. 247.

<sup>491</sup> Kundmachung vom 9. Oktober 2007 des Beschlusses Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses LGBl. 2007 Nr. 258.



vergangenen 30 Jahren derart stark verzahnt, dass in den meisten Fällen keine eindeutige Trennlinie zwischen den direkt EWR-bezogenen und den übrigen Aufwendungen gezogen werden kann. Zudem ist davon auszugehen, dass auch ohne Übernahme von EWR-Recht in vielen Sachbereichen Kosten anfallen würden, wenn in Ermangelung einer EU-Regulierung der Erlass nationaler Bestimmungen erforderlich würde.

Diverse finanzielle Aufwendungen können allerdings klar abgrenzbar mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins in Verbindung gebracht werden. Dies sind die Beiträge, die das Land an Institutionen des EWR, zugunsten der EWR-Finanzierungsmechanismen sowie zugunsten von EU-Programmen, an denen es sich beteiligt, ausgerichtet hat. Durch den EWR-Beitritt wurde Liechtenstein vertraglich verpflichtet, die zur Überwachung und Anwendung des EWR-Abkommens geschaffenen Organe, die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof, mitzufinanzieren. Während der 30-jährigen Berichtsperiode wurden für die EFTA-Überwachungsbehörde und für den EFTA-Gerichtshof durch Liechtenstein insgesamt fast CHF 12 Mio. bereitgestellt. Zusätzlich wurden jährliche Beiträge an die EWR-Kohäsionsinstrumente überwiesen. Es handelt sich um den Finanzierungsmechanismus 1994-1998, das Finanzierungsinstrument 1999-2003 sowie die Finanzierungsmechanismen 2004-2009, 2009-2014 und 2014-2021. Während der Berichtsperiode beliefen sich die ausgezahlten Beträge Liechtensteins im Rahmen dieser Kohäsionsinstrumente auf insgesamt knapp CHF 37 Mio. Darüber hinaus wurden Beiträge von insgesamt circa CHF 54 Mio. für die Teilnahme an diversen Programmen und Agenturen der EU bezahlt. Aus der EWR-Mitgliedschaft ergab sich in den letzten 30 Jahren somit für Liechtenstein ein Aufwand in Form von Beitragszahlungen in Höhe von insgesamt CHF 102 Mio.

Finanzielle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft 1995 – 2024 (in CHF)

	<b>EFTA-Überwachungsbehörde und EFTA-Gerichtshof</b>	<b>Programme</b>	<b>Finanzierungsmechanismen/-instrument</b>
1995	197'208	338'187	0
1996	315'163	586'621	0
1997	270'368	661'646	0
1998	304'432	820'991	414'774
1999	324'100	889'007	0
2000	300'890	909'872	0
2001	338'958	714'292	96'824
2002	353'426	916'624	-138'685 <sup>492</sup>
2003	367'153	505'395	312'687
2004	375'699	948'313	119'663

---

<sup>492</sup> Dieser Betrag entspricht einer Rückerstattung an Liechtenstein aus dem Finanzierungsmechanismus 1994-1998 (nicht verwendete Gelder).

	<b>EFTA-Überwachungsbehörde und EFTA-Gerichtshof</b>	<b>Programme</b>	<b>Finanzierungsmechanismen/-instrument</b>
2005	355'365	922'537	344'051
2006	398'274	1'259'936	166'069
2007	447'540	2'203'192	442'309
2008	457'915	3'034'904	725'231
2009	450'144	3'106'650	1'203'817
2010	421'974	2'871'241	2'005'956
2011	374'597	2'682'262	1'777'469
2012	375'399 <sup>493</sup>	3'116'030	790'875
2013	416'519	4'255'997	1'758'949
2014	425'479	3'097'878	3'426'354

---

<sup>493</sup> Exklusive Sonderzahlung an Liechtenstein in Höhe von CHF 279'225 im Mai 2012 im Zusammenhang mit einem Fall im Bereich des Wettbewerbsrechts (Busse gegen ein Unternehmen). Wenn diese Zahlung an Liechtenstein miteingerechnet würde, beliefe sich der Saldo auf dem relevanten Unterkonto auf CHF 96'174, was den mehrjährigen Trend der Beiträge in dieser Kategorie verzerren würde.

	<b>EFTA-Überwachungsbehörde und EFTA-Gerichtshof</b>	<b>Programme</b>	<b>Finanzierungsmechanismen/-instrument</b>
2015	365'189	2'549'766	3'402'106
2016	409'743	2'263'185	1'892'998
2017	424'761	1'643'386	1'326'970
2018	468'111	1'391'520	797'763
2019	409'823	1'404'827	857'315
2020	471'171	1'405'835	1'613'991
2021	494'216	1'602'294	2'748'009
2022	487'372	2'389'806	3'532'535
2023	513'288	2'010'111	5'204'332
2024	514'260	3'167'811	2'074'179
<b>Total CHF</b>	<b>11'828'537</b>	<b>53'670'115</b>	<b>36'896'540</b>

Wie oben erwähnt, richten die EWR/EFTA-Staaten seit Beginn ihrer EWR-Mitgliedschaft Beiträge im Rahmen der EWR-Kohäsionsinstrumente (Finanzierungsmechanismen bzw. -instrument) zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten unter EU-Mitgliedstaaten aus. Am 30. November 2023 wurden die Verhandlungen über einen neuen Finanzierungsmechanismus für die Jahre 2021-2028 abgeschlossen. Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 2024 für Liechtenstein in Kraft getreten und enthält die Verpflichtung der drei EWR/EFTA-Staaten, während der Periode vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2028 einen Beitrag in der Höhe von EUR 1'805 Mio. zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung unter den EWR/EFTA-Staaten und somit die Höhe der jeweiligen nationalen Beiträge hängt von der künftigen relativen BIP-Entwicklung in den EWR/EFTA-Staaten ab. Seit 2014 variierte der jährliche liechtensteinische Anteil am Finanzierungsmechanismus zwischen 1.06% und 1.54%, was einem Mittelwert über die gesamte Periode von 1.3% entspricht. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Berichts und Antrags Nr. 96/2024 betreffend die Beteiligung des Fürstentum Liechtenstein am EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 waren die BIP-Zahlen zur Berechnung des Anteils für 2021 bereits verfügbar und beliefen sich auf 1.49%, was dem Trend der letzten Jahre entspricht. Die 1.49% wurden vom Landtag als Richtwert für die Höhe des Verpflichtungskredits sowie auch als Referenz für die Indexierung genehmigt und ein indexierter Verpflichtungskredit von EUR 26.9 Mio. für die Laufzeit des neuen Finanzierungsmechanismus beschlossen.

## **8.2 Personeller Aufwand**

Der durch den EWR-Beitritt entstehende zusätzliche Personalaufwand wurde im Bericht und Antrag Nr. 46/1992<sup>494</sup> zunächst mit zehn zusätzlichen Stellen in den

---

<sup>494</sup>Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BuA Nr. 46/1992).

Bereichen Rechtsharmonisierung, Aussenpolitik und Aussenwirtschaftspolitik (Schaffung EWR-Abteilung) angesetzt. Bereits bei EWR-Beitritt war jedoch erkennbar, dass das EWR-Abkommen in verschiedenen Bereichen der LLV zusätzliche Aufgaben nach sich ziehen würde, was wiederum einen erhöhten Personalbedarf erforderlich machen würde.

Rasch zeigte sich, dass es in der Praxis nicht möglich war, mit dem ursprünglich geplanten Personalaufwand eine effiziente Administration des EWR-Abkommens bestmöglich zu bewerkstelligen. Die Regierung begründete diesen Anstieg mit der notwendigen eigenverantwortlichen Positionierung Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess bei gleichzeitiger Beibehaltung der engen Partnerschaft mit der Schweiz und der gemeinsamen Zollunion. Dies erfordere gemäss der Regierung ein höheres Mass an eigenständigem Handeln und führe zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der sich auch in den Kosten niederschläge. Die Regierung führte weiter aus, dass die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft für das Land, die Bevölkerung und die Wirtschaft jedoch als deutlich überwiegend angesehen würden. Zugleich wies die Regierung darauf hin, dass jede Alternative zu dieser Integrationspolitik ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden sein würde.<sup>495</sup>

Nach dem negativen Abstimmungsergebnis in der Schweiz über den EWR-Beitritt, wurde eine Neuverhandlung des Zollanschlussvertrags erforderlich, wobei deutlich wurde, dass ein eigenständiges Amt für Zollwesen<sup>496</sup> eingerichtet werden musste. Im Bericht und Antrag Nr. 1/1995<sup>497</sup> wurden daher insgesamt 12 neue Stellen für die LLV vorgesehen, darunter fünf für das neu zu gründende Amt für Zollwesen, zwei für die geplante SEWR und eine zusätzliche Position im diplomatischen Dienst der Mission in Brüssel.

---

<sup>495</sup> Bericht und Antrag Nr. 1/1995, S. 212.

<sup>496</sup> Das Amt für Zollwesen ist heute Teil des Amts für Volkswirtschaft.

<sup>497</sup> Bericht und Antrag Nr. 1/1995.

Die SEWR<sup>498</sup> wurde eingerichtet, um zu gewährleisten, dass die Gesamtkoordination des EWR unter einem Dach gewährleistet ist. Die SEWR wurde durch die Umwandlung einer bestehenden Stabsstelle der Regierung (ehemals Stabsstelle für Völkerrecht) errichtet. Somit wurden die Koordination und Umsetzung des EWR sichergestellt und ein zentraler Ansprechpartner in EWR-Angelegenheiten geschaffen. Im Laufe der Jahre hat die SEWR weitere Agenden innerhalb des EWR übernommen, wie beispielsweise die Vertretung der Regierung in Verfahren vor der EFTA-Überwachungsbehörde, dem EFTA-Gerichtshof, dem EuGH und in verschiedenen EFTA-Arbeitsgruppen und Task Forces. Nach über drei Jahrzehnten EWR-Mitgliedschaft zeigt sich, dass der ursprünglich angenommene Personalbedarf alleine schon für SEWR nicht ausreichte, um die Anforderungen effizient und sorgfältig zu bewältigen. So wurden die Stellen der SEWR von ursprünglich zwei auf sieben erhöht. Die Stellen der Mission Brüssel wurden von den ursprünglich vorgesehenen drei Stellen auf 5,5 Stellen erhöht<sup>499</sup>. Alleine dies verdeutlicht bereits den massiv gestiegenen und immer komplexer werdenden Umfang der EWR-Mitgliedschaft, der nur mit einer ausreichenden Anzahl an hoch qualifiziertem Personal bewältigt werden kann.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR war auch ein liechtensteinischer Vertreter in die verschiedene EWR-Institutionen zu wählen. Liechtenstein entsendet jeweils ein Mitglied an den EFTA-Gerichtshof und die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA).

Der Arbeitsaufwand, den der EWR-Betritt mit sich brachte, spiegelt sich besonders im Umgang mit EU-Rechtsakten wieder. Während 1992 rund 1'500 EU-Rechtsakte für Liechtenstein anwendbar waren, stieg diese Zahl bis 2024 auf über 14'641<sup>500</sup>.

---

<sup>498</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 4.2 Aufgaben der Stabsstelle EWR.

<sup>499</sup> Diese Zahlen sind inklusive Sekretariat der Mission in Brüssel.

<sup>500</sup> Quelle: EFTA-Sekretariat.

Da das EWR-Abkommen dynamisch ist, sind laufend neue EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen zu übernehmen (im Durchschnitt rund 450 EU-Rechtsakte pro Jahr in den letzten zehn Jahren). Dies zeigt, wie umfangreich und kontinuierlich steigend die Aufgaben der Verwaltung im Bereich des EWR sind.

Wesentlich ist, dass die Interessen Liechtensteins sowohl bei der Übernahme von EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen als auch bei der innerstaatlichen Umsetzung nur durch ausreichend personelle Ressourcen bestmöglich und seriös gewahrt werden können. Da das EWR-Recht alle Bereiche der Verwaltung betrifft und wie nationales Recht behandelt werden muss, ist eine exakte Trennung zwischen innerstaatlichem und EWR-bezogenem Aufwand kaum mehr möglich.

Neben den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen spielen auch bilaterale Abkommen wie der Zoll- und Währungsvertrag mit der Schweiz sowie internationale Verpflichtungen eine Rolle. Diese beschäftigen auch das AAA und die diplomatischen Vertretungen in Bern und Genf.

Stand Ende 2024 beschäftigen sich 119 Mitarbeitende der LLV<sup>501</sup> als EWR-Fachexperten gelegentlich, oft bzw. täglich mit EWR-Agenden. Trotz der zahlreichen Herausforderungen, mit denen eine kompakte Verwaltung wie jene Liechtensteins im Kontext des EWR konfrontiert ist, wird die Qualität und Effizienz ihrer Arbeit von den EWR-Institutionen und -Partnern, insbesondere von der EU, regelmässig mit Anerkennung gewürdigt. Dabei zeigt sich immer wieder, dass Liechtenstein, trotz begrenzter personeller Ressourcen, durch seine Professionalität und seine Verlässlichkeit einen bedeutenden Beitrag zur erfolgreichen Zusammenarbeit im EWR

---

<sup>501</sup> Hier sind die Mitarbeitenden der FMA, die EWR-Agenden betreuen, nicht umfasst.



leistet. Diese Anstrengungen werden auch seitens der der EU-Kommission und der EU-Staaten in regelmässigen Abständen anerkannt.<sup>502</sup>

## **9. BEZIEHUNGEN ZU DEN NACHBARSTAATEN**

In den folgenden Unterkapiteln werden die Beziehungen Liechtensteins zu seinen nächsten Nachbarstaaten beleuchtet. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die räumliche Nähe und die wirtschaftlichen Verflechtungen gelegt, die diese Verbindungen prägen.

### **9.1 Schweiz - Würdigung der Entwicklung der schweizerisch- liechtensteini- schen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft**

Die Verbindungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein haben sich seit dem Abschluss des Zollvertrags im Jahr 1923 stetig weiterentwickelt und betreffen heute beinahe alle Lebensbereiche, was sich in den inzwischen über 115 bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein widerspiegelt. Nachdem Liechtenstein 1995 EWR-Mitglied wurde, die Schweiz aber von einer EWR-Mitgliedschaft abgesehen hat und ihre Beziehungen seither mit der EU über bilaterale Abkommen regelt, waren die Verbindungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz in den letzten 30 Jahren auch immer wieder vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Verflechtungen der zwei Länder mit der EU zu überprüfen und anzupassen. Entsprechend tauschen sich Liechtenstein und die Schweiz stetig und auf den unterschiedlichsten Ebenen aus.

Mit dem Zollvertrag hat sich Liechtenstein dazu verpflichtet, die zollrelevante Schweizer Gesetzgebung zu übernehmen. Seither gelten die von der Schweiz mit

---

<sup>502</sup> Council conclusions on a homogeneous extended internal market and EU relations with non-EU Western European countries and with the Faroe Islands (Luxembourg, 25 June 2024) <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11508-2024-INIT/en/pdf>.

Drittstaaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge für Liechtenstein, so auch das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972. Der Zollvertrag erfuhr in den letzten 100 Jahren nur wenige Anpassungen.<sup>503</sup>

Das vor über 30 Jahren mit der Schweiz und den EWR-Partnern erarbeitete System der parallelen Verkehrsfähigkeit stellt sicher, dass Liechtenstein gleichzeitig Teil der Zollunion mit der Schweiz und EWR-Mitglied sein kann. Dieses System ermöglicht, dass in Liechtenstein Waren sowohl nach EWR- als auch nach Schweizer Recht in Verkehr gesetzt werden können. Der Ansatz der parallelen Verkehrsfähigkeit hat seine Funktionsfähigkeit bis heute bewiesen. So funktionieren das gemeinsame Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS), die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen liechtensteinischen und Schweizer Behörden sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der EWR-Zollverfahren, des Ursprungs- und Transportwesens problemlos.

In den vergangenen 30 Jahren wurden als Folge der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins eine ganze Reihe von Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz, welche die vier EWR-Grundfreiheiten betreffen, den sich ändernden Gegebenheiten angepasst. Beispielsweise wurde 1999 der Postvertrag mit der Schweiz einvernehmlich ausser Kraft gesetzt. Seither arbeitet die liechtensteinische Post über privatrechtliche Verträge mit ihren Schweizer Partnern zusammen. Zahlreiche Anpassungen waren im Bereich der Landwirtschaft erforderlich, um die Einbindung Liechtensteins in die Schweizer Landwirtschaftspolitik beizubehalten: Liechtenstein wurde völkerrechtlich in das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU unter den Bilateralen I eingebunden (Stichwort: Trilateralisierung). Zudem wurde die Geltung des revidierten Protokolls Nr. 2 im Rahmen

---

<sup>503</sup> Eine dieser Anpassungen betraf die Schaffung der Möglichkeit, dass Liechtenstein Mitglied internationaler Organisationen werden kann, die Zollvertragsmaterie betreffen, ohne dass die Schweiz den gleichen Schritt vollzieht (Beispiel EWR).

der Bilateralen II betreffend die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte des Freihandelsabkommens von 1972 für Liechtenstein im Protokoll Nr. 2 selbst sichergestellt.

Aufgrund einer Entscheidung des EuGHs<sup>504</sup> betreffend die Zulassung von Heilmitteln haben Liechtenstein und die Schweiz per 1. Juni 2005 ihr bilaterales Vertragsverhältnis in Bezug auf die anwendbare Heilmittelgesetzgebung angepasst, so dass schweizerische Zulassungen von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen in Liechtenstein nicht mehr sofort anerkannt werden.

Im Sinne der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für liechtensteinische Unternehmen schlossen die Schweiz und Liechtenstein 2010 und 2012 Vereinbarungen betreffend Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein ab. Damit konnte verhindert werden, dass liechtensteinische Unternehmen, die sowohl der Emissionshandelsrichtlinie der EU, zu deren Übernahme Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet war, als auch der CO<sub>2</sub>-Abgabe der Schweiz unterstehen, doppelt belastet werden.

Weitere Beispiele für Anpassungen, die zwischen der Schweiz und Liechtenstein aufgrund der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins notwendig wurden, betreffen z.B. die einfache sozialversicherungsrechtliche Unterstellung von schweizerischen und liechtensteinischen Grenzgängern, die in beiden Ländern gleichzeitig eine Berufstätigkeit ausüben, die Erstattung von ärztlichen Behandlungen durch Grenzärzte über die Kranken- und Unfallversicherung oder den Erwerb und den Besitz von Waffen respektive den grenzüberschreitenden Verkehr von Feuerwaffen. Vor dem Hintergrund neuer EWR-Vorschriften im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung schloss Liechtenstein eine Vereinbarung mit dem

---

<sup>504</sup> EuGH C-207/03 und C-252/0, *Novartis u.a.*, ECLI:EU:C:2005:245.

Nationalen Garantiefonds Schweiz, um die Diskrepanz zwischen Schweizer und EWR-Regelung für die Insolvenzdeckung in Liechtenstein zu lösen.

Aufgrund des Währungsvertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist der Schweizer Franken die liechtensteinische Landeswährung und die Bestimmungen über die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des Nationalbankengesetzes sind auf Liechtenstein anwendbar. Die liechtensteinischen Finanzintermediäre nutzen die schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturen (Zahlungssystem, SECOM, SIX SIS). Dies hat bei der Einführung von neuem EU-Recht für EU-Finanzmarktinfrastrukturen wiederholt zu klärungsbedürftigen Situationen für den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor geführt. Diese Situationen konnten aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz stets gelöst werden.

Die Vaduzer Konvention,<sup>505</sup> die am 1. Juni 2002 gleichzeitig mit den sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten ist, regelt das Verhältnis zwischen Island, Liechtenstein, Norwegen auf der einen Seite und der Schweiz auf der anderen Seite. Dabei spiegelt sie in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Landwirtschaft, Luftverkehr, Strassen- und Schienenverkehr und Personenverkehr die Regeln, die zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten gemäss EWR-Abkommen und zwischen der EU und der Schweiz gemäss den bilateralen Abkommen mit der EU und der Schweiz gelten. Seit dem 1. Januar 2005 gewährt Liechtenstein Schweizer Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den EWR-Staatsangehörigen gemäss der liechtensteinischen Sonderlösung bei der Personenverkehrsfreiheit im EWR. Die Schweiz gewährt liechtensteinischen Staatsangehörigen die

---

<sup>505</sup> Die Vaduzer Konvention modernisierte 2002 die EFTA-Konvention, Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, LGBl. 2003 Nr. 189.

Personenverkehrsfreizügigkeit und behandelt sie damit gleich wie EU-Bürger und EU-Bürgerinnen.

Seit Dezember 2011 ist Liechtenstein Mitglied des Schengen-/Dublin-Raums. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung von «Schengen» in der Schweiz und in Liechtenstein war eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die bilaterale Zusammenarbeit im Ausländerbereich sowie bezüglich der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) im Grenzraum an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze notwendig. Der zu diesem Zweck abgeschlossene Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum ersetzt die früheren rechtlichen Grundlagen. Unter «Schengen» bilden Liechtenstein und die Schweiz im ausländerrechtlichen Bereich nicht mehr einen territorialen Anwendungsbereich, sondern die beiden Länder gelten in diesem Bereich als zwei souveräne Staaten, die gemeinsame Regeln anwenden.

Durch die Mitgliedschaft Liechtensteins in zwei Wirtschaftsräumen – Zollvertrag und EWR – liegt es im Interesse Liechtensteins, dass ein möglichst geringes Regellungsgefälle zwischen den beiden besteht. Die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz sind von Bedeutung für die Rechtssicherheit, den Marktzugang und die Stabilität der gesamten Wirtschaftsregion, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Schweiz ein wichtiger Handelspartner für die liechtensteinische Wirtschaft ist.

Seit Mai 2021 wurden bereits bestehende Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (z.B. zu Medizinalprodukten, Maschinen, Elektro- und Metallindustrie) nicht mehr aktualisiert, womit gewisse Schweizer Wirtschaftszweige den

gleichwertigen Zugang in den EU-Binnenmarkt verloren.<sup>506</sup> Infolgedessen müssen verschiedene Produkte, die in Liechtenstein nach Schweizer Standards hergestellt werden, vor dem Export in den EU-Binnenmarkt neu ein Prüfverfahren durchlaufen, was zu einem bürokratischen Mehraufwand sowie zusätzlichen Kosten führt. Insgesamt wurden seit 2021 20 bilaterale Schweiz-EU-Dossiers (u.a. Horizon Europe, Erasmus+, Gesundheitsabkommen, Finanzdienstleistungen, Strassen- und Eisenbahnverkehr, Grenzmanagement, Cybersicherheit, etc.) nicht mehr an neue Entwicklungen in der EU angepasst.

Am 20. Dezember 2024 wurde der Abschluss der Verhandlungen zur Weiterentwicklung des bilateralen Weges zwischen der Schweiz und der EU bekannt gegeben. Das Verhandlungsergebnis sieht vor, dass fünf bestehende Abkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft und Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)) angepasst und drei neue Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit abgeschlossen werden sollen. Dieses Verhandlungsergebnis soll einen weitgehend gegenseitigen Marktzugang gewährleisten und Diskriminierungen vermeiden. Das neue Paket zwischen der Schweiz und der EU wird sowohl vom Parlament genehmigt sowie voraussichtlich im Rahmen einer Volksabstimmung (wahrscheinlich im Jahr 2028) angenommen werden müssen.

## **9.2 Österreich - Würdigung der Entwicklung der österreichisch-liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum markiert eine der wichtigsten Etappen in der Entwicklung der bilateralen Beziehungen zu

---

<sup>506</sup> Am 26. Mai 2021 wurden die Verhandlungen mit der EU zu einem institutionellen Rahmenabkommen abgebrochen. Gestützt auf ein neues Verhandlungsmandat wurden diese im März 2024 wieder aufgenommen.

Österreich. Seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins vor 30 Jahren hat sich das Zusammenspiel beider Länder erheblich intensiviert und ausgedehnt. Liechtenstein und Österreich, die durch eine lange Tradition freundschaftlicher Nachbarschaft verbunden sind, teilen gemeinsame Werte und eine tief verwurzelte kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Nähe. Diese Beziehung wird durch eine Vielzahl von fast 50 bilateralen Vereinbarungen gefestigt, die Bereiche wie Politik, Justiz, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft abdecken. Ferner hat auch eine Vielzahl von Verträgen in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit, Innere Sicherheit, Justiz und Sozialwesen das bilaterale Verhältnis in den letzten Jahren noch weiter vertieft.

Der Beitritt Liechtensteins zum EWR hat den beiden Ländern eine einzigartige Grundlage für eine intensivere Zusammenarbeit geschaffen. Das EWR-Abkommen ermöglicht es Liechtenstein, am EU-Binnenmarkt teilzuhaben und die sogenannten vier Grundfreiheiten, freier Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr, zu genießen. Dies hat nicht nur die Wirtschaftsbeziehungen, sondern auch die Mobilität der Bevölkerung, insbesondere der jungen Generation, erheblich gefördert. Österreich und Liechtenstein haben sich gegenseitig als attraktive Bildungs- und Arbeitsstandorte etabliert, was die soziale und wirtschaftliche Integration weiter stärkt.

Aufgrund der engen Beziehungen ist Österreich einer der engagiertesten Fürsprecher bei liechtensteinischen Anliegen, welche die EU oder den EWR betreffen. Ein weiteres zentrales Element dieser Beziehung ist die enge Abstimmung in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Liechtenstein rezipiert beispielsweise österreichische Gesetze zur Umsetzung von EWR-relevantem EU-Acquis communautaire, was die ressourceneffiziente Anpassung an EU-Vorgaben ermöglicht. In Bereichen wie der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder Human- und Tierarzneimitteln erleichtern bilaterale Abkommen die Kooperation und gewährleisten

eine automatische Anerkennung von Standards und Regularien. Die Zusammenarbeit Liechtensteins und Österreich in den flankierenden Bereichen wird durch die beiderseitige Teilnahme an EWR-Programmen gefördert.

Die politische Zusammenarbeit hat sich durch die EWR-Mitgliedschaft ebenfalls intensiviert. Österreich spielt eine Schlüsselrolle als Fürsprecher Liechtensteins innerhalb der EU und unterstützt aktiv dessen Anliegen im Rahmen des EWR. Zudem bedeutet der politische Dialog mit der EU im Rahmen der internationalen Organisationen in Wien einen privilegierten Zugang zu Informationen, einen institutionalisierten Gedankenaustausch und ermöglicht es Liechtenstein, seine EWR-Mitgliedschaft somit zusätzlich auszuschöpfen. Die jährlich stattfindenden Europapolitischen Dialoge, die in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten organisiert werden, werden von Seiten Österreichs insbesondere vor dem Hintergrund der liechtensteinischen Mitgliedschaft im EWR geführt und als ein legitimes Anliegen Liechtensteins betrachtet. So konnten in den letzten Jahren wertvolle Informationen für Liechtenstein aus diesen Gesprächen gewonnen werden. Somit kann gesagt werden, dass Österreich innerhalb der EU als das wohlgesonnenste EU-Land gegenüber Liechtenstein gilt und auch zu Fragen im Zusammenhang mit Liechtenstein konsultiert wird. Damit sind Liechtenstein und Österreich auf einem ähnlichen Integrationsniveau wie in der Zeit bis 1918.

Vor dem Hintergrund geopolitischer Spannungen und eines zunehmend geschwächten Multilateralismus gewinnt Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR zusätzliche Bedeutung. Sie bietet Liechtenstein die Möglichkeit, zentrale aussen- und sicherheitspolitische Themen gemeinsam mit Österreich und anderen Partnern zu diskutieren. Für ein kleines Land wie Liechtenstein mit einem eingeschränkten diplomatischen Netzwerk ist dies von unschätzbarem Wert. Der Zugang zu



internationalen Organisationen in Wien stärkt zusätzlich die Präsenz und Handlungsfähigkeit Liechtensteins in multilateralen Kontexten.

Die enge Verflechtung zwischen den beiden Ländern hat auch wirtschaftliche Vorteile geschaffen. Der gegenseitige Handel und die Dienstleistungen haben sich durch die gemeinsame Teilnahme am EU-Binnenmarkt erheblich intensiviert. Österreichische Unternehmen, Arbeitnehmer und Dienstleister haben die Möglichkeiten, die Liechtenstein bietet, aktiv genutzt, was zu einer Win-Win-Situation für beide Seiten geführt hat.

Rückblickend hat die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins nicht nur die bilateralen Beziehungen zu Österreich gestärkt, sondern auch eine gesamteuropäische Perspektive eröffnet, die beiden Ländern neue Chancen bietet. Die gemeinsame Ausrichtung hat zu einer Vertiefung der traditionellen Nachbarschaft geführt, die sich in den kommenden Jahren weiterentwickeln und festigen wird. Mit Blick auf die nächsten Jahrzehnte bleibt die Partnerschaft zwischen Liechtenstein und Österreich ein Modell für erfolgreiche internationale Zusammenarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Wirtschaftsraums.

### **9.3 Deutschland – Würdigung der Entwicklung der deutsch - liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft**

Die deutsch-liechtensteinischen Beziehungen haben sich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt und vertieft. Dazu beigetragen haben die gemeinsame Sprache und Geschichte, die gemeinsamen Mitgliedschaften in internationalen Organisationen sowie dieselben Werte und Prioritäten in der internationalen Ausrichtung. Deutschland und Liechtenstein arbeiten in den Institutionen der Vereinten Nationen, des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eng zusammen. Die Schwerpunkte des gemeinsamen internationalen Engagements sind die Förderung und Stärkung der

Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte. Massgeblich beeinflusst wurden die bilateralen Beziehungen mit Deutschland auch durch die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR im Jahr 1995 traten auch die wirtschaftlichen Beziehungen in eine neue Phase, die durch intensiven Handel und legislative Harmonisierungen im Kontext des EWR-Acquis communautaire gekennzeichnet ist. Darüber baute Liechtenstein in der Frühphase seiner Mitgliedschaft die Beziehungen zu Deutschland durch verschiedene Forschungs- und Bildungs Kooperationen aus.

Seit 1952 unterhält Liechtenstein diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland und seit 2002 werden residierende Botschafterinnen und Botschafter Liechtensteins in Berlin akkreditiert. Neben der Botschaft in Berlin hat Liechtenstein drei Honorarkonsulate in Hamburg, Frankfurt am Main und München eingerichtet und plant die Eröffnung eines weiteren Honorarkonsulates in Düsseldorf. Die Standortentscheidungen folgen dabei den für Liechtenstein wichtigsten Wirtschaftszweigen.

Zwischen den Regierungsmitgliedern Deutschlands und Liechtensteins findet in allen Bereichen ein regelmässiger Austausch statt, sei es in der Finanzpolitik, im Bereich Justiz, in der Aussen- und Innenpolitik, in der Wirtschafts-, Infrastruktur- und Umweltpolitik. Ein zentraler Agendapunkt in all diesen Gesprächen ist jeweils auch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins. Die enge Anbindung Liechtensteins an die Europäische Union und die damit verbundene Übernahme sämtlicher im EWR-Abkommen enthaltenen Pflichten wird auf deutscher Seite stets sehr geschätzt. Auch die Bedeutung der aktiven Teilnahme Liechtensteins in den gemeinsamen Ausschüssen und am Binnenmarkt wird hervorgehoben.

Die hoch entwickelte liechtensteinische Volkswirtschaft, mit ihrem Industrieanteil von mehr als 40% des Bruttoinlandsproduktes, profitiert in Deutschland signifikant von der Mitgliedschaft im Binnenmarkt. Dazu kommt ein durch die EWR-Mitgliedschaft regulierter Finanzsektor in Liechtenstein, was den Ausbau der Präsenz liechtensteinischer Banken mit zahlreichen Niederlassungen in Deutschland in den letzten Jahren beförderte.

Liechtensteinische Unternehmen sind in Deutschland, dem engsten und umsatzstärksten Handelspartner in Europa, in zahlreichen Branchen vertreten: Insgesamt sind 14 Mitgliedsunternehmen der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) mit über 30 Niederlassungen in Deutschland tätig und Arbeitgeber von rund 10'000 Beschäftigten. Die Produktpalette reicht dabei von Bohrmaschinen und Wärmepumpen über Beschichtungen und Komponenten für die Automobilindustrie bis in die Supermarktregale, wo liechtensteinische Convenience-Food-Erzeugnisse und Tiernahrung vertrieben werden. Besonders enge wirtschaftliche Beziehungen liechtensteinischer Unternehmen bestehen nach Baden-Württemberg mit seinem Automobil-Cluster, nach Nordrhein-Westfalen mit seinen Hochtechnologie-Unternehmen und zu Bayern, als geografisch-nächstem Nachbarn Liechtensteins in Deutschland. Aber auch in Sachsen und Thüringen sowie in anderen Bundesländern Deutschlands sind liechtensteinische Unternehmen tätig.

In konkreten Zahlen schlägt sich die EWR-Mitgliedschaft im Verhältnis zu Deutschland erfolgreich nieder: In den letzten 30 Jahren hat sich die Handelsbilanz Liechtensteins gegenüber Deutschland durch den EWR- Beitritt durchwegs positiv entwickelt. Handelshemmnisse zwischen Liechtenstein und Deutschland fielen weg, ein gemeinsamer Rechtsrahmen erleichterte Import und Export. Seit dem EWR-Beitritt sind die liechtensteinischen Exporte nach Deutschland auf über CHF 1 Mrd. (2023) angewachsen, was etwa 34% der liechtensteinischen Gesamtexporte entspricht. Dem stehen Importe von CHF 711 Mio. (2023) gegenüber. Besonders

positiv beeinflusst wurden liechtensteinische Exporte von Maschinenkomponenten, Werkzeugen, Präzisionsinstrumenten und chemischen Produkten.<sup>507</sup>

Ein weiteres Beispiel für die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Liechtenstein und Deutschland sind die Direktinvestitionen. Liechtensteinische Unternehmen investierten 2022 CHF 3,3 Mrd. in Deutschland, während deutsche Unternehmen CHF 1,2 Mrd. in den Standort Liechtenstein investierten. Damit rangiert Liechtenstein auf Rang 21 bei den Direktinvestitionen noch vor Ländern wie Polen, Indien oder der Türkei.<sup>508</sup>

Vor dem Beitritt Liechtensteins zum EWR waren die Handelsbeziehungen durch bilaterale Handelsverträge geregelt, die Einschränkungen aufgrund von unterschiedlichen Zollregimes unterlagen. Nach der Öffnung des Binnenmarktes setzte bald ein sehr positiver Trend ein, das Exportvolumen nach Deutschland wuchs von CHF 640 Mio. (2002) auf CHF 845 Mio. (2014) an. Die wirtschaftliche Erholung in den Jahren nach der Pandemie und der digitale Wandel führten weiter zu einem Anstieg im Handelsvolumen. Die Bereiche Präzisionsmaschinen, Elektronik und Dienstleistungen (insbesondere Finanzdienstleistungen) erlebten ein starkes Wachstum. Dabei bleibt Deutschland der grösste Handelspartner für Liechtenstein, das von der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands in den letzten Jahren profitierte.

Insgesamt wird die europäische Wirtschaftspolitik stark durch Deutschland als Zugpferd beeinflusst. Wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidungen Deutschlands, etwa bei Lieferketten, der Transformation der deutschen Industrie hin zu einer ausgeglichenen Klimabilanz, Energiethemen und die voranschreitende

---

<sup>507</sup> Quelle: Statistikportal.li.

<sup>508</sup> Quelle: Direktinvestitionsstatistiken, Deutsche Bundesbank, 2024, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/804078/410efaf00c81398f84b0238f7afc85c9/472B63F073F071307366337C94F8C870/0-direktinvestitionen-data.pdf>.

Digitalisierung des Wirtschaftsstandortes sind alles Themen, die auch in Liechtenstein starke Auswirkungen haben. Und bei all dem ist das EWR-Abkommen der Rechtsrahmen, durch den die von Deutschland auf europäischer Ebene vorangetriebenen Gesetzgebungsprojekte auch in Liechtenstein übernommen werden.

Die liechtensteinische Botschaft in Berlin trägt diesen Entwicklungen in ihrer täglichen Arbeit wie auch durch spezielle Informationsveranstaltungen Rechnung. Der stete Austausch zum Thema EWR-Mitgliedschaft mit deutschen Fachministerien, dem Bundestag und der Zivilgesellschaft wie Think-Tanks und Verbänden gehört dabei zum bilateralen Tagesgeschäft.

Der wirtschaftliche Ausblick auf 2025 bleibt volatil. Deutschland befindet sich derzeit in seiner zweiten Rezessionsphase. Exogene und endogene Faktoren - der Ukraine-Krieg, Probleme bei globalen Lieferketten, teure Energie für die Industrie, Bürokratie, der Fachkräftemangel und das schwindende Vertrauen in die deutsche Wettbewerbsfähigkeit insgesamt - lassen die gesamtwirtschaftliche Position Deutschlands am Weltmarkt schwächeln. Umso wichtiger ist das gute Funktionieren des Binnenmarktes und die liechtensteinisch-deutsche EWR-Partnerschaft, die über die letzten 30 Jahre zu einem integrativen Bestandteil der liechtensteinischen Aussen-, Wirtschafts- und Nachbarschaftspolitik in Deutschland geworden ist.

## **10. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Wie bereits nach fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig und fünfundzwanzig Jahren kann auch nach dreissig Jahren EWR-Mitgliedschaft eine positive Bilanz gezogen werden. Insgesamt wird der EWR-Beitritt seitens der Bevölkerung, der Unternehmen als auch der Interessensverbände, der besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der sonstigen öffentlichen Unternehmen, der Gemeinden sowie der Gerichte überwiegend als richtiger Schritt

angesehen. Diesem positiven Urteil kann sich auch die Regierung mit Überzeugung anschliessen.

Die EWR-Mitgliedschaft bringt für Regierung, Landtag und Verwaltung aber auch einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich. Die Anzahl der aufgrund des EWR-Abkommens in Liechtenstein umzusetzenden und anzuwendenden EU-Rechtsakte nimmt kontinuierlich zu. Ausserdem verursacht die EWR-Mitgliedschaft beachtliche Kosten, die jedoch durch den uneingeschränkten Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gerechtfertigt sind.

Der Zugang zum EU-Binnenmarkt bietet Liechtenstein einen wichtigen Standortvorteil, der sich auch in den Exportzahlen widerspiegelt. Die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 lässt darauf schliessen, dass es durch die EWR-Mitgliedschaft gelungen ist, die bereits guten Rahmenbedingungen in Liechtenstein nicht nur zu bewahren, sondern sogar weiter zu verbessern.

Die vor dem EWR-Beitritt geäusserten Bedenken, wie etwa die befürchtete Abwanderung oder das Ausbleiben von Zuwanderung von Kunden im Dienstleistungssektor, haben sich nicht bestätigt. Im Gegensatz dazu sind viele der erhofften Entwicklungen eingetreten. Die EWR-Mitgliedschaft hat neue Geschäftsmöglichkeiten und Märkte eröffnet, insbesondere in Bereichen wie Versicherungen, Anlagfonds, Telekommunikation, Digitalisierung, Zertifizierung und weiteren. Diese neuen Chancen wurden und werden von den liechtensteinischen Unternehmen intensiv genutzt. Der ungehinderte Zugang zum EU-weiten Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Standortvorteil für die Unternehmen in Liechtenstein dar.

Der EWR hat den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls verschiedene Errungenschaften gebracht, die auf andere Weise vermutlich nicht im gleichen Umfang erreicht worden wären. Dazu zählen Massnahmen in Bereichen wie Verbraucherschutz,

Datenschutz, Arbeitsbedingungen und Arbeitsrecht, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Umweltschutz. Auch die Teilnahme am EU-Binnenmarkt kommt den Konsumenten zugute, da der Handel erschwingliche Produkte problemlos aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann.

Die EU-Programme, insbesondere im Bereich Bildung und Jugend, haben in den letzten Jahren die Erwartungen weit übertroffen. Dieser Bereich verdient besondere Anerkennung, da er nicht nur das europäische Bewusstsein fördert, sondern auch als langfristige, friedensstiftende und lebensqualitätssteigernde Investition betrachtet werden kann. Darüber hinaus erhalten junge Menschen die wertvolle Gelegenheit, Europa kennenzulernen und Liechtenstein im internationalen Kontext zu repräsentieren, beispielsweise durch Erasmus+.

Das EWR-Abkommen hat sich in den letzten 30 Jahren nicht nur als tragfähig, sondern auch als anpassungsfähig in Bezug auf besonders sensitive, Liechtensteinspezifische Themen erwiesen. Dennoch hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass das Prinzip des EWR-Abkommens, wonach die drei EWR/EFTA-Staaten gegenüber der EU mit einer einheitlichen Stimme sprechen, zu teils erheblichen Verzögerungen im Prozess der Übernahme neuer EU-Rechtsakte führt. Diese Verzögerungen können negative Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Besonders heikel wird dies, wenn ein EU-Rechtsakt die Einführung eines neuen «EU-Passes» für ein Produkt oder eine Dienstleistung beinhaltet. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird verstärkt darauf geachtet, dass solche Rechtsakte zügig in das EWR-Abkommen übernommen werden, um negative Folgen zu vermeiden. Dies gelingt allerdings aufgrund des Einstimmigkeitsprinzip der EWR/EFTA-Staaten leider nicht immer.

Innerhalb der LLV zeigt sich weiterhin, dass der EWR eine lösungsorientierte und an die Grösse des Landes angepasste Einrichtung darstellt. Trotz der vergleichsweise kleinen Verwaltung hat sich Liechtenstein als verlässlicher Partner etabliert

und durchgehend hohe Umsetzungsraten erreicht. Unbestritten ist jedoch, dass die Verwaltung des EWR-Abkommens mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Dieser Aufwand wird jedoch durch die daraus resultierenden Vorteile mehr als gerechtfertigt. Zudem hätte die generelle Internationalisierung verschiedener Themenbereiche auch ohne den EWR zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand geführt. Insbesondere der grenzüberschreitende Austausch zwischen Behörden im EWR hat sich als unverzichtbar für die Vernetzung und den Wissensaufbau innerhalb der Verwaltung erwiesen.

Zum Abschluss dieser positiven Bilanz der 30-jährigen Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR hält die Regierung fest, dass der aktuelle Integrationsstatus durch das EWR-Abkommen als angemessen eingeschätzt wird. Die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU sind heute noch immer sehr gut. Gleichzeitig hat sich jedoch das geopolitische und geökonomische Umfeld deutlich verschärft. Der Krieg in der Ukraine und weitere globale Spannungen setzen die EU unter Druck und erfordern verstärkte Zusammenarbeit ihrer Mitgliedstaaten, um ihre Interessen und Werte zu schützen. Gerade in dieser unsicheren Lage ist es für Liechtenstein von zentraler Bedeutung, die EU als verlässliche Partnerin an seiner Seite zu wissen. Mit Blick auf die Präsidentschaft von Donald Trump seit Januar 2025, die eine Veränderung der internationalen Dynamik erwarten lässt, wird es auch umso wichtiger, dass die EWR-Staaten ihre Positionen abgestimmt vertreten. Liechtenstein muss dafür Sorge tragen, in diesen Abstimmungsprozessen berücksichtigt zu werden, damit seine Interessen entsprechend beachtet werden. Auch die Entwicklungen im Verhältnis zwischen der EU und der Schweiz müssen aufmerksam verfolgt werden.

Die EU hat weiterhin ein starkes Interesse daran, die EWR/EFTA-Staaten als vertrauenswürdige und gleichgesinnte Partner eng einzubinden, was auch neue Chancen eröffnen kann. Liechtensteins Ziel bleibt es, die Beziehungen zur EU



weiter zu stärken, sowie die Integrität des EU/EWR-weiten Binnenmarktes und dessen wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten. Eine gut funktionierende Partnerschaft im Rahmen des EWR ist hierfür eine wesentliche Grundvoraussetzung.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag betreffend 30 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

### **III. ANHANG – STELLUNGNAHMEN**

#### **1. STELLUNGNAHMEN DER BESONDEREN KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS SOWIE SONSTIGE ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN**

Aus Anlass der 30-jährigen EWR-Mitgliedschaft wurden die besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Unternehmen von der Regierung gebeten, zu folgenden Themen schriftlich Stellung zu nehmen:

- Auswirkungen des EWR-Beitritts auf ihren Zuständigkeitsbereich (1995-2024/25);
- Darstellung der EWR-Rechtsakte mit bedeutenden Auswirkungen für Liechtenstein in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die eingegangenen Stellungnahmen der besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstigen öffentlichen Unternehmen sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Mit Ausnahme von geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurden die Stellungnahmen ohne Abänderungen abgedruckt.

#### **1.1 Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten**

##### **Einleitung**

Durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR erhielt Liechtenstein erstmals die Möglichkeit, an den Bildungsprogrammen der Europäischen Union teilzunehmen. Wie im nächsten Abschnitt beschrieben, nimmt Liechtenstein seit 1995 daran teil,

wobei sich sowohl die Inhalte des Programms als auch die Organisation auf Seiten der EU und Liechtensteins parallel dazu weiterentwickelt haben.

### **Entwicklung und Institutionalisierung der AIBA**

Liechtenstein beteiligt sich seit 1995 als Mitglied des EWR an den europäischen Bildungsprogrammen. Die Entwicklung dieser Programme reicht von den ersten beiden Generationen (1995–2006), „Sokrates“ und „Leonardo da Vinci“, über die dritte Generation „Lebenslanges Lernen“ (2007–2013) bis zur aktuellen fünften Generation „Erasmus+ und ESK“ (2021–2027). Mit der Einführung der fünften Generation hat der Europäische Rat die Bildungs- und Jugendprogramme um den Bereich Sport auf dezentraler Ebene sowie das Europäische Solidaritätskorps (ESK) erweitert.

Auch in Liechtenstein spiegelt sich diese Entwicklung in den Zuständigkeiten wider. Im Jahr 1995 führte die damalige Fachhochschule Liechtenstein die EU-Bildungsprogramme ein. Von 2000 bis 2006 wurden „Sokrates“ durch das Schulamt und „Leonardo da Vinci“ durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung betreut. Mit der Einführung der dritten Programmgeneration wurde eine weitere Umstrukturierung notwendig, um den gestiegenen Anforderungen der EU-Kommission gerecht zu werden. Die eigens dafür gegründete Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) übernahm 2007 den Leistungsauftrag. Seitdem erfüllt die AIBA als selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt die Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene. Im Jugendbereich führte und etablierte das aha – Tipps & Infos für junge Leute die Nationalagentur in den Jahren von 2000 bis 2020, bis zur Einführung der fünften Programmgeneration.

Die EU-Programme Erasmus+ und ESK sind die einzigen Programme, bei denen die EU-Kommission die finanzielle Verwaltung an Nationalagenturen delegiert hat.

Diese hohe Verantwortung wird durch ein engmaschiges Prüfungs- und Berichtswesen der EU-Kommission überwacht, um eine ordnungsgemässe Umsetzung sicherzustellen. Im Jahr 2021, mit dem Übergang zur fünften Programmgeneration Erasmus+, wurde die AIBA als zentrale Anlaufstelle für europäische und internationale Programme weiter gestärkt. Die AIBA ist die kleinste der derzeit 57 Nationalagenturen in Europa, was eine besondere Herausforderung darstellt. Denn trotz der begrenzten Ressourcen müssen Basisarbeit, Programmpromotion, Verwaltung, Berichterstattung und Prüfungen für die EU-Kommission sowie die nationalen Behörden im gleichen Umfang erfüllt werden wie von grossen Agenturen mit teilweise über 100 Mitarbeitenden. Seit 2021 betreut die AIBA alle Bereiche, Bildung, Jugend, Sport und das Programm ESK. Die Bündelung dieser Bereiche innerhalb der AIBA hat eine effiziente Struktur geschaffen, die sowohl die Umsetzung als auch die Verwaltung der EU-Programme optimiert. Gleichzeitig wird die strategische Ausrichtung gestärkt, und Synergien zwischen den unterschiedlichen Bereichen werden bestmöglich genutzt. Im Zuge der Umstrukturierung im Jahr 2021 übernahm das aha – Tipps & Infos für junge Leute seine neue Rolle als Kooperationspartner im Jugendbereich für die EU-Programme. Durch die Zusammenarbeit konnte das aha seine niederschwellige Beratungstätigkeit ausbauen und zugleich konnte wertvolles Erfahrungswissen sichert werden. Die neue Struktur entstand dank der engen Kooperation beider Organisationen und entwickelte sich hervorragend. Dadurch profitieren sowohl der Jugend- als auch der Bildungsbereich von optimalen Beratungen und Dienstleistungen, die eine umfassende Teilhabe an den vielfältigen EU-Programmen ermöglichen.

### **Europäische Bildungs-, Jugend- und Sportprogramme in der AIBA**

Die EWR-Mitgliedschaft bringt für Liechtenstein besonders im Hinblick auf die Teilnahmemöglichkeiten an den Programmen Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps (ESK) erhebliche Vorteile mit sich. Diese Programme bieten vielfältige

Förderungen und Chancen für Jugendliche, Bildungs- und Jugendinstitutionen, Unternehmen sowie Organisationen und Vereine im Land.

Seit der Einführung des neuen Programms Erasmus+ im Jahr 2014, das alle bisherigen Bildungs- und Jugendprogramme umfasst, gelten für Liechtenstein als Programmland die gleichen Regeln und Vorgaben wie für die EU-Mitgliedsstaaten. Durch die aktive Teilnahme an Erasmus+ und ESK profitieren Liechtenstein und seine Gesellschaft in hohem Masse. Seit Beginn der fünften Programmgeneration (2021–2027) stehen der AIBA jährlich europäische Fördermittel in Höhe von rund EUR 5.5 Mio. zur direkten Projektförderung von Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung. Die zentralen Ziele dieser Programmgeneration umfassen Inklusion, Nachhaltigkeit, digitale Transformation, Teilhabe am demokratischen Leben sowie gemeinsame Werte und bürgerschaftliches Engagement.

Der Start der fünften Programmgeneration im Jahr 2021 fiel mitten in die Zeit der Corona-Pandemie, was zunächst zu einem Rückgang der ausgeschütteten Fördersummen führte, wie in allen EU-Ländern. Im Jahr 2024 wurde mit einer Fördersumme von über EUR 3.6 Mio. ein neuer Höchststand erreicht. Seit 2014 konnten in Liechtenstein mit Erasmus+ und ESK Fördermittel in Höhe von EUR 28 Mio. vertraglich gebunden werden. Allein ab 2021, in der aktuellen Programmgeneration, wurden bis zum 31.12.2024 über EUR 12 Mio. für 104 Projekte bereitgestellt. Dies entspricht einer durchschnittlich jährlichen Projektförderung von rund EUR 3 Mio.

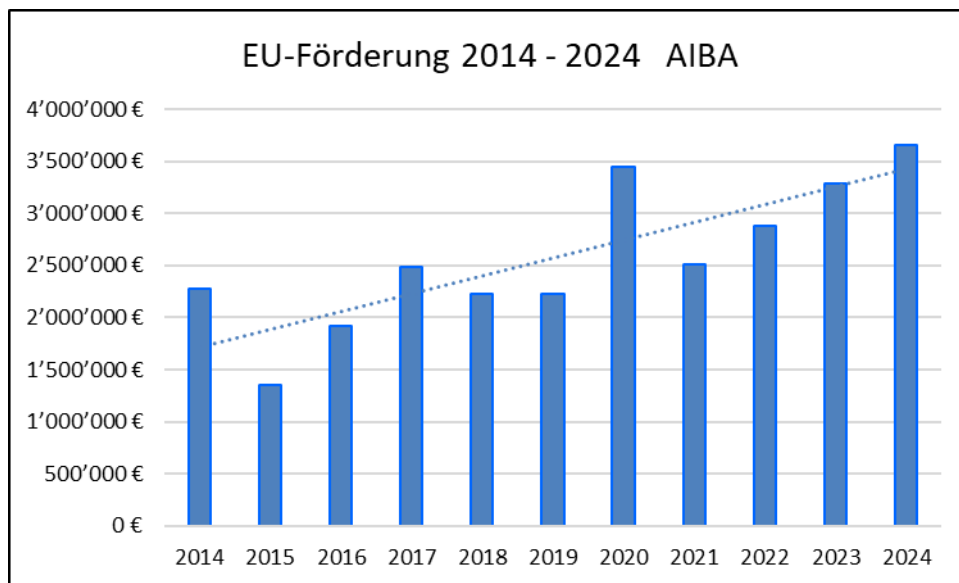


Diagramm zur vertraglich gebundenen EU-Fördermittel im Zeitraum 2014-2024

Demgegenüber wurde mit den Finanzbeschlüssen vom 02. Dezember 2020 für die Teilnahme an der fünften Generation von Erasmus+ und ersten Generation von ESK Liechtenstein für die siebenjährige Laufzeit einen Verpflichtungskredit von EUR 11.5 Mio. für Erasmus+ (durchschnittlich EUR 1'643 Mio. jährlich) und EUR 404'000 für das ESK (durchschnittlich EUR 48'000 jährlich) beschlossen. Nach bereits vier von sieben Programmjahren wurde für die beiden Programme Erasmus+ und ESK Fördermittel in Höhe von EUR 12 Mio. vergeben. Dieser Betrag entspricht der Verpflichtungssumme, die Liechtenstein für die gesamte Laufzeit an die EU-Kommission entrichtet.

Zusätzlich zu den Projektförderungen hat die AIBA seit 2021 Betriebskosten in Höhe von EUR 2.4 Mio. von der Europäischen Kommission rückvergütet erhalten. Womit der effektive Kostenaufwand für die operative Führung der AIBA geringgehalten werden kann, während die EU-Programme für Liechtenstein und seine Bewohner erhebliche Vorteile bieten.

Die Teilnahme an den europäischen Programmen Erasmus+ und ESK bietet Bildungs-, Jugend- und Sporteinrichtungen vielfältige Impulse für die Weiterentwicklung ihrer Aus- und Weiterbildungs-, Beratungs- sowie Betreuungsangebote. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene ermöglicht es, unser Bildungssystem, insbesondere die duale Berufsbildung, mit internationalen Standards zu vergleichen und weiter zu stärken.

Im Jugendbereich stehen zentrale Themen wie die Teilhabe am demokratischen Leben, gemeinsame Werte, bürgerschaftliches Engagement und Nachhaltigkeit im Fokus. Diese Programme tragen massgeblich dazu bei, lebenslanges Lernen zu fördern. Dies kommt nicht nur den beteiligten Personen, sondern auch allen eingebundenen Institutionen und Vereinen, sowie dem gesamten Land Liechtenstein zu Gute.

Der Erfolg der Projekte hängt dabei wesentlich davon ab, welche Ressourcen die beteiligten Institutionen für die Initiierung und Umsetzung von Erasmus+ und ESK-Projekten bereitstellen können.

Die AIBA unterstützt aktiv alle betreuten Bereiche, Jugend, Schule, Berufsbildung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung und Sport und steht den Institutionen als kompetenter Partner bei der Realisierung dieser Projekte zur Seite.

**Jugendbereich:** Vereine im Jugendbereich, gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO, Europäische Jugend-NRO, lokale, nationale öffentliche Stellen, gemeinwirtschaftliche Unternehmen

**Schulbereich:** Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen sowie öffentliche und private Gymnasien



- Berufsbildung:** Auszubildende, Berufsbildner und Verantwortliche in der Berufsbildung
- Hochschulbildung:** Studenten, Dozenten und Personal in der Studienverwaltung
- Erwachsenenbildung:** Verantwortliche in der Erwachsenenbildung und Personal in der Verwaltung oder in Museen
- Sport:** Öffentliche oder private Organisationen, Sportvereine die im Bereich Breitensport und körperliche Aktivität tätig sind

Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche in Bezug auf die Zielgruppe, Chancen und aktive Beteiligung aus Liechtenstein vorgestellt, um einen vertieften Einblick in die Auswirkungen und Potenziale der EU-Programme Erasmus+ und ESK zu vermitteln.

### Jugendbereich

Erasmus+ Jugend setzt Schwerpunkte auf die Förderung der Mobilität von jungen Menschen und Fachkräften in der Jugendarbeit, beispielsweise durch Jugendaustauschprogramme und europaweite Weiterbildungen. Zudem unterstützt das Programm gemeinnützige Organisationen durch den Einsatz junger Freiwilliger. Es fördert den länderübergreifenden Austausch bewährter Praktiken und Innovationen in der Jugendarbeit sowie die aktive Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und den Dialog mit Entscheidungsträger/-innen.

Im Zeitraum 2014 bis Ende 2024 konnten im Jugendbereich 83 Mobilitäts- und Kooperationsprojekte mit einem Fördervolumen von EUR **3'469'251** in Liechtenstein unterstützt werden. Davon profitieren 1'759 Personen. Die **26 teilnehmenden Organisationen aus Liechtenstein** sind:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• aha – Tipps &amp; Infos für junge Leute</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liechtensteiner Alpenverein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Afro-brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerk, Verein für Gesundheitsförderung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• CIPRA International</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Jugendarbeit Liechtenstein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EIL, Europäische Jugendbegleiter Liechtenstein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfadfinder und Pfadfinderinnen Liechtenstein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• FOOTBALL IS MORE Foundation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Special Olympics Liechtenstein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freecrowd</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Eschen-Nendeln, Planken, Schaan und Vaduz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Symbiose Gemeinschaft, Verein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haus Gutenberg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TAK, Theater am Kirchplatz</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informelle Gruppe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• TCL – Tanzclub Liechtenstein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• integrity.earth</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendrat Liechtenstein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verein Flay</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• JWG, Sozialpädagogische Jugendwohngruppe Vaduz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verein Kipu</li> </ul>

• Kunstverein Schichtwechsel	• Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein
------------------------------	---

### Europäisches Solidaritätskorps (ESK)

Das Programm Europäisches Solidaritätskorps (ESK) wird seit 2021 in seiner ersten eigenständigen Programmgeneration umgesetzt. Zuvor war dieses in das Programm Erasmus+ Jugend integriert. Seit der Eigenständigkeit konzentriert sich das Programm ESK auf folgende Schwerpunkte wie die Förderung von Freiwilligeneinsätzen, die Unterstützung von Freiwilligenteams, die Vermittlung von Jobs und Praktika im In- und Ausland sowie die Realisierung von Solidaritätsprojekten auf nationaler und internationaler Ebene.

Eine Besonderheit des ESK ist die Akkreditierung. Organisationen, die Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des ESK anbieten möchten, müssen sich zunächst akkreditieren lassen. Nach erfolgreicher Akkreditierung erhalten sie das Qualitätssiegel (Quality Label), das ihre Teilnahmeberechtigung und die Einhaltung der ESK-Standards bestätigt.

In Liechtenstein verfügen die folgenden Organisationen über das ESK-Qualitätssiegel.

Das aha – Tipps & Infos für junge Leute ist berechtigt Freiwillige aufzunehmen als auch zu entsenden. Die Organisationen CIPRA International, integrity.earth, Sozialpädagogische Jugendwohngruppe des Vereins für Betreutes Wohnen in Liechtenstein und die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein können Freiwillige jeweils aufnehmen.

Im Zeitraum 2021 bis Ende 2024 konnten im Programm ESK 11 Projekte und Quality Labels mit einem Fördervolumen von **EUR 288'500** in Liechtenstein unterstützt

werden. Davon profitieren 51 Personen. Die **8 beteiligten Organisationen aus Liechtenstein** sind:

• aha – Tipps & Infos für junge Leute
• CIPRA International
• integrity.earth
• Offene Jugendarbeit Liechtenstein
• Verein Flay
• Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein
• Verein SKS Integrationshilfe
• Verein Young Stars

### Schulbildung

Erasmus+ bietet im Schulbereich zahlreiche Möglichkeiten zur Förderung von Bildung und Zusammenarbeit. Lehrpersonen können an Partnerschulen im Ausland unterrichten und dabei wertvolle Erfahrungen sammeln. Zudem stehen strukturierte Kurse zur Verfügung, die die berufliche Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleiter/-innen und Schulpersonal unterstützen. Darüber hinaus ermöglicht das Programm Schulen, Kooperationsprojekte durchzuführen, beispielsweise zur Förderung der MINT-Initiative oder zur Entwicklung neuer Lehrmaterialien. Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, über ein Konsortium, also einen

Zusammenschluss mehrerer nationaler Schulen, gemeinsame Erasmus+ Projektanträge zu stellen.

Ein weiteres wichtiges Angebot im Bereich der Digitalisierung ist das Unterprogramm eTwinning, das Schulen und Kindergärten die Durchführung grenzüberschreitender digitaler Projekte ermöglicht. Mehr als 750'000 Lehrpersonen aus über 200'000 Schulen in Europa nutzen diese Plattform, um die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg zu fördern.

Im Zeitraum von 2014 bis Ende 2024 wurden in Liechtenstein im Schulbereich insgesamt 46 Mobilitäts- und Kooperationsprojekte mit einem Fördervolumen von **EUR 3'325'817** unterstützt, wovon 1'220 Personen profitieren konnten. Die **11 teilnehmenden Organisationen aus Liechtenstein** sind:

• formatio Privatschule Triesen
• Gemeindeschule Balzers
• Gemeindeschulen Schaan
• Gemeindeschule Schellenberg
• Liechtensteinisches Gymnasium Vaduz
• Oberschule Eschen
• Oberschule Vaduz
• Realschule Triesen

• Realschule Vaduz
• Schulamt
• Pro Partizipation

### Berufsbildung

Erasmus+ fördert im Berufsbildungsbereich zahlreiche Aktivitäten, die die internationale Zusammenarbeit und persönliche Weiterentwicklung stärken. Dazu gehören Auslandseinsätze für Lernende, Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen sowie für Ausbildungs- und HR-Verantwortliche. Ebenso werden Kurz- und Langzeitauslandspraktika unterstützt, darunter das Erasmus+PRO-Trainee-Programm das Aufenthalte von 3 bis 12 Monaten ermöglicht. Auch Weiterbildungskurse und Job Shadowing gehören zu den geförderten Massnahmen.

Darüber hinaus können Kooperationsprojekte zwischen Ausbildungsbetrieben, Verbänden, Berufsschulen, Hochschulen und Ausbildungszentren gefördert werden, um die Berufsbildung zu stärken und innovative Ansätze zu entwickeln. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Bildung eines Konsortiums, bei dem sich mehrere nationale Betriebe zusammenschliessen, um gemeinsam ein Erasmus+ Projekt zu beantragen und umzusetzen.

Im Zeitraum von 2014 bis Ende 2024 wurden in Liechtenstein im Berufsbildungsbereich insgesamt 37 Mobilitäts- und Kooperationsprojekte mit einem Fördervolumen von **EUR 4'062'570** unterstützt, wovon 691 Personen profitieren konnten. Die **13 teilnehmenden Organisationen aus Liechtenstein** sind:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Amt für Berufsbildung und Berufsberatung</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Förderverein WorldSkills Liechtenstein</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Global Partner Online Communication Service Trust reg.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• i-smARt Trust reg.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kubus Kulturvermittlung</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kunstschule Liechtenstein</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Liechtensteiner Forstverein</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schüssler-Consulting</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• thyssenkrupp Presta AG</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Universität Liechtenstein</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinigung Bäuerlicher Organisationen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wirtschaftskammer Liechtenstein</li></ul>

### Hochschulbildung

Das Programm Erasmus+ unterstützt im Hochschulbereich eine Vielzahl an Massnahmen, die die internationale Mobilität und Zusammenarbeit fördern. Dazu gehören Auslandssemester und -praktika für Studierende, Einzelmobilitäten für Hochschulpersonal sowie Lehraufträge im Ausland für Dozierende. Ebenso wird die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterbildung von Dozierenden und Hochschulpersonal gefördert.

Darüber hinaus werden Kooperationsprojekte zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen unterstützt. Diese Projekte fokussieren sich auf zukunftsweisende Fachbereiche wie Big Data Analysis, Learning Analytics, Digitalisierung, Blockchain, Taxation, Entrepreneurship und Architektur.

Besonders hervorzuheben ist die International Credit Mobility (ICM), die Mobilitäten über die Grenzen Europas hinaus. Diese ermöglicht etwa zu Partneruniversitäten in Bhutan, Georgien, Israel, Montenegro, Kanada, Kenia oder Vietnam einen Austausch zu realisieren. Eine weitere Besonderheit ist die Etablierung der Europäischen Hochschule, die eine gemeinsame Vision verfolgt. Diese Hochschulen entwickeln eine integrierte Strategie für Bildung, Forschung, Innovation und gesellschaftliches Engagement, die über bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit hinausgeht.

Zusätzlich fördert das Land Liechtenstein liechtensteinische Studenten, die im europäischen Ausland studieren und am Erasmus+ Programm teilnehmen, mit nationalen Mitteln.

Im Zeitraum von 2014 bis Ende 2024 wurden in Liechtenstein im Hochschulbereich 56 Mobilitäts- und Kooperationsprojekte mit einem Fördervolumen von **EUR 12'930'847** unterstützt, wovon 1'662 Personen profitieren konnten. Alle Projekte im Hochschulbereich stammen bislang von der Universität Liechtenstein, die



bis 2024 als einzige Hochschule in Liechtenstein über eine Erasmus+ Charta verfügte und somit zur Teilnahme am Erasmus+ Programm berechtigt war. Im Jahr 2024 wurde auch der Privaten Universität Liechtenstein von der EU-Kommission die Erasmus+ Charta verliehen. Ab 2025 können somit erstmals zwei Universitäten in Liechtenstein Erasmus+ Projekte im Hochschulbereich beantragen und von den vielfältigen Fördermöglichkeiten profitieren.

### Erwachsenenbildung

Das Programm Erasmus+ im Erwachsenenbildungsbereich bietet vielfältige Fördermöglichkeiten für Aktivitäten zu Lehr- und Schulungszwecken sowie für die berufliche Weiterbildung von Personal in der Erwachsenenbildung. Es unterstützt unter anderem die Teilnahme an strukturierten Kursen und Schulungen im Ausland, um neue Impulse für die professionelle Weiterentwicklung der eigenen Bildungsorganisation zu gewinnen. Darüber hinaus ermöglicht Erasmus+ die Umsetzung von Kooperationsprojekten zwischen Institutionen der Erwachsenenbildung, beispielsweise zum Austausch innovativer Bildungsprogramme oder zur Förderung kreativer Ansätze.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Partnerschaften für Kreativität, bei denen Akteure der Kreativ- und Kulturbranchen zusammenarbeiten, um durch kulturelles Bewusstsein die soziale Integration und Innovation zu fördern. Ergänzend bietet die European School Education Platform (ESEP) eine Übersicht attraktiver Weiterbildungskurse in Europa an, die im Rahmen von Erasmus+ Projekten gefördert werden können.

Mit der EPALE (E-Plattform für Erwachsenenbildung in Europa) steht ausserdem eine lebendige Community mit über 75'000 Mitgliedern zur Verfügung, die den Austausch und die Vernetzung in der Erwachsenenbildung massgeblich

unterstützt. Im Zeitraum von 2014 bis Ende 2024 wurden in Liechtenstein im Erwachsenenbildungsbereich insgesamt 30 Mobilitäts- und Kooperationsprojekte mit einem Fördervolumen von **EUR 2'984'294** unterstützt, wovon 119 Personen profitieren konnten. Die **20 teilnehmenden Organisationen aus Liechtenstein** sind:

• Biohof Verein	• Kleinheisterkamp
• Capital Youth Association	• Kubus Kulturvermittlung
• CIPRA International	• Liechtenstein-Institut
• Englischkurse.li	• Perfact Consulting (Liechtenstein)
• Europäisches Institut für interreligiöse und interkulturelle Forschung	• Pro Action Learning Ltd.
	• Stefanus Liechtenstein e.V
• EWAG einfach Wissen AG	• System Design Consulting Prospero AG
• Haus Gutenberg	• Triagonal AG
• Hübner Management	• Verein für Menschen mit Demenz in Liechtenstein
• Institut für Sprachkurse und Bildungs- reisen	• Vereinigung Bäuerlicher Organisationen

- |                   |  |
|-------------------|--|
| • integrity.earth |  |
|-------------------|--|

## Sport

Neue Erkenntnisse und praktische Erfahrungen im Breitensport auf europäischer Ebene zu sammeln, steht im Mittelpunkt von Erasmus+ Sport. Das Programm verfolgt das Ziel, die Kompetenzen von Fachkräften und Ehrenamtlichen im Sport sowie die Strukturen und Prozesse der beteiligten Sportorganisationen nachhaltig weiterzuentwickeln. Durch den gezielten grenzüberschreitenden Austausch von Fachkräften werden nicht nur individuelle Fähigkeiten gestärkt, sondern auch europäische Werte im Kontext von Sport und Ehrenamt gefördert.

Die Auslandsaufenthalte richten sich vor allem an Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, Referent/-innen, Koordinator/-innen im Breitensport und andere engagierte Akteur/-innen. Sie erhalten die Möglichkeit, durch den Austausch mit Partnerorganisationen in Europa wertvolle Perspektiven und innovative Ansätze für ihre Arbeit zu gewinnen.

Während ihres Aufenthalts profitieren die Teilnehmenden von vielfältigen Lerngelegenheiten in einem internationalen Umfeld, das ihnen die Chance bietet, ihre Kompetenzen und Qualifikationen weiterzuentwickeln. Gleichzeitig können sie Best-Practice-Beispiele aus anderen Ländern kennenlernen und diese in die Arbeit ihrer Vereine und Verbände einbringen.

Erasmus+ Sport trägt maßgeblich zur Professionalisierung und Internationalisierung des Breitensports bei und fördert die Stärkung eines europäischen Bewusstseins im sportlichen Engagement.

Seit der Einführung der Möglichkeit im Jahr 2022 wurde in Liechtenstein bislang kein Erasmus+ Antrag im Sportbereich gestellt. Stattdessen wurden sportbezogene Projekte aufgrund alternativer Förderoptionen über den Programmbereich Erasmus+ Jugend beantragt. Die AIBA setzt sich aktiv dafür ein, den Sportbereich stärker anzusprechen und zu fördern. Allerdings ist die Förderung im Sportbereich mit einer jährlichen Fördersumme von EUR 15'000 stark begrenzt, was die Umsetzung grösserer Vorhaben erschwert.

#### Weiterbildung mit Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps

Das Programm Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps bieten attraktive Weiterbildungen für Fachkräfte und Interessierte aus ganz Europa an. Diese Weiterbildungen laufen unter den sogenannten „Training and Cooperation Activities“ (TCAs). Dieses Angebot richtet sich an Akteur/-innen aus verschiedenen Bildungs- und Gesellschaftsbereichen, wie Schulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung, Hochschulbildung sowie den Bereichen Jugend und Sport.

Die TCAs haben das Ziel, den Teilnehmenden ein vielseitiges Seminarangebot bereitzustellen, das den Erwerb neuer Kompetenzen, den Austausch bewährter Praktiken und die Förderung internationaler Zusammenarbeit ermöglicht. Die Anmeldung erfolgt über die Plattformen salto-et.net (für den Bildungsbereich) und salto-youth.net (für den Jugendbereich), wo Interessierte sich für die Teilnahme bewerben können.

Die Finanzierung der Teilnahme ist klar strukturiert. Die AIBA übernimmt aus EU-Fördermitteln die Reisekosten, während die Nationalagentur des gastgebenden Landes die Kosten für Unterkunft und Seminargebühren trägt. Diese Unterstützung erleichtert den Zugang zu hochwertigen Weiterbildungsangeboten.

Im Jahr 2025 werden in Liechtenstein drei TCAs angeboten, die weite über 100 nationale wie auch internationale Teilnehmenden eine fachspezifische Weiterbildung ermöglichen. Ende Januar erfolgt das Seminar „Projektantrag erstellen in Erasmus+“, welches spezifisch für Personen, die sich mit der Entwicklung und Beantragung von EU-finanzierten Projekten befassen möchten. Darauf aufbauend erfolgt im Mai das Seminar „Ökologisch nachhaltiges Projektmanagement“ mit Fokus auf umweltfreundliche und ressourcenschonende Arbeitsweisen. Ebenso im Mai wird das Seminar „Jugendbegegnungen leicht gemacht“ praxisorientierte Ansätze zur Förderung und Umsetzung internationaler Jugendprojekte, angeboten.

Diese Veranstaltungen bieten nicht nur die Möglichkeit zur fachlichen Weiterbildung, sondern fördern auch den internationalen Dialog und die Vernetzung zwischen den Teilnehmenden. Durch diese Weiterbildungsangebote (TCAs) werden Themenbereiche wie Inklusion, Green Erasmus – Nachhaltigkeit, digitale Transformation sowie Teilhabe am demokratischen Leben, gemeinsame Werte und bürgerschaftliches Engagement gezielt gestärkt.

#### Spezifische Erasmus+ Programmbereiche

Zusätzlich zur Führung der Programme Erasmus+ und ESK betreut die AIBA (<https://www.aiba.li>) die begleitenden Programme der EU-Kommission wie eTwinning, eine interaktive Plattform für den Schulbereich, und den Nationalen Qualifikationsrahmen. Das Programm Europass und der Bereich Euroguidance mussten, wie auch die Reisetätigkeit und damit die Teilnahme an zahlreichen Meetings in Brüssel, aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen beschränkt werden. Auf die aktive Mitarbeit und Mitwirkung in den EU-Arbeitsgruppen, insbesondere zu den sektoralen Programmen, musste bislang verzichtet werden.

Zur Förderung der Digitalisierung und zur kontinuierlichen Optimierung ihrer Dienstleistungen hat die AIBA im Jahr 2022 die e+Akademie ins Leben gerufen und konnte von Beginn an ihre Wirkung entfalten. Sie stellt eine Vielzahl von Arbeitsressourcen, Werkzeugen und Schulungen bereit, um Projektantragsteller/-innen und Projektträger/-innen in ihren vielfältigen Aufgabenbereichen zu unterstützen. Die Akademie begleitet den gesamten Lebenszyklus von Erasmus+-Projekten von der Entwicklung der ersten Projektidee über die Antragstellung bis hin zum laufenden internationalen Projektmanagement und einem erfolgreichen Projektabschluss.

Durch die e+Akademie trägt die AIBA nicht nur zur Stärkung der EU-Programme bei, sondern unterstützt die digitale Transformation und die Kompetenzentwicklung der Projektakteure und leistet einen wertvollen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung und langfristigen Wirkung der geförderten EU-Projekte in Liechtenstein.

#### Europäischer Finanzierungsmechanismus (EEA Grants)

Ergänzend zu der herausfordernden Umsetzung der beiden grossen EU-Programmen Erasmus+ und ESK betreut die AIBA in der Rolle als Donor Program Partner (DPP) den Europäischen Finanzierungsmechanismus (EEA Grants) im Scholarship Programm.

Gemäss Artikel 1 des EWR-Abkommens (EWRA) ist dessen Ziel, „(...) *eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen.*“ Auf Grund dieser Prämisse wurde der EWR-Finanzierungsmechanismus initiiert, welcher der Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums dient.

Liechtenstein befindet sich mit Norwegen und Island in der 4. Phase des Abkommens.

Durch den EEA Grants werden verschiedene Programme mit unterschiedlichen Schwerpunkten gefördert. Ein Schwerpunktthema für Liechtenstein ist der Programmbereich Scholarship, in welchem die AIBA, als Donor Program Partner (DPP), Liechtenstein seit dem Jahr 2011 in den einzelnen Ländern vertritt. Der DPP nimmt eine aktive Rolle in dem Beratungs-, Vergabe- und Kontrollprozess der Nehmerländer ein, wodurch die Transparenz und das Vertrauen auf beiden Seiten gestärkt werden kann. Neu in der vierten Programmgeneration ist, dass in einigen Programmen, wie etwa im Bereich „Scholarship“, die Geberländer in den Antragsprozess einbezogen sein müssen, um an eine Förderung zu gelangen. Diese aktive Rolle Liechtensteins hat zur Folge, dass in einem Diskurs mit den Nehmerländern auch immer der Blickwinkel Liechtensteins mitberücksichtigt wird.

Aus liechtensteiner Sicht ist und war es wichtig, aktiv im Bereich Scholarship zu sein, da es zum einen interessante Möglichkeiten für Bildungsinstitutionen und Bildungsverantwortliche in Liechtenstein bietet und zum anderen, um im Ausland auf die Kleinheit und die damit einhergehenden Ressourcen Liechtensteins aufmerksam zu machen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt kann festgehalten werden, dass eine rege Teilnahme von liechtensteinischen Institutionen verzeichnet werden kann. Dies hat zu einer bilateralen Zusammenarbeit mit einzelnen EU-Staaten geführt, die durch die Projekte nachhaltige Beziehungen und den Austausch von Know-how fördert. Die aktive Teilnahme hat zudem dazu beigetragen, dass Gelder aus diesem Programm im Land gebunden werden konnten.

## **Zusammenfassung**

Die äusserst positiven Erfahrungen aus den in den letzten 30 Jahren umgesetzten EU-Programmen Erasmus+ und ESK zeigen, dass sich diese in Liechtenstein als wertvolle Instrumente für die Förderung von Innovationen im Bildungsbereich sowie für die Vernetzung und Entwicklung im Jugendbereich etabliert haben.

Seit der erstmaligen Teilnahme im Jahr 1995 durch die Fachhochschule Liechtenstein und ersten Erweiterung und Einführung von drei Nationalagenturen im Jahr 2000 im Amt für Berufsbildung und Beratung für den Berufsbildungsbereich, im Schulamt für die Allgemein-, Hochschul-, und Erwachsenenbildung sowie im aha – Tipps & Infos für junge Leute für den Jugendbereich wurde die Basis für die Erfolgsgeschichte gelegt. Mit der Gründung der AIBA im Jahr 2007 und insbesondere mit der Einführung der neuen Programmgeneration 2021 – 2027 von Erasmus+ und ESK hat sich das Angebot und dadurch die Nachfrage nach diesen Programmen kontinuierlich erhöht. Gleichzeitig haben sich die finanziellen EU-Fördermittel auf einem hohen Niveau von rund EUR 5.5 Mio. / Jahr eingependelt, was die wachsende Bedeutung und Akzeptanz der Programme in Liechtenstein unterstreicht.

Die Programme leisten nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit und zum Austausch von Wissen und Erfahrungen, sondern fördern auch nachhaltig die Kompetenzentwicklung und den Zugang zu neuen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für die Teilnehmenden.

Der EWR sowie die Bildungs-, Jugend- und Sportprogramme bieten Jugendlichen, Personen im Bildungsbereich und Verantwortlichen im Sportbereich einzigartige Entwicklungsmöglichkeiten für persönliche und berufliche Entfaltung. Durch Auslandserfahrungen in begleiteten Praktika, Job-Shadowings oder Auslandssemestern können Teilnehmer/-innen wertvolle Kompetenzen erwerben. Dabei wird



Chancengleichheit grossgeschrieben. Der Zugang zu den Programmen ist unabhängig von Bildungsstand oder finanziellem Hintergrund gewährleistet. Die Programme Erasmus+ und ESK leisten einen bedeutenden Beitrag zur Förderung von Partizipation und Inklusion sowohl in Liechtenstein als auch europaweit.

Junge Berufsleute, Studierende, Lehrpersonen und Jugendliche kehren nach ihrer Teilnahme an den Programmen mit zahlreichen persönlichen, fachlichen und interkulturellen Erfahrungen nach Liechtenstein zurück. Gleichzeitig hinterlassen Personen, die einen Auslandseinsatz in Liechtenstein absolvieren, überwiegend ein positives Bild und tragen diese Eindrücke in ihr Heimatland. Diese Austauschprozesse stärken nicht nur die individuellen Kompetenzen, sondern fördern auch das gegenseitige Verständnis und die internationale Vernetzung.

Trotz der begrenzten Grösse und die vergleichsweisen knappen personellen Ressourcen der AIBA und ihres Kooperationspartners *aha – Tipps & Infos für junge Leute* ist es gelungen, die EU-Programme erfolgreich weiter voranzutreiben. Die neu ins Leben gerufene *e+Akademie*, die eine Vielzahl von Arbeitsressourcen, Werkzeugen und Schulungen bereitstellt, leistet neben der kompetenten Beratung des AIBA-Teams einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Digitalisierung in der Umsetzung dieser EU-Programme.

Jährlich werden etwa 30 Erasmus+ und ESK-Projekte in Liechtenstein beantragt und gefördert. Davon profitieren rund 20 Organisationen in Liechtenstein sowie mehrere hundert Personen aus dem Jugend- und Bildungsbereich durch Auslandsaufenthalte, internationale Kursteilnahmen oder Kooperationsprojekte. Zukünftig soll auch der Sportbereich weiter ausgebaut werden.

Die AIBA spielt eine zentrale und wegweisende Rolle, indem sie das Netzwerk aus Koordinatoren und Interessensgruppen kontinuierlich stärkt und vernetzt. In enger Zusammenarbeit mit den europäischen Bildungs-, Jugend- und

Sportprogrammen werden so innovative Impulse gesetzt, die neue Entwicklungen anstossen. Bis zum Ende der fünften EU-Programmgeneration im Jahr 2027 wird die AIBA einen massgeblichen Beitrag zur Förderung von Bildung, Jugend und Sport in Liechtenstein leisten und sich als führendes Kompetenzzentrum in diesem Bereich weiter stärken.

## **1.2 Liechtensteinische AHV-IV-FAK**

Auswirkungen des EWR-Beitritts auf den Zuständigkeitsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten

Die AHV-IV-FAK-Anstalten vertreten das Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR-Abkommens seit dessen Inkrafttreten in internationalen Gremien im Bereich der Sozialen Sicherheit, wie der Verwaltungskommission oder der EFTA-Arbeitsgruppe hinsichtlich Sozialer Sicherheit, in den ihnen übertragenen Bereichen. Dies betrifft neben den materiellen Kerngebieten wie beispielsweise Alters- Invaliditäts- oder Familienleistungen insbesondere auch den Bereich des anwendbaren Rechts.

Sie treten auch als Verbindungsstelle für andere EWR-Staaten und deren Institutionen in diesen Bereichen auf und wirken in der täglichen Arbeit sowohl bei der Rechtsanwendung der bereits übernommenen Rechtsakte als auch bei deren innerstaatlicher gesetzlicher Umsetzung mit.

In der Zeit nach dem Beitritt zum EWR standen für die Anstalten zunächst die Neuberechnung der Renten sowie die Implementierung und Anwendung der übernommenen Verordnungen hinsichtlich der Koordinierung der

Sozialversicherungssysteme Verordnung (EWG) 1408/71<sup>509</sup> und der Verordnung (EWG) 574/72<sup>510</sup> im Mittelpunkt, welche die bisherigen bilateralen Abkommen, die mit Österreich, der Schweiz, Deutschland und Italien in diesem Bereich bestanden, ersetzen.

Besonders der darin enthaltene Grundsatz der Unterstellung in einem einzigen Staat stellte die Anstalten vor gewisse Herausforderungen, zumal diese Regelung von den bisher geltenden Grundsätzen der bilateralen Abkommen abwich. Dies in Kombination mit der liechtensteinischen Wirtschaftsstruktur, welche zu einem wesentlichen Teil grenzgängergestützt ist, führte im Zusammenhang mit den limitierten Personalressourcen, die sich mit diesen Themen auseinandersetzten, zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand.

In weiterer Folge stand – neben der Bewältigung der durch die Personenfreizügigkeit immer häufiger werdenden Unterstellungsfragen und Anfragebeantwortungen – die Totalrevision der in die Jahre gekommenen Verordnung (EWG) 1408/71 und deren Durchführungsverordnung (EWG) 574/72 an, welche unter anderem eine Ausdehnung des Geltungsbereiches, der Entsendung und eine vollständige Neuregelung der Familienleistungen brachte. Zudem wurde die Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch (EESSI)<sup>511</sup> vorgesehen.

Die Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch war ein jahrelanges sehr arbeitsintensives Projekt, das mit viel Aufwand und Engagement vorangetrieben wurde. Für den Bereich der Anstalten sind nunmehr sämtliche Prozesse

---

<sup>509</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2).

<sup>510</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. 74 vom 27. März 1972, S. 160).

<sup>511</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 6.3.1 Soziale Sicherheit und die dortigen Ausführungen zu EESSI.

implementiert und arbeitsbereit. Da das nur zeitlich befristet entwickelte und von der EU-Kommission betreute Betriebssystem für den elektronischen Datenaustausch (RINA) nicht mehr weitergeführt und an die Mitgliedstaaten übergeben wird, arbeiten die Anstalten an einem eigenen System zur Fortführung des elektronischen Datenaustausches. Diese Umstellung wird in Hinkunft einiges an finanziellen und personellen Ressourcen binden.

Neben dieser Umstellung sehen im Rahmen des von der EU ausgerufenen digitalen Jahrzehnts beschlossene EU-Rechtsakte immer weiter gehende Digitalisierungsinitiativen und –verpflichtungen vor, welche auch das von den Anstalten betreute Feld der sozialen Sicherheit betreffen. So sieht beispielsweise die ebenfalls im EWR-Übernahmeverfahren befindliche Verordnung 2018/1724 (Single-Digital-Gateway-Verordnung)<sup>512</sup> die Verpflichtung zur Möglichkeit der digitalen Antragstellung auf Ausstellung einer Unterstellungsbestätigung (PD A1) oder einer Zusammenstellung der Pensionsentscheidungen (PD P1) vor. Andere Digitalisierungsoffensiven betreffen die Möglichkeit der Übermittlung von Dokumenten direkt zwischen Behörden auf Veranlassung eines Endnutzers (once-only-technical-System) oder die Errichtung einer EU-weiten Wallet zur digitalen Verwaltung und Vorratshaltung elektronisch gültiger amtlicher Dokumente auf mobilen Endgeräten.

Gleichzeitig wird seit 2016 an der Revision der Verordnung (EG) 883/2004<sup>513</sup> und der Verordnung (EG) 987/2009<sup>514</sup> gearbeitet, welche allerdings in den letzten

---

<sup>512</sup> Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. Nr. 295 vom 21. November 2018, S. 1).

<sup>513</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. 166 vom 30. April 2004, S. 1).

<sup>514</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. 284 vom 30. Oktober 2009, S. 1).

Jahren stagniert, da in den Bereichen der Arbeitslosigkeit sowie des anwendbaren Rechts zwischen den Mitgliedstaaten der EU keine Einigung erzielt werden konnte und eine Teilrevision der bereits ausverhandelten Bereiche von den Institutionen (Rat und/oder Parlament) jeweils abgelehnt wurde. Diese Entwicklung ist auch in Zukunft aufmerksam zu beobachten.

Zu den kontinuierlich im Umfang steigenden zu bearbeitenden Fällen mit internationalem Bezug und komplexen Fragestellungen infolge der unterschiedlichen anzuwendenden internationalen Abkommen, welche eine Anwendung der Verordnung (EG) 883/2004 und der Verordnung (EG) 987/2009 vorsehen, kommen in der Praxis nun auch noch die Urteile des EFTA-Gerichtshofes E-5/23<sup>515</sup> und E-5/22<sup>516</sup>, und des Europäischen Gerichtshofes C-329/23<sup>517</sup>, welche eine teilweise Praxisänderung der Anstalten und eine noch stärkere Zusammenarbeit mit den Institutionen des benachbarten Auslands nötig machen. Sie führen auch zu nicht zu vernachlässigenden Rechtsunsicherheiten und widersprüchlichen Lösungen in gewissen Konstellationen, welche ausschliesslich durch aufwändige Verhandlungen mit den ausländischen Behörden im Sinne der Versicherten gelöst werden können.

Ein Problem stellten in der Vergangenheit auch Unternehmen, vor allem im Transportsektor, dar, welche durch Gründung von Scheinfirmen versuchten, Mitarbeiter in Liechtenstein zu versichern, mit den hier zu lukrierenden Sozialversicherungsleistungen zu werben, obwohl weder die Mitarbeiter je in Liechtenstein waren noch irgendwelche unternehmensrelevanten Entscheide in Liechtenstein gefällt wurden. Dem konnte in aufwändigen Gerichtsverfahren, welche bis zum

---

<sup>515</sup> E-5/23 Criminal Proceedings against LDL

<sup>516</sup> E-5/22 - Christian M. gegen AHV-IV-FAK - Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 - Persönlicher Geltungsbereich; siehe dazu auch Kapitel 5.4.1 Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof.

<sup>517</sup> Rechtssache C-329 /23 - Sozialversicherungsanstalt - Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, siehe dazu unter Kapitel 5.5 Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

Staats- und EFTA-Gerichtshof (E-1/21<sup>518</sup>) gezogen wurden, die schlussendlich die Ansicht der AHV-IV-FAK-Anstalten bestätigten, ein Riegel vorgeschoben werden.

Der Aufwand im Bereich der von den Anstalten abgedeckten Bereiche der Sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit dem EWR wird im Hinblick auf die Digitalisierungsinitiativen, die zwischenzeitlich vorliegende Rechtsprechung und den Anstieg der Fallzahlen aufgrund vermehrt in Anspruch genommener Personenfreizügigkeit in Zukunft sowohl in persönlicher wie auch in finanzieller Hinsicht ansteigen.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht hat sich der EWR-Betritt sicherlich sehr positiv auf die Versicherten und deren Zugang zu Leistungen der Sozialversicherungen ausgewirkt. Sie können beispielsweise in ihrem Wohnstaat ihre Anträge auf Zuerkennung von Sozialleistungen stellen und die Institutionen sind aufgrund besonderer Vorschriften oder des in Art. 76 Verordnung (EG) 883/04 verankerten Prinzips der guten Zusammenarbeit verpflichtet, diesen an alle in Frage kommenden beteiligten Träger in den Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Etwaige Fristen sind in aller Regel mit der ersten Antragstellung für entsprechende Anträge in allen Mitgliedstaaten gewahrt und durch die Weiterleitung an die übrigen Institutionen soll gewährleistet werden, dass auch keine Versicherungszeiten oder Leistungsansprüche verloren gehen.

---

<sup>518</sup> E-1/21 – ISTM, International Shipping & Trucking Management GmbH v AHV-IV-FAK - Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, siehe dazu auch Kapitel 5.4.1 Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof.

### **Darstellung der EWR-Rechtsakte mit bedeutenden Auswirkungen für Liechtenstein in ihrem Zuständigkeitsbereich**

Die Regelungen der Verordnung (EG) 883/04 und der Verordnung (EG) 987/09 stellen sicherlich für den Bereich der sozialen Sicherheit die bedeutendsten Regelungen dar und traten am 1. Juni 2012 für den EWR in Kraft. Sie wurden ebenfalls in die Vaduzer Konvention übernommen, sodass sie auch in diesem Rahmen im Verhältnis zur Schweiz anwendbar sind.

Da diese zwischenstaatlichen Koordinierungsvorschriften seit ihrem Inkrafttreten für den EWR am 1. Juni 2012 einer ständigen Entwicklung unterliegen, wurden seitdem zahlreiche Beschlüsse der Verwaltungskommission und Adaptierungen dieser zentralen Koordinationsvorschriften in das EWR-Abkommen übernommen, welche auch Änderungen und Anpassungen der Praxis – immer häufiger in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den zuständigen Institutionen im benachbarten Ausland – notwendig machten.

Mit 31. Mai 2022 ist die in Art. 87a Verordnung (EG) 883/04<sup>519</sup> vorgesehene 10-jährige Übergangsfrist für den Beibehalt von Unterstellungen gemäss der Vorgängerverordnung 1408/71 abgelaufen. Aus diesem Grund mussten sämtliche noch nach dieser alten Verordnung bestehenden Unterstellungen neu bewertet und entschieden werden, wobei ca. 60 Fälle betroffen waren und sich durchaus aufwändig gestaltete.

Besondere Schwierigkeiten bei der Anwendung der Koordinierungsvorschriften bereitet die Tatsache, dass diese bei trilateralen Verhältnissen, in die EU-Staaten, Liechtenstein und die Schweiz involviert sind, auf der Basis jeweils von mehreren

---

<sup>519</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 166 vom 30. April 2004, S. 1).

internationalen Abkommen angewandt werden, welche alle einen anderen Personenkreis und verschiedene Tätigkeiten betreffen (können). Da es an einer übergreifenden Vorschrift fehlt, wie diese internationalen Abkommen zu koordinieren sind (Dachabkommen), kann es zu unauflösbaren Widersprüchen kommen, welche derzeit nur durch Einzelfalllösungen unter Beteiligung der betroffenen Staaten im Interesse der betroffenen Personen gehandhabt werden können. Diesbezügliche Gespräche und Bemühungen gibt es mit den Staaten, aus denen der Hauptteil der in Liechtenstein tätigen ausländischen Personen kommt (Österreich, Schweiz, Deutschland).

In der Vergangenheit kam es auch zu rückwirkenden Rechtsprechungs- bzw. Praxisänderungen von anderen EWR-Staaten, welche zu koordinierende Leistungen betrafen, was auch Auswirkungen auf die von Liechtenstein ausgerichteten Leistungen hatte. So änderte beispielsweise Österreich im Jahr 2020 seine jahrelange Praxis, eine geringfügige Beschäftigung nicht als anspruchsbegründend für die dortige Familienbeihilfe anzusehen und bezahlte rückwirkend diese auch an Familien aus, bei welchen ein Ehegatte im Wohnstaat Österreich nur geringfügig beschäftigt und das andere in Liechtenstein tätig war. Dies führte zu dem für die FAK-Anstalt aufwändigen Ergebnis, dass in dutzenden Fällen ausbezahlte Differenzausgleiche neu berechnet und entsprechend zurückgefordert oder mit der österreichischen Behörde verrechnet werden mussten.

Des Weiteren stellten die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Grenzschiessungen sowie Empfehlungen, aus dem Homeoffice zu arbeiten, die Koordinierungsbehörden auf eine harte Probe. Plötzlich konnten tausende Grenzgänger, obwohl arbeitsbereit, nicht mehr nach Liechtenstein zur Arbeit kommen und wenn sie ihre Arbeit im Homeoffice von ihrem Wohnort aus erledigten, liefen sie Gefahr, auch in ihrem Wohnort der Sozialversicherung unterstellt zu werden.



Dies führte zu Richtlinien und Empfehlungen auf europäischer Ebene, die entsprechenden Fristen aufgrund höherer Gewalt auszusetzen. Da die Homeoffice-Möglichkeiten ausgiebig in Anspruch genommen wurden, bestand sodann das Bestreben, die entsprechend geltenden Fristen zur Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei paralleler Tätigkeit im Erwerbs- und im Wohnstaat für den Fall der Verrichtung von Homeoffice auszudehnen. Die grundsätzliche Regelung sieht vor, dass bei einer solchen Konstellation 25% im Wohnstaat noch keine Unterstellungsänderung bewirkt und die Rechtsvorschriften des Erwerbsstaates anwendbar bleiben.

Um hier eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen wurde von der Verwaltungskommission eine Ad-Hoc-Gruppe eingerichtet, die eine Lösung erarbeiten sollte. An dieser nahm auch Liechtenstein teil. Die erarbeitete Lösung erfolgte in Form eines multilateralen Vertrags<sup>520</sup>, mit welchem die Vertragsstaaten sich gegenseitig versicherten, dass sie für den Fall des Vorliegens der in dem Vertrag definierten Bedingungen vorab dem Abschluss einer Ausnahmereinbarung zustimmen würden, sodass einem Arbeitnehmer eine Homeoffice-Pensum von unter 50% zur Verfügung stehen kann. Bis dato unterfertigten 22 EU/EWR/EFTA-Staaten dieses Abkommen. Für Liechtenstein ist dieses Abkommen seit 1. Juli 2023 in Kraft.

Zuletzt sei noch die am 15. März 2024 in das EWR-Abkommen übernommene Richtlinie (EU) 2019/1158 (Work-Life-Balance-Richtlinie)<sup>521</sup> zu nennen, welche insbesondere zur Einführung einer bezahlten Elternzeit, Einführung einer bezahlten Vaterschaftszeit sowie Einführung einer Betreuungszeit im Rahmen der Abänderung des Familienzulagengesetzes (in Zukunft: FZEG) geführt hat. Diese

---

<sup>520</sup>Rahmenübereinkommen zur Anwendung des Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit.

<sup>521</sup>Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. Nr. 188 vom 12. Juli 2019, S. 79).

Änderungen und neuen Leistungen sollen ab 1. Januar 2026 ausgerichtet werden und – genauso wie Mutterschafts-/Vaterschaftsgeld neu von der Familienausgleichskasse verwaltet und ausgerichtet werden. Naturgemäss wird dies mit erhöhtem Personalaufwand und entsprechend höheren finanziellen Belastungen einhergehen.

Bei all dem Mehraufwand, welchen der EWR-Beitritt und die Umsetzung der übernommenen Rechtsakte bedingt haben, soll aber betont werden, dass die Auswirkungen des EWR durchwegs positiv zu bewerten sind. Während der 30-jährigen EWR-Mitgliedschaft konnte Liechtenstein seine Attraktivität als exportorientierter und grenzgängergestützter Finanz- und Arbeitsplatz aufgrund dieser europaweiten Zusammenarbeit erhalten und weiter ausbauen, wofür nicht zuletzt auch die vereinheitlicht anzuwendenden Regelungen im Bereich der Sozialen Sicherheit einen Grund bildeten.

### **1.3 Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht**

#### Generell

Die FMA in ihrer heutigen Form wurde zehn Jahre nach dem Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen gegründet. Die Mitgliedschaft im EWR prägt die FMA und ihr Aufgabengebiet seitdem in sehr wesentlichem Masse. Ca. 20% des EWR-Acquis communautaire betrifft EU-Finanzmarktrechtsakte, die in Liechtenstein nach deren Übernahme in das EWR-Abkommen in die Zuständigkeit der FMA fallen. Diese Zahl an EWR-relevanten EU-Finanzmarktrechtsakten ist insbesondere seit der letzten Finanzkrise zum Ende der ersten Dekade des neuen Jahrtausends stark angestiegen. Gemeinsam mit der Regierung sowie der SEWR setzt die FMA diese Rechtsakte in nationales liechtensteinisches Recht um. Der nationale Spielraum

für die Umsetzung nimmt dabei seit einigen Jahren ab. Grund ist insbesondere die verstärkte Nutzung von direkt anwendbaren EU-Verordnungen.

#### Marktzugang/level-playing field

Die Übernahme dieser EWR-relevanten EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen bzw. deren Umsetzung in das nationale Recht führt dazu, dass innerhalb des EWR gleiche Marktbedingungen für die Marktteilnehmenden gelten. Die wesentliche Konsequenz dieses harmonisierten EWR-Rechtsrahmens ist der umfassende EWR-Marktzugang für die im EWR domizilierten Marktteilnehmenden. Dieser rechtlich abgesicherte und garantierte Marktzugang ist für den liechtensteinischen Finanzplatz von grosser Bedeutung. Des Weiteren sichert die konsequente Umsetzung EWR-relevanter EU-Rechtsakte die Implementierung internationaler Standards in Liechtenstein. Dies ist wesentliche Voraussetzung für den Erfolg und die Reputation des Finanzplatzes.

#### Einbindung in das ESFS

Für die FMA hat die EWR-Mitgliedschaft auch die Einbindung in das Europäische Finanzaufsichtssystem (ESFS) zur Folge. Neben den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA<sup>522</sup>, ESMA<sup>523</sup>, EIOPA<sup>524</sup> sowie dem ESRB<sup>525</sup> besteht das ESFS aus den nationalen Aufsichtsbehörden. Zusammen bilden diese Behörden ein mehrstufiges System für eine konsistente und abgestimmte Finanzaufsicht im EWR, sowohl auf Mikro-, als auch auf Makroebene. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den

---

<sup>522</sup> Europäische Bankenaufsichtsbehörde (Paris).

<sup>523</sup> Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (Paris).

<sup>524</sup> Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (Frankfurt).

<sup>525</sup> Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (Sekretariat bei EZB in Frankfurt).

Europäischen Finanzaufsichtsbehörden prägt die Aufsichtstätigkeit der FMA und sichert ihr die Anerkennung als gleichwertige Aufsichtsbehörde im EWR. Die FMA beteiligt sich an den Tätigkeiten dieser Behörden als nicht-stimmberechtigtes, aber ansonsten vollwertiges Mitglied, da das Stimmrecht lediglich den Finanzaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zukommt. Der im Rahmen des ESFS ausgearbeitete Aufsichtsrahmen definiert die Spielregeln der Finanzaufsicht im EWR in einem wesentlichen Masse, die nationalen Spielräume sind beschränkt. Neben dem EWR-Marktzugang sichert die Einbindung der FMA in dieses EWR-weit weitgehend harmonisierte Aufsichtssystem den kontinuierlichen Wissensaustausch und ermöglicht die Mitarbeit an neuen Aufsichtsstandards und Aufsichtsinitiativen. Die Umsetzung und Einhaltung der geltenden Aufsichtsstandards im ESFS wird regelmässig durch aufwendige Peer Reviews, Umfragen o.Ä. überprüft.

Die Teilnahme am ESFS macht gleichzeitig einen erheblichen Ressourceneinsatz notwendig, sowohl für die FMA als Aufsichtsbehörde, als auch für die liechtensteinischen Marktteilnehmenden. Es ist diesbezüglich jedoch festzustellen, dass die Finanzaufsicht inzwischen auch wesentlich durch internationale Standards geprägt ist, die im Rahmen des ESFS entsprechend umgesetzt werden. Die Einhaltung internationaler Standards wiederum ist für den liechtensteinischen Finanzplatz unerlässlich und wesentlicher Garant für dessen Erfolg.

#### Einbindung in Schweizer Finanzmarktinфраstruktur

Der liechtensteinische Finanzplatz ist stark in die Schweizer Finanzmarktinфраstruktur eingebunden. Dies insbesondere aufgrund der Währungs- und Zollunion. Diese enge Verbindung gerät regelmässig in ein Spannungsverhältnis mit der Integration in den EWR. Bis dato konnten jedoch meist praktikable Lösungen gefunden werden. Die weitere Entwicklung wird auch wesentlich von der Zukunft der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz abhängen.

### Herausforderungen

Die zunehmende Etablierung direkter Aufsichtskompetenzen bei europäischen Finanzaufsichtsbehörden (bspw. der AMLA<sup>526</sup> im Bereich der Geldwäschereibekämpfung) fordern das institutionelle Rahmenwerk des EWR heraus und können im Einzelfall zu verfassungsrechtlichen Herausforderungen in einzelnen EWR/EFTA-Staaten führen. Das im EWR geltende Einstimmigkeitsprinzip führt dazu, dass es bei divergierenden Interessenlagen zwischen den EWR/EFTA-Staaten zu Verzögerungen bei der EWR-Übernahme einzelner Rechtsakte kommen kann. Vor diesem Hintergrund ist die bestehende enge Abstimmung zwischen den EWR/EFTA-Staaten weiterhin beizubehalten. Schliesslich stellt die Thematik der (oft fehlenden) Verhältnismässigkeit/Proportionalität eine dauernde Herausforderung im Rahmen der regelmässigen Weiterentwicklung des EWR-Acquis communautaire dar.

### **Darstellung der EWR-Rechtsakte mit bedeutenden Auswirkungen für Liechtenstein im Finanzdienstleistungsbereich (Auswahl)**

#### ESFS

Zu den wichtigsten EWR-Rechtsakten der 30-jährigen EWR-Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im Finanzdienstleistungsbereich gehören zweifellos die Rechtsakte zur Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS, siehe oben).

---

<sup>526</sup> Authority for Anti-Money Laundering (Frankfurt).

### CRD-/CRR-Pakete

Mit der Übernahme und Umsetzung der sog. «Capital Requirements»-Richtlinien (CRD, mittlerweile CRD VI im EWR-Übernahmeprozess) und «Capital Requirements»-Verordnungen (CRR, mittlerweile CRR III im EWR-Übernahmeprozess) stellt Liechtenstein die Äquivalenz seiner Gesetzgebung mit dem EU-Regulierungsrahmenwerk für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sicher, welches insbesondere der Umsetzung von Basel II und Basel III dient und durch detaillierte Regelungen über die Kapitalausstattung, den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die Modalitäten der Unternehmensführung und den Aufsichtsrahmen das Finanzsystem stärken soll. Dies ist für die internationale Geschäftstätigkeit und den internationalen Marktzugang der liechtensteinischen Akteure unerlässlich.

### MiFID/MiFIR

Mit den Richtlinien (zunächst MiFID, in der Folge MiFID II) sowie der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) schuf der EU-Gesetzgeber umfassende Regelungen mit dem Ziel der Verbesserung des Anlegerschutzes, der Erhöhung der Markttransparenz und der Stärkung der Marktinfrastruktur, welche auch in Liechtenstein umgesetzt wurden und seit 2018 anwendbar sind. Die umfassenden gesetzlichen Vorgaben, welche durch umfangreiche und detaillierte Technische Regulierungsstandards sowie Empfehlungen und Leitlinien der ESMA ergänzt wurden, stellten auch die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde vor neue Herausforderungen.

### Abwicklungsregime (BRRD)

In Umsetzung der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) wurde die FMA 2017 mit der Aufgabe als nationale Abwicklungsbehörde betraut. Die operativ unabhängig in die FMA integrierte Abwicklungsbehörde erstellt und aktualisiert seither u.a. Abwicklungspläne für jede Bank und soll im Anwendungsfall v.a. die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen einer Bank, die Vermeidung des Einsatzes öffentlicher Mittel, den Schutz der Kundengelder und -vermögen, die Stabilität des Finanzsystems und die Aufrechterhaltung des nationalen Zahlungsverkehrs sicherstellen.

### Geldwäschereirichtlinien

Von besonderer Bedeutung waren für den liechtensteinischen Finanzplatz auch stets die jeweils rasche EWR-Übernahme und nationale Umsetzung der EU-Geldwäschereirichtlinien (zuletzt die 5. Geldwäschereirichtlinie), um der Priorität, welche Liechtenstein dem Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beimisst, Nachdruck und praktische Wirksamkeit zu verleihen. Die Aufgabe der FMA besteht in diesem Zusammenhang primär in der Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Sorgfaltspflichtigen und der Verhängung von Massnahmen und Sanktionen im Falle von Verstößen. Das sich derzeit im Stadium der EWR-Übernahme befindliche AML-Package wird den entsprechenden Aufsichtsrahmen wesentlich verstärken und sieht erstmals eine eigene europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor.

### Solvency

Im Versicherungsbereich stellen zweifellos die Solvency-Richtlinien mit die bedeutendsten EU-Rahmenwerke dar, welche Liechtenstein umzusetzen hatte. Mit Solvency I bzw. in der Folge Solvency II wurden EWR-weit quantitative Solvabilitätsvorschriften zur Kapitalausstattung und qualitative Anforderungen an das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen sowie ein harmonisiertes Versicherungsaufsichtsrecht eingeführt und in Liechtenstein im Versicherungsaufsichtsgesetz umgesetzt.

### Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft

Die umfangreiche EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung wird von Liechtenstein konsequent übernommen und weiterentwickelt. Unter nachhaltigen Finanzprodukten werden insbesondere Formen von Finanzdienstleistungen verstanden, bei welchen die Finanzintermediäre Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. ESG-Kriterien: Environment, Social und Governance) in ihre Geschäfts- oder Investitionsentscheidungen integrieren. Angestrebt wird ein nachhaltiger Nutzen für den Kunden, die Umwelt und die Gesellschaft. Auch umfangreiche Anforderungen an die Berichterstattung von Unternehmen sowie umfangreiche Offenlegungspflichten sind Teil dieses Rechtsrahmens.

### MiCAR und DORA

Zuletzt war für Liechtenstein angesichts der raschen Entwicklungen im Bereich der technologiebasierten Geschäftsmodelle und der Digitalisierung v.a. die rasche EWR-Übernahme und nationale Umsetzung der EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) und der EU-Verordnung über die digitale Resilienz im



Finanzsektor (DORA) von besonderer Bedeutung. Diese Regelwerke stellen auch die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde vor neue Herausforderungen.

#### **1.4 Liechtensteinische Kraftwerke AG**

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind im Kontext mit dem Zollanschlussvertrag mit der Schweiz zu sehen.

Stromversorgungssicherheit durch den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz

Durch den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz sind die LKW vollumfänglich in den Energiemarkt Schweiz integriert, was v.a. in Hinblick auf die Versorgungssicherheit wichtig ist. Die physische Stromversorgung erfolgt überwiegend über das Schweizer Netz, was aufgrund der hohen Qualität dieser Anbindung auch eine hohe Ausfallsicherheit für Liechtenstein ermöglicht. Durch die Einbindung in die Regelzone Schweiz gelten auch im Krisenfall (Strommangellage, Blackout, etc.) in Liechtenstein die gleichen Regeln wie in der Schweiz, was die Bewältigung einer ausserordentlichen Versorgungssituation massgeblich verbessert.

Die Integration in den Schweizer Energiemarkt ermöglicht Liechtenstein, von den wettbewerbsfähigen Strompreisen der Schweiz zu profitieren. Dies wäre bei einer isolierten Energiestrategie oder einer direkten Anbindung an den EWR-Strommarkt schwerer umzusetzen.

#### Marktchancen und Regulierung durch die EWR-Mitgliedschaft

Über die EWR-Mitgliedschaft hat Liechtenstein indirekten Zugang zu den Vorteilen des europäischen Binnenmarkts für Energie. Liechtenstein übernimmt im Rahmen des EWR EU-Energievorschriften, die überwiegend die Verbraucherrechte stärkt und auf die Erhöhung der Markttransparenz abzielen. Die Zugangsbeschränkungen zu den Energiemärkten wurden damit weitestgehend abgeschafft und die

Energieversorgung vollständig entflochten. Jeder Marktteilnehmer, ob Anbieter oder Nachfrager, hat dadurch zu gleichen Bedingungen Zugang zum Strom- und Gasmarkt und deren Netzinfrastruktur. Dies unterstützt die langfristige Entwicklung einer modernen und umweltfreundlichen Energiepolitik.

Auch in der Telekommunikation übernimmt Liechtenstein EU-Richtlinien und Verordnungen, die den Telekommunikationsmarkt liberalisieren und den Wettbewerb fördern. Dies führt zu einem offenen und dynamischen Markt mit transparenten Tarifen und Roaming-Regeln, sowie hohen Standards in Bezug auf Datenschutz, Datensicherheit und Vertragsgestaltung.

Liechtenstein ist durch die EWR-Mitgliedschaft Teil der Europäischen Regulierungsgremien (ACER für den Strombereich und BEREC für elektronische Kommunikation<sup>527</sup>), was eine enge Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden und den Zugang zu Fachwissen ermöglicht.

#### Liberalisierung der Märkte fördert den Wettbewerb und bringt Vorteile für die Verbraucher

Die Liberalisierung der Energie- und Telekommunikationsmärkte öffnet den Markt Liechtenstein für in- und ausländische Anbieter, was zu einem breiteren Angebot und Wettbewerb und letztlich zu besseren und kostengünstigeren Produkten für die Kunden führt. Die vorzeitige Übernahme von Vorschriften aus den Energiemarktliberalisierungspaketen führte zu einer vollständigen Liberalisierung des Energiemarktes für alle Marktteilnehmer und hat die LKW auch inspiriert neue Produkte und Dienstleistungen früher einzuführen als z.B. Versorger in der

---

<sup>527</sup> Siehe dazu auch unter Kapitel 6.4.4 Telekommunikation.

Schweiz (Flächendeckender Smart Meter Rollout ab 2011, neue Tarifmodelle für Netznutzung, etc.).

#### Herausforderungen durch die EWR-Mitgliedschaft

Die Nachteile für Liechtenstein im Telekommunikations- und Energiemarkt durch die EWR-Mitgliedschaft beruhen vor allem auf der geringen Grösse und den begrenzten Ressourcen des Landes, die es erschweren, die umfangreichen EU-Vorgaben umzusetzen.

Insgesamt stärkt die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins Wettbewerbsfähigkeit, fördert Innovationen und verbessert die Qualität und Verfügbarkeit von Telekommunikations- und Energiedienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen.

#### **1.5 Liechtensteinische Post AG**

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) hat in den letzten 30 Jahren bedeutende Auswirkungen für die Post und deren Angebot an nationalen und grenzübergreifenden postalischen Dienstleistungen, da er die Integration und Harmonisierung Liechtensteins mit den europäischen Postmärkten anstrebt und dabei das Ziel einer wettbewerbsorientierten und kundenfreundlichen Entwicklung fördert.

Dazu gehören Themen wie einheitliche Vorschriften und Regularien im grenzüberschreitenden Postverkehr, Änderungen im Bereich der Vorgaben zu den Universaldienstverpflichtungen sowie eine ständig fortschreitende Marktliberalisierung, welche über die letzten 30 Jahre zu deutlich mehr Wettbewerb bei den postalischen Dienstleistungen in Liechtenstein führte und letztlich im Jahr 2023 in der vollständigen Liberalisierung des Postmarktes in Liechtenstein gipfelte.

Wirtschaftlich betrachtet fördert der Zugang Liechtensteins zum europäischen Wirtschaftsraum den freien Warenverkehr, welcher für die Post sicherlich im Bereich der Paketsendungen zu positiven Effekten führt. Neben diesen und vielen weiteren Vorteilen, gibt es für die Post jedoch auch Herausforderungen aus dem Beitritt zum EWR. Dies insbesondere im Zusammenspiel Liechtenstein, EU/EWR und der Schweiz. Hier sind beispielsweise unterschiedliche Datenschutzgesetze, Marktgegebenheiten, regulatorischer Vorgaben sowie die geltenden Zölle in der Schweiz zu nennen.

Diese Unterschiede zwischen den Regularien aus dem EWR/EU Raum und der Schweiz führen trotz der erfolgten Harmonisierung im postalischen Bereich, zu einer deutlichen gestiegenen Komplexität in den Geschäftstätigkeiten der Post.

Dennoch schätzt die Post in einer Gesamtbetrachtung die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft als deutlich höher ein als die Herausforderung die sich aus obengenannten Gründen ergeben.

## **1.6 Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer**

Vorab möchten wir festhalten, dass wir auch nach 30 Jahren immer noch felsenfest davon überzeugt sind, dass die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR richtig und alternativlos ist. Die Integration in den Europäischen Wirtschaftsraum bei gleichzeitiger Unabhängigkeit in vielen Themenbereichen ist für Liechtenstein die optimale und grössenverträgliche Lösung. Wir erachten es deshalb als essenziell, die Bedeutung des EWR gegenüber der EU stetig zu betonen und dieses Vertragswerk weiter zu festigen.

Gleichzeitig ist nicht alles, was seitens der Europäischen Union beschlossen wird, richtig. Somit sollten, wo immer möglich, auch bei europäischen Initiativen und Beschlüssen die Werte Liechtensteins betont werden, auch wenn wir nicht Mitglied der EU sind und unsere Stimme deshalb nicht immer gehört wird. Spätestens

bei der Übernahme in den EWR-Acquis communautaire ist es aber entscheidend, solche Regelungen, wenn immer möglich, an die liechtensteinischen Verhältnisse anzupassen, abzuschwächen oder nicht zu übernehmen.

Die letzten 30 Jahre haben gezeigt, dass solche Herausforderungen dank der engen Zusammenarbeit zwischen Regierung und den Verbänden immer wieder so gelöst werden konnten, dass ein für alle Seiten stimmiger Kompromiss gefunden wurde. Das dafür notwendige gegenseitige Vertrauen und der ergebnisoffene und frühzeitige Einbezug der Verbände wäre dafür entscheidend und sollten weiterhin gepflegt werden.

#### Auswirkungen des EWR-Beitritts auf unseren Zuständigkeitsbereich

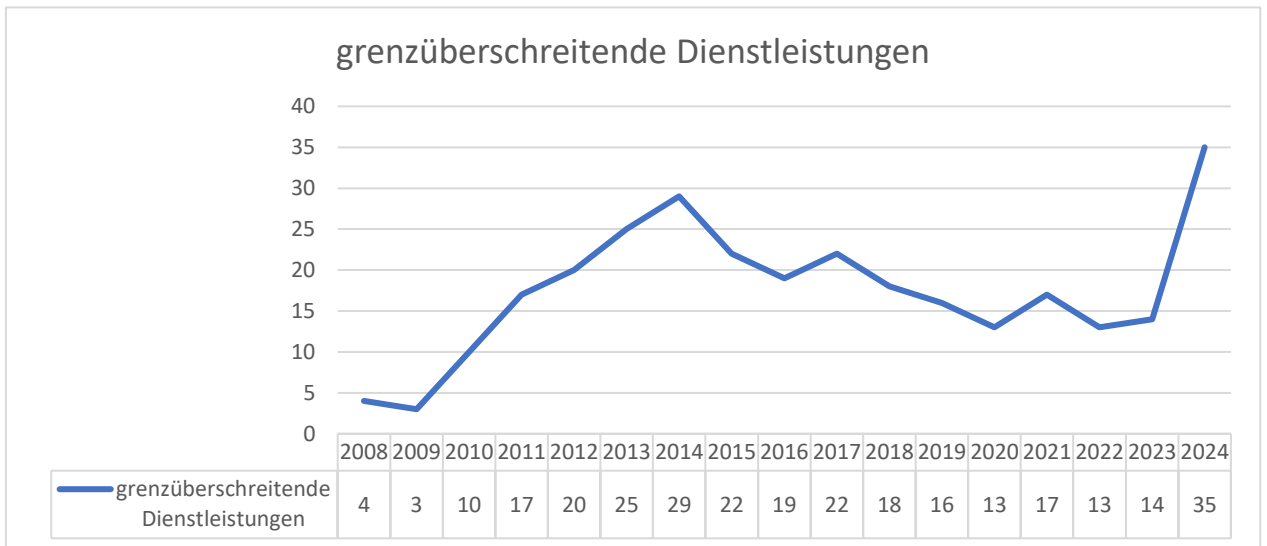
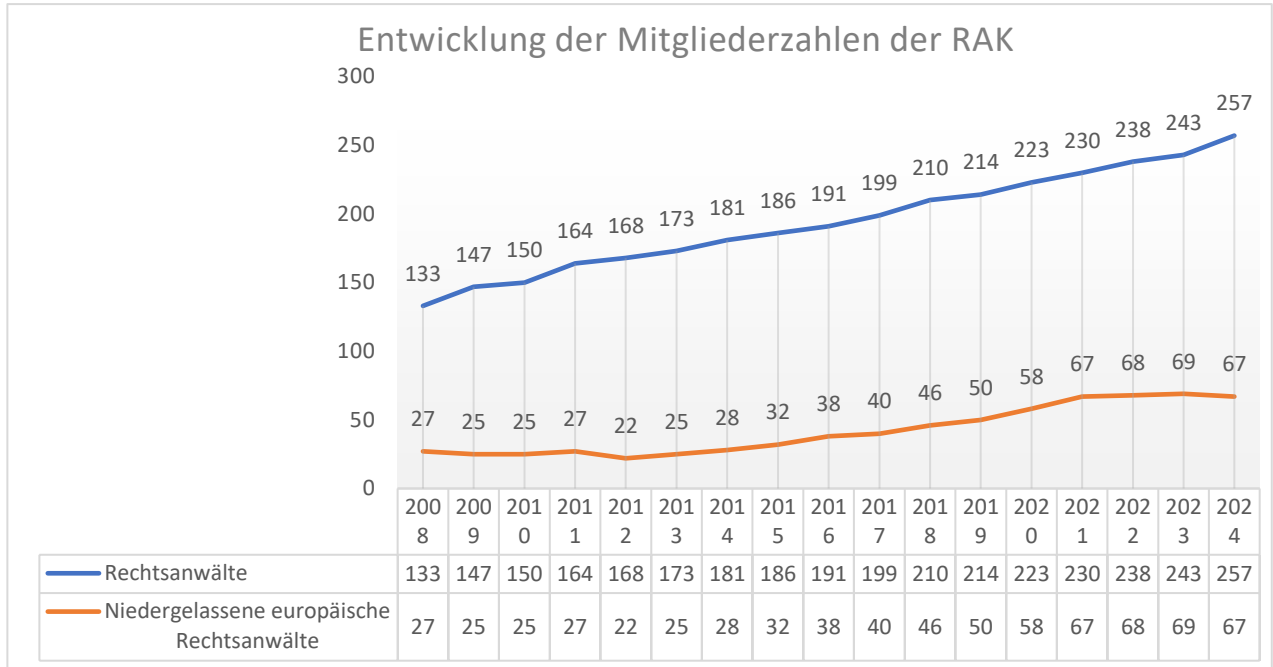
Die ursprünglichen Befürchtungen, dass viele ausländische Rechtsanwälte nach Liechtenstein kommen würden, haben sich nicht bewahrheitet. Die Zahl der europäischen Rechtsanwälte in Liechtenstein hat sich in den vergangenen Jahren auf dem Niveau zwischen 65 und 70 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stabilisiert. Dabei ist festzuhalten, dass die Anfragen aus Deutschland in den vergangenen Jahren zugenommen haben.

Dieser Vorteil gilt aber gegenseitig. Auch Rechtsanwälte aus Liechtenstein können sich einfach und ohne grosse Hürden in anderen EU-Ländern niederlassen oder dort tätig werden.

Durch den EWR-Beitritt wurden und werden zudem jedes Jahr unzählige Rechtsakte für Liechtenstein direkt anwendbar. Dies fordert unsere Branche fachlich stark, eröffnet aber dank des direkten Zugangs nach Europa auch Geschäftschancen, die dies aufwiegen.

Gleichzeitig zeigte der Brexit, dass nichts ewig währt. Es ist deshalb sinnvoll, sowohl als Branche als auch als Staat stets auf Szenarien vorbereitet zu sein. So zeigte sich im Rahmen des Brexits, dass bei einem unkoordinierten Austritt eines Mitglieds aus der EU grosse Probleme entstehen könnten, die auch Liechtenstein stark fordern würden. Auf solche Szenarien sollte sich die Regierung – insbesondere in den derzeit globalpolitischen unruhigen Zeiten – zusammen mit den Verbänden vorbereiten.

Nach 30 Jahren EWR zeigt sich bei der Zulassung von Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die folgende Entwicklung:



### Wesentliche Richtlinien

Wir können keine Richtlinie oder Regelung hervorheben, die uns speziell betrifft. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte decken den gesamten Bereich an fachlichen und sektoralen Fragen einer Gesellschaft ab, womit potenziell jede europäische Gesetzgebung Auswirkungen auf unsere Branche hat.

Direkt wirksam sind alle Regelungen, die mit den Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Dienstleistungs-Erbringung in Zusammenhang stehen. Diese wirken sich direkt auf die Möglichkeiten aus, im Ausland tätig zu werden, aber auch, wie viele europäische Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig werden wollen. Würde diese Zahl stark ansteigen, würde sich das auf die Arbeit der Rechtsanwaltskammer auswirken, da der administrative Aufwand zunehmen könnte. Da allerdings die Aufsicht über diese Anwälte bei der Kammer im Staat ihrer Zulassung liegt, ist dies aus aktueller Sicht vertretbar. Würde es in diesem Bereich zu Veränderungen kommen, könnte dies deutliche Auswirkungen auf uns haben.

Ein weiterer Punkt, den wir bereits in Berichten zu vorherigen Jubiläen angesprochen haben, ist die Tendenz, den Beruf des Rechtsanwalts zu verwässern und diesen mit anderen Tätigkeiten gemeinsam zu regeln. Solche Regelungen können dazu führen, dass die wichtigen und richtigen Grundrechte eines Rechtsanwalts (z. B. Berufsgeheimnis) aufgeweicht werden. Solchen Tendenzen ist klar und unmissverständlich entgegenzutreten.

Abschliessend halten wir nochmals ausdrücklich fest, dass die Mitgliedschaft im EWR für Liechtenstein die optimale Lösung ist und alles unternommen werden muss, diesen Status zu sichern und zu wahren, denn Alternativen dazu sind derzeit nicht sichtbar.



## 1.7 Liechtensteinische Treuhandkammer

### EWR-Mitgliedschaft 1995 – 2025

Anknüpfend an unsere Stellungnahmen zur zehn-, fünfzehn- und zwanzigjährigen EWR-Mitgliedschaft ist festzuhalten, dass diese Mitgliedschaft für Liechtenstein wichtig ist. Die Landesinteressen in wichtigen internationalen Gremien und Ausschüssen permanent und mit einer kohärenten Haltung vertreten zu können, bewahrt die Möglichkeit einer politischen und wirtschaftlichen Einflussnahme.

Die Vorteile, die Liechtenstein als anerkannter Finanzplatz allen Finanzplatzteilnehmern und deren Kunden bietet, wie politische und wirtschaftliche Stabilität, der gesicherte Zugang zum Binnenmarkt der EU, Einklang mit europäischen und internationalen Standards und Regelungen und damit auch internationale Wettbewerbsfähigkeit, sind gerade auch ein Ausfluss aus dieser Mitgliedschaft. Die Erhaltung dieser Standortvorteile muss auch weiterhin ein Hauptziel sein.

### Chancen und Risiken

Die EWR-Mitgliedschaft bietet gerade auch in Bezug auf den Zugang zu neuen Technologien und Innovationen zahlreiche Chancen. Durch einheitliche Normen und Vorschriften können Technologien leichter eingeführt und auf den Markt gebracht werden. Auch hier vorne mit dabei zu sein, sichert die Wettbewerbsfähigkeit. Eine Herausforderung kann dabei -wie auch bei anderen wichtigen Themen – die zeitliche Komponente bei Übernahmeprozessen von EU-Rechtsakten sein, die Liechtenstein nicht allein beeinflussen kann. Ein intensiver und guter Austausch mit den EWR/EFTA-Bündnispartnern ist daher sehr wichtig.

Zudem ist es wichtig - da wo der Spielraum besteht - nationale Besonderheiten zu berücksichtigen, um landesspezifische Vorteile zu erhalten. Und da, wo es wenig

Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung gibt, ist es umso wichtiger, eine mögliche Einbringung in Gremien sicherzustellen.

Auch wenn die zugenommene und weiterhin zunehmende Regulierungsdichte die Finanzplatzteilnehmer ressourcen- und kostenmässig weiter auf Trab halten wird - gerade auch mit Blick auf das AML-Package - ist festzuhalten, dass die EWR-Mitgliedschaft insgesamt nur positiv für das Land und den Finanzplatz zu bewerten ist.

Es muss der Fokus der Regierung und der Wirtschaft sein, diese positiven Effekte weiterhin zu nutzen und auszubauen.

### **1.8 Liechtenstein Wärme**

Der wohl grösste Unterschied der innerhalb des Zollanschlussvertrags Schweiz-Liechtenstein agierenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Schweiz und in Liechtenstein ist die (fehlende) Regulierung und Liberalisierung.

Während in Liechtenstein die Energiemärkte für Elektrizität und Gas seit längerem reguliert und liberalisiert sind und durch die Kommission für Energiemarktaufsicht (Energiemarktkommission, EMK) überwacht werden, sind die Energiemärkte in der Schweiz nur teilweise dem Wettbewerb ausgesetzt.

Diese Unterschiedlichkeit der beiden Nachbarstaaten offenbart in Liechtenstein Wettbewerb, Optionen und Chancen – gerade auf der Nachfrage-/Konsumenten-seite –, birgt aber auch Risiken.

Die Einhaltung der umfangreichen EU-Regulierungen kann für kleinere Unternehmen eine Herausforderung darstellen und zusätzliche Kosten verursachen.

Gesamtheitlich sehen wir explizit die Kombination von Zollvertrag und EWR als das Erfolgsmodell, welches Liechtenstein weiterhin erfolgreich und wettbewerbsfähig hält.

### **1.9 Telecom Liechtenstein AG**

Der EWR-Beitritt war aus wirtschaftlicher Sicht ein Erfolgsmodell. Der Zugang zum Binnenmarkt stärkte die Wettbewerbsfähigkeit und ermöglichte eine positive Entwicklung des Finanzplatzes sowie der Exportwirtschaft. Als international und damit auch im EU/EWR-Raum tätiges Telekommunikationsunternehmen, eröffnete dies auch Telecom Liechtenstein zusätzliche Wachstumsmöglichkeiten.

Gleichzeitig brachte die zunehmende Übernahme von EU-Regeln auch herausfordernde, wirtschaftliche Implikationen mit sich wie z.B. EWR-weit regulierte Terminierungsentgelte, welche die Grössenverhältnisse von Unternehmen nicht berücksichtigen, das komplexe, europäische Datenschutzrecht sowie Eingriffe in die Autonomie der Tarifgestaltung (z.B. durch die Roam-Like-at-Home-Bestimmungen). Auch der bürokratische Aufwand durch wiederkehrende Branchendatenerhebungen des europäischen Regulators sind ein nicht zu unterschätzender Punkt.

Alles in allem betrachten wir die EWR-Mitgliedschaft jedenfalls als eine sehr positive, strategische Positionierung. Diese ermöglicht dem Land - aber auch uns als Unternehmen - sich als flexibles, aber stark integriertes Mitglied Europas zu positionieren. Diese Balance zwischen Unabhängigkeit und Integration empfinden wir als ein entscheidendes Erfolgskriterium.

### **1.10 Verein für Menschenrechte**

Der Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahr 1995 war ein zentraler Impuls für die Weiterentwicklung der Menschenrechte im Land. Durch die Integration in den EWR wurde Liechtenstein verpflichtet, zahlreiche EU-

Richtlinien, Verordnungen und andere Rechtsakte zu grundlegenden Rechten und Freiheiten umzusetzen, was zu einer Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Schutz von Menschenrechten führte. Im Gegensatz zu den Empfehlungen von Menschenrechtsüberwachungsausschüssen der Vereinten Nationen oder des Europarats sind die EU-Richtlinien verpflichtend umzusetzen. Der EWR-Beitritt hat Liechtenstein somit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in menschenrechtlicher Hinsicht näher an europäische Werte herangeführt und dazu beigetragen, den Schutz individueller Rechte systematisch auszubauen.

Unter anderem tragen folgende EU-Richtlinien zur Stärkung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung bei:

- Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie)<sup>528</sup> verbietet Diskriminierung aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft in Bereichen wie Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.
- Richtlinie 2000/78/EG (Rahmenrichtlinie Beschäftigung)<sup>529</sup> schützt vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung im Arbeitsumfeld.
- 
- Richtlinie 2006/54/EG (Gleichstellungsrichtlinie)<sup>530</sup> fördert und fordert die Gleichstellung von Männern und Frauen im Berufsleben.

---

<sup>528</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22).

<sup>529</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. Nr. L 303 vom 2. Februar 2000, S. 16.)

<sup>530</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S. 23).

- Richtlinie 2011/36/EU (Richtlinie gegen Menschenhandel)<sup>531</sup> sieht Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum Schutz der Opfer von Menschenhandel vor.
- Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutzrichtlinie)<sup>532</sup> legt Mindeststandards für die Rechte, Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest, einschliesslich spezieller Schutzmassnahmen für besonders schutzbedürftige Opfer.
- Richtlinie (EU) 2016/2102 (Internet-Zugangsrichtlinie)<sup>533</sup> zielt darauf ab, den Zugang zu digitalen Diensten öffentlicher Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, indem sie Mindeststandards für die Barrierefreiheit von Websites und Apps öffentlicher Stellen vorschreibt.
- Richtlinie (EU) 2019/1158 (Work-Life-Richtlinie)<sup>534</sup> zielt auf die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz und die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen durch Eltern-, Vaterschafts- und Pflegezeit sowie flexible Arbeitsregelungen.

Zum Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten von Einzelpersonen ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) elementar. Auch diese wurde über die EWR-Mitgliedschaft 2018 in nationales Recht übernommen und durch das neue Datenschutzgesetz 2019 ergänzt und konkretisiert.

---

<sup>531</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. Nr. L 101 vom 15. April 2011, S. 1).

<sup>532</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 57).

<sup>533</sup> Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. Nr. 327 vom 2. Dezember 2016, S.1).

<sup>534</sup> Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. Nr. 188 vom 12. Juli 2019, S. 79).

Im Bereich des Flüchtlingsschutzes und des Asylrechts ist durch die EWR-Mitgliedschaft die Dublin-Verordnung<sup>535</sup> für Liechtenstein anwendbar. Diese legt klare Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Asylanträgen fest, ermöglicht die Zusammenführung von Familienmitgliedern von Asylsuchenden und beinhaltet Schutzvorkehrungen für besonders schutzbedürftige Personen wie unbegleitete Minderjährige, die in das Verfahren eingebettet sind. Der Migrations- und Flüchtlingspakt der EU ist für Liechtenstein als Mitglied des Schengen-Raums ebenfalls relevant. Der Pakt trat im Juni 2024 in Kraft und beinhaltet harmonisierte Standards für Asylverfahren und Aufnahmebedingungen sowie Mechanismen zur solidarischen Unterstützung von Staaten unter Migrationsdruck. Der Pakt muss von den EU-Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden. Liechtenstein, als assoziierter Schengen-Staat, muss den Pakt ebenfalls in nationale Gesetze und operative Strukturen umsetzen.

Im Bereich der Bildung sind Projekte wie Erasmus+ oder das Europäische Solidaritätskorps durch den EWR für liechtensteinische Jugendliche und junge Erwachsene zugänglich. Diese Programme fördern das Bewusstsein für die Bedeutung von Demokratie, Gleichberechtigung und Toleranz und unterstützen Jugendliche und junge Erwachsene dabei, eine aktive Rolle im Schutz und der Förderung von Menschenrechten zu übernehmen.

## **2. STELLUNGNAHMEN DER GERICHTE**

Aus Anlass der 30-jährigen EWR-Mitgliedschaft wurden die Gerichte von der Regierung gebeten, zu folgenden Themen schriftlich Stellung zu nehmen:

---

<sup>535</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. Nr. 180 vom 29. Juni 2013, S. 31).

- Auswirkungen des EWR-Beitritts auf Ihren Zuständigkeitsbereich (1995-2024/25);
- Darstellung der EWR-Rechtsakte mit bedeutenden Auswirkungen für Liechtenstein in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Gerichte sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Mit Ausnahme von geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurden die Stellungnahmen ohne Abänderungen abgedruckt.

## **2.1 Landgericht**

Die EWR-Mitgliedschaft führte und führt zu keiner wesentlichen Veränderung im Zuständigkeitsbereich des Fürstlichen Landgerichts. Auf die Tätigkeit der Landrichterinnen und Landrichter hat sie insofern Auswirkungen, als in Liechtenstein anzuwendende und in nationales Recht umgesetzte EU-Rechtsakte die in Verfahren anzuwendenden Gesetze umfassender und breiter gemacht haben. Im Zuge dessen ist mit einiger Regelmässigkeit eine Befassung auch mit EWR- bzw. europarechtlicher Judikatur und Literatur notwendig.

Das Fürstliche Landgericht ist insbesondere und vor allem eine Tatsacheninstanz. Vorlagetaugliche europarechtliche Fragestellungen werden regelmässig erst im Verfahren vor den Instanzen releviert, weshalb die Vorlage gemäss Art. 34 des Abkommen der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs überwiegend durch diese erfolgt.

## 2.2 Obergericht

### **Auswirkungen des EWR-Beitritts auf den Zuständigkeitsbereich des Obergerichts:**

Die vom Obergericht bei seinen Entscheidungen anzuwendenden Rechtsvorschriften – und zwar sowohl der nationalen Rechtsordnung als auch der fallweise aufgrund international-privatrechtlicher Normen zur Anwendung gelangenden Rechtsordnungen anderer EWR-Mitgliedstaaten – beruhen in weitem Umfange auf EWR-Rechtsakten, insbesondere auf umgesetztem Richtlinienrecht. Daher sind vom Obergericht bei seiner Rechtsprechungstätigkeit die für eine Entscheidung jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern sie auf EWR-Recht beruhen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGHs sowie des EFTA-Gerichtshofes «europarechts-» bzw. «richtlinienkonform» auszulegen.

Nicht unwesentlich für die Rechtsprechungstätigkeit des Obergerichts ist zudem die Möglichkeit, den EFTA-Gerichtshof um eine Entscheidung über die Auslegung der für eine konkrete Entscheidung massgeblichen EWR-Bestimmungen zu ersuchen. In den vergangenen 15 Jahren wurden vom Obergericht zahlreiche Ersuchen um Gutachtenserstattung gemäss Art. 34 ÜGA an den EFTA-Gerichtshof gestellt («Vorabentscheidungsersuchen»).

Die erste Vorlage betraf die kautionsrechtlichen Bestimmungen der ZPO: Der Staatsgerichtshof hatte mit Urteil vom 30.06.2008 zu StGH 2006/094 die §§ 56 bis 62 ZPO als EWR-rechts- und verfassungswidrig aufgehoben. Die darauf mit Wirksamkeit vom 14.07.2009, LGBI. 2009/206, neu erlassenen, die Sicherheit für Prozesskosten regelnden Bestimmungen der ZPO wurden vom Obergericht bei erster Gelegenheit mit Beschluss vom 12.05.2010 zum Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens gemacht, worauf der EFTA-Gerichtshof mit Urteil vom



17.12.2010, E-5/10 *Kottke*, zwar eine mittelbare Diskriminierung feststellte, diese jedoch aus Gründen des Allgemeininteresses als gerechtfertigt ansah.

Aus sozialversicherungsrechtlichen Verfahren stammten die Vorlagen, die zu den Urteilen E-13/15 *Bautista* und E-24/15 *Waller* geführt haben: Der EFTA-Gerichtshof sprach hier aus, dass es dem leistungspflichtigen Träger untersagt ist, die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts - oder Wohnorts in Frage zu stellen, während dies für den Leistungsempfänger oder Antragsteller nicht gilt.

In der *Strafsache gegen B*, E-26/15, legte der EFTA-Gerichtshof die Geldwäscherei-Richtlinie dahin aus, dass es einem Aufnahme-EWR-Staat nicht untersagt ist, einen Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist, seinen (strengerem) nationalen Rechtsvorschriften betreffend Sorgfaltspflichten zu unterwerfen, allerdings dürfen diese Vorschriften nicht beschränkenden Charakter haben.

Besonders bedeutsam war die Rechtssache E-21/16 *Nobile*: Abgesehen von einer Auslegung der das Versicherungswesen betreffenden Richtlinie Solvabilität II hatte der EFTA-Gerichtshof die Gelegenheit, zur Frage seiner eigenen Unabhängigkeit und rechtskonformen Zusammensetzung – der von Norwegen nominierte Richter war ursprünglich entgegen Art. 30 ÜGA nur für eine drei- statt eine sechsjährige Amtsperiode bestellt worden – Stellung zu nehmen.

In der *Strafsache gegen H und I*, E-6/19, beantwortete der EFTA-Gerichtshof Fragen zu Fahrten mit Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporte.

Wiederum zur Geldwäscherei-Richtlinie hatte der EFTA-Gerichtshof in der Causa *Bergbahn AG Kitzbühel*, E-10/19, Stellung zu nehmen. Insbesondere sprach er aus, dass eine juristische Person nicht verpflichtet ist, Klage gegen eine juristische Person, die ihre Eigentümerin ist, zu erheben, um Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen.

Die sozialversicherungsrechtliche Rechtssache E-1/21 *ISTM* behandelte eine geradezu klassische EWR-rechtliche Konstellation: Personen mit Wohnsitzen in Deutschland, den Niederlanden und Tschechien waren bei einer in Liechtenstein domizilierten Gesellschaft beschäftigt, übten ihre Beschäftigung im Rahmen der Rheinschiffahrt jedoch in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich aus. Es ging um die Frage, wo die Arbeitnehmer sozialversichert sind. Der EFTA-Gerichtshof sprach aus, dass allein das Vorhandensein eines statutarischen Sitzes eines Unternehmens für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung der Arbeitnehmer nicht ausreicht, und legte dar, anhand welcher Kriterien der Ort zu bestimmen ist, an welchem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Einen liechtensteinischen Rechtsanwalt betraf die Rechtssache E-5/22 *M.*: Er war bei der Rechtsanwaltskammer Wien als Rechtsanwalt eingetragen und zugleich in Liechtenstein als Rechtsanwalt niedergelassen. Da er in Österreich keine Leistungen mehr erbrachte, begehrte er die Befreiung von der österreichischen Pensionsversicherungspflicht. Der EFTA-Gerichtshof sprach aus, dass ungeachtet des Wohnsitzes des Genannten in der Schweiz die Zuständigkeit der liechtensteinischen Sozialversicherungsträger zur Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung über die Sozialversicherungspflicht gegeben war.

Einen weiteren Rechtsanwalt betraf die Rechtssache E-14/22 *A.*: In einem gegen den genannten Rechtsanwalt geführten Disziplinarverfahren stellte sich die Frage, ob bestimmte, in den Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer festgelegte, die Werbemöglichkeit von Rechtsanwälten beschränkende Vorschriften EWR-rechtskonform waren. Dies wurde vom EFTA-Gerichtshof verneint, was zum Freispruch des genannten Rechtsanwalts im Disziplinarverfahren führte.

Anhängig ist derzeit gerade das Verfahren E 17/25 *Söderberg*. Hier geht es in einem Zivilprozess um die Frage, ob eine Versicherungsforderung im Konkurs ihre Qualität als Versicherungsforderung und damit ihre privilegierte Stellung verliert, wenn sie rechtsgeschäftlich etwa vom Versicherungsnehmer an einen Versicherungsbroker abgetreten wird.

**EWR-Rechtsakte mit bedeutenden Auswirkungen für Liechtenstein im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts:**

Es bestehen keine EWR-Rechtsakte, deren Auswirkungen im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts derart wären, dass sie besonderer Erwähnung bedürften.

### **2.3 Staatsgerichtshof**

**Das Verhältnis des Staatsgerichtshofs zum EWR-Recht und zum EFTA-Gerichtshof**

Einführung in die EWR-Integrierung Liechtensteins

Der Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) markierte eine fundamentale Veränderung in rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Im Gegensatz zur bisherigen Erfahrung mit dem Zollanschlussvertrag der Schweiz erforderte das EWR-Abkommen eine dynamische Übernahme eines umfangreichen Rechtsbestands, welcher durch den EFTA-Gerichtshof ausgelegt und ergänzt wird. Der liechtensteinische Staatsgerichtshof (StGH) übernahm hierbei eine zentrale Rolle, indem er den Vorrang des EWR-Rechts vor nationalem Recht anerkannte und in der innerstaatlichen Rechtsprechung implementierte.

### Vorrang des EWR-Rechts im liechtensteinischen Rechtssystem

Das EWR-Abkommen postuliert in Art. 7 den Vorrang des EWR-Rechts gegenüber innerstaatlichem Gesetzesrecht, bleibt jedoch hinsichtlich Verfassungsrecht uneindeutig. Der Staatsgerichtshof qualifizierte das EWR-Recht frühzeitig als «verfassungsergänzend» und räumte ihm damit faktisch Verfassungsrang ein. Die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs wird als integraler Bestandteil des EWR-Rechts betrachtet, sodass die Gutachten und Entscheidungen des Gerichtshofs als verbindlich anerkannt werden.

Ein zentraler Vorbehalt des Staatsgerichtshofs betrifft jedoch die Wahrung der «Grundprinzipien und Kerngehalte» der Landesverfassung. Dieser Vorbehalt ist weniger umfassend als der in den anderen EWR/EFTA-Staaten Norwegen oder Island praktizierte Vorrang des Verfassungsrechts vor EWR-Recht. In der Praxis sah der Staatsgerichtshof bislang keine Notwendigkeit, diesen Vorbehalt anzuwenden, da die Grundrechte des EWR-Rechts mit den Prinzipien der Verfassung übereinstimmen.

### Normenkontrolle und EWR-Recht

Die Normenkontrollfunktion des Staatsgerichtshofs spielt eine Schlüsselrolle in der Durchsetzung des EWR-Rechts. Liechtenstein folgt einem monistischen Ansatz, bei dem völkerrechtliche Normen ohne innerstaatliche Umsetzung gelten, sofern sie «self-executing» sind. Bei EWR-rechtswidrigen innerstaatlichen Normen entstehen dennoch Konflikte, insbesondere hinsichtlich der Rolle des Staatsgerichtshofs als «negativer Gesetzgeber», der solche Normen formell aufheben kann.

Die umstrittene Frage, ob der Staatsgerichtshof EWR-rechtswidrige Normen zwingend aufheben muss, wurde in der Entscheidung StGH 2006/94<sup>536</sup> behandelt. Hierbei wurde klargestellt, dass die formelle Aufhebung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Inländerdiskriminierungen erforderlich sein kann, auch wenn die unmittelbare Nichtanwendung im Einzelfall aus der Sicht des EWR-Rechts ausreichend wäre.

#### Zusammenarbeit mit dem EFTA-Gerichtshof

Die Zusammenarbeit zwischen dem Staatsgerichtshof und dem EFTA-Gerichtshof manifestiert sich insbesondere im Vorlagerecht gemäss Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes. Obwohl keine zwingende Vorlagepflicht besteht, hat der Staatsgerichtshof in Leitentscheidungen wie StGH 2013/172<sup>537</sup> eine solche Verpflichtung bei unklarer Rechtslage anerkannt. In der Praxis bleibt die Anzahl der Vorlagen gering. So hebt der Staatsgerichtshof nationale Normen, die offensichtlich EWR-rechtswidrig sind, auch ohne Vorlage an den EFTA-Gerichtshof direkt auf, wie er dies in der Entscheidung StGH 2006/94 getan hat.

#### Ausblick und Fazit

Der Staatsgerichtshof hat sich als Garant für die Umsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein etabliert und er hat den Vorrang dieses Rechts umfassend anerkannt. Seine zurückhaltende Vorlagepraxis gegenüber dem EFTA-Gerichtshof verdeutlicht die Bedeutung der innerstaatlichen Normkontrolle.

---

<sup>536</sup> StGH 2006/94 vom 30. Juni 2008.

<sup>537</sup> StGH 2013/172 vom 7. April 2014.

## 2.4 Verwaltungsgerichtshof

### Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes und Stellung des EWR-Rechts im Landesrecht

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt als oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Regierung eingesetzten besonderen Kommissionen dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 78 und Art. 102 Abs. 5 LV, Art. 2 Abs. 3 und Art. 90 LVG). Bei einer Verfügung oder Entscheidung handelt es sich um einen konkreten Rechtsanwendungsakt, der sich auf eine generell-abstrakte Norm stützt. Es stellt sich die Frage, wie der Verwaltungsgerichtshof vorzugehen hat, wenn er der Ansicht ist, die nationale Norm sei EWR-rechtswidrig.

Erstens hält der Staatsgerichtshof in der Leitentscheidung zu StGH 2006/94<sup>538</sup> fest, dass das EWR-Recht als in der Regel verfassungsändernd bzw. ergänzend zu betrachten sei, sodass auch die EWR-Rechtswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen mit Normenkontrolle beim Staatsgerichtshof geltend gemacht werden kann.

Zweitens erstellt der EFTA-Gerichtshof Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens. Wird eine Frage, welche die Auslegung des EWR-Abkommens betrifft, einem Gericht eines EFTA-Staates – beispielsweise dem Verwaltungsgerichtshof - gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen (Art. 34 Abs. 1 und 2 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes).

---

<sup>538</sup> Siehe dazu auch die Stellungnahme des Staatsgerichtshofs.

Drittens sind die nationalen Gerichte auf der Grundlage von Art. 3 und 7 sowie Protokoll 35 des EWR-Abkommens verpflichtet, die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden soweit wie möglich anzuwenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen. Bei der Auslegung nationaler Vorschriften haben die nationalen Gerichte – und somit auch der Verwaltungsgerichtshof – jedes massgebliche Element des EWR-Rechts zu berücksichtigen (Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 02. Oktober 2015 zu E-3/15, Rn. 71ff.).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Praxis von allen drei Möglichkeiten Gebrauch gemacht, wie im Folgenden exemplarisch aufgezeigt wird.

#### EWR-konforme Auslegung nationalen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) dient unter anderem der Umsetzung diverser EU-Richtlinien. Gemäss dem Rechtsanwaltsgesetz dürfen Rechtsanwälte zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur Mitglied *einer* Rechtsanwaltsgesellschaft sein. Im Urteil vom 13. Dezember 2016 zu VGH 2016/139 hatte der Verwaltungsgerichtshof die Frage zu beantworten, ob zwei Rechtsanwälte, die in Liechtenstein als niedergelassene europäische Rechtsanwälte eingetragen und in ihrem europäischen Heimatstaat Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sind, zusätzlich auch in Liechtenstein Gesellschafter einer personenidenten liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesellschaft sein können. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, die Richtlinie 98/5/EG schreibe vor, dass Gesellschafter einer ausländischen Rechtsanwaltsgesellschaft in Liechtenstein eine weitere Rechtsanwaltsgesellschaft mit gleicher personeller Zusammensetzung gründen dürfen und die nach Art. 65 Abs. 2 RAG vorgesehene sinngemässe Anwendung des Verbots von sog. Sternbeteiligungen nach Art. 36 Abs. 4 RAG dem nicht entgegensteht.

### Vorlage an den EFTA-Gerichtshof

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der damaligen Verordnung für die medizinischen Berufe durfte ein Arzt nicht mehr als eine Einzel- oder Gemeinschaftspraxis führen. In einem Fall, in dem ein österreichischer Staatsangehöriger, der in Österreich eine Arztpraxis eingerichtet hat, eine Konzession zur Eröffnung und Führung einer zweiten Arztpraxis in Liechtenstein beantragte, hat die damalige Verwaltungsbeschwerdeinstanz – der Vorgänger des Verwaltungsgerichtshofes - den EFTA-Gerichtshof um Erlass einer Vorlageentscheidung über die Frage ersucht, ob die liechtensteinische *single practice rule* EWR-konform sei. Der EFTA-Gerichtshof antwortete, dass eine nationale Bestimmung, nach der ein Arzt nicht mehr als eine Praxis, gleichviel an welchem Ort, führen darf, nicht mit Art. 31 des EWR-Abkommens vereinbar sei (Urteile des EFTA-Gerichtshofes vom 14. Juni 2001 zu E-4/00, E-5/00 und 6/00)<sup>539</sup>.

### Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof

Art. 23 SteG regelt Besonderheiten bei beschränkter Steuerpflicht. Gemäss Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG in der Fassung LGBl. 2014 Nr. 344 wurde bei der ordentlichen Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger ein Zuschlag von 200% erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof stellte im Beschwerdeverfahren zu VGH 2019/067 einen Normenkontrollantrag an den Staatsgerichtshof. Mit Urteil vom 1. September 2020 zu StGH 2019/095 gab der Staatsgerichtshof dem Antrag des Verwaltungsgerichtshof Folge und hob Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG als staatsvertragswidrig auf. Zur Begründung führte der Staatsgerichtshof aus, die Bestimmung von Art. 23 Abs. 5 Bst. b SteG stelle eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der

---

<sup>539</sup>Verbundene Rechtssache E-4/00 Dr Johann B., E-5/00 Dr Josef M. und E-6/00 Dr Jürgen T.



Staatsangehörigkeit dar. Diese Ungleichbehandlung verstosse gegen Art. 4 und Art. 28 Abs. 2 des EWR-Abkommens.

### **3. STELLUNGNAHMEN VON DEN GEMEINDEN**

Aus Anlass der 30-jährigen EWR-Mitgliedschaft wurden die liechtensteinischen Gemeindevorsteher und der Bürgermeister von der Regierung gebeten, zu folgendem Thema schriftlich Stellung zu nehmen:

- Bewertung und Auswirkung des EWR-Beitritts von 1995 bis 2024 (Optionen, Chancen und Risiken)

Die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Mit Ausnahme von geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurden die Stellungnahmen ohne Abänderungen abgedruckt.

#### **3.1 Gemeinde Mauren**

Die Gemeinde Mauren sieht in den letzten Jahren, wie auch schon vor 5 Jahren keine allzu grossen Veränderungen in den EWR-Bestimmungen, die die Gemeinden betreffen. Wie andere Gemeinden ist die Gemeinde Mauren auch mit dem Umstand konfrontiert, dass die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), künftig unbedingt vermehrt zugunsten des Landes und der Gemeinden interpretiert werden sollten.

In Bezug auf die Schweiz ist anzustreben, dass es eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten mit den übrigen EU/EWR-Mitgliedstaaten gibt und selbstredend eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten zwischen Liechtenstein und der Schweiz erfolgt. Das Verhältnis zur Schweiz ist zu stärken.

Es ist uns trotzdem wichtig zu erwähnen, dass die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für das Land wesentliche Vorteile bringt, die Partnerschaft mit den EWR/EU-Staaten ist daher weiter zu festigen.

Die Gemeinde Mauren bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit, im Zusammenhang mit «30 Jahre EWR-Mitgliedschaft» Stellung nehmen zu dürfen und freut sich auf eine weitere positive Zusammenarbeit mit Europa und der Schweiz.

### **3.2 Gemeinde Planken**

Die Gemeinde Planken sieht keine allzu grossen Veränderungen in den EWR-Bestimmungen, die die Gemeinden betreffen. Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass der Handlungsspielraum, den das Land hat, auch maximal ausgenützt wird. Täglich konfrontiert ist die Gemeinde Planken mit den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), die künftig unbedingt vermehrt zugunsten des Landes und der Gemeinden interpretiert werden sollten.

Nachdem die grossen Veränderungen in den Anfangszeiten des EWR-Beitritts stattgefunden haben, haben sich für die Gemeinde Planken in den letzten Jahren keine zusätzlichen Vorteile ergeben. Die grösste Herausforderung bleibt das ÖAWG, das leider jährlich weitere Einschränkungen erfährt.

In Bezug auf die Schweiz ist anzustreben, dass es eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten mit den übrigen EU/EWR-Mitgliedstaaten gibt und selbstredend eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten zwischen Liechtenstein und der Schweiz erfolgt. Das Verhältnis zur Schweiz ist zu stärken.

Neu festzuhalten ist das Thema Datenschutz. Es ist immer mehr festzustellen, dass mit dem Wort «Datenschutz» eine bislang gut funktionierende und vor allem für das Gemeindeleben wichtige Zusammenarbeit aufgekündigt wird. Es ist uns trotzdem wichtig zu erwähnen, dass die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für das

Land wesentliche Vorteile bringt, die Partnerschaft mit den EWR/EU-Staaten ist daher weiter zu festigen.

Die Gemeinde Planken bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit, im Zusammenhang mit «30 Jahre EWR-Mitgliedschaft» Stellung nehmen zu dürfen und freut sich auf eine weitere positive Zusammenarbeit mit Europa und der Schweiz.

### **3.3 Gemeinde Ruggell**

#### Attraktiver Wirtschaftsstandort im Dreiländereck:

Durch die geografische Lage im Dreiländereck sind unsere Unternehmen besonders auf offene Grenzen und den freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehr angewiesen. Der EWR hat es ermöglicht, dass Unternehmen in Ruggell reibungslos mit Partnern und Kunden in der EU, insbesondere in Österreich, kooperieren können. Diese grenzüberschreitende Vernetzung macht Ruggell zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort.

#### Grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte:

Viele Arbeitnehmer aus der Schweiz, Österreich und anderen EWR-Staaten pendeln täglich nach Ruggell, wodurch wir als Wirtschaftsstandort profitieren. Umgekehrt haben auch Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde Zugang zu einem erweiterten Arbeitsmarkt in der Schweiz sowie in Österreich. Zum Stichtag 31.12.2023 waren von den insgesamt 2'067 erwerbstätigen Personen in Ruggell 626 in der Schweiz und 654 in Österreich beschäftigt.

### Förderung der regionalen Zusammenarbeit:

Die frühere Befürchtung, dass sich durch den EWR-Beitritt die Beziehung zur Schweiz verschlechtern könnte, hat sich aus unserer Sicht nicht bestätigt. Im Gegenteil: Die Zusammenarbeit mit der Schweiz ist weiterhin eng und konstruktiv, wie etwa unser gemeinsames Projekt mit der Gemeinde Sennwald zur Errichtung einer Fuss- und Veloverkehrsbrücke zeigt. Dadurch erhalten wir einen wertvollen Zugang zum S-Bahnhof in Salez, welcher alternativ neben dem öffentlichen Verkehr auch gut mit dem Fahrrad erreichbar sein wird. Dies gilt natürlich auch umgekehrt für die vielen Pendler/innen. Wir sind überzeugt, dass auch die Schweiz wirtschaftlich profitiert, wenn ihr kleiner Nachbar sowohl in der Zollunion mit der Schweiz wie auch im EWR ist. Gleichzeitig vertiefen wir die Beziehungen zu Feldkirch in Österreich immer mehr. So wird künftig Stadtbus Feldkirch im Halbstundentakt bis nach Ruggell fahren, was die Mobilität zwischen den Gemeinden stärkt. Auch im Bereich Naturschutz arbeiten wir eng zusammen, insbesondere aufgrund der beiden direkt angrenzenden Schutzgebiete, die gemeinsame Massnahmen für den Erhalt unserer einzigartigen Natur ermöglichen.

Die Gemeinde Ruggell hat in den letzten drei Jahrzehnten in ihrer Rolle als Grenzgemeinde von der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins profitiert. Die wirtschaftliche Entwicklung, die grenzüberschreitende Mobilität sowie der Schutz unseres Naturschutzgebiets werden durch den EWR-Beitritt erleichtert. Gleichzeitig bringt die Einbindung in europäische Regelwerke wie u.a. die DSGVO und ÖAWG auch Herausforderungen mit sich, insbesondere für kleinere Gemeinden und Unternehmen, die die zusätzlichen administrativen Anforderungen bewältigen müssen. Dennoch überwiegen die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft eindeutig.

### 3.4 Gemeinde Schaan

Grundsätzlich kann dasselbe wie vor bereits 5 Jahren festgehalten werden: Die Gemeinde Schaan sieht in den letzten Jahren keine allzu grossen Veränderungen in den EWR-Bestimmungen, die die Gemeinden betreffen. Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass der Handlungsspielraum, den das Land hat, auch maximal ausgenützt wird. Täglich konfrontiert ist die Gemeinde Schaan mit den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), die künftig unbedingt vermehrt zugunsten des Landes und der Gemeinden interpretiert werden sollten.

Nachdem die grossen Veränderungen in den Anfangszeiten des EWR-Beitritts stattgefunden haben, haben sich für die Gemeinde Schaan in den letzten Jahren keine zusätzlichen Vorteile ergeben. Die grösste Herausforderung bleibt das ÖAWG, das leider jährlich weitere Einschränkungen erfährt.

In Bezug auf die Schweiz ist anzustreben, dass es eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten mit den übrigen EU/EWR-Mitgliedstaaten gibt und selbstredend eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten zwischen Liechtenstein und der Schweiz erfolgt. Das Verhältnis zur Schweiz ist zu stärken.

Neu festzuhalten ist das Thema Datenschutz. Es ist immer mehr festzustellen, dass mit dem Wort «Datenschutz» eine bislang gut funktionierende und v.a. für das Gemeindeleben wichtige Zusammenarbeit aufgekündigt wird. Wohlgermerkt geschieht dies nicht durch die Gemeinden, sondern durch andere Institutionen. So war es z.B. eine schöne und geschätzte Tradition, dass die Bewohner/-innen des LAK in Schaan eine persönliche Weihnachtsgrussbotschaft von der Gemeinde erhalten haben - leider darf uns aus «Datenschutzgründen» nicht mehr mitgeteilt werden, wer im Altersheim wohnt (ausser natürlich, wenn der Wohnsitz offiziell nach Schaan verlegt wird, was jedoch aus nachvollziehbaren Gründen nicht immer

der Fall ist). Solche Beispiele gibt es immer mehr, was in persönlicher Hinsicht sehr schade ist.

Es ist uns trotzdem wichtig zu erwähnen, dass die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für das Land wesentliche Vorteile bringt, die Partnerschaft mit den EWR/EU-Staaten ist daher weiter zu festigen.

Die Gemeinde Schaan bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit, im Zusammenhang mit «30 Jahre EWR-Mitgliedschaft» Stellung nehmen zu dürfen und freut sich auf eine weitere positive Zusammenarbeit mit Europa und der Schweiz.

### **3.5 Gemeinde Vaduz**

Mit Schreiben vom 19. November 2024 lädt die Regierung die Gemeinde Vaduz ein, zu «30 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtenstein» Stellung zu beziehen. Die Gemeinde Vaduz sieht in den letzten Jahren keine allzu grossen Veränderungen in den EWR-Bestimmungen, die die Gemeinden betreffen. Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass der Handlungsspielraum, den das Land hat, auch maximal ausgenützt wird. Täglich konfrontiert ist die Gemeinde Vaduz mit den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), die künftig unbedingt vermehrt zugunsten des Landes und der Gemeinden interpretiert werden sollten. Nachdem die grossen Veränderungen in den Anfangszeiten des EWR-Beitritts stattgefunden haben, haben sich für die Gemeinde Vaduz in den letzten Jahren keine zusätzlichen Vorteile ergeben. Die grösste Herausforderung bleibt das ÖAWG, das leider jährlich weitere Einschränkungen erfährt. In Bezug auf die Schweiz ist anzustreben, dass es eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten mit den übrigen EU-/EWR-Mitgliedstaaten gibt und selbstredend eine Gleichstellung in Grundverkehrsangelegenheiten zwischen Liechtenstein und der Schweiz erfolgt. Das Verhältnis zur Schweiz ist zu stärken. Festzuhalten ist, dass

die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins für das Land wesentliche Vorteile bringt. Die Partnerschaft mit den EU-/EWR-Staaten ist daher weiter zu festigen.

Die Gemeinde Vaduz bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit, im Zusammenhang mit «30 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtenstein» Stellung nehmen zu dürfen und freut sich auf eine weitere positive Zusammenarbeit mit Europa und der Schweiz.

#### **4. STELLUNGNAHMEN VON DEN INTERESSENSVERBÄNDEN**

Aus Anlass der 30-jährigen EWR-Mitgliedschaft wurden die liechtensteinischen Interessensverbände von der Regierung gebeten, zu folgendem Thema schriftlich Stellung zu nehmen:

- Bewertung und Auswirkung des EWR-Beitritts von 1995 bis 2024 (Optionen, Chancen und Risiken)

Die eingegangenen Stellungnahmen der Interessensverbände sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Mit Ausnahme von geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurden die Stellungnahmen ohne Abänderungen abgedruckt.

##### **4.1 aha - Tipps & Infos für junge Leute**

###### Kurzer Rückblick auf die EU-Jugendprogramme, aha und Liechtenstein

2000 zog die Nationalagentur für die EU-Jugendprogramme im aha-Tipps & Infos für junge Leute ein. Mit dem Start des EU-Programms JUGEND (2000 – 2006) wurde das aha von der Regierung mit der Führung beauftragt. 2005 übernahm das aha zusätzlich die liechtensteinische Koordination des europäischen Jugendinformationsnetzwerkes Eurodesk mit rund 900 Partnern aus ganz Europa.

2007 startete die zweite Programmgeneration mit dem Namen JUGEND IN AKTION (2007 – 2013) und 2014 startete die dritte Programmgeneration Erasmus+ JUGEND IN AKTION (2014 – 2020). Aufgrund der guten Erfahrung wurde aha erneut mit der Führung der vorgenannten Programme beauftragt.

2021 startete die vierte Programmgeneration Erasmus+ und ESK (2021-2027) und dieses Mal wurden die BILDUNG und JUGEND Bereiche zusammengelegt: AIBA wurde neu mit der Führung des Jugendbereiches zusätzlich zum Bildungsbereich beauftragt.

Seit 2021 übt das aha eine neue Funktion und bietet Informationen und Unterstützung rund um die EU-Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps (ESK) sowie andere lokale und regionale Finanzierungsmöglichkeiten an. Das aha arbeitet eng mit der Nationalagentur AIBA zusammen. Als niederschwellige Anlaufstelle für Erasmus+ Jugend und ESK stellt das aha Projektcoachings und Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung. Zusätzlich darf das aha eigene Erasmus+/ESK Projekte umsetzen. Das aha ist seit 2021 koordinierende Organisation für ESK in Liechtenstein.

### Chancen und Möglichkeiten

Was die Teilnahme an EU-Programmen betrifft, insbesondere im Bereich der EU-Bildungs- und Jugendprogramme, wurden die Erwartungen – wie bereits seit Beginn der EWR-Mitgliedschaft – weit übertroffen. Die EU- Bildungs- und Jugendprogramme konnten beispielsweise äusserst erfolgreich umgesetzt werden. So profitieren nicht nur die einzelnen jungen Leute oder Tätige aus dem Jugendbereich von der Teilnahme Liechtensteins an Erasmus+ und ESK, sondern auch die gesamte liechtensteinische Bildungslandschaft, die Gesellschaft und Wirtschaft. Die Programme eröffnen dem Land Liechtenstein auch ein grossartiges und



unbezahlbares Schaufenster sich zu präsentieren. Die Programme Erasmus+ und ESK leisten einen wichtigen Beitrag im Sinne der Kinder- und Jugendförderung sowie der Chancengleichheit, fördert die Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und hat einen positiven Effekt auf die persönliche Entwicklung der jungen Leute.

#### Ein paar Zahlen rundum des Europäischen Solidaritätskorps (ESK) ehemalg EFD

Das Europäische Solidaritätskorps (ESK) bietet junge Leute im Alter von 18 bis 30 Jahren, die Möglichkeit sich in gemeinnützigen Projekten im eigenen Land oder im Ausland zu engagieren. In Liechtenstein sind aktuell vier Organisationen (OJA, VBW, CIPRA und aha) für die Aufnahme von ESK-Freiwilligen akkreditiert. Das aha übernimmt die Koordination der ESK-Aktivitäten und unterstützt die Aufnahmeorganisationen und die Freiwilligen im Alltag.

71 junge Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner absolvieren zwischen 2000 und 2024 ihren ESK-Einsatz in 20 verschiedenen Ländern Europas. Weitere 55 «Freiwillige» aus 17 europäischen Nationen sind über den ESK zwischen 3 und 12 Monaten in Liechtenstein.

#### **Die Jugend berichtet über ihre wertvollen Erfahrungen:**

**Vladislava aus Serbien** leistete ihren Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps (ESK) zehn Monate lang im aha in Liechtenstein. Schon immer wollte sie neue Erfahrungen sammeln und sie weiterentwickeln, und dieser Dienst bietet ihr genau diese Gelegenheit: <https://backstage.li/vladislava-stamenkovic/>

### Eurodesk Liechtenstein, die Anlaufstelle für alle Beratungen rundum Auslandsaufenthalt

Eurodesk ist ein europäisches Jugendinformationsnetz, das 1990 gegründet wurde. Als Unterstützungsorganisation für Erasmus+ macht Eurodesk Informationen zur Mobilität sowie zu Lernzwecken umfassend für junge Menschen und diejenigen, die mit ihnen arbeiten, zugänglich. Mit einem Netzwerk von 38 Eurodesk-Zentren, die mit mehr als 1500 lokalen Informationsanbietern in 36 europäischen Ländern verbunden sind, sensibilisiert Eurodesk für europäische Möglichkeiten und ermutigt junge Menschen, aktive Bürger zu werden. So informiert Eurodesk einerseits Fachkräfte, die mit jungen Menschen arbeiten, über nationale und europäische Förderprogrammen in den Bereichen Europa, Jugend, Mobilität, Bildung, Kultur und Sport. Andererseits berät Eurodesk Jugendliche über die verschiedenen Möglichkeiten, ins Ausland zu gehen. Dazu gehören Sprachaufenthalte, Freiwilligendienste, Jobs und Praktika sowie Au-pair-Programme. Die Leistungen von Eurodesk sind kostenlos, neutral und für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugänglich. Seit 2005 führt das aha Eurodesk Liechtenstein und hat schon über **1400 Infoberatungen** im Bereich Auslandsaufenthalt umgesetzt.

### Gratisinterrail für 18jährige: DiscoverEU

DiscoverEU ist eine Initiative der Europäischen Union, welche allen Jugendlichen im 18. Altersjahr die Möglichkeit gibt, die Vielfalt Europas zu erkunden und mit dem Zug quer durch Europa zu reisen. Auf dieser Reise lernen sie nicht nur das reiche Kulturerbe Europas und spannende Menschen kennen, sondern können auch reichlich Selbstvertrauen tanken und sich für neue Situationen öffnen.

Der Interrail-Global Pass ist bis zu 30 Tagen gültig. In dieser Zeit kann man an maximal 7 Tagen aktiv reisen, das heisst, den Zug für lange Strecken nutzen.

**Die Jugend berichtet über ihre wertvollen Erfahrungen:**

**Victoria aus Liechtenstein** erzählt über ihre Reise durch Frankreich, England und Italien: <https://backstage.li/discovereu-europa-hat-wirklich-unglaublich-viele-tolle-orte/>

Ab 2025 unterstützt **DiscoverEU Inclusion** liechtensteinische Organisationen dabei, benachteiligten Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Europa zu entdecken. 18-Jährige können mit der Bahn reisen, neue Kulturen kennenlernen und wichtige Fähigkeiten sammeln. Ziel ist es, allen Jugendlichen gleiche Chancen zu bieten und Hindernisse abzubauen. Hürden können beispielsweise im Zusammenhang mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten, wirtschaftlichen, sozialen und geografischen Voraussetzungen oder einem Flüchtlingsstatus bestehen. Bis zu 5 Jugendliche können zusammen mit Betreuungspersonen reisen, wobei der Grossteil der Kosten übernommen wird.

**4.2 Liechtensteinischer Anlagenfondsverband**

Der LAFV bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den Erfahrungen der Fondsbranche mit dem EWR zu äussern und eine Stellungnahme mit dem Inhalt einer Bewertung des EWR-Beitritts von 1995 bis 2024 zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang möchte der LAFV würdigen, dass Liechtenstein als Teil der EWR/EFTA Staaten mit Norwegen und Island seit 30 Jahren auf der Basis des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) mit der Europäischen Union in intensiver Weise zusammenarbeitet. Ein beträchtlicher Teil dieser Arbeit betrifft auch das Tätigkeitsfeld der liechtensteinischen Fondsbranche, welche im Rahmen der Konsultationsgruppe Finanzmarktregulierung seitens der Liechtensteinischen Stabsstelle EWR konsultiert und in relevante Prozesse mit eingebunden wird. Das EWR-Abkommen deckt die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes ab, nämlich den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital

und Personen und vereint auf diese Weise 30 Staaten in einem weitgehend homogenen Markt. Diese Grundrechte und deren Ausgestaltung im Bereich des Finanzwesens und speziell des Fondsgeschäfts sind für die liechtensteinische Fondsbranche von grundlegender Bedeutung. In technischer Hinsicht gewährleistet das EWR-Abkommen die Überwachung, Durchsetzung und Anwendung des EWR-Rechts in einer Zwei-Säulen-Struktur. Die LAFV vertritt die Auffassung, dass dieser langfristigen Partnerschaft zum Nutzen der EWR-Bürger und -Unternehmen weiterhin Priorität eingeräumt werden sollte.

#### Zum EWR-Binnenmarkt und seiner Bedeutung für die Fondsbranche

Aufgrund der geringen Grösse des Heimatmarktes hat der europäische Binnenmarkt für den liechtensteinischen Fondssektor eine fundamental wichtige Funktion und stellt quasi die Grundlage dar, auf welcher die Fondsbranche in Liechtenstein operiert. Der Zugang zum Binnenmarkt in dem Sinne, dass insbesondere Fondsprodukte mittels des sog. «EU-Passes» hindernisfrei im gesamten EU bzw. EWR-Raum angeboten und vertrieben werden können, ist essentiell für das Geschäft. Darüber hinaus stehen weitere Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung, wie z.B. das grenzüberschreitende Management von Fonds auf der Basis des sog. «Gesellschaftspasses». Die genannten Mechanismen funktionieren ganz überwiegend zufriedenstellend, führen so zu einem umfassenden Betätigungsfeld und sind ein verlässlicher Motor für das Fondsgeschäft in Liechtenstein.

Zum Gesamtbild gehört als zentrale Voraussetzung, dass europäische Finanzgesetze jeweils zeitnah in Liechtenstein umgesetzt werden. Dies trifft insbesondere auch auf die europäische Gesetzgebung betreffend die Fondsbranche zu, daneben aber auch auf viele den gesamten Finanzsektor regulierende europäische Richtlinien und Verordnungen, wie z.B. im Bereich des grünen und digitalen Wandels oder der Geldwäsche-Bekämpfung. Der liechtensteinische Gesetzgeber setzt die

EU-Regulierung jeweils effizient und zeitnah für den liechtensteinischen Rechtsraum um und konsultiert in diesem Rahmen die Fondsbranche. Der LAFV und seine Mitglieder arbeiten ihrerseits auf hohem professionellem Niveau, um zu einer guten Umsetzung in der Praxis zu gelangen - dies im Sinne der Verwirklichung der Zielsetzungen, welche der EU-Gesetzgeber mit seiner Finanzmarkt- und speziell Fondsgesetzgebung verfolgt. Die Mitglieder des LAFV setzen die europäischen Regelungen umfassend, sachgerecht, zeitnah und unter besonderer Berücksichtigung des Anlegerschutzes um.

#### Regelsetzung und Verhältnismässigkeit von Regelungen

In diesem Zusammenhang möchte der LAFV betonen, wie wichtig es ist, den bestehenden Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer in der EU und im EWR zu verringern und die Schaffung neuer Zugangshindernisse zum Binnenmarkt zu vermeiden.

Der LAFV begrüsst den grünen und digitalen Wandel sowie die Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusbekämpfung und Korruption. Wir erkennen die Errungenschaften des europäischen Rechtsraums an, möchten aber gleichzeitig betonen, wie wichtig es ist, die Qualität und die praktischen Auswirkungen neuer Rechtsvorschriften einer gründlichen Bewertung zu unterziehen - dies insbesondere im Hinblick auf eine sachgemässe Abwägung bezüglich Effektivität, Effizienz und Verhältnismässigkeit.

Die Kommission sollte sich weiterhin - verstärkt - um eine gute Politik und Gesetzgebung bemühen, indem sie eine umfassende und rechtzeitige Folgenabschätzung (impact assessment) für jeden Legislativvorschlag durchführt und die Konsultation der Beteiligten sicherstellt.

Daher ist das Augenmerk nicht nur auf verbesserte Mechanismen im Gesetzgebungsprozess (siehe auch die sog. «better regulation» Initiative) zu richten sondern insbesondere inhaltlich auf eine konsequente Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – dies, um unnötigen Umsetzungsaufwand auf Unternehmensebene zu vermeiden und regulatorische Kosten nicht in die Höhe zu treiben, so dass die Wettbewerbsfähigkeit der Marktteilnehmer, speziell auch in der Fondsbranche, erhalten bleiben und gefördert werden kann. Der LAFV unterstützt neben gut abgestützten Impact Assessments in relevanten Fällen insbesondere auch Verbrauchertests, welche nach Auffassung des LAFV konsequent vor der Ersteinführung von geplanten Regelungen durchzuführen sind.

Aus Liechtensteinischer Sicht und auch in Bezug auf die Liechtensteinische Fondsbranche ist der Aspekt des Schutzes mittlerer und kleiner Marktteilnehmer erwähnenswert. Diese Gruppe von Marktteilnehmern, gerade auch des Finanzsektors, repräsentiert das Fundament der Wirtschaft bzw. der Finanzwirtschaft, nicht nur in Europa, sondern auch in den EWR-EFTA Staaten und insbesondere Liechtenstein. Wachsender oder sogar übermässiger Verwaltungsaufwand bindet in diesen Unternehmen Ressourcen, die ansonsten für Innovationen zur Verfügung stehen könnten. Zudem ist das Risiko einer einseitigen Marktverzerrung gegeben, da grössere Wettbewerber über mehr Ressourcen für die Einhaltung der Vorschriften verfügen. Der LAFV begrüsst daher das Vorhaben der Kommission, die Berichtspflichten um 25% zu reduzieren, wie im Jahresbericht 2024 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit (2024 Annual Single Market and Competitiveness Report) angekündigt. Aus unserer Sicht wäre es jedoch wünschenswert, die Verringerung des Verwaltungsaufwands als einen kontinuierlichen Prozess zu verstehen, welcher über eine Verringerung und Rationalisierung von Meldepflichten hinausgeht.

Darüber hinaus ist aktiv in Betracht zu ziehen, die Notwendigkeit der Beibehaltung bestehender Rechtsvorschriften zu überprüfen, wenn sich bei der regelmässigen Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften herausstellt, dass diese die Innovation behindern und wenig Nutzen für ihre Zielsetzungen bringen. Insofern sieht der LAFV das Programm der Kommission zur Überprüfung der Eignung und Leistung von Rechtsvorschriften (regulatory fitness and performance programme, REFIT) als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung an.

Insgesamt betrachtet der LAFV es als prioritär, den Binnenmarkt kontinuierlich weiterzuentwickeln, um sein volles Potenzial zu erschliessen. Europas Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Sicherheit werden davon profitieren, wenn die verbleibenden Hindernisse beseitigt und die Schaffung neuer Hindernisse vermieden werden.

### **4.3 Liechtensteinischer Bankenverband**

#### **A. Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft 1995-2024**

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) bewertet die EWR-Mitgliedschaft nach wie vor als Erfolgsmodell und die für ein kleines Land wie Liechtenstein einzigste, vollwertige und grössenverträgliche Integrationsform in den Europäischen Binnenmarkt. Dem Finanzplatz eröffnete sich dadurch der erleichterte Zugang zum EU-Binnenmarkt mit rund 500 Millionen potentiellen Kunden. Die EWR-Mitgliedschaft hatte somit substantielle positive Wachstumseffekte, die bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Aufgrund der deutlich verbesserten Reputation des Finanzplatzes sowie der proaktiven Haltung gegenüber neuen Technologien

(Stichwort Blockchain-Gesetz respektive TVTG<sup>540</sup> und MiCAR) steigt das Interesse an Liechtenstein als Hub nach Europa wieder spürbar.

Der ungehinderte Zugang zum Binnenmarkt ist für die liechtensteinischen Banken von strategischer und absolut entscheidender Bedeutung. Der Zugang zum Binnenmarkt ist denn auch ein entscheidender - wenn nicht der entscheidende Faktor für die Standortwahl Liechtensteins. Obwohl der Heimmarkt Liechtenstein und die Schweiz den wichtigsten Markt darstellen, ist das grenzüberschreitende Dienstleistungsgeschäft in den europäischen Markt eine tragende Säule der hiesigen Banken und wird dies auch bleiben.

Insgesamt war und ist der EWR eine wesentliche Grundlage für den heutigen Wohlstand in unserem Land und ist nicht mehr wegzudenken.

## **B. Optionen, Chancen und Risiken**

Der duale Zugang zum Europäischen Binnenmarkt über die EWR-Mitgliedschaft und die institutionelle Einbindung in den Schweizer Zoll- und Währungsraum hat sich sehr bewährt und bietet für Liechtenstein zahlreiche Vorteile. Dieses Grundkonzept sollte aufrecht erhalten bleiben. Mit Blick auf Europa bzw. den EWR muss das Hauptziel von Liechtenstein darin liegen, den diskriminierungsfreien Zugang zum Binnenmarkt weiterhin nachhaltig sicherzustellen. Die veränderte institutionsspezifische und rechtliche Situation bei den Finanzdienstleistungen in den vergangenen Jahren erfordern allerdings Massnahmen in mehreren Bereichen:

### **1. Reduktion des Regulierungstaus, aber neue Grenzen im Übernahmeprozess**

---

<sup>540</sup>Gesetz vom 3. Oktober 2019 über Token und VT-Dienstleister (Token- und VT-Dienstleister-Gesetz; TVTG) LGBl. 2019 Nr. 301.



Die EU-Agenturen (EBA, ESMA, EIOPA) und Aufsichtsstrukturen sind heute voll etabliert und von zentraler Bedeutung für die Regulierung des Finanzsektors. Der sog. Regulierungstau, der früher durch die verspätete Einbindung Liechtensteins in diesen Aufsichtsprozess über das 2-Pfeiler-Modell entstand, konnte erfolgreich reduziert werden. Dennoch stösst der EWR-Übernahmeprozess zunehmend an seine Grenzen, da das Einstimmigkeitsprinzip der EWR/EFTA-Staaten Verzögerungen verursacht. Gerade bei EU-Rechtsakten, die die Stabilität, Geldwäschereibekämpfung, Reputation oder den ungehinderten Zugang zu Finanzdienstleistungen betreffen, kann und darf sich Liechtenstein keine Verzögerungen leisten. Ein zeitlicher Gleichlauf mit der EU ist essenziell – sowohl aus Eigeninteresse als auch, um den Anforderungen grösserer Institute mit Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in der EU gerecht zu werden. Mechanismen und Lösungen müssen in Abstimmung mit den EWR/EFTA-Bündnispartnern Norwegen und Island entwickelt werden, die diesen Gleichlauf sicherstellen. Gleichzeitig ist eine bessere Planbarkeit und zeitliche Vorausssehbarkeit für die Praxis zwingend erforderlich, um den Rechtsunterworfenen mehr (Planungs-)Sicherheit zu bieten.

## 2. Zunahme von Bürokratie und Formalismus durch Aufsichtsagenturen

Mit den erwähnten EU-Aufsichtsagenturen hat die Menge und der Detaillierungsgrad an Regulierungen, der technischen Standards und die Bürokratie massiv zugenommen. Für Liechtenstein als kleines Land mit einem vergleichsweise kleinen Finanzplatz und überwiegend kleineren Instituten ist es entscheidend, sich für grössenverträgliche, prinzipienbasierte und risikoorientierte Regulierungen einzusetzen. Der LBV unterstützt deshalb auch die Forderungen im Draghi-Report und ein kritisches Hinterfragen der aktuellen Regulierungen zwecks Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, aber ohne die Stabilität und die Bekämpfung von Kriminalität aufs Spiel zu setzen.

### 3. Kein Goldplating / Liechtenstein-Finish und Ausnutzen von nationalen Spielräumen

Aus Sicht des LBV ist es zentral, dass bei der Umsetzung von EU-Vorgaben keine über das Erforderliche hinausgehenden, nationalen Vorschriften eingeführt werden (keine überschüssende Umsetzung). Gleichzeitig sollten die vom EU-Gesetzgeber eingeräumten nationalen Spielräume wieder stärker genutzt und spezifische nationale Besonderheiten bei der Übernahme von Rechtsakten berücksichtigt werden. Diese Grundsätze sollten als feste Kriterien etabliert und integraler Bestandteil jedes Gesetzgebungsauftrags sein.

### 4. Neue Herausforderungen durch das Geldwäsche-Paket und die AMLA

Mit dem neuen Geldwäsche-Paket (AML-Package) und der AMLA, der neuen zentralisierten EU-Geldwäschaufsichtsbehörde wird nicht nur eine zusätzliche Aufsichtsagentur geschaffen, sondern wird es auch zu zahlreichen weiteren delegierten Rechtsakten kommen. Die Einbindung in dieses Aufsichtsregime und dessen Integration in das 2-Pfeiler-Modell ist von entscheidender Bedeutung, um aktiv am Aufbau- und Entwicklungsprozess teilzuhaben. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Liechtenstein als Teil dieses Regimes seine Reputation und Wettbewerbsfähigkeit langfristig stärkt.

### 5. Frühzeitiges Managen des Finanzinfrastruktur-rechtlichen Spannungsfeldes EU/CH

Die veränderte Rechtslage bei den Finanzdienstleistungen in der EU hat aber in den vergangenen Jahren immer wieder auch zu latenten Spannungsfeldern zwischen dem EWR-Abkommen und dem Währungsvertrag mit der Schweiz geführt. Solange die Schweiz über kein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU verfügt, wird es diese Spannungsfelder auch in Zukunft weiterhin geben. Diese gilt es zusammen frühzeitig zu erkennen und mit beiden Partnern, der Schweiz und der

EU über einen ständigen Dialog zu managen. Ebenso bleibt eine Intensivierung der Beziehungen zur Schweiz gleichermassen wichtig wie die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EU und den EFTA-Partnerstaaten.

#### **4.4 Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer**

Liechtenstein profitiert durch die Zugehörigkeit zum EWR seit 30 Jahren von den Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, die einen möglichst hindernisfreien grenzüberschreitenden Austausch ermöglichen. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu den Weltmärkten ist Grundlage für einen hervorragenden Unternehmensstandort, insbesondere bei einem kleinen Heimmarkt. Die LIHK holt bei ihren Mitgliedsunternehmen jährlich ihre Meinung zu den Standortvorteilen Liechtensteins ein. Der Punkt «Offener Zugang zu den Märkten des EWR» hat auch in den letzten fünf Jahren jeweils einen der vordersten Plätze bei der Umfrage eingenommen. Dies gilt es weiterhin zu wahren, der EWR ist für Liechtenstein die richtige europäische Lösung.

Liechtensteins Bevölkerung zählt etwas mehr als 40'000 Einwohnerinnen und Einwohner, Liechtenstein verfügt damit über keinen nennenswerten Binnenmarkt. Somit war der Zugang zu ausländischen Absatzmärkten für die Mitgliedsunternehmen der LIHK von je her zentral. Die international ausgerichteten Unternehmen sind auf offene Märkte angewiesen, um erfolgreich wirtschaften zu können. Die LIHK hat sich deshalb vor der EWR-Abstimmung im Jahr 1992 an vorderster Front für den Beitritt eingesetzt. Besonders positiv hat sich der EWR-Beitritt auf den Marktzugang und damit die Absatzmöglichkeiten und Investitionen der liechtensteinischen Unternehmen in den Mitgliedsländern des EWR ausgewirkt. Die Exportzahlen der LIHK-Mitgliedsunternehmen zeigen die hohe Bedeutung des Europäischen Wirtschaftsraums: Der EWR ist mit über 50% am Exportvolumen (ohne Schweiz) der wichtigste Handelspartner für Liechtensteins exportorientierte Industrie.

Wettbewerbsfähigkeit angesichts der globalen Herausforderungen bedingt Entfaltungsmöglichkeiten für die Unternehmen und Flexibilität. Grundsätzlich wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit ist, dass Forschung und Entwicklung gestärkt und technologieoffene Lösungen zugelassen werden. Hier gilt es die Chancen zu nutzen. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung der EU, damit die EFTA/EWR-Länder bei einer Erweiterung der EU und damit des Binnenmarktes miteinbezogen sind.

Risiken sieht die LIHK in verschiedenen Feldern.

- Die Regulierungsdichte in Bereichen, die nach Meinung der LIHK hohen Aufwand verursachen, jedoch wenig Wirkung nach sich ziehen, nimmt zu. Regulierungen sind grundsätzlich ein wichtiges Instrument für eine gleichwertige Geschäftstätigkeit, jedoch sollten einige Bestimmungen hinsichtlich Aufwand und Nutzen überprüft werden: Unbestritten sind z.B. Regelungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei. Doch das Beispiel des Lieferkettengesetzes, dem an und für sich ein sehr wünschenswertes Ziel zugrunde liegt, zeigt eine derart komplexe Ausgestaltung, dass die praktische Umsetzung für die Unternehmen kaum handhabbar ist. In solch relevanten Bereichen sollte auch im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit Wert auf eine für die Wirtschaft tragbare Ausgestaltung gelegt werden.
- Die Wettbewerbsfähigkeit auch für kleinere und mittlere Unternehmen muss erhalten bleiben. Es besteht Besorgnis angesichts des generell wachsenden administrativen Aufwands, der sich aus der EU-Gesetzgebung ergibt, die in den EWR übernommen werden muss.
- Teilweise überbordende Berichterstattungspflichten tragen weder zur Zielerreichung noch zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts bei. Hier erhofft die LIHK sich von den von der EU angekündigten Verbesserungen einiges.

- In den letzten Jahren ist zunehmend unklar, welche EU-Rechtsakte EWR-Relevanz haben. Die EU sieht immer mehr Rechtsbereiche als «übernahmewürdig» an, die streng genommen nicht klar der EWR-Materie zuordenbar sind.
- Es bestehen Tendenzen hin zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts. Für ein Land wie Liechtenstein ist es von grosser Bedeutung, dass der Binnenmarkt als Ganzes offen bleibt.

### Fazit

Die LIHK ist auch 30 Jahre nach Beitritt zum EWR der Überzeugung, dass die Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum für Liechtenstein und Liechtensteins Wirtschaft die beste Form der europäischen Integration ist. Grundlegend ist dabei die gleichzeitige Zugehörigkeit zum schweizerischen Zollkreis: Die über hundertjährige Zoll- und Währungsunion stellt ein weiteres wesentliches Element für die wirtschaftliche Stärke Liechtensteins dar. Gerade als Kleinstaat ist Liechtenstein darauf angewiesen, in ein starkes Kollektiv eingebunden und damit Teil eines grossen Ganzen zu sein.

#### **4.5 Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung**

Wir sehen nach wie vor für unsere Mitglieder durch die EWR-Mitgliedschaft eher grössere Herausforderungen als Vorteile. Wir stellen fest, dass der Verwaltungsaufwand zur Einhaltung der Vorgaben aufgrund der EWR-Mitgliedschaft hoch ist.

Als unglückliche Tatsache sehen wir die Festlegung der Schwellenwerte für Dienstleistungen, unter welche die Planungsleistungen unserer Mitglieder fallen. Dieser Schwellenwert ist für Liechtenstein gemessen an der Kaufkraft zu niedrig im europäischen Vergleich. Wir stellen die Frage, ob bei einer allfälligen Reform der Faktor Kaufkraft für die Festlegung der Schwellenwerte berücksichtigt werden kann.

Bei der Betrachtung von Themen wie Energie und Nachhaltigkeit sehen wir, dass viele vom EWR vorgegebenen Vorschriften auch für Liechtenstein sehr sinnvoll sind.

#### **4.6 Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz**

Die LGU, seit über 50 Jahren als Umwelt- und Naturschutzorganisation in Liechtenstein tätig, gibt der Natur eine Stimme. Untere anderem übernehmen wir die Funktion der Umweltschutzorganisation und sind somit direkt von der EWR-Mitgliedschaft betroffen.

##### Mehrwert

Durch die Übernahme der Europäischen Richtlinien konnten sowohl qualitative sowie auch quantitative Verbesserungen im Natur- und Umweltschutz erzielt werden. Die Liste der für Natur- und Umweltschutz relevanten Richtlinien ist beachtlich und nimmt stetig zu.

Von besonderer Bedeutung für die LGU waren in den letzten Jahren folgende Richtlinien:

- RL 2011/92: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie)<sup>541</sup>
- RL 2003/4: Umweltinformationsrichtlinie (Aarhus-Konvention)<sup>542</sup>

---

<sup>541</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 26 vom 28. Januar 2012, S. 1).

<sup>542</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. Nr. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26).

- RL 2001/42: Umweltauswirkungen bestimmter Pläne (SUP-Richtlinie)<sup>543</sup>
- RL 2000/60: WRRL<sup>544</sup>
- RL 1999/31: Abfalldeponien<sup>545</sup>
- RL 2008/98: Abfallrahmenrichtlinie<sup>546</sup>

Sie haben nicht nur dazu beigetragen, dass die Zielsetzungen im Natur- und Umweltschutz umfassender wurden, sondern auch, dass sich Transparenz, Mitspracherechte und Einbindung bei umweltrelevanten Vorhaben verbessert haben.

Vor allem die drei erstgenannten Richtlinien haben auch den Zugang zu den Gerichten massgeblich mitgestaltet. Die Gerichtsverfahren in den letzten Jahren konnten aufzeigen, dass für Richtlinien, welche übernommen wurden auch die europäische Rechtsprechung in Liechtenstein Anwendung findet.

Ein weiterer Mehrwert entstand auch durch die Programme und Förderungen. Durch die EWR Mitgliedschaft profitierte die LGU beispielsweise vom Erasmus Programm und indirekt auch von EEA Grants. Wir hoffen, dass sich in Zukunft weitere Möglichkeiten bieten werden, an solchen Projekten mitzuwirken.

---

<sup>543</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30).

<sup>544</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1).

<sup>545</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, S. 1).

<sup>546</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. Nr. L 312 vom 22. November 2008).

### Herausforderungen

Da die Gesetzgebung Liechtensteins durch die EWR Mitgliedschaft teilweise an EU Vorgaben gebunden ist, sich jedoch oftmals auch an jener der Schweiz orientiert, können sich dadurch auch Herausforderungen ergeben.

In Sachen Wolfsschutz beispielsweise sind unseres Erachtens die Vorgaben unklar. Der Wolf ist durch die Berner Konvention (ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats den auch Liechtenstein ratifiziert hat) geschützt. In der EU wird die Umsetzung der Konvention über die sog. Flora Fauna Habitat Richtlinie (FFH)<sup>547</sup> geregelt. Da es sich jedoch nicht um eine Richtlinie mit wirtschaftlichem Inhalt handelt, wurde sie auch nicht von den EWR Staaten übernommen. Demnach ist die Umsetzung in Liechtenstein anderweitig zu regeln. Im Falle des Managements des Wolfes ist Liechtenstein in das System der Schweiz eingebunden. Die Schweizer Rechtsgrundlagen sind jedoch nicht mit jenen in Liechtenstein identisch. Es ist deshalb beispielsweise unklar, welche Rechtsprechung schlussendlich gilt.

Eine weitere Herausforderung kann die Implementierung sein. So wurde zwar die Übernahme der Gebäuderichtlinie<sup>548</sup> von den EWR Staaten übernommen. Bei der Implementierung in nationales Recht gab es dann jedoch Widerstand aus der Bevölkerung und das Baugesetz konnte nicht wie geplant abgeändert werden.

### Ausblick

Wie bereits in den vorherigen Stellungnahmen angesprochen, sehen wir im Allgemeinen noch Verbesserungsbedarf in der fristgerechten und inhaltlich korrekten

---

<sup>547</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

<sup>548</sup> Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. Nr. L, 2024/1275, 8. Mai 2024).



Umsetzung der Richtlinien in die nationale Gesetzgebung. So würden wir beispielsweise eine Ratifizierung der Aarhus Konvention befürworten. Diese wurde von Liechtenstein zwar unterschrieben, aber nicht ratifiziert. Von besonderem Interesse für die LGU ist der von der EFTA Surveillance Authority derzeit behandelte Fall (own-initiative case) betreffend der SUP-Richtlinie<sup>549</sup> und dem Zugang zu den Gerichten. In diesem wird der Frage nachgegangen, ob die Implementierung der Richtlinie faktisch wirksam ist oder ob eine Nachbesserung nötig sein wird.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass die EWR-Mitgliedschaft aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes positiv zu werten ist.

#### **4.7 Liechtensteinischer Versicherungsverband**

Am 1. Mai 2025 wird Liechtenstein auf seine 30-jährige Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum zurückblicken können. Aus diesem Grunde wird die Regierung einen Bericht und Antrag zu Händen des Landtages erstellen. Der LVV wurde eingeladen, seine Erfahrungen mit dem EWR direkt einzubringen. Für diese Möglichkeit danken wir bestens und erlauben uns, zu den gestellten Fragen unsere Einschätzung abzugeben.

#### Allgemeines

Seitens des Versicherungsverbandes kann eine positive Bilanz gezogen werden. Erst durch den EWR-Beitritt konnte sich das liechtensteinische Versicherungsgeschäft in der heutigen Form entwickeln und wachsen. Nach der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahr 1995 wurde eine europakonforme Versicherungsaufsichtsgesetzgebung geschaffen. Der Zugang zum Binnenmarkt ist eine sine qua

---

<sup>549</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30).

non für die liechtensteinische Versicherungsindustrie. Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein bzw. Bewilligung der FMA dürfen das Direkt-resp. das Rückversicherungsgeschäft in einem anderen EWR-Staat durch eine Niederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr betreiben.

Vor der Aufnahme Liechtensteins in den EWR waren ausschliesslich Agenturen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Liechtenstein tätig. Um auch für diese die gleichen Voraussetzungen wie für die EWR-Versicherungsunternehmen zu schaffen, haben Liechtenstein und die Schweiz auf der Basis der Gegenseitigkeit ein Direktversicherungsabkommen abgeschlossen. Aufgrund dieses Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz dürfen liechtensteinische Versicherungsunternehmen in der Schweiz und umgekehrt schweizerische Versicherungsunternehmen in Liechtenstein Versicherungsgeschäfte betreiben.

Liechtenstein hat sich hier eine einzigartige Position aufgebaut als Plattform für den Vertrieb in Europa. Dies ist ein wichtiger Standortvorteil, welcher auch Arbeitsplätze bedeutet. Aufgrund der zunehmenden Öffnung des Finanzplatzes Liechtensteins konnten in den vergangenen Jahren viele internationale Kontakte geknüpft werden. Liechtenstein hat gute Perspektiven, sich weiter als Versicherungsstandort zu etablieren.

#### Bewertung und Auswirkung des EWR-Beitritts von 1995 bis 2024 (Optionen, Chancen und Risiken)

Der Zugang zum EU-Binnenmarkt ist nicht nur ein Zusatznutzen für die Versicherungsunternehmen in Liechtenstein, sondern entscheidend, da der EU-Raum zusammen mit der Schweiz den Hauptmarkt bildet. Das Interesse des liechtensteinischen Versicherungssektors am EU-Binnenmarkt ist folglich sehr gross und wird als entscheidend für die Standortwahl angesehen. Liechtensteins Mitgliedschaft

im EWR hat nicht nur den Versicherungssektor positiv belebt, sondern die liechtensteinische Wirtschaft im Allgemeinen.

Die Zugehörigkeit zum EWR hat auch die Umsetzung vieler Vorschriften und Richtlinien zur Folge. Dies bedeutet eine stärkere Harmonisierung der Rechtsvorschriften im gesamten Bereich des EWR und damit eine Anpassung auch der liechtensteinischen Vorschriften an die entsprechenden EU-Richtlinien. Die Regulierung stellt die Versicherungsindustrie – genau wie andere Branchen auch -oft vor grosse administrative und teils auch finanzielle Herausforderungen. Der LVV beurteilt den EWR als positiv. Für die Assekuranz ist es wichtig, die liechtensteinischen Gesetze anzupassen, ohne diese jedoch über zu regulieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nicht allein den EU-Vorschriften, sondern internationalen Standards die nötige Beachtung entgegengebracht werden muss und daraus ein entsprechender Handlungsbedarf gekoppelt mit der erfindlichen Umsetzung entsteht. Auch wenn die Umsetzung der Regularien aus der EU für den verhältnismässig kleinen liechtensteinischen Versicherungsstandort eine Herausforderung darstellt, überwiegen doch die Vorteile an der Mitgliedschaft. Auch ohne EWR-Zugehörigkeit hätte Liechtenstein regulatorische Herausforderungen und müsste bilaterale Verträge verhandeln.

Vom positiven Einfluss des EWR auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins sowie auf das Image des liechtensteinischen Wirtschaftsstandorts im Ausland profitierte auch der Versicherungsstandort. Aus unserer Sicht ist der EWR die beste Option zur weiteren Gestaltung der liechtensteinischen Europapolitik.

Der Versicherungsverband wird auch künftig eine tragende Rolle für die Industrie haben, um deren Interessen gegen aussen zu vertreten. Wie auch in den letzten Jahren arbeitet der LVV eng mit Insurance Europe, der europäischen Dachorganisation, zusammen. Durch die Mitgliedschaft in Insurance Europe können die

Interessen der liechtensteinischen Versicherungsbranche auf europäischer Ebene platziert und internationale Kontakte geknüpft werden. Dies erleichtert die Kontaktaufnahme mit Kollegen der verschiedenen Märkte und Fragen können direkt adressiert werden. Durch diese Präsenz kann zudem ein Beitrag zur Förderung der Reputation des Landes geleistet und Liechtenstein nicht nur als Finanz- sondern auch als Industriestandort präsentiert werden. Die dynamische Fortentwicklung des EU-Rechts sowie die Tatsache, dass in immer mehr Bereichen neue Organe in der EU geschaffen werden, machen eine intensive Zusammenarbeit mit Insurance Europe und den ihr angeschlossenen europäischen Versicherungsverbänden noch bedeutender.

### Fazit

Der Versicherungsverband beurteilt den EWR-Beitritt besonders positiv, ohne welchen es die Branche in Liechtenstein in dieser Form nicht gäbe. Das EU-Versicherungsrecht ist Basis des liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Wirtschaftszweig hat bereits über 1.100 Arbeitsplätze in Liechtenstein geschaffen. Die daraus resultierende und in Zukunft weiter zunehmende Wertschöpfung wird einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Diversifikation der liechtensteinischen Finanzdienstleistungen leisten. Der Marktzugang sowohl zur Schweiz als auch zum EWR-Raum ist ein einzigartiger Standortvorteil Liechtensteins und – neben anderen Vorteilen wie beispielsweise politischer und wirtschaftlicher Stabilität sowie dem jüngst bestätigten AAA-Länderrating – ausschlaggebend dafür, dass sich Versicherungsunternehmen in Liechtenstein niederlassen. Die Schweiz bildet zusammen mit dem EWR-Raum den Hauptmarkt unserer Mitglieder.

#### **4.8 Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein**

##### **Bewertung und Auswirkung des EWR-Beitritts von 1995 bis 2024 (Optionen, Chancen und Risiken)**

Der Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL) beurteilt den EWR-Beitritt von 1995 als richtig und alternativlos. Viele Vermögensverwalter haben ihre Kernmärkte in der EU. Durch den EWR-Beitritt wurde die Grundlage dafür gelegt, diese Märkte aktiv über eine einfache Notifikation bearbeiten zu können. Dies stellt gegenüber Vermögensverwaltern aus Nicht-EWR-Staaten, wie etwa aus der Schweiz, einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil dar und führte auch zu einem Zustrom von Schweizer Vermögensverwaltern nach Liechtenstein.

Allerdings ist mit dem EWR-Beitritt auch ein Paradigmenwechsel in der Art und Weise der Regulierung des Finanzbereichs in Liechtenstein erfolgt. Traditionell wurde die Regulierung im Finanzbereich prinzipienbasiert ausgestaltet. Das heisst, dass nicht jedes Detail geregelt wird, was gewisse Freiheiten bei der Auslegung zulässt. Die EU hat jedoch diesbezüglich ein anderes Regulierungsverständnis, welches vielmehr regelbasiert ist. Die Folge davon kombiniert mit dem riesigen Regulierungs-Apparat in Brüssel (es sind aktuell rund 32'000 Beamte und Vertragsbedienstete für die EU-Kommission tätig) führt dies nach Meinung des VuVL zu einer galoppierenden Überregulierung. Diese Überregulierung trifft die Vermögensverwalter in Liechtenstein doppelt, da sie häufig als Klein- bzw. Kleinstunternehmen tätig sind. Neben dem per se vorhandenen Problem der Überregulierung kommt dann auch noch die oftmals fehlende Grössenverträglichkeit dazu.

Es stellt sich jedoch auch generell die Frage, ob die EU-Überregulierung weltweit nicht zu einer Verringerung der Konkurrenzfähigkeit führt. Dies hängt wohl von

einer Abwägung zwischen notwendiger Regulierung zur Stabilität des Finanzsystems und der Attraktivität des Marktes ab:

### 1. Vorteil der EU-Regulierung

- Stabilität und Vertrauen: Die EU hat als Reaktion auf frühere Finanzkrisen strenge Regulierungen eingeführt (z. B. Basel-III-Regeln, MiFID III). Diese stärken das Vertrauen in die Märkte, insbesondere bei Investoren.
- Konsistenz innerhalb der EU: Einheitliche Vorschriften fördern den grenzüberschreitenden Handel und den Binnenmarkt, was den Finanzsektor auf europäischer Ebene effizienter macht.
- Nachhaltigkeitsstandards: Mit Initiativen wie der EU-Taxonomie setzt die EU weltweit Standards im Bereich nachhaltiger Finanzen, was einerseits als Wettbewerbsvorteil gelten kann, andererseits aufgrund der überschüssigen Umsetzung auch als Wettbewerbsnachteil.

### 2. Herausforderungen der «Überregulierung»

- Komplexität und Kosten: Für Finanzinstitute ist die Einhaltung der zahlreichen Vorschriften (Compliance-Kosten) kostspielig und zeitaufwendig, insbesondere für kleinere Institute. Dies bringt kleinere Institute immer mehr an die Grenze der Existenzfähigkeit.
- Abwanderung von Geschäften: Nach dem Brexit ist zu beobachten, dass London als Finanzplatz weiterhin eine bedeutende Rolle spielt, während EU-Städte (z. B. Frankfurt und Paris) sich schwertun, eine vergleichbare globale Bedeutung zu erlangen.

- Langsame Innovation: Überschüssende Regulierungen können die Einführung von Innovationen bremsen, da strenge Prüfungs- und Zulassungsprozesse erforderlich sind.

### 3. Vergleich mit anderen Finanzplätzen

- USA: Die USA haben nach unserem Verständnis ein flexibleres Regulierungsumfeld, was Innovation und Risikobereitschaft fördert. Gleichzeitig bietet die Grösse des Marktes eine hohe Attraktivität.
- Asien (z. B. Hongkong, Singapur): Diese Zentren zeichnen sich durch einen oft weniger strengen Regulierungsrahmen und steuerliche Vorteile aus.
- Grossbritannien: Der Austritt Grossbritanniens aus der EU ermöglicht London, unabhängig von EU-Vorschriften zu agieren, was es nach unserem Verständnis wettbewerbsfähiger machen könnte.

Unseres Erachtens riskiert die EU, gegenüber flexibleren Märkten wie den USA oder Asien an Attraktivität zu verlieren, wenn sie Innovationen behindert oder die Kosten für Finanzinstitute weiter steigen. Eine Balance zwischen notwendiger Regulierung und Wettbewerbsfähigkeit bleibt entscheidend, um global relevant zu bleiben. Es gibt zwar erste Bestrebungen innerhalb der EU, unnötige Bürokratie zu reduzieren und Regulierungen flexibler zu gestalten. Wir erachten diese Bestrebungen aber noch als viel zu zaghaft und würden uns diesbezüglich einen grundlegenden Paradigmenwechsel erhoffen.

#### **4.9 Wirtschaftskammer Liechtenstein**

Die 30-jährige Mitgliedschaft von Liechtenstein im EWR ist durchaus, nein grundsätzlich eine der wichtigsten Errungenschaften und ein Erfolgsmodell für unser gesamtes Land. Viele Vorteile sind dadurch für die Wirtschaft und somit dem Gewerbe entstanden. Gerade der Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren und

Dienstleistungen ist ein sehr wichtiger Standortfaktor für den Werkplatz Liechtenstein. Dennoch sehen wir aus Sicht des Gewerbes noch einige, wenn auch wenige Sachverhalte, welche einer generellen Überprüfung zugeführt werden sollten.

Der EWR-Beitritt hat für die Wirtschaftskammer Liechtenstein als Interessensvertretung für Gewerbe, Handel und Dienstleistung Auswirkungen, welche in unterschiedlichen Bereichen spürbar sind.

Bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein sind zahlreiche Berufsgruppen in verschiedenen Sektionen angeschlossen. Dies führt dazu, dass die Wirtschaftskammer Liechtenstein direkt oder indirekt von fast jeder innerstaatlich umgesetzten Vorschrift betroffen ist. Aufgrund dieser Tatsache resultiert daraus ein deutlicher Mehraufwand in personeller und administrativer Hinsicht. Der Mehraufwand ergibt sich zum einen für die Erarbeitung von Stellungnahmen und zum anderen für die Kommunikation gegenüber unseren Mitgliedern betreffend Informationen zu den neuen Vorschriften.

Direkte Anfragen und teilweise komplexe Fragestellungen von Mitgliedern zu EWR-Vorschriften steigen stetig an. Um konkrete Auskünfte geben zu können, werden von Seiten der Wirtschaftskammer Liechtenstein die Kontakte zu Regierungs- und Amtsstellen (Ministerium für Wirtschaft, Amt für Volkswirtschaft, Ausländer- und Passamt, Amt für Handel und Transport, Bauamt etc.) intensiviert.

#### Öffentliches Auftragswesen (ÖAWG) soll auf das Gewerbe angepasst werden

Ein wichtiges Belangen, welches für unsere Mitglieder seit Anbeginn der EWR-Mitgliedschaft und auch künftig von grosser Bedeutung ist, betrifft das Vergabewesen bzw. das öffentliche Auftragswesen. Aufträge werden bekannterweise in der Regel an den günstigsten Anbieter vergeben. Der Druck durch ausländische Unternehmen ist deutlich spürbar und nimmt laufend zu. Aufgrund dessen wurde der



innerstaatliche Preisdruck enorm verschärft. Dies führt dazu, dass vermehrt Qualitätseinbussen zu verzeichnen sind. Es wäre von unserer Seite aus wünschenswert, wenn im Bereich des öffentlichen Auftragswesens neben dem Preis auch andere Kriterien in die Vergabepolitik miteinfließen würden und dies von den zuständigen Behörden nun endlich angegangen wird.

#### Zahl der EWR-Vorschriften steigen enorm an

Kritisch betrachtet wird von der Wirtschaftskammer Liechtenstein die teilweise «musterknabenhafte» Umsetzung von EWR-Vorschriften. Dies führt zu Überregulierung und ist für unsere Betriebe nicht mehr grössenverträglich. Der administrative und organisatorische Mehraufwand, welcher sich aufgrund von neuen EWR-Vorschriften ergibt, steht in keinem Verhältnis. Um weiterhin einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort erhalten zu können, muss die Attraktivität unseres Landes stetig verbessert werden. Die Rahmenbedingungen müssen stimmen und daher muss eine Überregulierung verhindert werden. Liechtenstein ist durch die enge wirtschaftliche Verknüpfung zur Schweiz (Zollanschlussvertrag, Währungsvertrag) sowie durch die EWR-Mitgliedschaft einzigartig. So müssen mittel und langfristige Bedürfnisse, Voraussetzungen und mögliche Folgen bezüglich der Vorschriftsumsetzung detailliert auf beide Wirtschaftsräume betrachtet werden. Verschiedene umgesetzte Vorschriften haben uns gezeigt, dass sich Liechtenstein als Wirtschaftsstandort schwächt und unsere einheimischen Betriebe nicht mehr mit den gleich langen Spiessen wie ihre Mitbewerber aus der benachbarten Schweiz agieren können. Ohne Gesetze, wäre das Leben, in dem komplexen Gefüge, in welchem wir uns heutzutage privat sowie auch geschäftlich bewegen, nicht möglich. Die Regeln bieten uns eine gewisse Sicherheit in unserem Handeln und Schutz vor äusseren Einflüssen. Jedoch können zu viele Bestimmungen die Wirtschaft und speziell die kleinen und mittleren Unternehmen stark einschränken. Deshalb ist es wichtig, bei der immer stärker anwachsenden Regulierungsdichte den Abbau von

unnötigen Kosten zu fördern und die Anpassungsmassnahmen für neu erlassene Gesetze so einfach wie möglich zu gestalten. Denn die mit den Gesetzen auftretenden administrativen Kosten führen zu einer unvermeidbaren Erhöhung der Fixkosten im Unternehmen. Diese sind im Vergleich zu anderen Kosten nicht beeinflussbar und es gestaltet sich als sehr schwierig sie durch Einsparungen in anderen Bereichen zu kompensieren. Die zusätzlichen Kosten und Zeitaufwände, welche auf die Unternehmen auf diese Weise zukommen, schaden ihrer Profitabilität und somit auch der Wettbewerbsfähigkeit unter den Unternehmungen, sowie des ganzen Landes. Da viele kleine Unternehmen nicht die Kompetenzen/Ressourcen haben, neue Gesetze selbst aufzuarbeiten, müssen sie kostspielige externe Hilfe mit einbeziehen oder sind auf Verbände angewiesen, die sie in dieser Angelegenheit unterstützen. Jede Regulierung führt auch zu Kosten im Staatsapparat.

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein schlägt eine KMU-Verträglichkeitsprüfung vor

Die umliegenden Länder kennen allesamt Instrumente, welche darauf abzielen, die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die Volkswirtschaft bewusst zu machen. So findet sich in Regierungsvorlagen in Österreich der Abschnitt «Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich». Deutsche Gesetzesentwürfe kennen neben der Rubrik «Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte» eine Rubrik «Sonstige Kosten». In dieser Rubrik werden unter anderem Auswirkungen auf Unternehmen oder auf Konsumenten abgehandelt. Die Botschaften des schweizerischen Bundesrats enthalten schliesslich einen Abschnitt «Auswirkungen» – je nach Vorlage ist dabei die Rede von «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» oder «Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft». Im Sinne einer Anregung spricht sich die Wirtschaftskammer Liechtenstein dafür aus, in die Mustervorlagen für Vernehmlassungen und Berichte und Anträge an den Landtag standardmässig einen Abschnitt «Auswirkungen auf Unternehmen und

die Beschäftigung» aufzunehmen, den es – analog den personellen, finanziellen und UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG) Auswirkungen – jeweils zu beantworten gilt. Dies würde bewirken, dass beim Erstellen von Vernehmlassungsberichten sowie von Berichten und Anträgen die Frage nach möglichen positiven wie negativen Auswirkungen auf Unternehmen und die Beschäftigung aktiv beantwortet und argumentiert werden müsste. Dadurch würden mögliche negative Auswirkungen, die mit einer Gesetzesvorlage verbunden sind, kenntlich und bewusst gemacht, was der Vermeidung bzw. Verminderung solcher negativen Effekte zweifelsohne förderlich wäre. Es wird für die politischen und wirtschaftlichen Vertreter von Liechtenstein eine wichtige und zukunftssträchtige Herausforderung werden, die Interessen und Bedürfnisse von Liechtenstein zu wahren. Die Wirtschaftskammer Liechtenstein wird weiterhin bemüht sein, sich für verbesserte Rahmenbedingungen für den Werkplatz Liechtenstein einzusetzen.





Christian Frommelt

# 30 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung

Studie der Universität Liechtenstein im Auftrag der Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein

Januar 2025

## Executive Summary

Analog zum 20. und 25. Jahrestag der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft wurde auch zum 30. Jahrestag eine repräsentative Befragung der in Liechtenstein wohnhaften Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit im Alter von 18 bis 79 Jahren durchgeführt. Die Umfrage wurde von der Universität Liechtenstein in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen, der Stabsstelle EWR, der Mission bei der Europäischen Union (EU) sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten konzipiert. Es wurden insgesamt 843 Interviews ausgewertet. Die Daten wurden nach Alter und Geschlecht gewichtet, wobei angesichts der repräsentativen Zusammensetzung der Stichprobe sowie des hohen Rücklaufs der Gewichtungsfaktor sehr gering war.

### **Einstellung zum EWR und zur Europäischen Integration im Allgemeinen**

Die EWR-Mitgliedschaft geniesst in der liechtensteinischen Bevölkerung eine breite Unterstützung. So ruft der EWR bei 80 Prozent der befragten Personen ein sehr oder ziemlich positives Bild hervor. Demgegenüber haben lediglich vier Prozent der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner ein negatives Bild des EWR. Auch wird das EWR-Abkommen von 88 Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung als ein gutes Abkommen für Liechtenstein bewertet. Ähnlich hoch ist der Anteil der Personen, welche das EWR-Abkommen als wichtig für Liechtenstein erachten (85 Prozent).

Die positive Wahrnehmung des EWR manifestiert sich auch in der hohen Zustimmung für die Aussage, dass der EWR in den nächsten Jahren für Liechtenstein die beste Option ist. Generell messen die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner guten und stabilen Beziehungen mit der EU eine hohe Bedeutung zu. Im Falle einer Auflösung des EWR-Abkommens würden sie deshalb ein dem EWR-Abkommen inhaltlich möglichst gleichwertiges Abkommen begrüßen.

Die positive Wahrnehmung des EWR wird einzig von den vertraglichen Beziehungen Liechtensteins und der Schweiz übertroffen. So ruft die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz bei über 90 Prozent der befragten Personen ein positives Bild hervor und ähnlich viele Personen stufen den Zollvertrag und den Währungsvertrag als wichtig für Liechtenstein ein. Entsprechend überrascht es nicht, dass eine Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner eine enge Abstimmung der Europapolitik mit der Schweiz wünscht. Die grosse Unterstützung für den EWR als die beste Option für Liechtenstein in den kommenden Jahren und der Wunsch nach einer möglichst engen Koordination der Europapolitik mit der Schweiz offenbaren ein gewisses integrationspolitisches Spannungsfeld, welches Liechtenstein aber in den vergangenen 30 Jahren gut gemeistert hat. So erkennt eine grosse Mehrheit der befragten Personen aufgrund der EWR-Mitgliedschaft keine Verschlechterung der Beziehungen Liechtensteins mit der Schweiz.

Kritik am EWR bezieht sich vor allem auf die hohe Regulierungsdichte und den bürokratischen Aufwand. Positiv hervorzuheben ist demgegenüber, dass die Grössenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft nicht infrage gestellt wird. Auch andere negativ konnotierte Aussagen wie z. B.,

dass der EWR zu einem hohen Finanztransfer an andere europäische Staaten geführt hätte oder dass er die Volksrechte eingeschränkt hätte, finden nur sehr wenig Zustimmung.

Vergleicht man den EWR mit den anderen abgefragten Abkommen und Organisationen, lässt sich festhalten, dass, mit Ausnahme der vertraglichen Zusammenarbeit mit der Schweiz, der EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung am meisten Unterstützung genießt.

### **Entwicklung der Einstellung im Zeitverlauf**

Die liechtensteinische Bevölkerung wurde erstmals 2015 zur EWR-Mitgliedschaft befragt. Bereits damals war das Bild vom EWR grossmehrheitlich positiv. Gegenüber 2020 ist die Unterstützung für den EWR sogar noch gewachsen. So stimmten 2025 72 Prozent der befragten Personen der Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell» zu, gegenüber 63 Prozent im Jahr 2020. Insgesamt lässt sich das Meinungsbild der liechtensteinischen Bevölkerung zum EWR als sehr stabil klassifizieren.

### **Differenzierung nach soziodemografischen Merkmalen und weiteren Faktoren**

Die Unterstützung für den EWR ist unabhängig von Geschlecht, Alter und Bildung hoch. Die Detailanalyse zeigt aber gerade mit Blick auf das Alter gewisse Unterschiede. So scheint die Meinung der 18- bis 24-Jährigen gegenüber dem EWR deutlich weniger gefestigt als bei den anderen Altersgruppen. Entsprechend haben sie bei Fragen zum EWR deutlich öfter mit «Weiss nicht» geantwortet als der Durchschnitt aus den anderen Altersgruppen. Auch stufen die 18- bis 24-Jährigen ihre Kenntnisse über den EWR deutlich schlechter ein als der Durchschnitt der übrigen Altersgruppen.

Bezüglich Parteipräferenz oder politischer Verortung zeigen sich nur wenige Auffälligkeiten. So stösst die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» bei der Wählerschaft aller Parteien auf grosse Zustimmung. Die Unterstützung für den EWR durch die liechtensteinischen Stimmberechtigten hängt somit nicht signifikant von deren parteipolitischen Präferenzen ab. Demgegenüber wird die EU deutlich negativer wahrgenommen, je weiter rechts der politischen Mitte sich eine Person verortet.

### **Einordnung der Ergebnisse**

Die grosse Unterstützung des EWR lässt sich insbesondere mit den positiven Erfahrungen der letzten 30 Jahren erklären. Für die liechtensteinische Bevölkerung ist dabei vor allem die wirtschaftliche Zusammenarbeit zentral. Die Beziehungen Liechtensteins zur EU werden aber nicht nur auf die Wirtschaft reduziert, sondern auch in vielen anderen Bereichen für wichtig erachtet. Zugleich verdeutlicht die Umfrage, dass sich die im Abstimmungskampf um die EWR-Mitgliedschaft geschürten Ängste wie z. B. eine Einschränkung der Volksrechte, zu hohe Kosten, eine Verschlechterung der Beziehungen zur Schweiz sowie generell die fehlende Grössenverträglichkeit nicht bewahrheitet haben.



## Einleitung

Am 1. Mai 1995 trat Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei. Das EWR-Abkommen verbindet die drei EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zu einem gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum. Dieser umfasst sowohl die vier Grundfreiheiten als auch diverse horizontale und flankierende Politiken. Dieser breite Geltungsbereich macht das EWR-Abkommen für Liechtenstein zum wichtigsten Abkommen zur Gestaltung seiner Beziehungen zur Europäischen Union (EU).

Zum Jubiläum «30 Jahre EWR-Mitgliedschaft» im Jahr 2025 wollte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mehr über die Einstellung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zum EWR erfahren. Die Umfrage orientierte sich dabei eng an früheren Umfragen zum EWR-Abkommen. Entsprechend werden nachstehend auch allfällige Veränderung bezüglich der Einstellung der liechtensteinischen Bevölkerung zum EWR sowie generell der internationalen Zusammenarbeit dokumentiert.

## Technische Angaben

Die Umfrage wurde in Form einer repräsentativen Online-Befragung durchgeführt. Sie startete am 21. November 2024 und endete am 31. Dezember 2024. Die Stichprobe basiert auf einem Auszug aus dem Zentralen Personenregister (ZPR) und umfasste insgesamt 2'700 liechtensteinische Staatsangehörige im Alter von 18 bis 79 Jahren. Die ausgewählten Personen erhielten per Post ein vom Regierungschef unterzeichnetes Anschreiben mit der Bitte um eine Teilnahme an der Umfrage. Nach Ablauf der Teilnahmefrist wurde ein Erinnerungsschreiben versendet.

Im Erhebungszeitraum erfolgten total 865 Interviews, wovon 843 vollständig oder annähernd vollständig ausgefüllte Interviews für die Auswertung berücksichtigt wurden. Die durchschnittlich aufgewendete Zeit für die Beantwortung aller Fragen lag bei knapp 11 Minuten. Zur Korrektur soziodemografischer Verzerrungen wurden die Daten für die Auswertung nach den Variablen Alter, Geschlecht und Bildung gewichtet. Der Stichprobenfehlerbereich liegt bei ca. 2.4 Prozentpunkten. Alle im folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf dieselbe Umfrage, weshalb keine gesonderten Quellenangaben erfolgen.

**Tabelle 1: Rücklauf im Vergleich zur Bevölkerungsstatistik (alle Angaben in Prozent)**

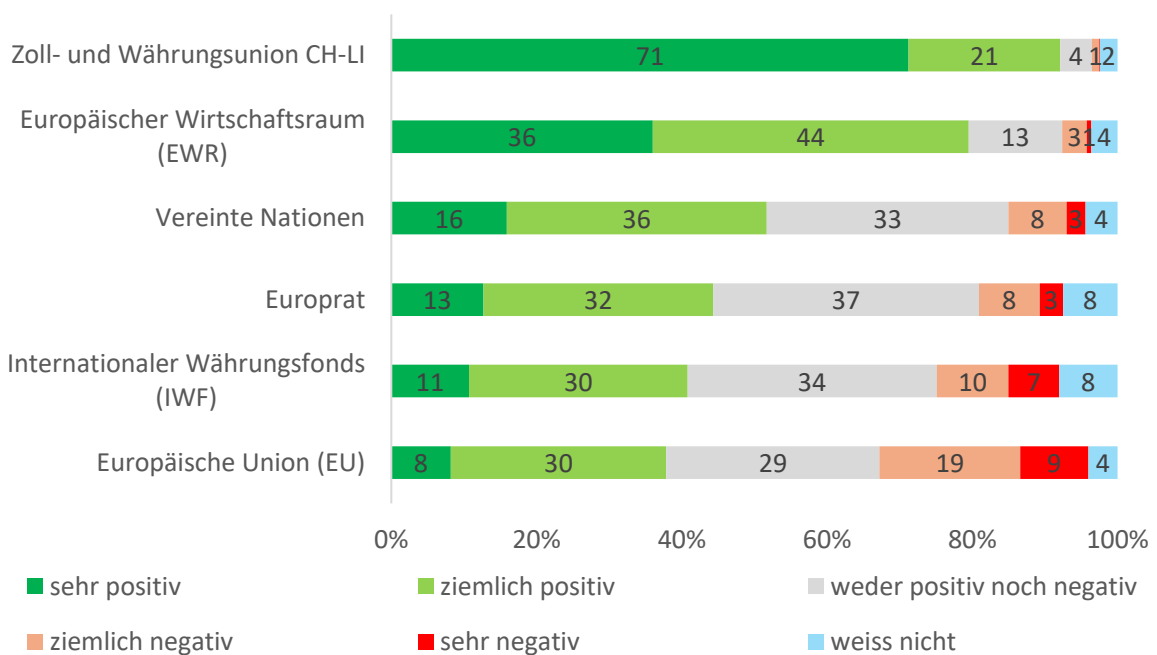
Merkmal	Bevölkerungsstatistik	Umfrage
<b>Geschlecht</b>		
Frau	50.2	52.5
Mann	49.8	47.5
<b>Alter</b>		
18–24 Jahre	11.3	7.3
25–34 Jahre	16.7	15.8
35–49 Jahre	23.0	25.9
50–64 Jahre	27.7	30.7
65–79 Jahre	21.2	20.3

## Bild vom EWR sowie weiteren internationalen Organisationen und Abkommen

Die liechtensteinischen Stimmberechtigten haben grossmehrheitlich ein positives Bild vom EWR. Die Wahrnehmung des EWR ist dabei deutlich besser als das Bild von anderen internationalen Abkommen oder Organisationen wie z. B. der Vereinten Nationen oder des Europarats. Besonders positiv ist die Wahrnehmung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz.

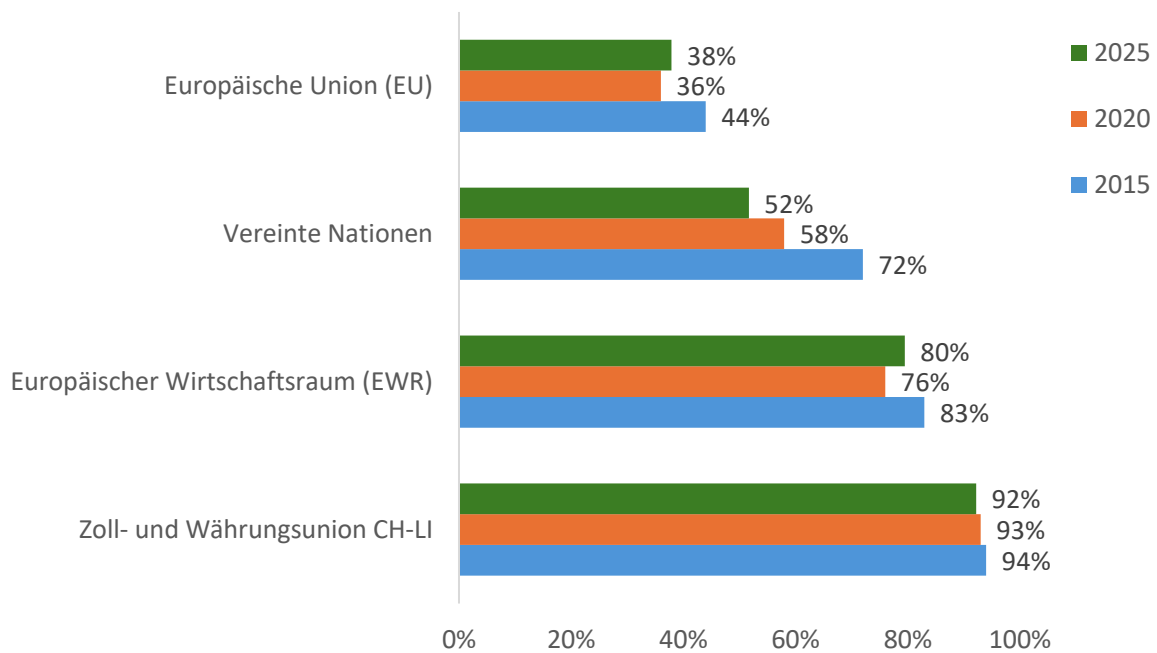
*Frage: Ganz allgemein gesprochen, rufen die folgenden Verträge bzw. internationale Organisationen bei Ihnen ein sehr positives, ziemlich positives, weder positives noch negatives, ziemlich negatives oder sehr negatives Bild hervor?*

### Vergleich der Wahrnehmung der verschiedenen Abkommen/Organisationen



Der Anteil der Personen mit einem eher oder sehr positiven Bild vom EWR ist im Vergleich zu 2020 von 76 Prozent auf 80 Prozent gestiegen. Damit ist das Bild vom EWR ähnlich positiv wie bei der ersten Befragung im Jahr 2015. Auch die Wahrnehmung der EU durch die liechtensteinischen Stimmberechtigten hat sich in den vergangenen fünf Jahren leicht verbessert, während der Trend bei den Vereinten Nationen negativ ist.

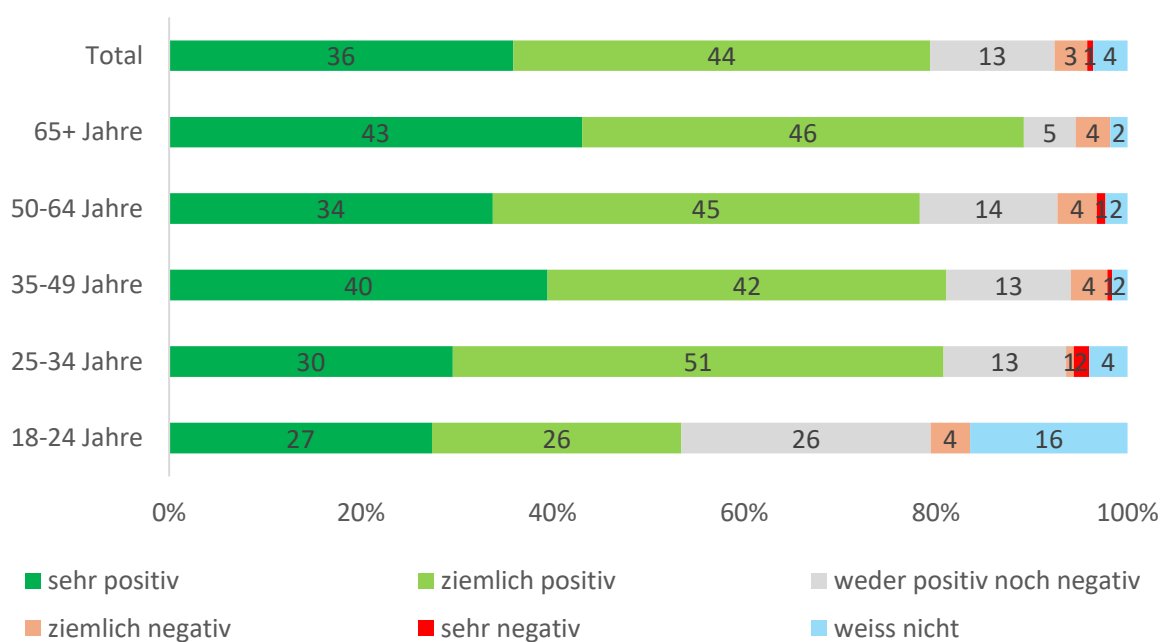
## Anteil positiver Wahrnehmung ausgewählter Organisationen 2025, 2020 und 2015



Anmerkung: Es werden nur die Anteile sehr positiv und ziemlich positiv dargestellt. 2015 erfolgte die Befragung per Telefon.

Der Anteil der Personen mit einem positiven Bild vom EWR ist in allen Altersgruppen ähnlich hoch. Auffällig ist der wesentlich höhere Anteil «Weiss nicht»-Antworten bei der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen. Es ist davon auszugehen, dass diese Altersgruppe mit dem EWR wenig vertraut ist und deshalb deutlich öfter kein klares Bild darüber hat.

## Bild des EWR nach Altersgruppen

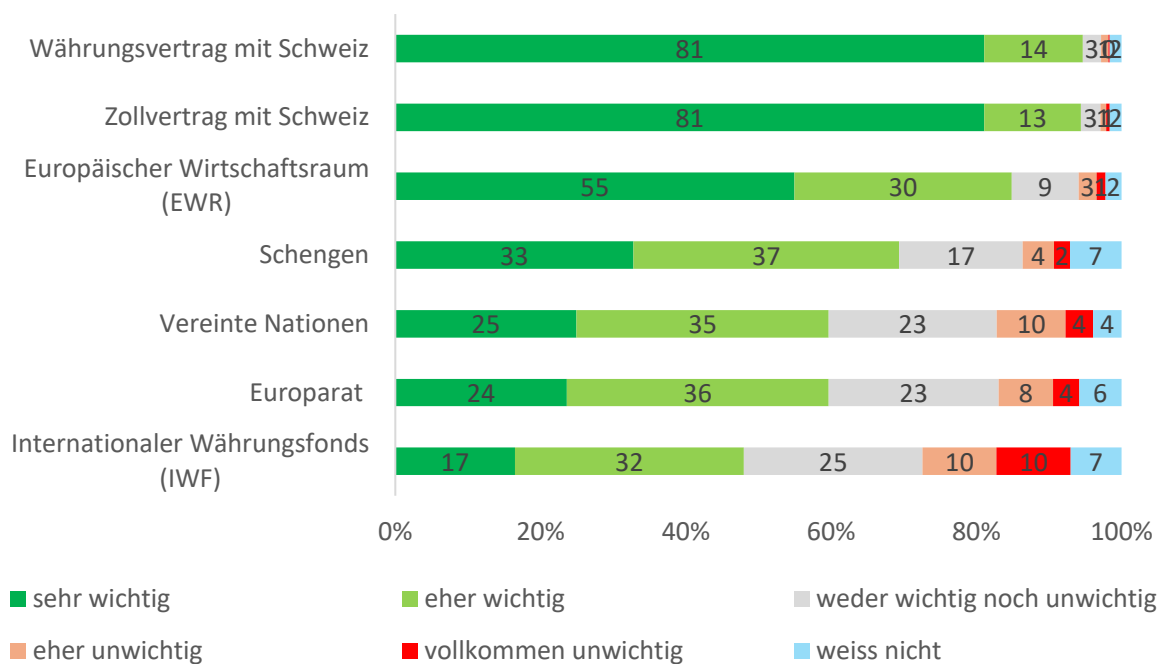


## Relevanz von internationalen Abkommen und Mitgliedschaften

Die grosse Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten stuft die EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein als sehr oder eher wichtig ein. Lediglich vier Prozent sind der Meinung, dass die Mitgliedschaft im EWR für Liechtenstein eher oder vollkommen unwichtig ist. Erneut schneidet der EWR besser ab als die anderen abgefragten Abkommen und Organisationen mit Ausnahme der Verträge zwischen Liechtenstein und der Schweiz. Auffällig ist auch die hohe Relevanz der Assoziierung zu Schengen, welche neben dem EWR das zweitwichtigste Abkommen Liechtensteins mit der EU bildet. Lediglich sechs Prozent bewerten dieses Abkommen als eher oder vollkommen unwichtig. Die Einschätzung der Relevanz eines internationalen Abkommens bzw. einer internationalen Organisation scheint also stark mit der geografischen Nähe zur jeweiligen Organisation zu korrelieren. Eine Ausnahme bildet diesbezüglich der Europarat, welcher als weniger relevant als die Vereinten Nationen eingestuft wird.

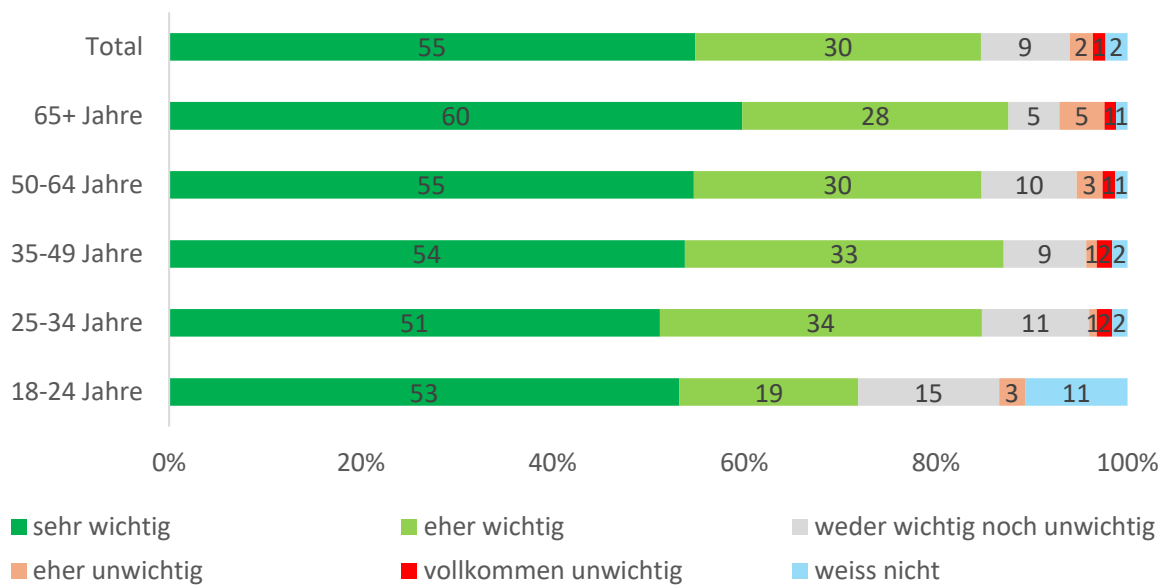
*Frage: Wie wichtig sind Ihrer Meinung nach die folgenden internationalen Abkommen und Mitgliedschaften für Liechtenstein?*

### Vergleich der Wahrnehmung der verschiedenen Abkommen/Organisationen



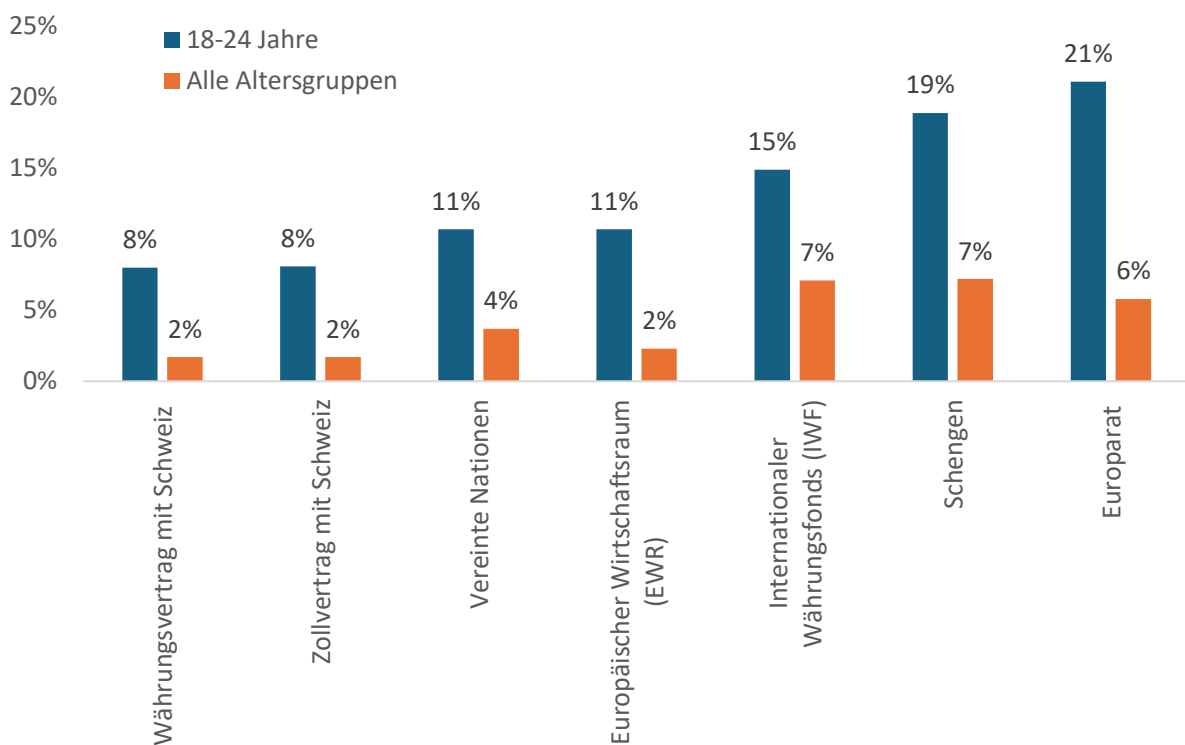
Die Relevanz der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein wird von allen Altersgruppen ähnlich hoch eingeschätzt. Erneut gibt es in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen einen vergleichsweise hohen Anteil an «Weiss nicht»-Antworten. Konkret liegt dieser bei 11 Prozent im Vergleich zu 1 bis 2 Prozent in den anderen Altersgruppen.

## Wahrnehmung der Relevanz des EWR nach Altersgruppen



Der Anteil an «Weiss nicht»-Antworten in der Altersgruppe 18 bis 24 Jahre liegt bei allen abgefragten Abkommen und Mitgliedschaften über dem Durchschnitt aller Altersgruppen. Allerdings zeigt sich, dass die Differenz beim EWR höher ist als z. B. bei den Vereinten Nationen oder dem Internationalen Währungsfonds (IWF). Auch bei den anderen «europäischen» Abkommen ist die Differenz überdurchschnittlich hoch.

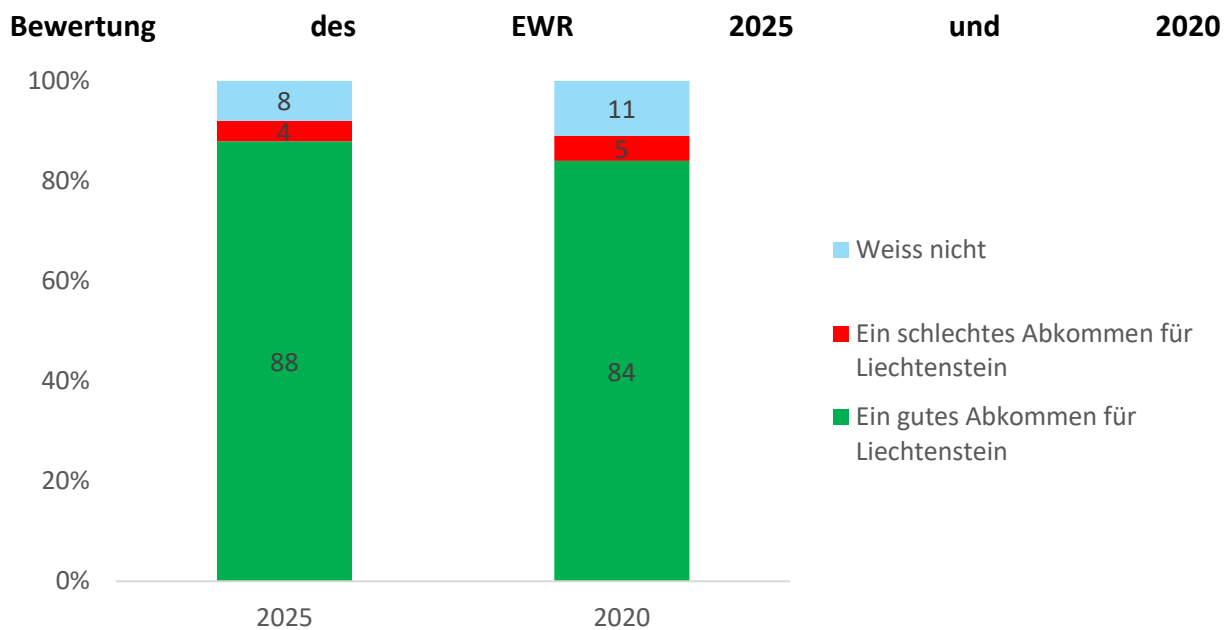
## Anteil «Weiss nicht» nach Abkommen/Mitgliedschaften und Altersgruppen



## Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

Für 88 Prozent der Befragten ist das EWR-Abkommen ein gutes Abkommen für Liechtenstein, während nur vier Prozent es negativ bewerten. Damit schneidet es noch besser ab als bei der letzten Umfrage im Jahr 2020. Die Zustimmung zum EWR ist in Liechtenstein auch deutlich höher als bei seinen EWR-/EFTA-Partnern Norwegen und Island, wo die Zustimmung zum EWR zudem stark schwankt.

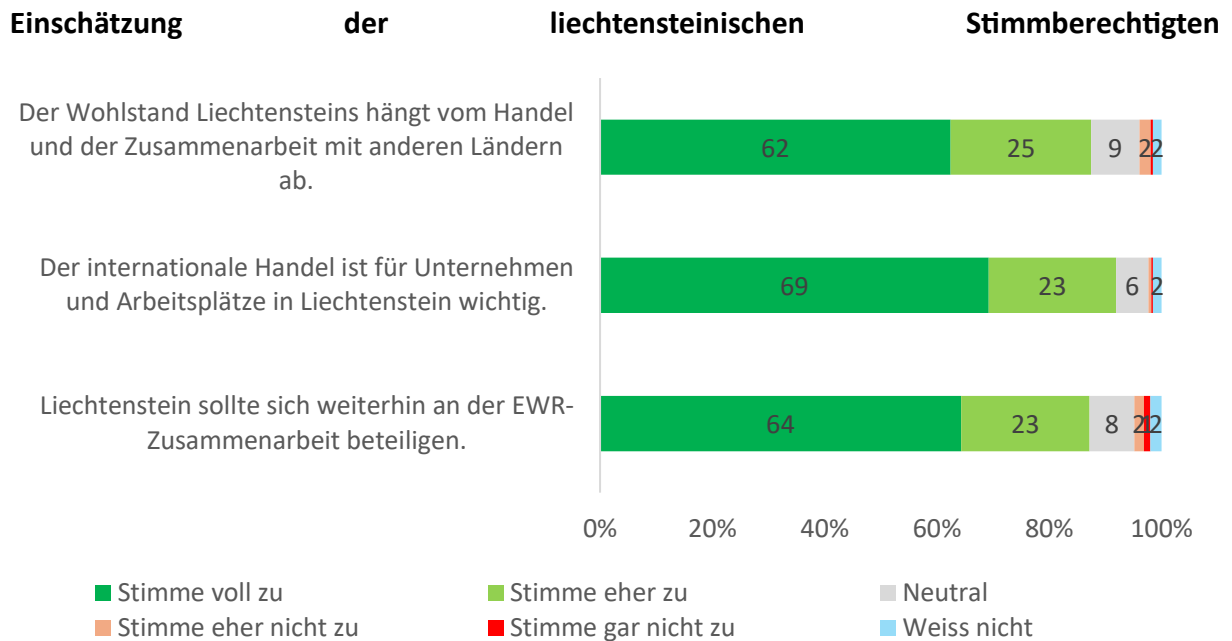
*Frage: Allgemein betrachtet, denken Sie, dass der EWR für Liechtenstein ein gutes Abkommen oder ein schlechtes Abkommen ist?*



## Generelle Einstellung zur internationalen Zusammenarbeit

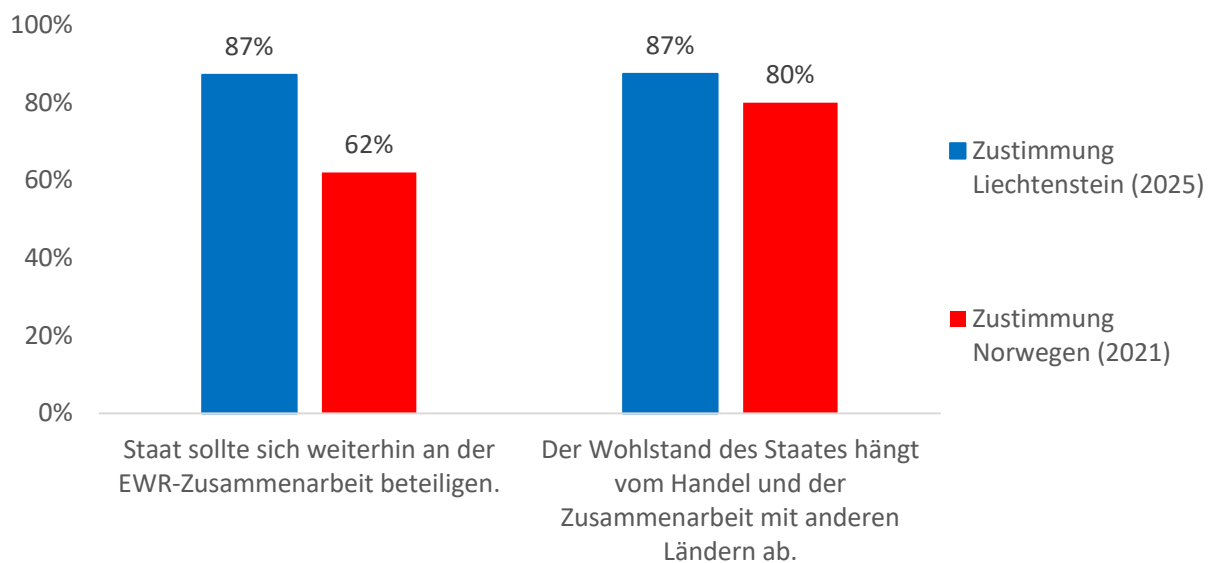
Die internationale Zusammenarbeit genießt in Liechtenstein hohe Zustimmung. Demnach steht für eine grosse Mehrheit der befragten Personen ausser Frage, dass die internationale Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zum Wohlstand Liechtensteins leistet und für die Unternehmen sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Liechtenstein sehr wichtig ist. Die hohe Zustimmung zur Aussage «Liechtenstein sollte sich weiterhin an der EWR-Zusammenarbeit beteiligen» deutet darauf hin, dass die EWR-Mitgliedschaft als ein zentrales Element der internationalen Zusammenarbeit Liechtensteins gesehen und somit als vorteilhaft für Liechtenstein wahrgenommen wird.

Frage: Wie stehen Sie zu folgenden Argumenten betreffend die Relevanz der internationalen Zusammenarbeit?



Vergleicht man die Antworten der befragten Personen in Liechtenstein mit der Haltung der norwegischen Bevölkerung, so zeigt sich, dass in beiden Staaten ein hohes Bewusstsein für die grosse Relevanz des internationalen Handels für den nationalen Wohlstand besteht. Die Zustimmung zur EWR-Mitgliedschaft als zentrales Element zur Pflege der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist in Liechtenstein aber deutlich höher als in Norwegen. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass die EWR-Mitgliedschaft in Liechtenstein weniger stark politisiert ist als in Norwegen. Vor allem wird in Liechtenstein im Unterschied zu Norwegen kaum über integrationspolitische Alternativen zum EWR diskutiert.

## Vergleich Zustimmunggrad in Norwegen (2021) und Liechtenstein (2025)

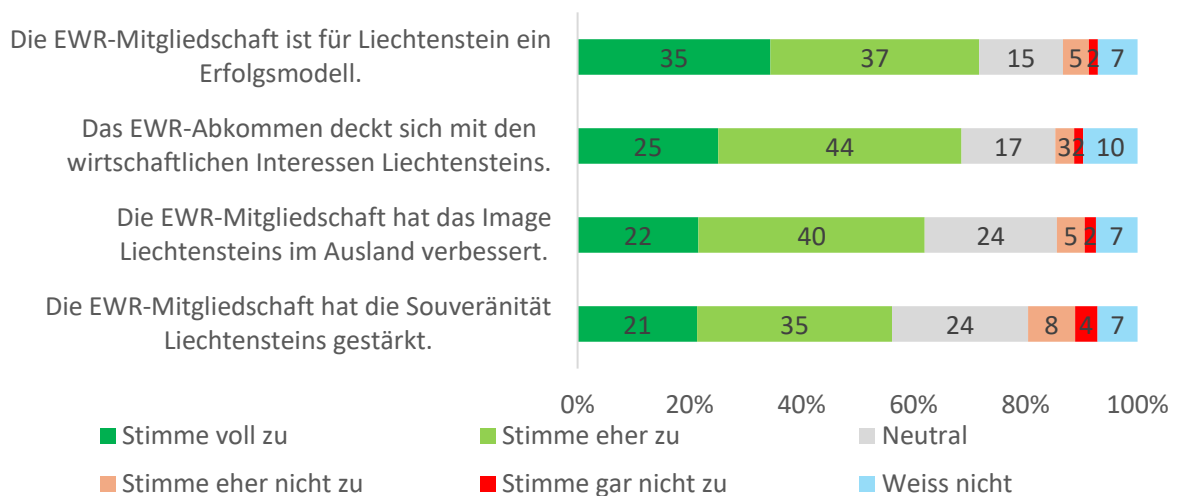


Anmerkung: Die Daten zu Norwegen basieren auf einer repräsentativen Umfrage durch die NHO – Norwegens grösster Unternehmensverband. Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethode ist der Vergleich lediglich als Annäherung zu betrachten.

## Argumententest zum EWR – positiv konnotierte Argumente

Den an der Umfrage teilnehmenden Personen wurden mehrere Aussagen vorgelegt, welche regelmässig im Zusammenhang mit dem EWR verwendet werden. Von den positiv konnotierten Aussagen erhielt die Aussage «Die EWR-Mitgliedschaft ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell» mit 72 Prozent die höchste Zustimmung. Aber auch bei den übrigen Aussagen stimmte jeweils mindestens eine Mehrheit von 56 Prozent den Aussagen voll oder eher zu.

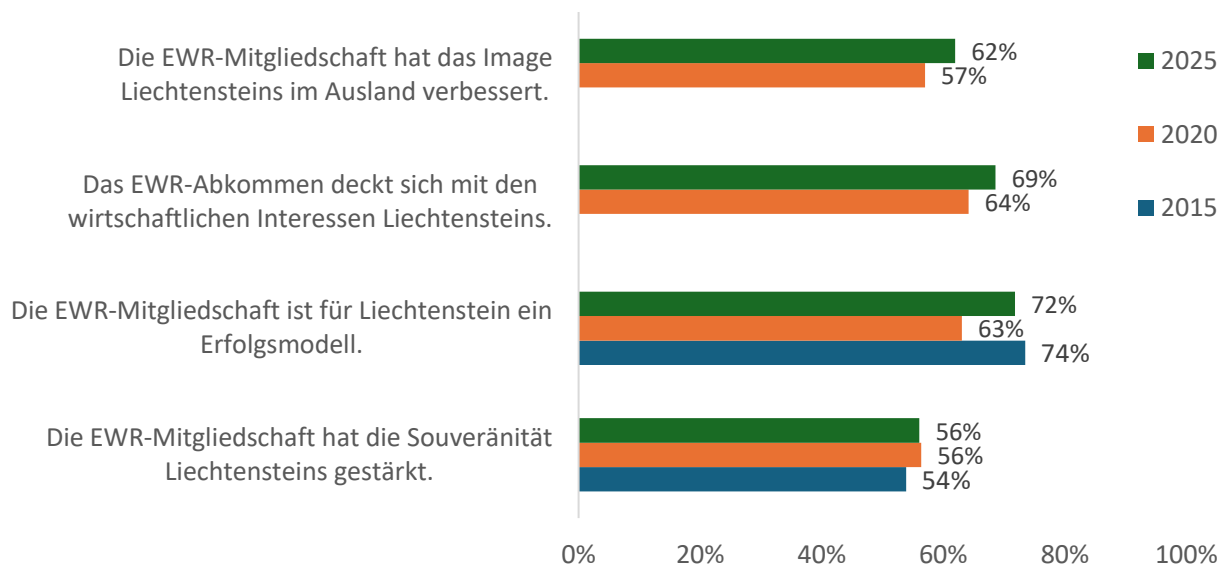
Frage: Wie stehen Sie zu folgenden Argumenten betreffend den EWR?





### Veränderungen im Zeitverlauf (2025, 2020 und 2015)

Vergleicht man die Zustimmung zu den einzelnen Aussagen mit früheren Jahren, so zeigt sich, dass die Wahrnehmung des EWR insgesamt stabil ist. Im Vergleich zu 2020 ist die Zustimmung zum EWR aber in den meisten Bereichen gestiegen – insbesondere bei der Wahrnehmung des EWR als Erfolgsmodell für Liechtenstein. Neben den konkreten Errungenschaften des EWR wie z. B. dem Marktzugang oder der internationalen Sichtbarkeit lässt sich die verstärkte Wahrnehmung des EWR als Erfolgsmodell wohl vor allem durch die anhaltenden Kontroversen in der Schweiz über die künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU erklären, welche auch in Liechtenstein wahrgenommen werden.

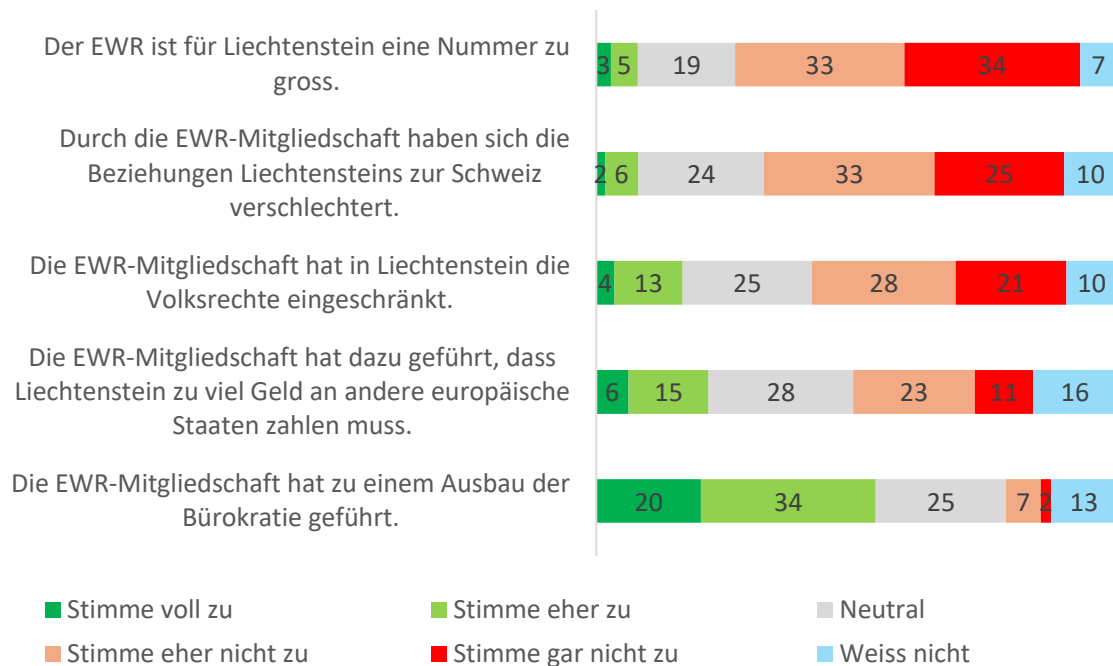


Anmerkung: Im Jahr 2015 erfolgte die Befragung als Telefonbefragung.

### Argumententest zum EWR – negativ konnotierte Argumente

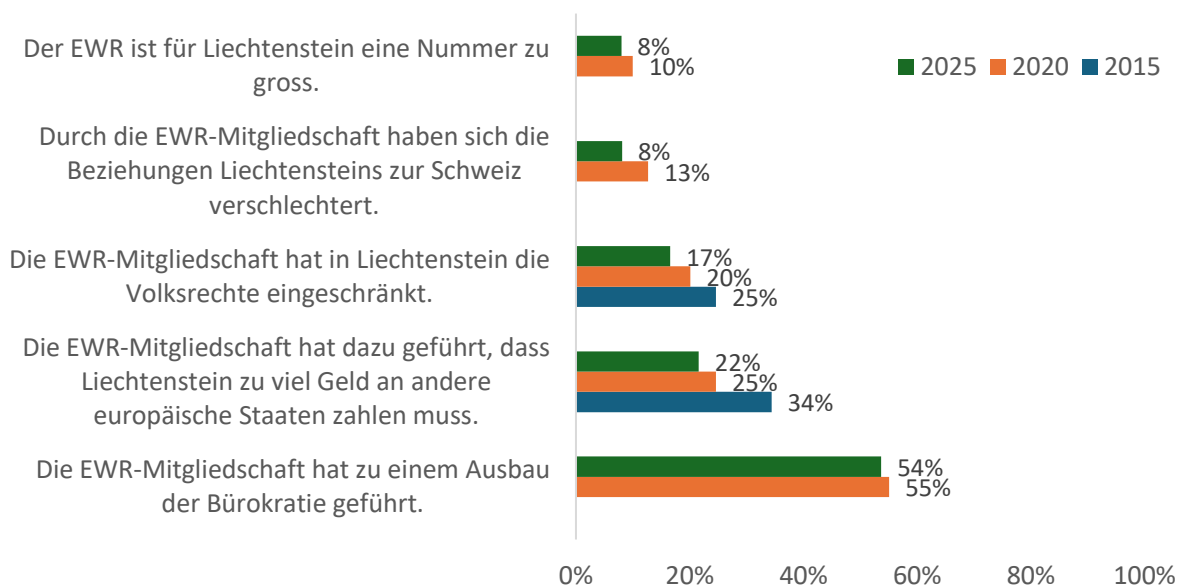
Als Liechtenstein 1992 und 1995 über die EWR-Mitgliedschaft abstimmte, wurden von den Gegnern der EWR-Mitgliedschaft in einem sehr intensiven und emotional geführten Abstimmungskampf zahlreiche Argumente gegen den EWR vorgebracht. Dazu zählte beispielsweise eine Schwächung der direkten Demokratie und damit der Volksrechte, hohe Beitragszahlen an andere Staaten, eine Verschlechterung der Beziehungen zur Schweiz oder dass der EWR für Liechtenstein schlicht nicht grössenverträglich sei. 30 Jahre nach dem EWR-Beitritt stossen alle diese Argumente mehrheitlich auf Ablehnung. Von den negativ konnotierten Aussagen erhält einzig die Aussage «Die EWR-Mitgliedschaft hat zu einem Ausbau der Bürokratie geführt» eine mehrheitliche Zustimmung von 54 Prozent.

*Frage: Wie stehen Sie zu folgenden Argumenten betreffend den EWR?*



Die Zustimmung zu den negativ konnotierten Aussagen hat sich im Zeitverlauf nur geringfügig verändert. Sie hat sich in allen Fällen zwischen 2020 und 2025 bzw. zwischen 2015 und 2025 verringert. Das Fehlen einer grundsätzlichen, das politische System Liechtensteins bzw. dessen Aussenbeziehungen betreffende Kritik erklärt wesentlich die positive Wahrnehmung des EWR in der liechtensteinischen Bevölkerung.

### Veränderungen der Zustimmung im Zeitverlauf (2025, 2020 und 2015)

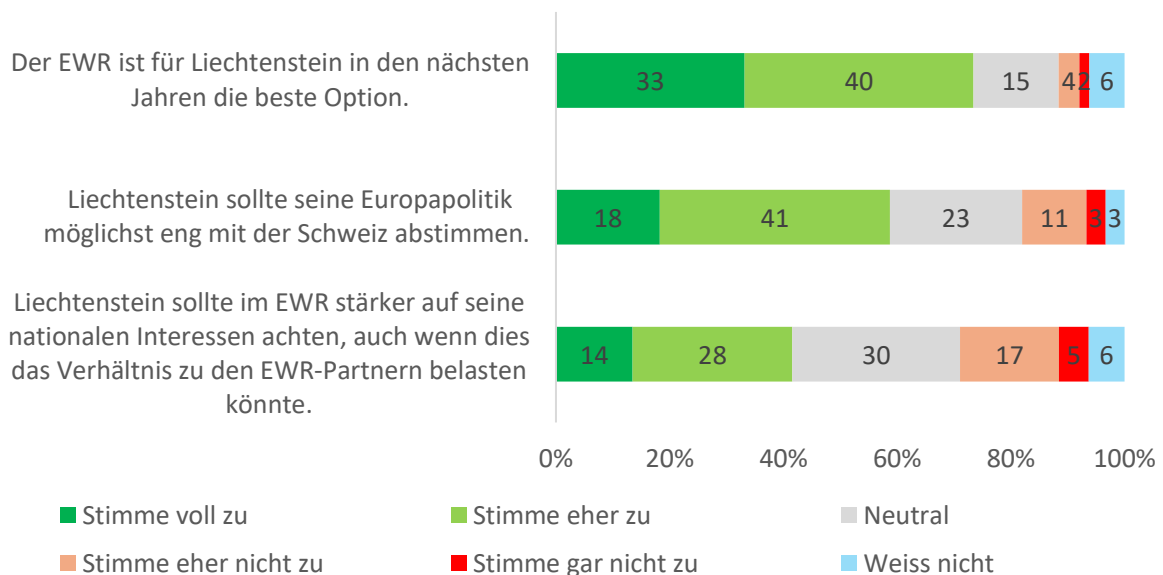


Anmerkung: Es werden nur die Werte für Stimme voll zu und Stimme eher zu ausgewiesen.

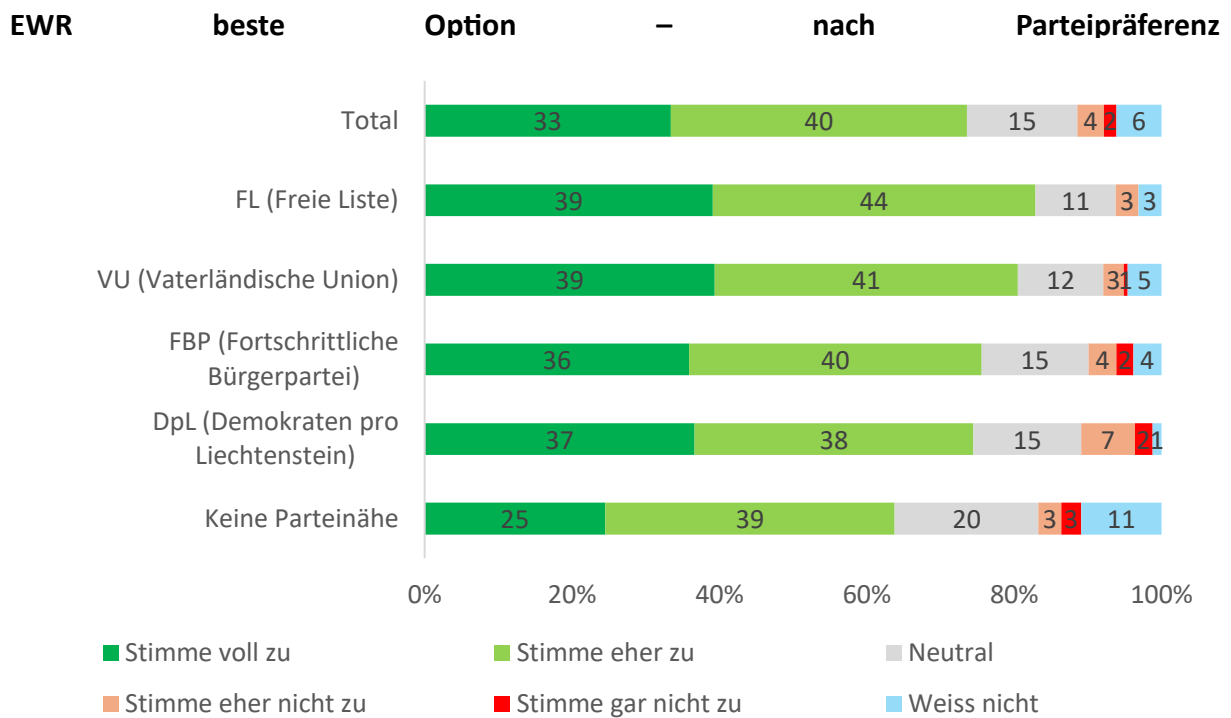
## Zukünftige Europapolitik

Befragt nach der zukünftigen Europapolitik Liechtensteins stimmen 73 Prozent der Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» voll oder eher zu. Lediglich sechs Prozent lehnen die Aussage ab. Auch die Aussage «Liechtenstein sollte seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abstimmen» findet grosse Unterstützung. Angesichts der engen Partnerschaft mit der Schweiz ist dies auch nicht verwunderlich. Die hohe Zustimmung für beide Aussagen ist kein Widerspruch, weil dies bisher auch so praktiziert wurde. Nichtsdestotrotz offenbart sie ein gewisses Spannungsfeld für Liechtensteins Europapolitik, da die Europapolitik der Schweiz nicht zwangsläufig kompatibel mit dem EWR ist und Liechtenstein hier nur begrenzte Handlungsspielräume hat.

*Frage: Wie bewerten Sie die folgenden Optionen für Liechtensteins künftige Europapolitik?*

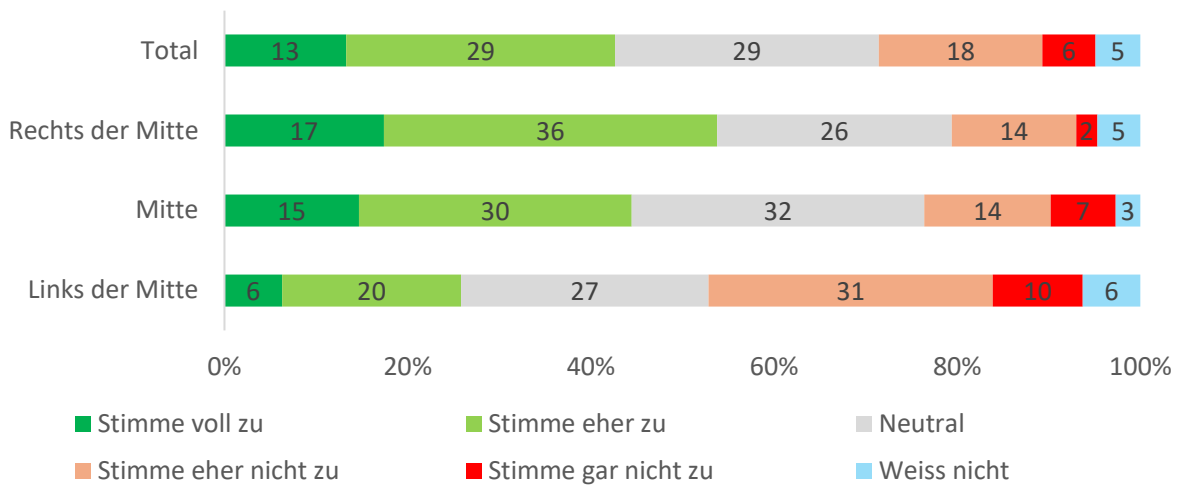


Die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» erfährt bei der Wählerschaft aller Parteien grosse Zustimmung. Die Unterstützung für den EWR durch die liechtensteinischen Stimmberechtigten hängt somit nicht von deren parteipolitischen Präferenzen ab. Dies erklärt wohl auch, warum die EWR-Mitgliedschaft aktuell von keiner der im Landtag vertretenen politischen Parteien in Frage gestellt wird.



Unabhängig, ob sich eine Person politisch links der Mitte, in der politischen Mitte oder rechts der politischen Mitte verortet, geniesst der EWR bei den befragten Personen breite Unterstützung. Bei der Aussage «Liechtenstein sollte im EWR stärker auf seine nationalen Interessen achten, auch wenn dies das Verhältnis zu den EWR-Partnern belasten könnte», zeigen sich jedoch gewisse Unterschiede aufgrund der politischen Einstellung. So stimmen Personen, welche sich rechts der politischen Mitte verorten, der Aussage signifikant stärker zu als Personen, welche links der politischen Mitte stehen. Dies deckt sich mit Erkenntnissen aus anderen Staaten, wonach die kompromisslose Verfolgung nationaler Interessen in der internationalen Zusammenarbeit vor allem für Personen mit einer rechts der Mitte zu verortenden politischen Grundhaltung wichtig ist.

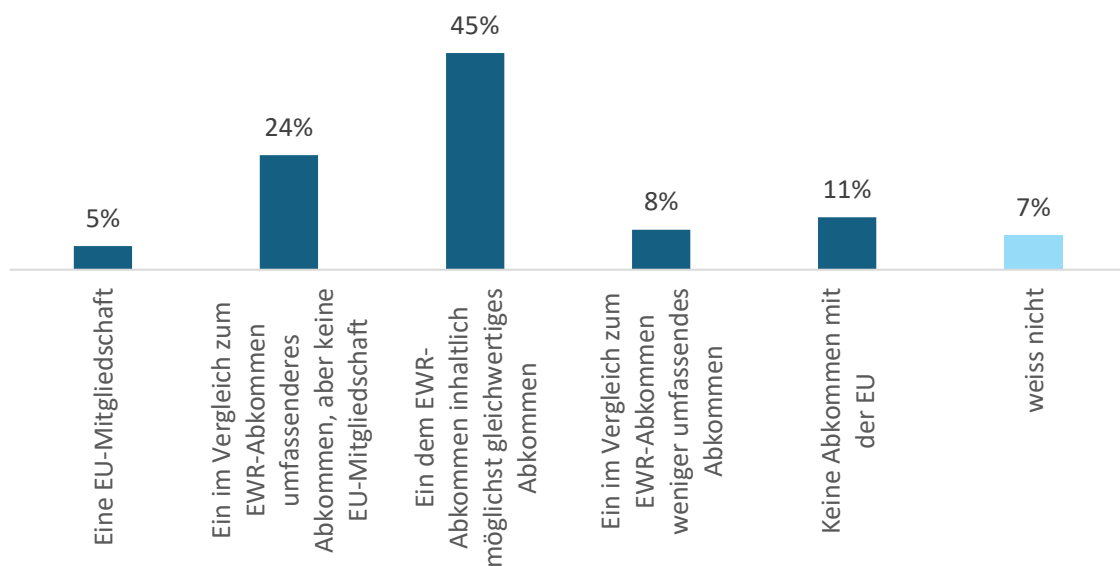
## Fokus auf nationale Interessen – nach politischer Einstellung



## Alternativen zum EWR

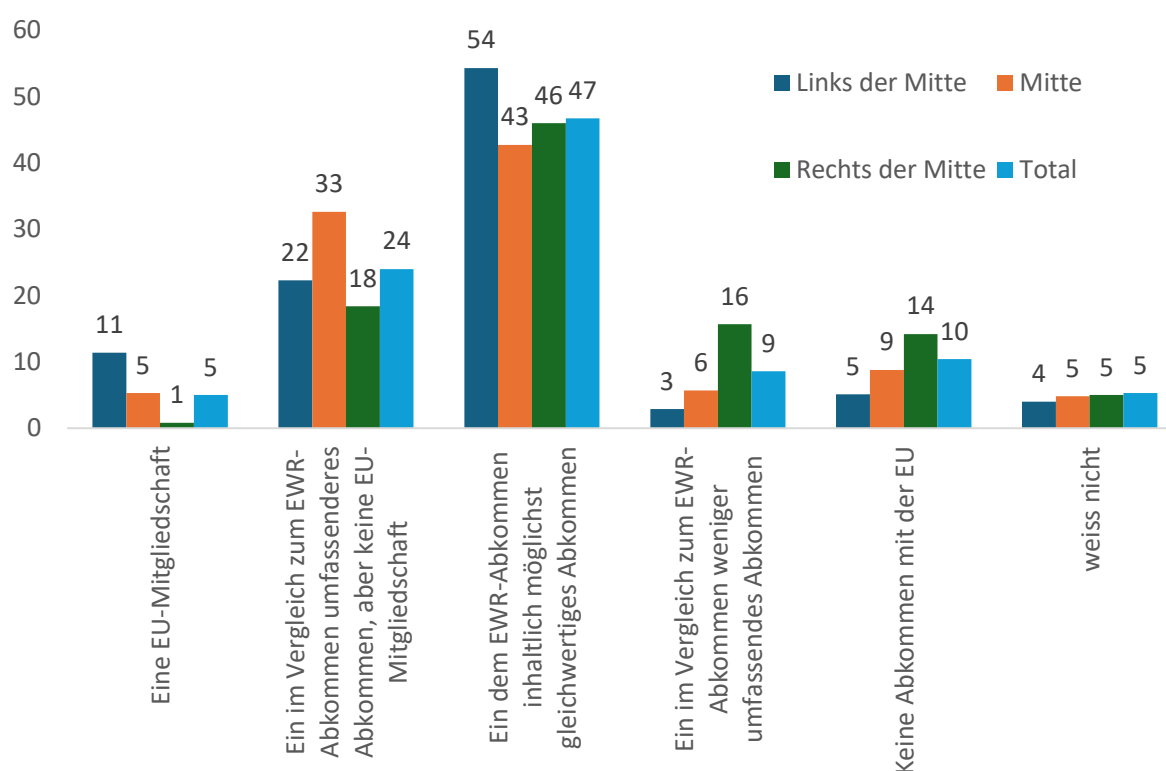
Die hohe Zufriedenheit mit dem EWR-Abkommen zeigt sich auch darin, dass im Falle einer Auflösung des EWR-Abkommens eine relative Mehrheit von 45 Prozent der befragten Personen ein dem EWR-Abkommen inhaltlich möglichst gleichwertiges Abkommen anstreben würden. Von den vorgeschlagenen Optionen wurde die Option «Ein im Vergleich zum EWR-Abkommen umfassenderes Abkommen, aber keine EU-Mitgliedschaft» am zweitmeisten gewählt. Im Unterschied dazu stiessen die übrigen Antwortoptionen auf wenig Zustimmung.

*Frage: Würde das EWR-Abkommen aufgelöst, welche der folgenden Optionen und Modelle zur Gestaltung der Beziehungen Liechtensteins mit der EU sollte Liechtenstein Ihrer Meinung nach anstreben?*



Eine EU-Mitgliedschaft findet in allen politischen Lagern nur geringe Unterstützung. Besonders hoch ist die Ablehnung rechts der politischen Mitte. Umgekehrt wählten Personen, welche sich selbst rechts der politischen Mitte verorten überdurchschnittlich oft die Antwortmöglichkeit «Kein Abkommen mit der EU» als präferierte Option für die künftige Europapolitik Liechtensteins. Skepsis gegenüber einer vollwertigen und umfassenden Teilnahme am europäischen Integrationsprozess ist somit rechts der politischen Mitte noch ausgeprägter. Damit deckt sich die ideologische Verortung des Euroskeptizismus in Liechtenstein mit jener seiner beiden Nachbarstaaten, da auch in der Schweiz und Österreich politischer Widerstand gegen die Europäische Integration vor allem von politischen Parteien rechts der politischen Mitte kommt.

### Alternativen zum EWR nach politischer Einstellung

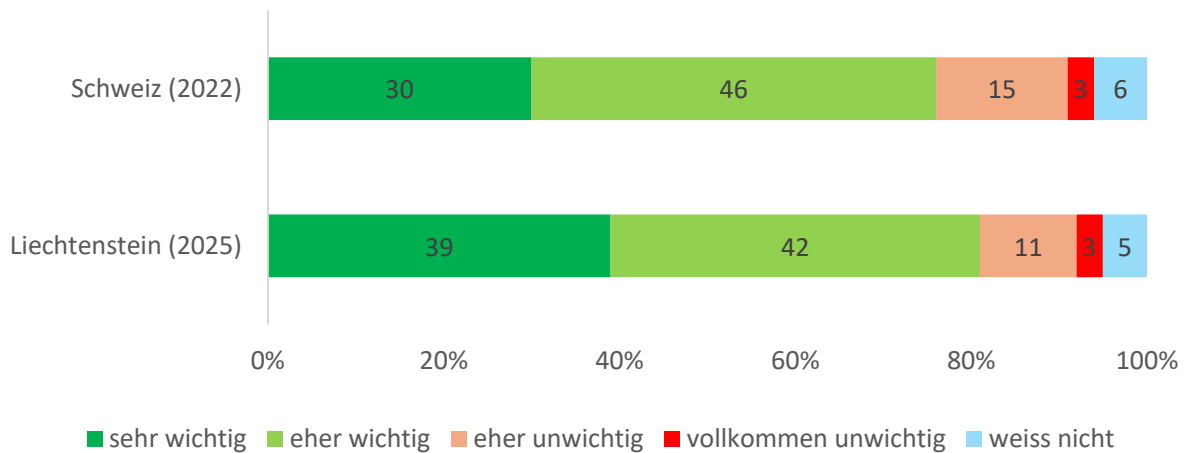


### Bedeutung der Beziehungen zur EU

Die EU ist sowohl für die Schweiz als auch für Liechtenstein die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin. Aufgrund der geografischen Lage Liechtensteins und der Schweiz ist die EU aber nicht nur wirtschaftlich für die beiden Nicht-Mitgliedsstaaten relevant. Entsprechend überrascht es nicht, dass in beiden Staaten eine grosse Mehrheit der Bevölkerung gute und stabile Beziehungen zur EU als wichtig erachtet. Die Verteilung auf die einzelnen Antwortkategorien ist dabei in beiden Staaten sehr ähnlich.

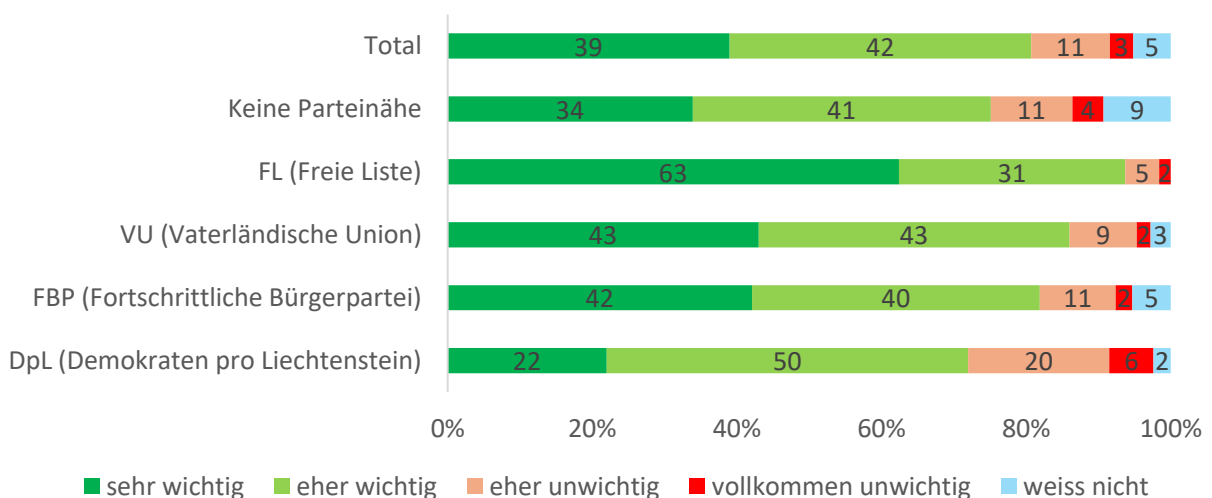
Frage: Neben dem EWR-Abkommen ist Liechtenstein durch verschiedene weitere Abkommen mit der EU verbunden. Wie wichtig sind Ihnen generell stabile Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU?

### Vergleich der Bedeutung der Beziehungen zur EU zwischen Liechtenstein und der Schweiz



Differenziert man die Einstellung der befragten Personen in Liechtenstein betreffend die Relevanz von stabilen Beziehungen mit der EU nach der Parteipräferenz, so zeigt sich, dass die Wählerschaft der Freien Liste die Bedeutung besonders hoch gewichtet, während Wählerschaft der DpL den Beziehungen zur EU die geringste Bedeutung zumisst. Allerdings erachtet auch eine grosse Mehrheit die Wählerschaft der DpL die Beziehungen zur EU als sehr oder eher wichtig. Erneut bestätigt sich also, dass die Unterschiede zwischen den Sympathisanten der verschiedenen Parteien hinsichtlich der Einstellung zu europapolitischen Fragen in Liechtenstein deutlich geringer sind als in anderen europäischen Staaten inklusive der Schweiz und Österreich.

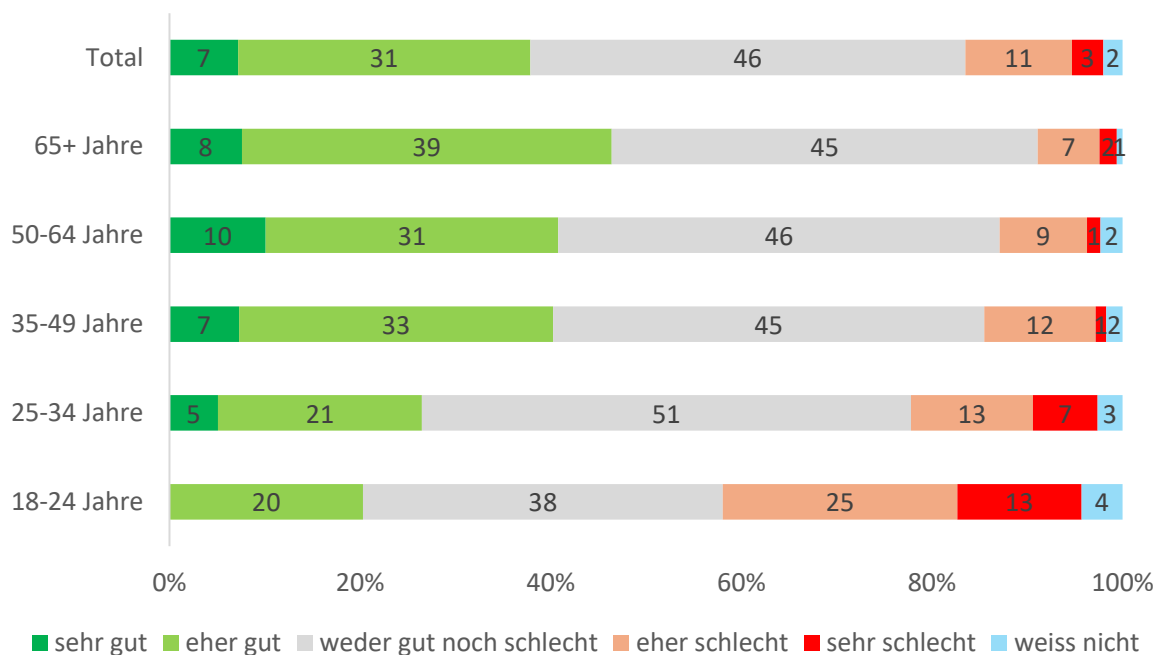
### Vergleich der Bedeutung der Beziehungen zur EU – nach Parteipräferenz



## Wissen über den EWR

In allen Altersgruppen stuft eine relative Mehrheit die eigenen Kenntnisse über das EWR-Abkommen als weder gut noch schlecht ein. Dennoch variiert die Selbstwahrnehmung zwischen den Altersgruppen. So betrachtet vor allem bei den 18- bis 24-Jährigen, von denen mit 38 Prozent ein überdurchschnittlich hoher Anteil der befragten Personen die eigenen Kenntnisse über das EWR-Abkommen als eher oder sehr schlecht einschätzen. Demgegenüber bewerten 20 Prozent ihre Kenntnisse als eher gut, während niemand (0 Prozent) sie als sehr gut einschätzt.

*Frage: Wie würden Sie Ihre Kenntnisse über das EWR-Abkommen einstufen?*

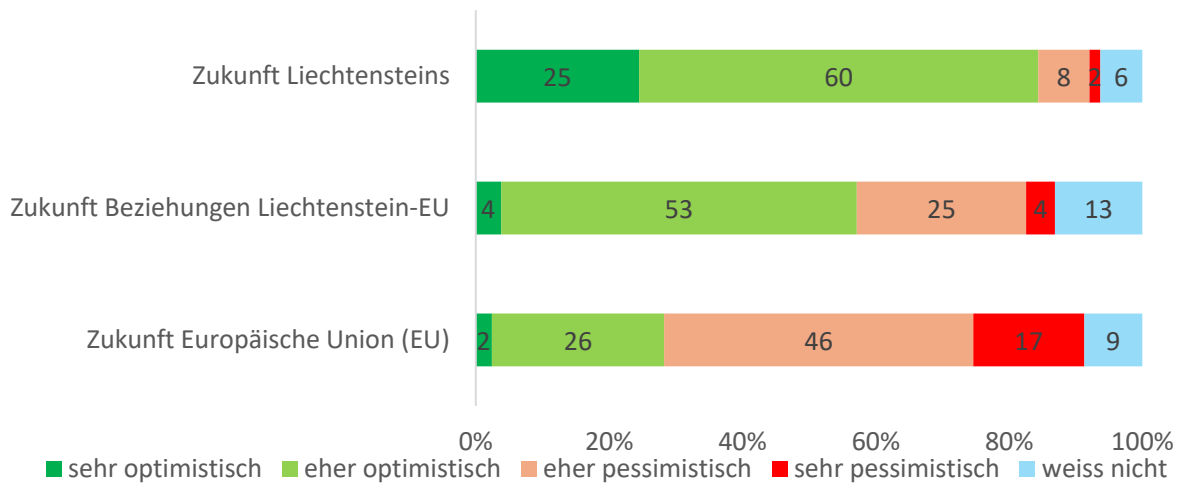


## Blick in die Zukunft

Bei der Einschätzung der zukünftigen Entwicklung wird zwischen der Einschätzung zur Zukunft Liechtensteins, der Zukunft seiner Beziehung zur EU sowie der Zukunft der EU selbst unterschieden. Die Ergebnisse variieren stark. Während eine grosse Mehrheit von 85 Prozent der Befragten die Entwicklung Liechtensteins in den nächsten fünf Jahren sehr oder eher optimistisch einschätzen, gilt dies mit Blick auf die EU für lediglich 28 Prozent. Bezüglich der Beziehungen Liechtensteins zur EU ist demgegenüber eine Mehrheit der befragten Personen optimistisch – allerdings sind nur sehr wenige Personen sehr optimistisch.

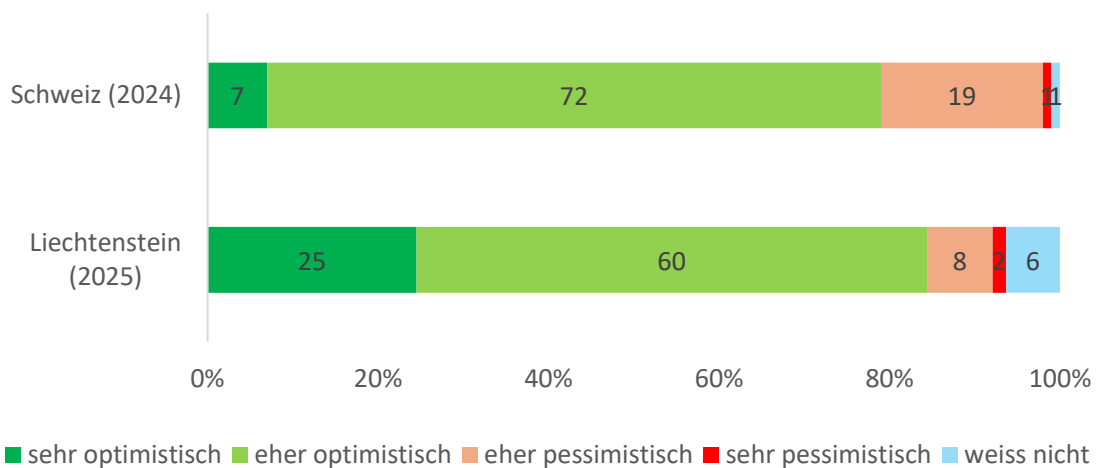


Frage: Wie sehen Sie die nähere Zukunft – etwa die nächsten fünf Jahre – für die EU, Liechtensteins Beziehungen zur EU sowie Liechtenstein selbst?



Die zukünftige Entwicklung des eigenen Landes wird in Liechtenstein und der Schweiz sehr ähnlich wahrgenommen. Insgesamt ist die Einschätzung der Zukunftsaussichten in Liechtenstein aber noch etwas optimistischer.

#### Sicht auf die Zukunft des eigenen Landes – Vergleich Schweiz/Liechtenstein

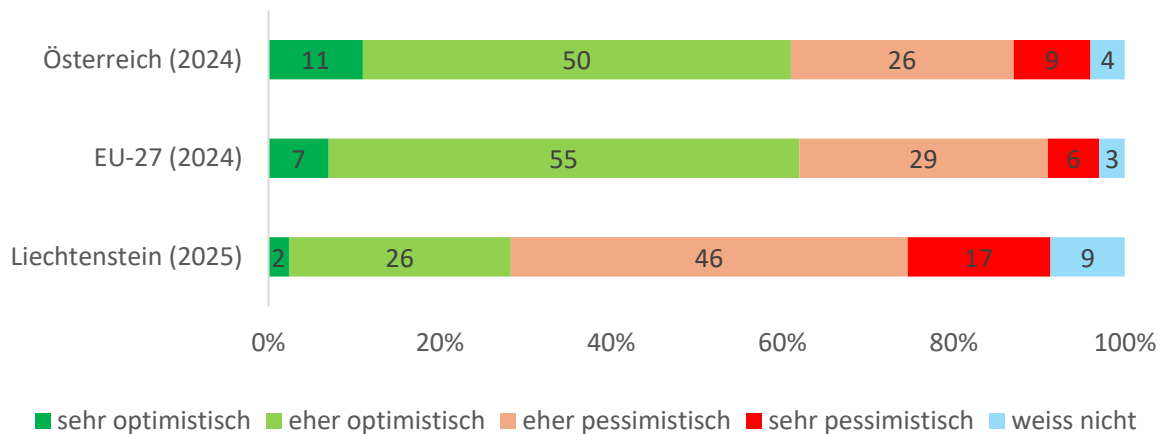


Anmerkung: Daten zur Schweiz basieren auf der Studie «Sicherheit Schweiz» der ETH Zürich.

Hinsichtlich der Zukunft der EU sind die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner deutlich pessimistischer als der Durchschnitt in der EU. Aber auch im Vergleich zum Nachbarstaat Österreich wird die Entwicklung der Zukunft der EU in Liechtenstein deutlich pessimistischer

wahrgenommen. Daraus lässt sich folgern, dass eine EU-Mitgliedschaft Liechtensteins in den kommenden Jahren kaum ein Thema sein wird.

### Sicht auf die Zukunft der EU – Vergleich Österreich/EU-27/Liechtenstein

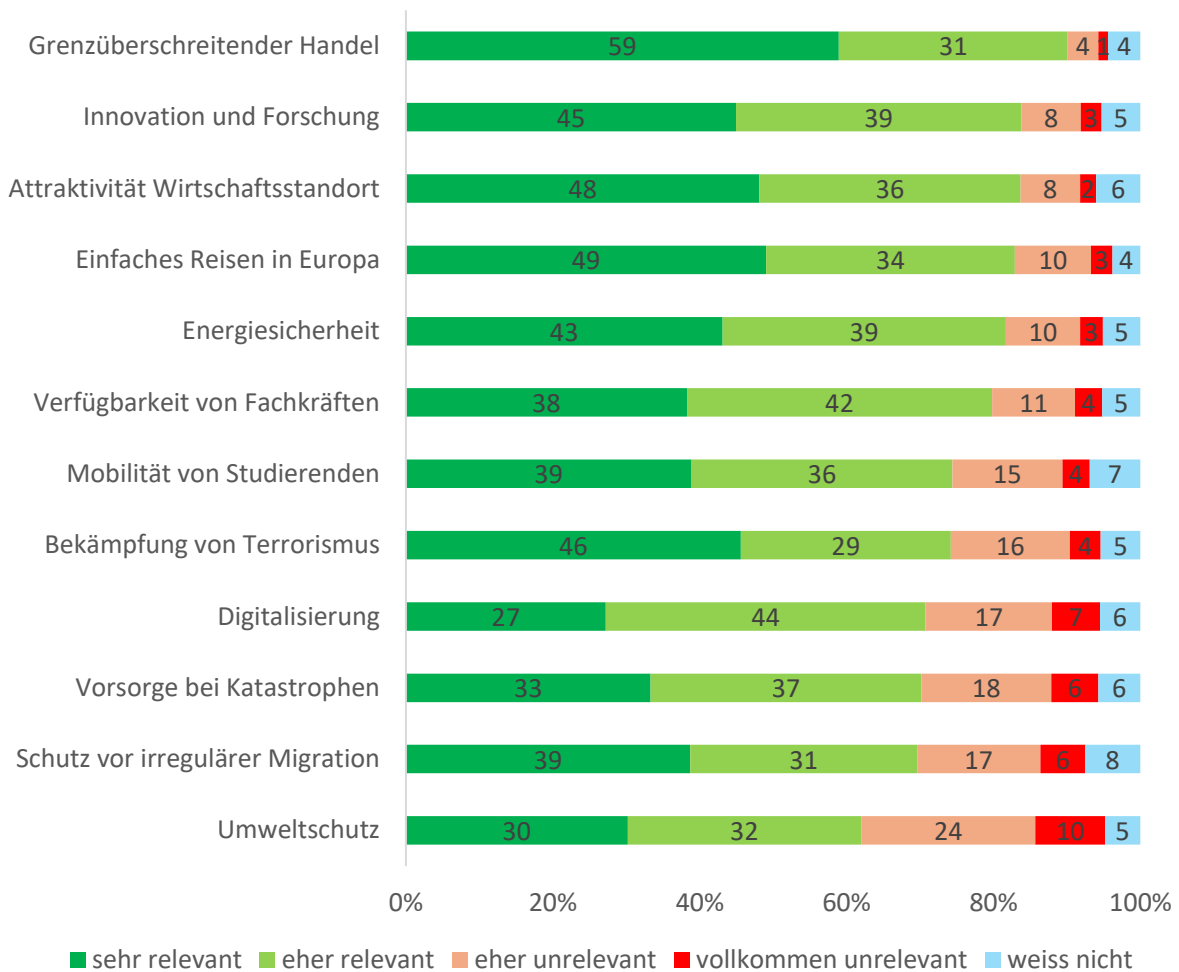


Anmerkung: Daten zu EU-27 und zu Österreich basieren auf dem Eurobarometer.

### Künftige Handlungsfelder und Kooperationsbereiche

In allen abgefragten Themenfeldern erachtet eine Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner die Zusammenarbeit mit der EU als sehr oder eher relevant. Dies verdeutlicht, dass die Beziehungen Liechtensteins mit der EU längst nicht nur auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit reduziert werden können. Nichtsdestotrotz gelten die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Form des grenzüberschreitenden Handels oder Themen wie Innovation und Forschung sowie Fachkräfte als besonders relevant. Neben diesen wirtschaftlichen Themen wird aber auch die Kooperation in Themenbereichen wie Mobilität, Energie, Sicherheit oder Digitalisierung als relevant eingestuft. Am wenigsten relevant werden die Themen Schutz vor irregulärer Migration und Umweltschutz erachtet. Da die Problemlösungsfähigkeit Liechtensteins in diesen Themenbereichen sehr wohl von der internationalen Kooperation abhängig ist, deutet vieles darauf hin, dass ein Teil der befragten Personen die EU in diesen Themenbereichen als nicht ausreichend handlungsfähig wahrnimmt.

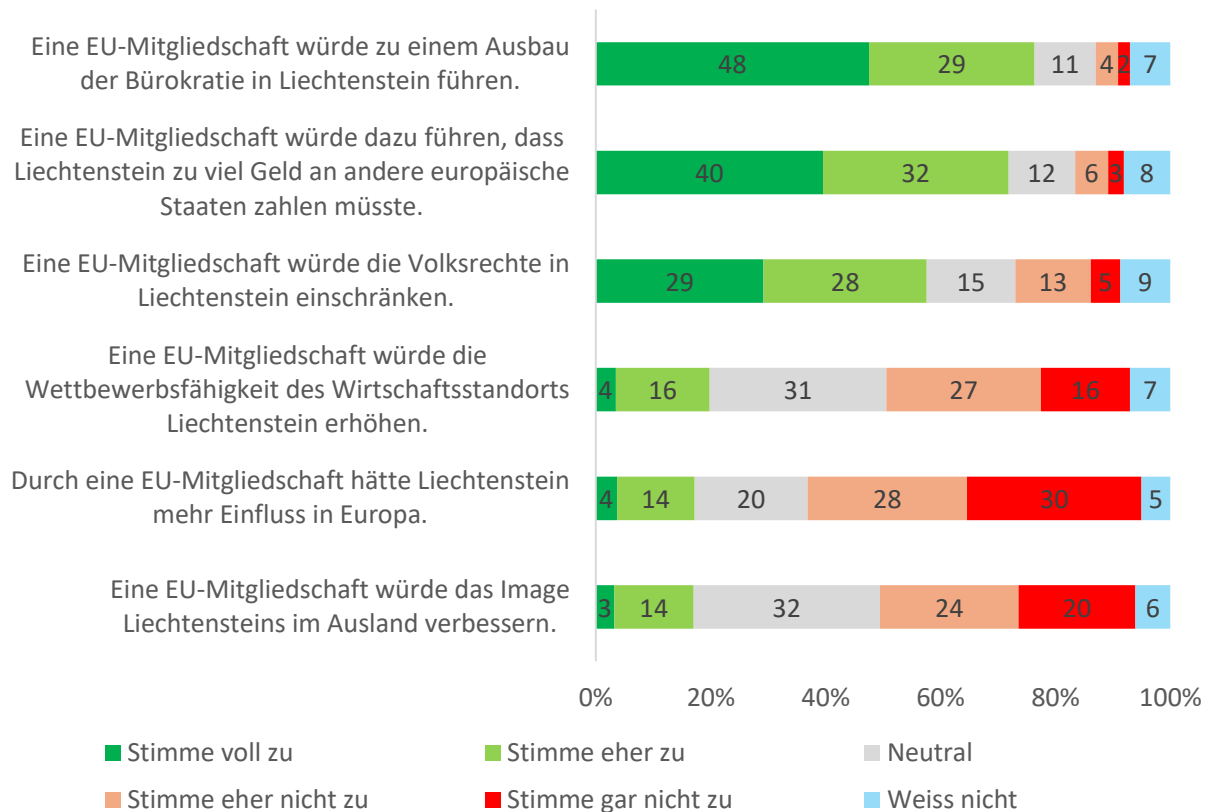
Frage: Wie relevant ist Ihrer Meinung nach eine Zusammenarbeit Liechtensteins mit der EU in den folgenden Bereichen für die zukünftige Entwicklung Liechtensteins?



### Haltung gegenüber einer EU-Mitgliedschaft

Während negativ konnotierte Aussagen zu einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins auf mehrheitliche Zustimmung stossen, werden positive Aussagen von den befragten Personen mehrheitlich abgelehnt. Dies unterstreicht erneut, dass eine allfällige Mitgliedschaft Liechtensteins in der EU aktuell wenig Unterstützung erhält. Die Wahrnehmung der konkreten Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft sowie der möglichen Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft unterscheiden sich dabei stark. Dies hat sich bereits bei den Befragungen von 2015 und 2020 gezeigt. Inwieweit die Einstellungen gegenüber einer EU-Mitgliedschaft sachlich begründet sind, ist für die Zwecke dieser Studie nicht relevant.

*Frage: Welche Folgen hätte Ihrer Meinung nach eine EU-Mitgliedschaft für Liechtenstein?*



**Schlussbetrachtung**

Die Ergebnisse der Befragung verdeutlichen die grosse Zustimmung der liechtensteinischen Bevölkerung zur aktuellen Europapolitik Liechtensteins. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Entscheidend für das positive Bild des EWR ist unter anderem, dass sich die in der Debatte über den EWR-Beitritt Liechtensteins von den Gegnern einer EWR-Mitgliedschaft vorgebrachten Befürchtungen nicht manifestiert haben. Zugleich sieht die Bevölkerung im EWR verschiedene Vorteile insbesondere mit Blick auf die Wirtschaft, aber auch für Liechtensteins Image im Ausland sowie Liechtensteins Souveränität. Als einzige genannte Nachteile gelten die hohe Regulierung und die damit verbundene Bürokratie.

Die Wahrnehmung der Bevölkerung korrespondiert weitgehend mit den konkreten Erfahrungen aus 30 Jahren Mitgliedschaft im EWR. In den Jahren nach dem EWR-Beitritt verzeichnete Liechtenstein ein überdurchschnittlich starkes Wirtschaftswachstum. Verschiedene Faktoren wie z. B. die Zunahme an Exporten, aber auch die Beobachtung, dass die Schweiz gleichzeitig eine Phase mit einem unterdurchschnittlichen Wachstum durchlebte, lässt auf einen kausalen Zusammenhang zwischen dem EWR-Beitritt schliessen. Heute ist die EWR-Mitgliedschaft ein wesentlicher Bestandteil der liechtensteinischen Standortattraktivität und sichert den in Liechtenstein ansässigen Unternehmen einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Binnenmarkt.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht zählt auch die internationale Anerkennung Liechtensteins als souveräner Staat und gleichberechtigter Partner in diversen internationalen Organisationen zu den wesentlichen Errungenschaften der EWR-Mitgliedschaft. Die damit einhergehende europapolitische Emanzipation von der Schweiz haben Liechtensteins staatliches Selbstverständnis gestärkt, was sich unter anderem in einer stärker ausdifferenzierten Rechtsordnung sowie dem Ausbau und der Professionalisierung der Verwaltung widerspiegelt. Dies hat wesentlich zu dem in der Bevölkerung breit verankerten Narrativ eines Souveränitätsgewinns durch die EWR-Mitgliedschaft beigetragen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Grössenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein auch das Resultat verschiedener Sonderregelungen und Ausnahmebestimmungen ist, welche die EU Liechtenstein gewährt hat. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit der parallelen Inverkehrbringung von Waren nach Schweizer- und EWR-Standards in Liechtenstein zur Absicherung der gleichzeitigen Mitgliedschaft im EWR und der Zollunion mit der Schweiz sowie die Sonderlösung im Personenverkehr, welche es Liechtenstein ermöglicht, die Zuwanderung nach Liechtenstein weiterhin mehr oder weniger autonom zu steuern. Auch ist Liechtenstein unter Verweis auf seine geringe Grösse und die engen Beziehungen zur Schweiz von der Umsetzung diverser in das EWR-Abkommen übernommener EU-Rechtsakte befreit, wodurch sich der Verwaltungsaufwand insgesamt reduziert. Die EU ist den liechtensteinischen Integrationsbestrebungen dabei mit einer nicht selbstverständlichen Bereitschaft für flexible und situationsangepasste Lösungen begegnet.

Ein Vergleich der nationalen Europapolitik in Liechtenstein mit anderen Staaten zeigt, dass politische Einstellungen und parteipolitische Präferenzen hierzulande kaum eine Rolle spielen. Diese Erkenntnis kann sowohl als Resultat als auch als Ursache für die geringe Politisierung des EWR verstanden werden. Die geringe Politisierung erleichtert wiederum die Verwaltung des EWR und trägt so zu dessen Grössenverträglichkeit und gutem Funktionieren bei. Diese Zusammenhänge verdeutlichen die Wichtigkeit einer von der Bevölkerung und den politischen Parteien breit unterstützten Europapolitik.

Der liechtensteinischen Bevölkerung kann eine grundsätzliche Offenheit gegenüber der internationalen Zusammenarbeit attestiert werden. Dies zeigt sich insbesondere in der Erkenntnis, dass Liechtensteins Wohlstand wesentlich von der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit abhängt. Die vorliegende Umfrage verdeutlicht aber auch, dass internationale Mitgliedschaften und Organisationen von der liechtensteinischen Bevölkerung durchaus unterschiedlich wahrgenommen werden und gerade gegenüber der EU diverse Vorbehalte bestehen. Ebenfalls zeigt die Befragung, dass die Kenntnisse über den EWR bei jungen Menschen weniger stark ausgeprägt sind, weshalb auch deren Einstellungen zum EWR weniger klar sind. Für die Fortführung einer effizienten und breit legitimierten Europapolitik ist somit die aktive Kommunikation über den EWR sowie den Werten, Interessen und Grundsätzen der liechtensteinischen Europapolitik von zentraler Bedeutung.

Christian Frommelt

# 30 Jahre EWR-Mitgliedschaft: Wie sehen die liechtensteinischen Unternehmen den EWR?

Studie der Universität Liechtenstein im Auftrag der Regierung des  
Fürstentums Liechtenstein

Januar 2025

## Executive Summary

Analog zum 20. Jahrestag der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft wurde auch zum 30. Jahrestag eine Befragung der in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen in ausgewählten Branchen durchgeführt. Die Umfrage wurde von der Universität Liechtenstein in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen, der Stabsstelle EWR, der Mission bei der Europäischen Union (EU) sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten konzipiert. Es wurden insgesamt 176 Interviews ausgewertet. Die Daten wurden getrennt nach den Branchen Industrie, Banken, weitere Finanzdienstleistungen sowie Gewerbe ausgewertet.

### **Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft**

Die EWR-Mitgliedschaft wird durch die Unternehmen im Allgemeinen positiv bewertet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein. So bewerten 89 Prozent der Industrieunternehmen, 92 Prozent der Banken, 75 Prozent der befragten Unternehmen im Bereich der Finanzdienstleistungen und 69 Prozent der befragten Mitglieder der Wirtschaftskammer die Auswirkungen des EWR auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als eher oder sehr positiv. Die Bewertung des EWR ist somit ähnlich positiv wie im Jahr 2015.

Erwartungsgemäss sieht eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen positive Auswirkungen des EWR auf den Marktzugang zum EU-Binnenmarkt und die Rechtssicherheit liechtensteinischer Unternehmen im EWR-Raum. Des Weiteren wird dem EWR mehrheitlich ein positiver Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins sowie auf das Image des liechtensteinischen Wirtschaftsstandorts im Ausland attestiert. Im Unterschied dazu nimmt nur eine kleine Minderheit der Unternehmen negative Auswirkungen des EWR bezüglich des Zugangs zum Schweizer Markt beziehungsweise des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins wahr. Auch die Grössenverträglichkeit des EWR wird von der grossen Mehrheit der Unternehmen nicht angezweifelt. Hervorzuheben ist schliesslich die hohe Betroffenheit durch das EWR-Recht. Sowohl in der Industrie als auch in den Finanzdienstleistungen gaben über 90 Prozent der Unternehmen an, dass sie bei der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unmittelbar von EWR-Recht betroffen sind.

### **Negative Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft**

Negative Auswirkungen sehen die Unternehmen vor allem mit Blick auf den Verwaltungsaufwand sowie die hohe Regulierungsdichte. Zudem attestieren 45 Prozent der Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer, welche an der Umfrage teilgenommen haben, dem EWR negative Auswirkungen bezüglich des Konkurrenzdrucks in Liechtenstein. Generell lässt sich festhalten, dass die EWR-Mitgliedschaft von den Mitgliedern der Wirtschaftskammer kritischer betrachtet wird als von den Mitgliedern der übrigen Interessensverbände. Allerdings sieht auch eine grosse Mehrheit der befragten Mitglieder der Wirtschaftskammer vor allem positive Auswirkungen des EWR auf den Wirtschaftsstandort, die jeweilige Branche des Unternehmens sowie das Unternehmen selbst.

## **Ausblick sowie künftige Integrationsmodelle**

Die grosse Mehrheit der Unternehmen stimmt der Aussage zu, dass der EWR für Liechtenstein ein Erfolgsmodell darstellt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass auch die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» bei der grossen Mehrheit der befragten Unternehmen auf Zustimmung stösst. So stimmen lediglich 6 Prozent der Industrieunternehmen, 8 Prozent der Banken, 17 Prozent der befragten Gewerbebetriebe und 26 Prozent der befragten Finanzdienstleister der Aussage überhaupt nicht oder eher nicht zu. Die hohe Zufriedenheit mit der aktuellen Europapolitik Liechtensteins spiegelt sich auch darin wider, dass nur in wenigen Bereichen eine Mehrheit der Unternehmen sich eine Annäherung an die EU wünscht. Über alle Branchen hinweg wird eine solche Annäherung lediglich für die Bereiche digitale Technologie sowie Forschung und Entwicklung gewünscht. Vonseiten der Industrie wird zudem eine Annäherung im Bereich Zollwesen von einer grossen Mehrheit unterstützt.



## Einleitung

Am 1. Mai 1995 trat Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei. Das EWR-Abkommen verbindet die drei EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zu einem gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum. Dieser umfasst sowohl die vier Grundfreiheiten als auch diverse horizontale und flankierende Politiken. Dieser breite Geltungsbereich macht das EWR-Abkommen für Liechtenstein zum wichtigsten Abkommen zur Gestaltung seiner Beziehungen zur EU.

Zum Jubiläum «30 Jahre EWR-Mitgliedschaft» im Jahr 2025 wollte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein mehr über die Einstellung der heimischen Wirtschaft zum EWR erfahren. Die Umfrage orientierte sich dabei eng an einer bereits 2015 durchgeführten Umfrage zum EWR-Abkommen.

## Technische Angaben

Die Umfrage wurde in Form einer Online-Befragung durchgeführt. Sie startete am 21. November 2024 und endete am 1. Februar 2025. Die Befragung richtete sich an die Geschäftsführungen aller den folgenden Interessenverbänden angeschlossenen Unternehmen: Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK), Liechtensteiner Bankenverband (LBV), Liechtensteiner Wirtschaftskammer, Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV), Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV) und Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL). Mit der Befragung wurden somit die Industrie, die Banken, die weiteren Finanzdienstleistungen sowie das Gewerbe adressiert. Auf die Einbindung weiterer Verbände wurde verzichtet, um sicherzustellen, dass nur Unternehmen und nicht Mitglieder eines bestimmten Berufsstandes befragt werden. Zudem lag der Fokus der Befragung auf Branchen mit einem direkten EWR-Bezug. Die Kontaktaufnahme und Korrespondenz mit den einzelnen Unternehmen erfolgte durch die Interessensverbände.

Insgesamt haben 176 Unternehmen an der Umfrage teilgenommen. Bei den Verbänden LIHK, LBV, LAFV, LVV und VuVL lag die Teilnahmequote zwischen 54 und 100 Prozent der Mitgliedsunternehmen. Mit Blick auf den Finanzplatz und die Industrie besitzen die Ergebnisse der Umfrage somit eine hohe Aussagekraft. Von den Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer haben 68 Unternehmen an der Befragung teilgenommen. Mit Blick auf die Wirtschaftskammer und die von ihr abgedeckten Wirtschaftsbereiche sind die Ergebnisse deshalb als gesammelte Einzelmeinungen zu deuten.

## Auswertung

Dieser Kurzbericht dient der grafischen Darstellung der zentralen Ergebnisse der Befragung. Zu jedem Thema erfolgt zuerst eine kurze Kommentierung, bevor die konkrete Fragestellung sowie die Ergebnisse abgebildet werden. Die grafische Darstellung erfolgt dabei stets in derselben Form und weist die Prozentwerte für die einzelnen Branchen aus. Es werden folgende Branchen differenziert: Industrie (LIHK), Banken (LBV), weitere

Finanzdienstleistungen (LAFV, VuVL, LVV) und Gewerbe (Wirtschaftskammer). Wie bereits erwähnt, sind die Ergebnisse für das Gewerbe aufgrund des geringen Rücklaufs nicht repräsentativ.

## Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf Unternehmen

Die Unternehmen wurden eingangs nach den Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf ihr Unternehmen gefragt. Dabei konnten die Unternehmen für verschiedene Parameter angeben, ob die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft sehr negativ, eher negativ, weder negativ noch positiv, eher positiv oder sehr positiv waren. Besonders positiv wurden die Auswirkungen hinsichtlich des Bezugs von Produkten und Dienstleistungen aus den EWR-Staaten bewertet. Über alle Branchen hinweg bewertete eine Mehrheit von mindestens 50 Prozent die Auswirkungen als eher oder sehr positiv. Umgekehrt bewerte eine Mehrheit von mindestens 50 Prozent die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft bezüglich Verwaltungsaufwand als eher oder sehr negativ. Ebenfalls mehrheitlich negativ bewertet werden die Auswirkungen bezüglich regulatorischer Vorgaben, wobei hier die negative Bewertung durch die Branche der weiteren Finanzdienstleistungen hervorsteicht, während seitens der Industrie die Bewertung deutlich weniger kritisch ausfällt. Dies lässt sich damit erklären, dass im Bereich der Industrie regulatorische Vorgaben stärker zu einer Vereinheitlichung von Standards und Prüfverfahren führen und damit marktschaffend wirken.

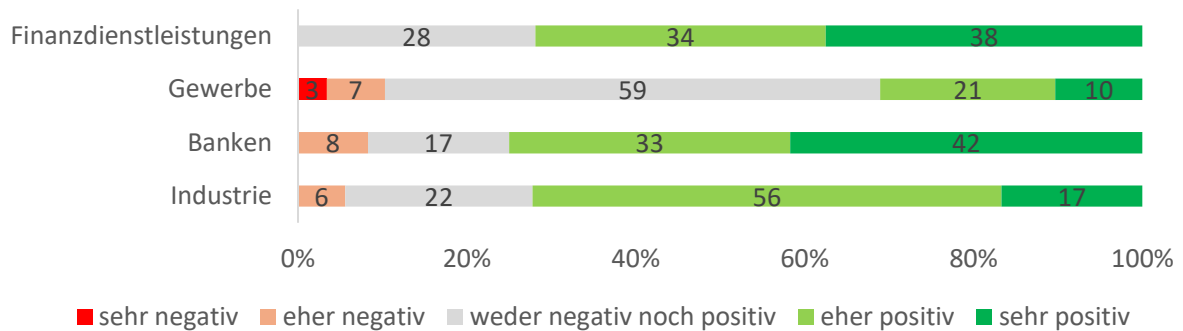
Auch bezüglich anderer Parameter gibt es Unterschiede zwischen den Branchen. So werden die Auswirkungen auf Absatzmöglichkeiten und Investitionen in den EWR-Staaten von den Branchen Industrie, Banken und weitere Finanzdienstleistungen grossmehrheitlich positiv bewertet, während eine Mehrheit der Gewerbe-Unternehmen weder negative noch positive Auswirkungen sieht, was auf eine geringere Betroffenheit hindeutet. Ähnliches gilt für das Erbringen grenzüberschreitender Dienstleistungen.

Bei den Parametern Zugang zum Schweizer Markt sowie Mitwirkung bei der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik sieht über alle Branchen hinweg jeweils eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen weder positive noch negative Auswirkungen. Gemäss der grossen Mehrheit der befragten Unternehmen hat sich die EWR-Mitgliedschaft also nicht negativ auf den Zugang der liechtensteinischen Unternehmen zum Schweizer Markt ausgewirkt. Auch eine Einschränkung der Mitwirkung bei der Gestaltung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik wird nur von einer kleinen Minderheit gesehen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich im Zuge des EWR-Beitritts die Landschaft der Wirtschaftsverbände in Liechtenstein stärker ausdifferenziert und organisiert hat, wodurch die Einbindung in den liechtensteinischen Gesetzgebungsprozess insgesamt gestärkt wurde. Hinsichtlich der unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten sieht schliesslich bei allen Branchen eine relative Mehrheit positive Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft.

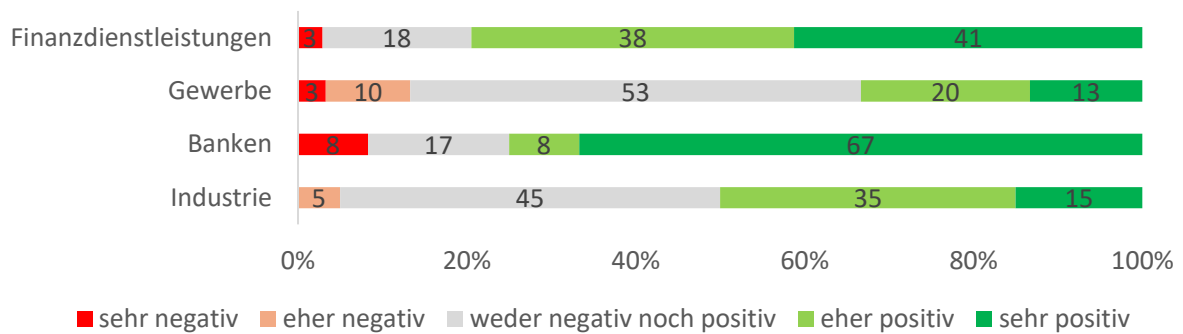
Im Folgenden werden zu den einzelnen abgefragten Themen die Detailergebnisse differenziert nach den einzelnen Branchen dargestellt. Die Themen mit der grössten Zustimmung aller Branchen werden zuerst aufgeführt.

Frage: Wie würden Sie mit Blick auf die folgenden Zusammenhänge die Auswirkungen des EWR auf Ihr Unternehmen bewerten?

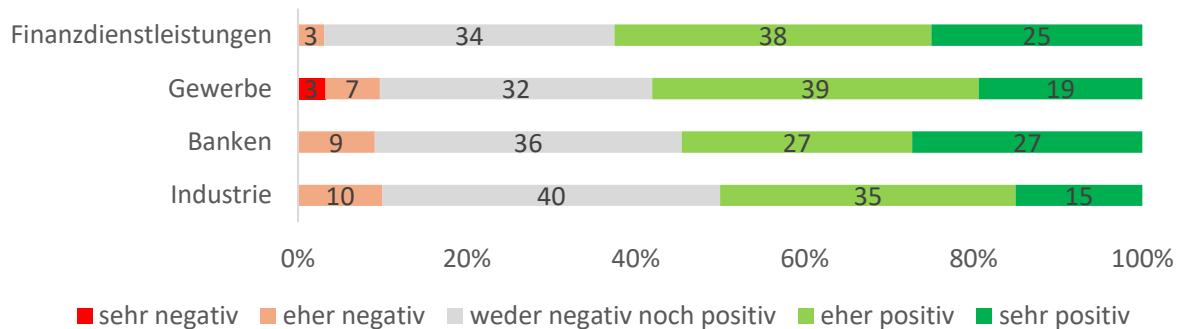
### Absatzmöglichkeiten und Investitionen in den EWR-Staaten



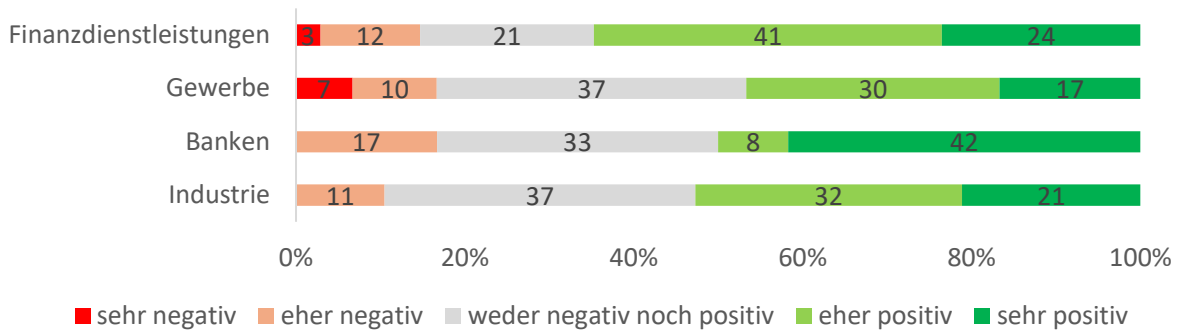
### Bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in den EWR-Staaten



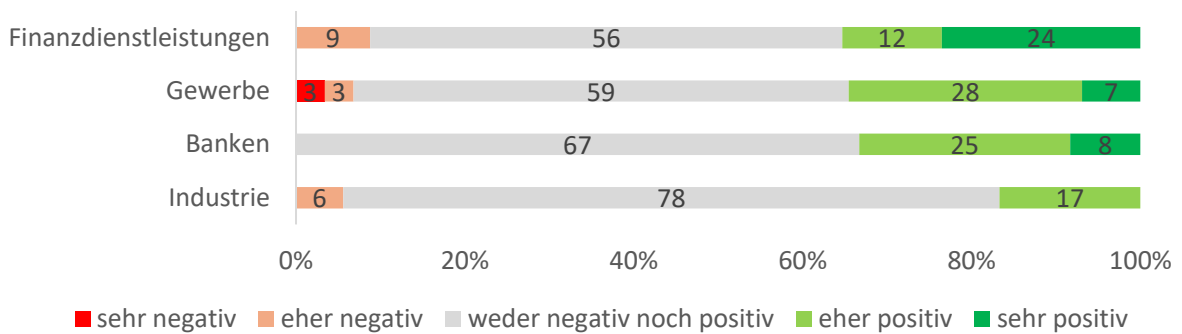
### Beim Bezug von Produkten und Dienstleistungen aus den EWR-Staaten



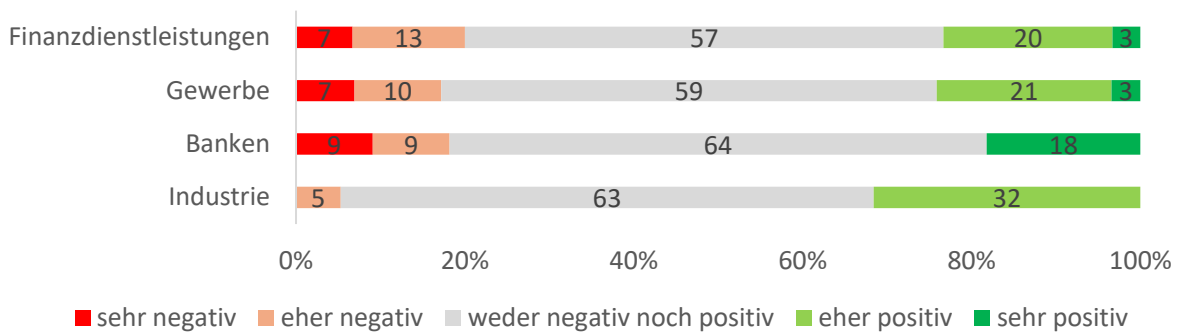
### Unternehmerische Entwicklungsmöglichkeiten



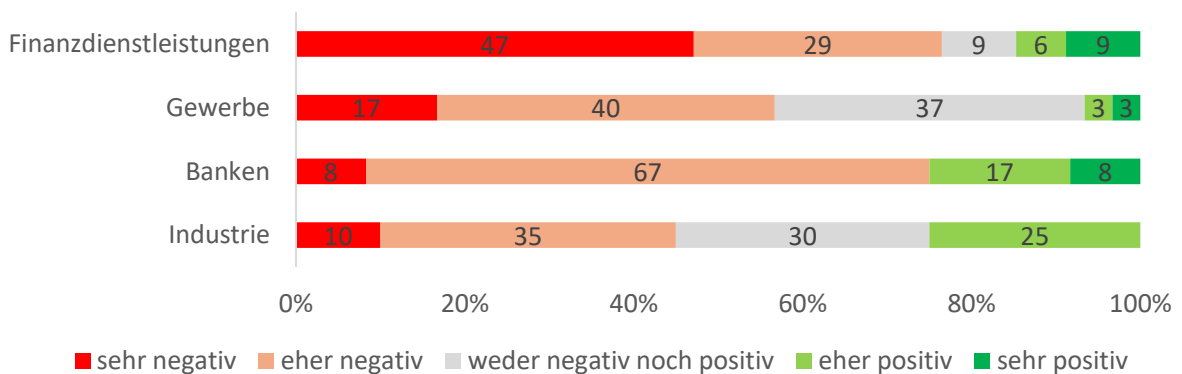
### Zugang zum Schweizer Markt



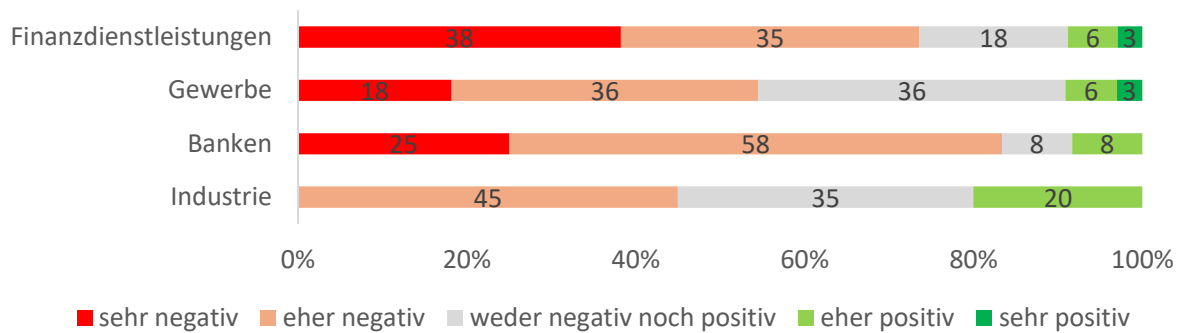
### Mitwirkung bei der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik



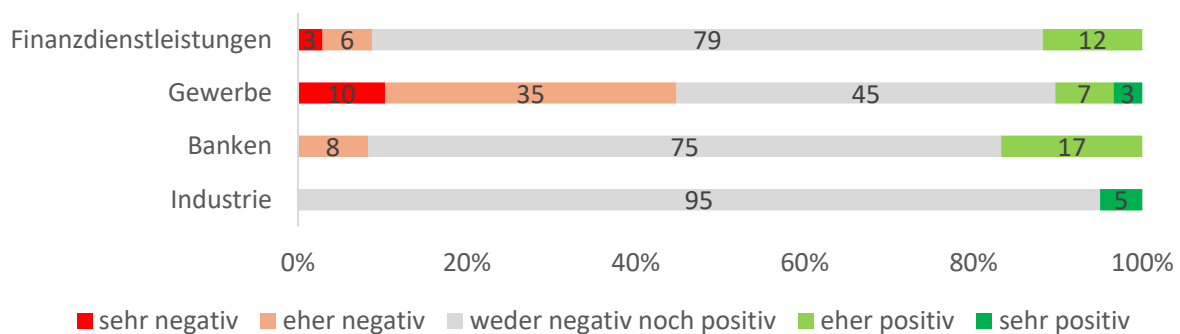
### Regulatorische Vorgaben



### Verwaltungsaufwand



### Konkurrenzdruck in Liechtenstein



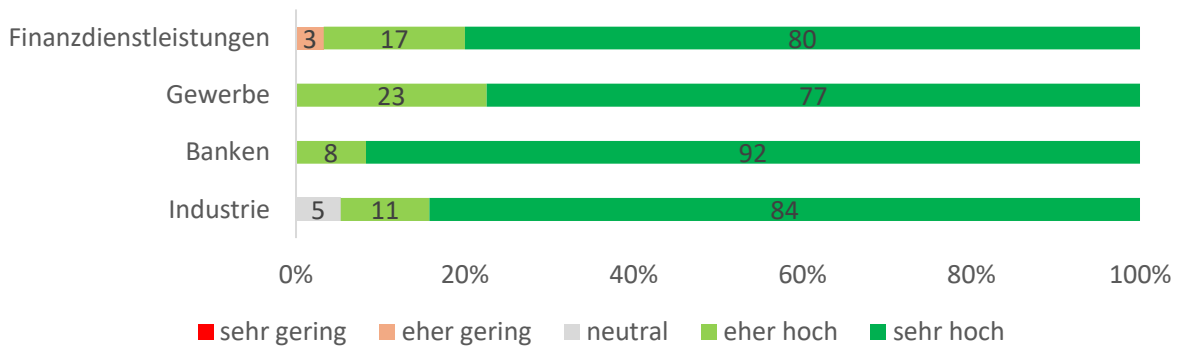
### Einschätzung verschiedener Abkommen

Im Rahmen der Umfrage wurden die Unternehmen gebeten, die Bedeutung verschiedener Wirtschaftsabkommen für den liechtensteinischen Wirtschaftsstandort zu bewerten. Wenig überraschend, stuften die Unternehmen den Zollvertrag mit der Schweiz sowie den Währungsvertrag mit der Schweiz als besonders wichtig ein. Aber auch die Bedeutung des EWR-Abkommens wird über alle Branchen hinweg von mindestens 65 Prozent der befragten Unternehmen als eher oder sehr hoch eingeschätzt. Bei Banken gilt dies gar für 100 Prozent der befragten Unternehmen, während es bei der Industrie immerhin 89 Prozent der befragten Unternehmen sind.

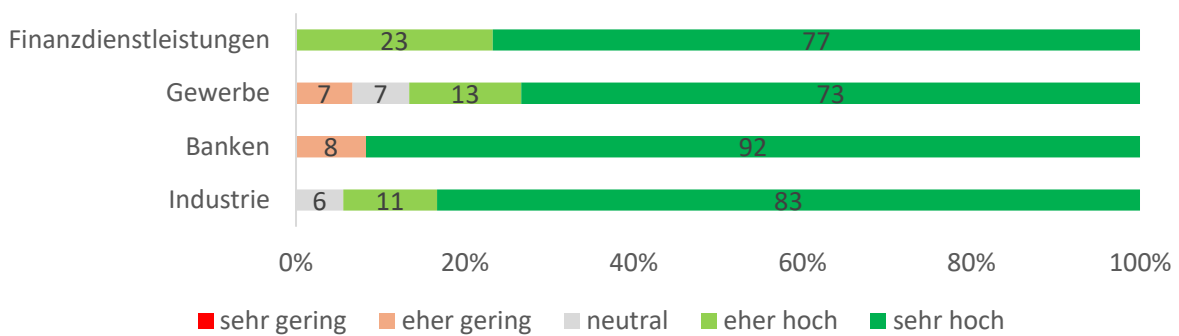
Die hohe Relevanz der einzelnen Abkommen für die Mehrheit der Unternehmen unterstreicht die starke internationale Ausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaft. Als am wenigsten relevant werden der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Welthandelsorganisation (WTO) eingestuft. Bei der WTO wird besonders häufig die Antwortoption «neutral» verwendet. Die Meinung zum IWF ist am stärksten polarisiert, wonach der IWF vor allem für Unternehmen der weiteren Finanzdienstleistungen sowie das Gewerbe von geringer Bedeutung ist. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass Liechtenstein dem IWF erst kürzlich beigetreten ist und deshalb die Relevanz für jene Unternehmen noch nicht stark spürbar ist.

*Frage: Welche Bedeutung haben Ihrer Meinung nach die folgenden Verträge / Organisationen für den liechtensteinischen Wirtschaftsstandort?*

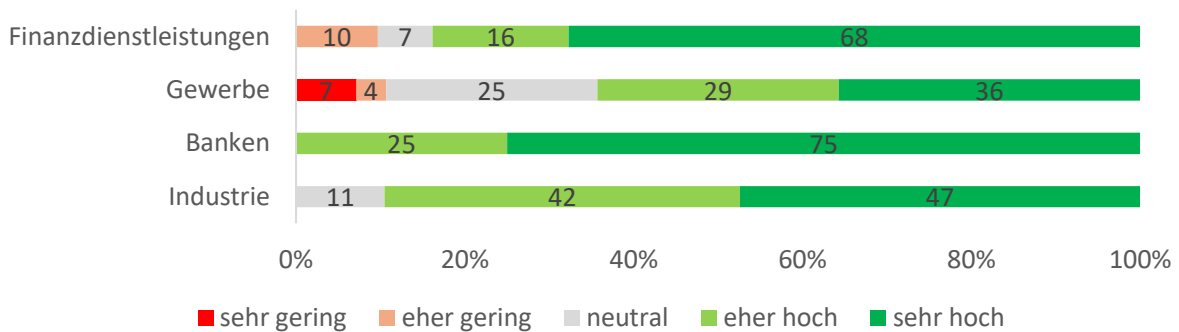
### Zollvertrag mit der Schweiz



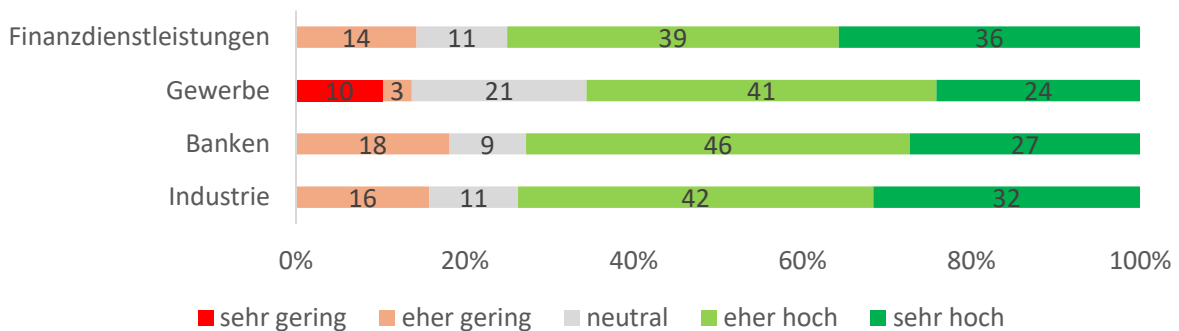
### Währungsvertrag mit der Schweiz



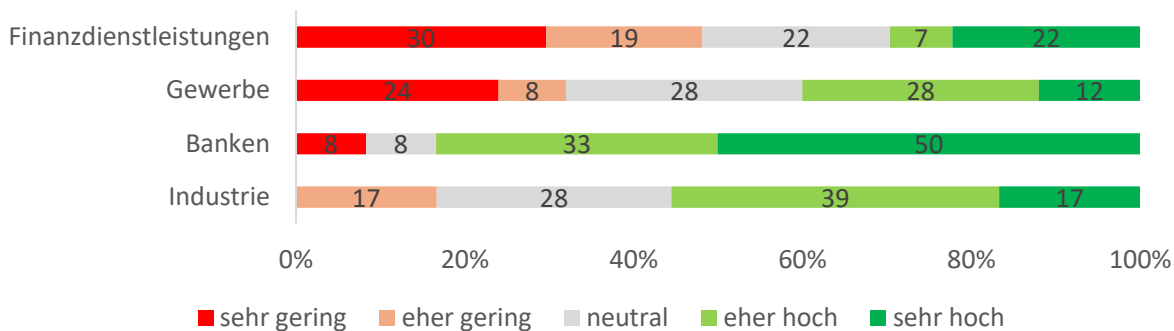
### EWR-Abkommen



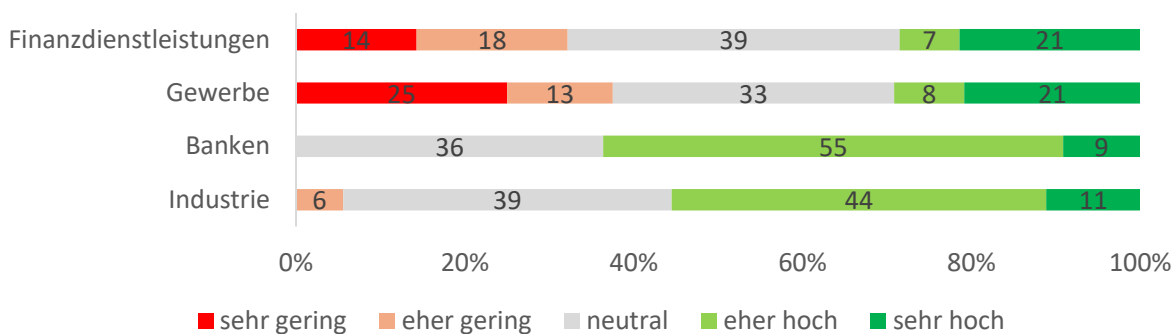
### Freihandelsabkommen mit Nicht-EWR-Staaten (insbesondere EFTA)



### Internationaler Währungsfonds (IWF)



## Welthandelsorganisation (WTO)



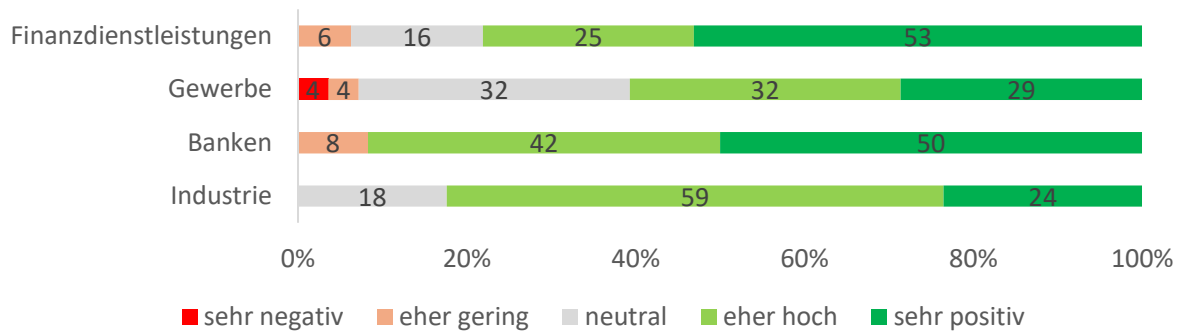
## Auswirkung allgemein

Im Rahmen der Umfrage wurden die Unternehmen nicht nur nach den spezifischen Auswirkungen auf ihr Unternehmen befragt, sondern auch nach generellen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf Liechtenstein. Die Ergebnisse zeigen, dass die Unternehmen ein äusserst positives Bild der Unternehmen vom EWR haben. So sieht jeweils eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen aller Branchen positive Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins im Allgemeinen sowie der liechtensteinischen Wirtschaft im Spezifischen. Auch die Auswirkungen auf die Standortattraktivität Liechtensteins, die Rechtssicherheit für liechtensteinische Unternehmen in den anderen EWR-Staaten, das Image des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein im Ausland sowie insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit liechtensteinischer Unternehmen im EWR-Raum werden (gross)mehrheitlich positiv bewertet.

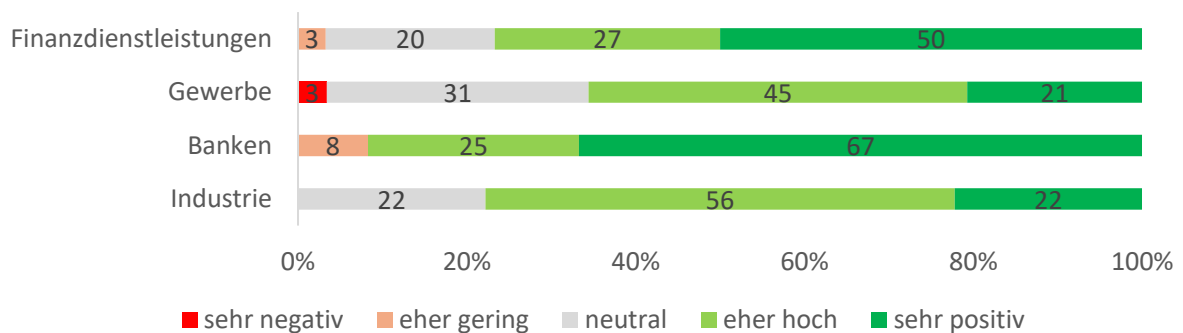
Zugleich sieht jeweils nur eine kleine Minderheit der Unternehmen negative Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft betreffend die wirtschaftliche Tätigkeit liechtensteinischer Unternehmen in der Schweiz oder im Hinblick auf den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum von Liechtenstein. Während bei Letzterem vor allem Unternehmen aus dem Bereich der weiteren Finanzdienstleistungen negative Auswirkungen feststellen, gilt dies mit Blick auf die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz vor allem für das Gewerbe. Gemäss den Antworten zu den offenen Fragen werden negative Auswirkungen im Verhältnis zur Schweiz vor allem mit Blick auf die Zusammenarbeit im Bereich der Sozialversicherungen sowie Arbeitsrecht (z. B. Homeoffice) sowie gewisse regulatorische Unterschiede im Finanzbereich genannt.

Frage: Wie hat sich Ihrer Meinung nach die EWR-Mitgliedschaft auf die folgenden Zusammenhänge ausgewirkt?

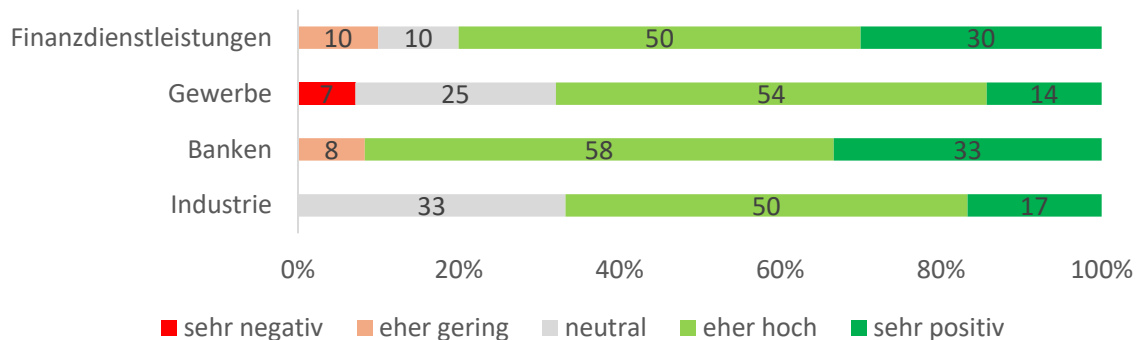
### Standortattraktivität Liechtensteins



### Wirtschaftliche Tätigkeit liechtensteinischer Unternehmen im EWR-Raum

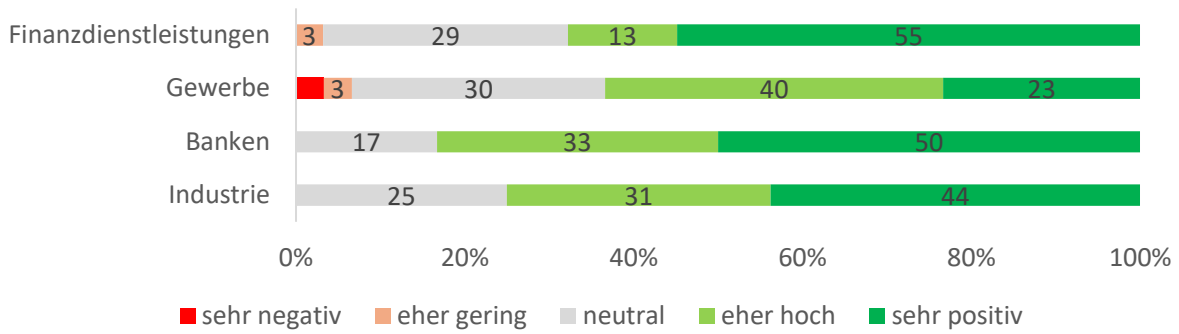


### Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft

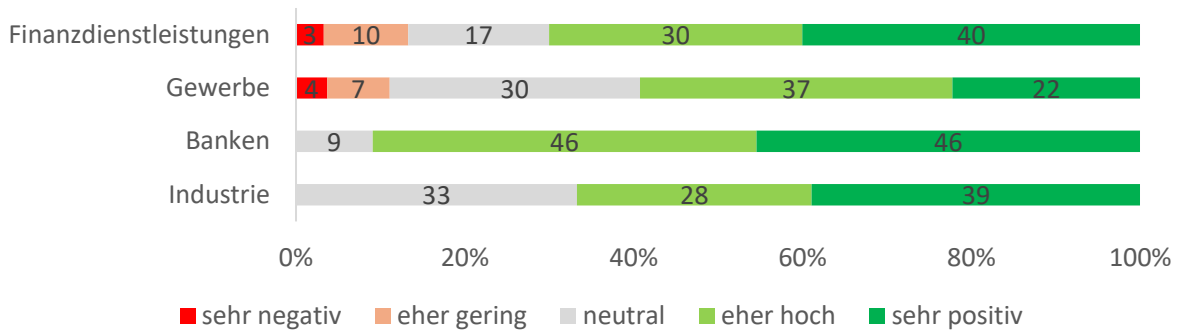


### Image des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein im Ausland

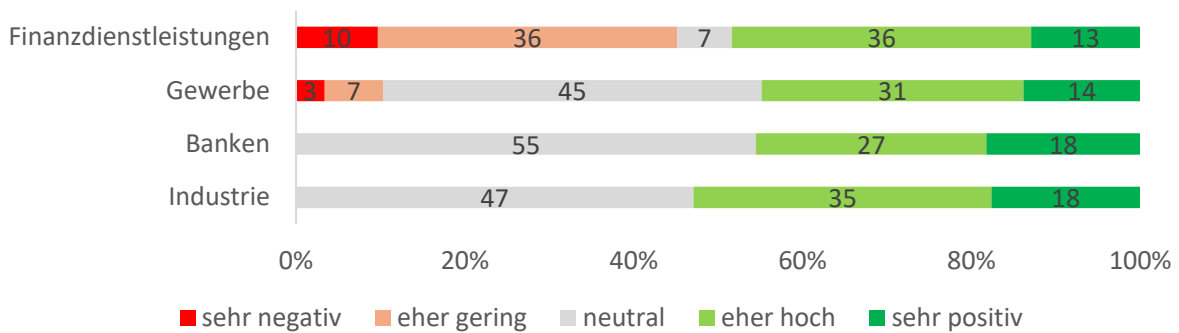




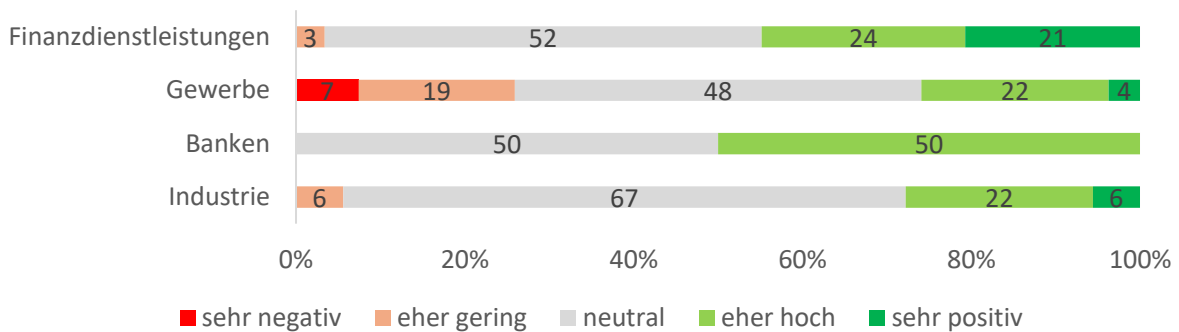
### Rechtssicherheit für liechtensteinische Unternehmen in den anderen EWR-Staaten



### Wirtschaftspolitischer Handlungsspielraum Liechtensteins



### Wirtschaftliche Tätigkeit liechtensteinischer Unternehmen in der Schweiz



## Einordnung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins

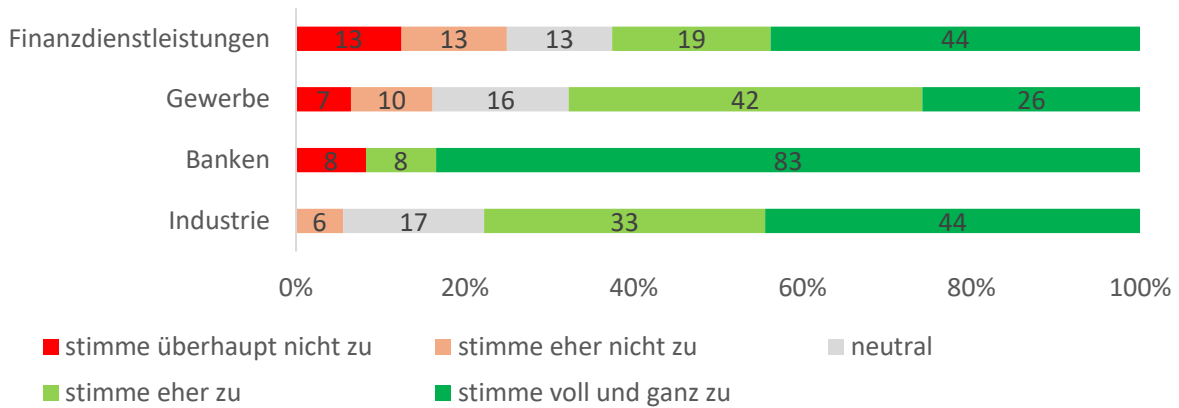
Im Rahmen der Umfrage wurden den Unternehmen verschiedene Aussagen vorgelegt, welche regelmässig im Zusammenhang mit dem EWR verwendet werden. Die Unternehmen konnten diesen Aussagen zustimmen oder sie ablehnen. Der Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option» stimmte über alle Branchen hinweg eine grosse Mehrheit der Unternehmen eher oder voll zu. Dies trifft auch auf die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell» zu. Zugleich lehnte eine grosse Mehrheit die Aussage «Der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross» ab. Folglich bestehen bei den befragten Unternehmen kaum Zweifel an der Grössenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein.

Auffällig ist, dass die Unternehmen hinsichtlich der Aussage «Der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen» gespalten sind. Hierzu ist anzuführen, dass der EWR grundsätzlich sehr wohl ein Wirtschaftsabkommen ist. Tatsächlich vermischen sich gesellschaftspolitische Themen wie z. B. Gleichstellung, Datenschutz und Umweltschutz sowie sicherheitspolitische Themen wie z. B. Terrorismusbekämpfung immer stärker mit wirtschaftspolitischen Themen, weshalb sich wirtschaftlich relevante und wirtschaftlich nicht-relevante Themen immer schlechter trennen lassen.

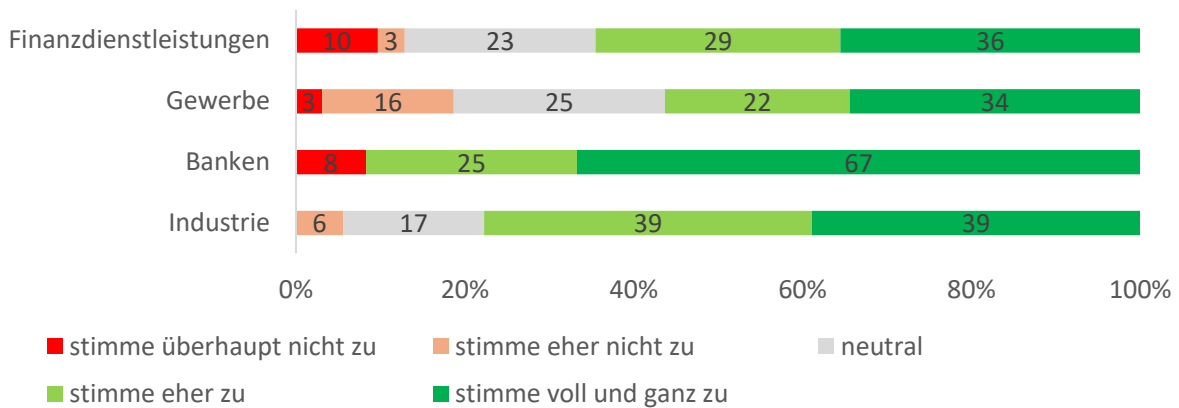
Die Unterschiede zwischen den Branchen sind ähnlich wie bei den übrigen Fragen, wonach Kritik am EWR am ehesten aus dem Gewerbe und den weiteren Finanzdienstleistungen kommen. Die Detailanalyse zeigt darüber hinaus, dass kleine Unternehmen dem EWR eher kritisch gegenüberstehen wie grosse Unternehmen. Insgesamt gilt jedoch, dass die EWR-Mitgliedschaft in den in der Umfrage abgefragten Zusammenhängen unabhängig von Branchezugehörigkeit und Unternehmensgrösse grossmehrheitlich als positiv bewertet wird. Die Analyse der offenen Fragen zeigt allerdings auch, dass Unternehmen, welche dem EWR kritisch gegenüberstehen, meist über eine sehr dezidierte Meinung verfügen und die EU sowie die europäische Integration im Allgemeinen stark kritisieren. Die sachlichen Kritikpunkte beziehen sich meist auf die Themen Regulierungsdichte und Bürokratie. Mit Blick auf Liechtenstein wird zudem von den dem EWR kritisch gegenüberstehenden Unternehmen wiederholt ein «übermässiger und vorseilender Gehorsam» Liechtensteins bei der Umsetzung als Kritik an der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins genannt.

Frage: Inwieweit würden Sie den folgenden Aussagen über den EWR zustimmen? Der EWR ...

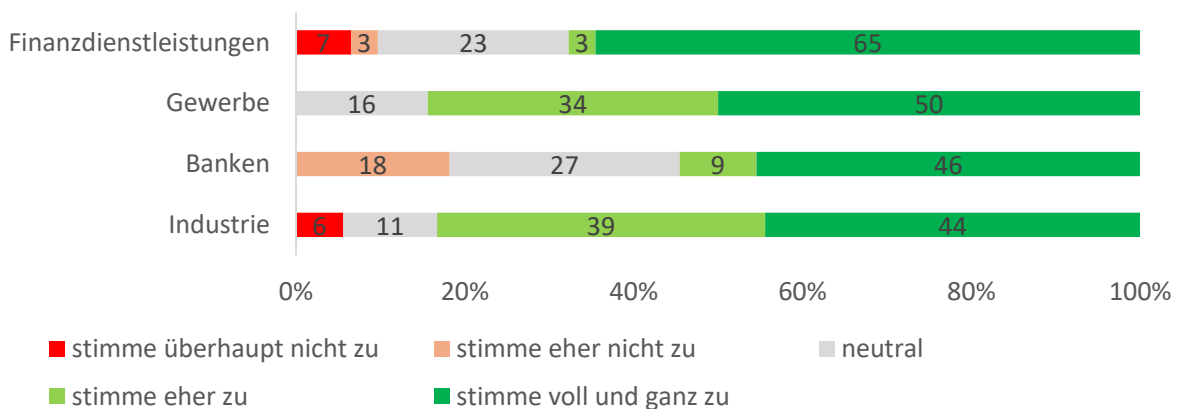
**... ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option.**



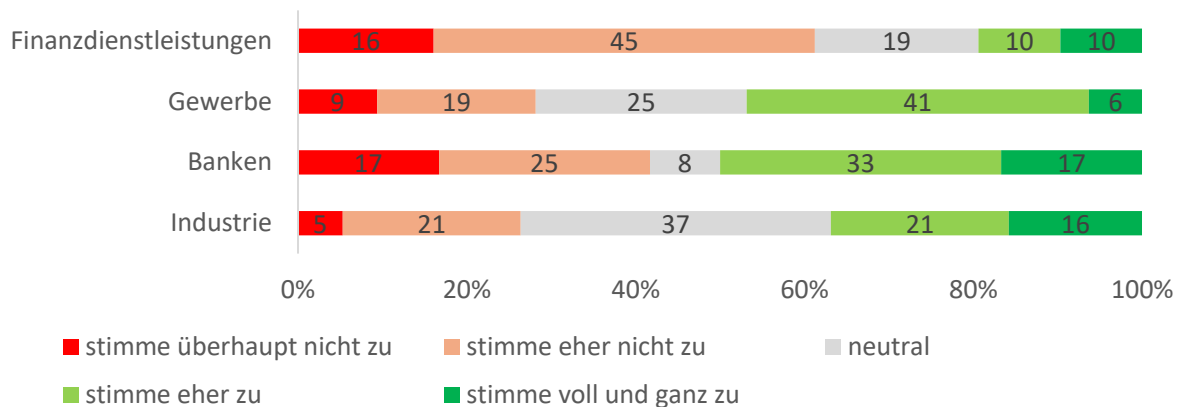
**... ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell.**



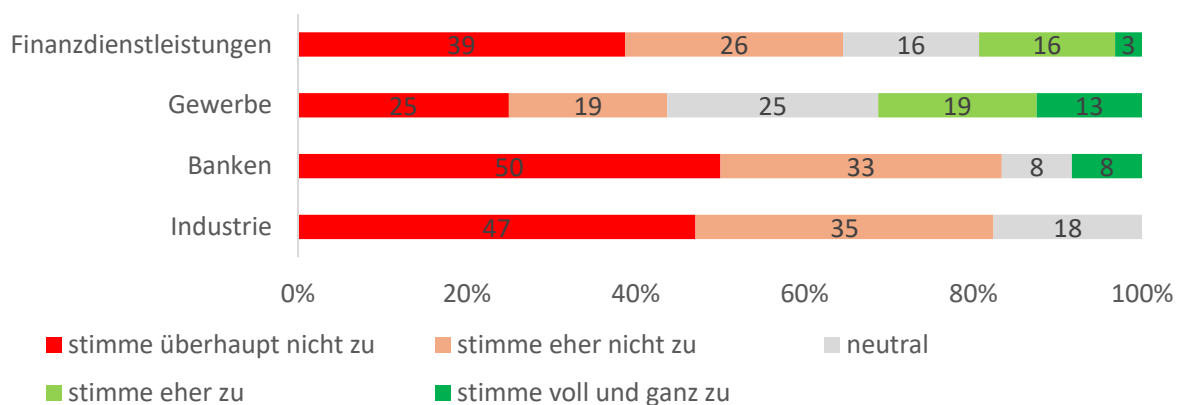
**... sollte Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen.**



**... ist ein reines Wirtschaftsabkommen.**



### ... ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross.

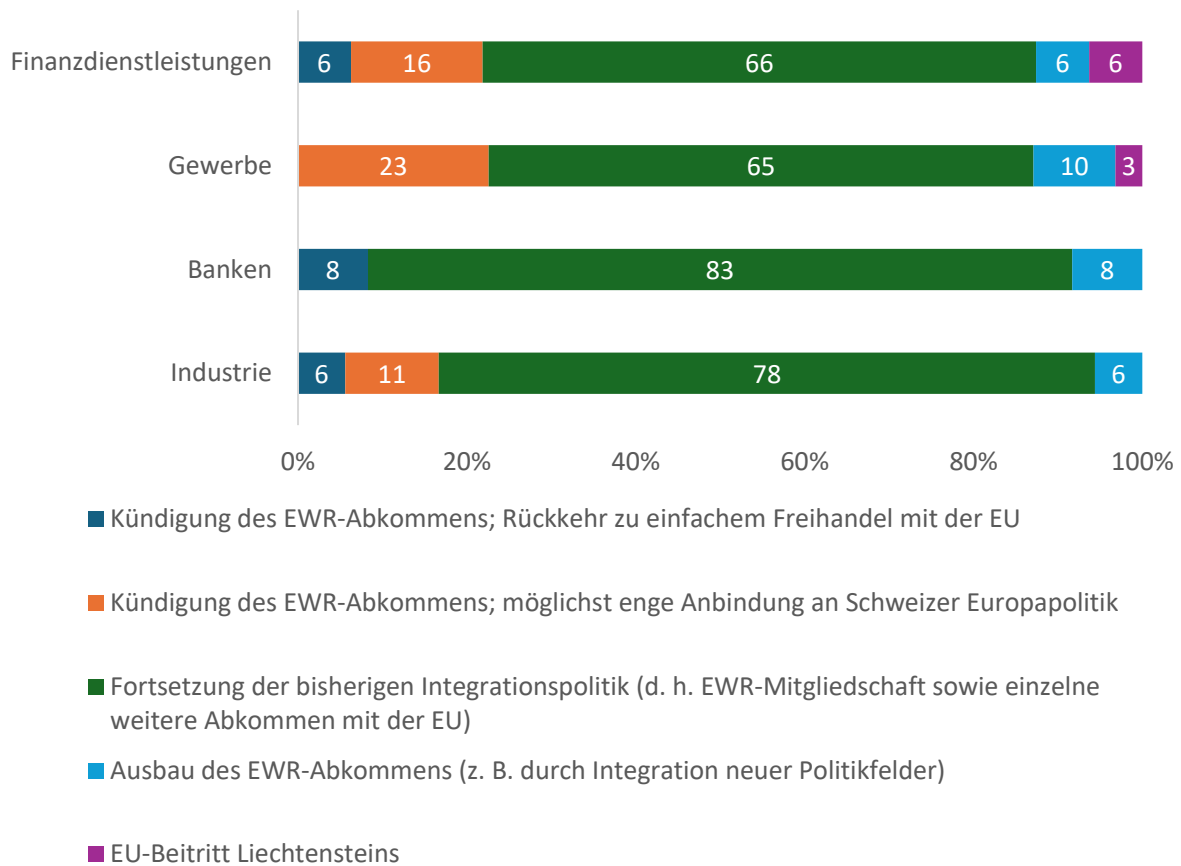


## Szenarien

Die grosse Mehrheit der Unternehmen aus allen Branchen unterstützt die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik mit der EWR-Mitgliedschaft sowie einzelnen weiteren Abkommen. Eine Kündigung des EWR-Abkommens und eine möglichst enge Anbindung an die Schweiz ist demgegenüber nur für einzelne Unternehmen – insbesondere aus dem Gewerbe – die bevorzugte Option. Ein EU-Beitritt wird von kaum einem Unternehmen als präferierte Option für die künftige Europapolitik Liechtensteins genannt. Dies gilt auch für den Ausbau des EWR-Abkommens durch die Integration neuer Politikfelder. Die befragten Unternehmen wünschen sich in Sachen Europapolitik somit vor allem Kontinuität.

Am kritischsten gegenüber dem EWR ist erneut das Gewerbe eingestellt. 23 Prozent der an der Umfrage beteiligten Unternehmen wünschen sich eine direkte Anbindung an die Schweizer Europapolitik. Für diese Unternehmen steht also weniger der Grad der Selbstständigkeit Liechtensteins im Verhältnis zur EU im Fokus, sondern möglichst enge Beziehungen zur Schweiz. Im Unterschied dazu wünschen sich einzelne Unternehmen der anderen Branchen eine komplette Eigenständigkeit Liechtensteins. An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass aufgrund des geringen Rücklaufs die Auswertung für das Gewerbe als nicht-repräsentativ gilt.

Frage: Mit Blick auf Liechtenstein, welches der genannten Szenarien würden Sie persönlich bevorzugen?



## Bewertung EWR-Mitgliedschaft

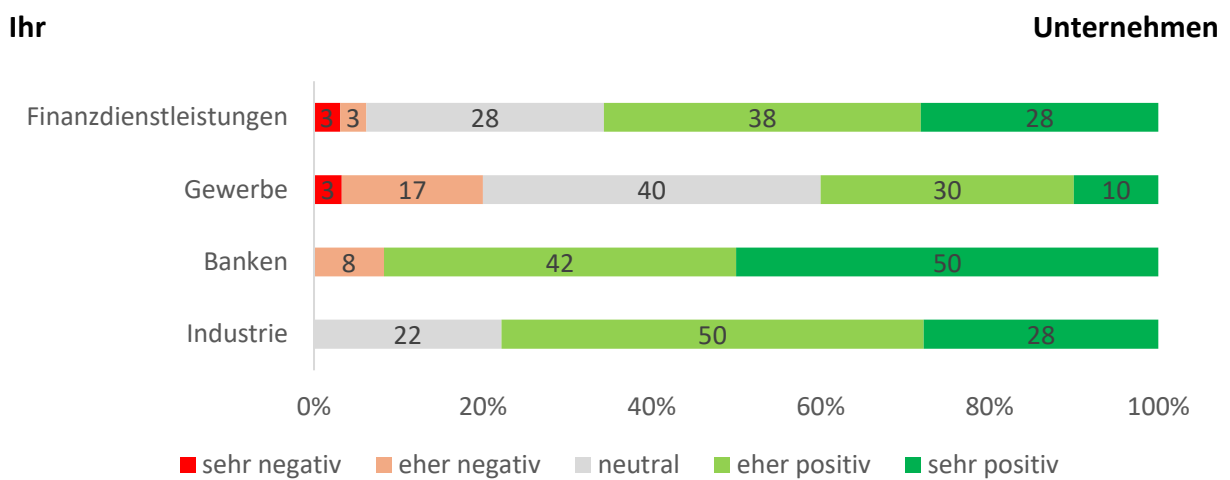
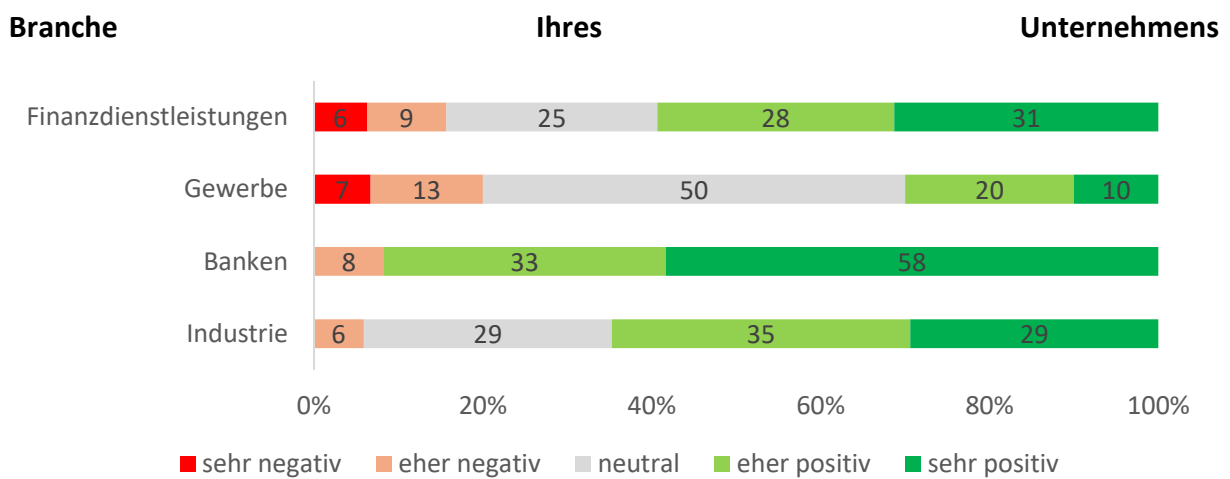
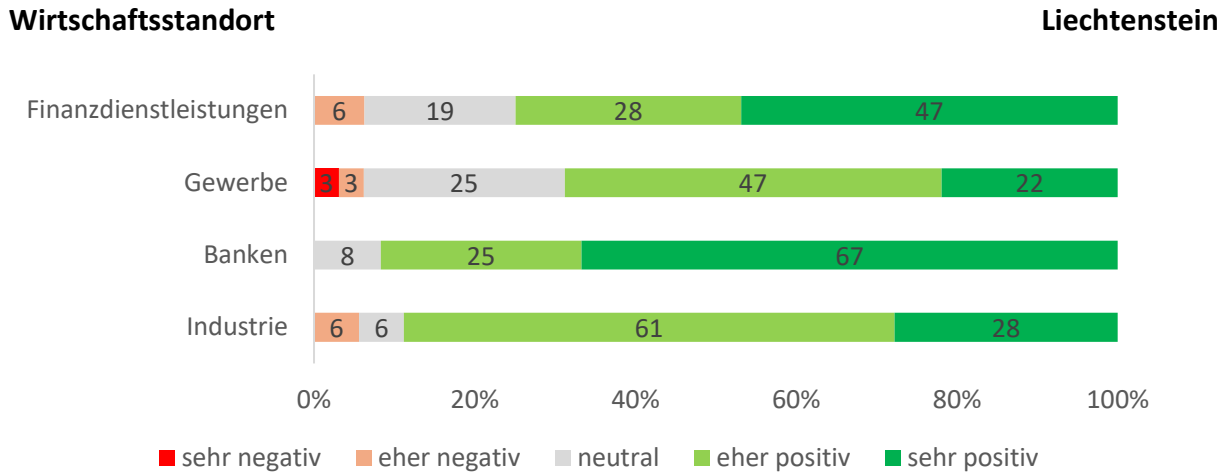
Die direkte Betroffenheit der Unternehmen von der EWR-Mitgliedschaft variiert stark. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden die Unternehmen gebeten, den EWR aus unterschiedlichen Perspektiven zu bewerten. Konkret sollte die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein, die Branche des jeweiligen Unternehmens sowie das Unternehmen selbst bewertet werden. Mit Blick auf den Wirtschaftsstandort wird der EWR über alle Branchen hinweg von mindestens 69 Prozent der an der Umfrage beteiligten Unternehmen als eher oder sehr positiv bewertet. Die Bewertung durch die Industrie sowie die Banken ist dabei besonders positiv mit Werten um 90 Prozent.

Auch mit Blick auf die Branchen wird die EWR-Mitgliedschaft vor allem positiv bewertet. Allerdings zeigt sich hier ein erhöhter Anteil für die Antwortkategorie «neutral». Dies deutet darauf hin, dass nicht alle Branchen gleich stark vom EWR betroffen sind und damit auch nicht gleich stark von der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins profitieren. Noch stärker gilt dies mit Blick auf das einzelne Unternehmen.

Dass die Unternehmen, welche für sich selbst keine besonderen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft feststellen, die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf den gesamten

Wirtschaftsstandort Liechtenstein dennoch positiv bewerten, bestätigt das insgesamt positive Bild, welches der EWR bei Wirtschaft und Bevölkerung genießt.

Wie würden Sie die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mit Blick auf die folgenden Zusammenhänge bewerten?

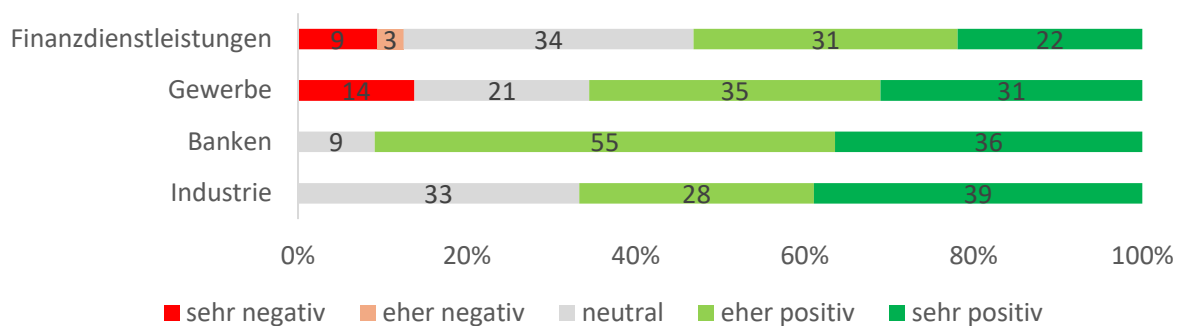


## Weiterer Kooperationsbedarf mit der EU

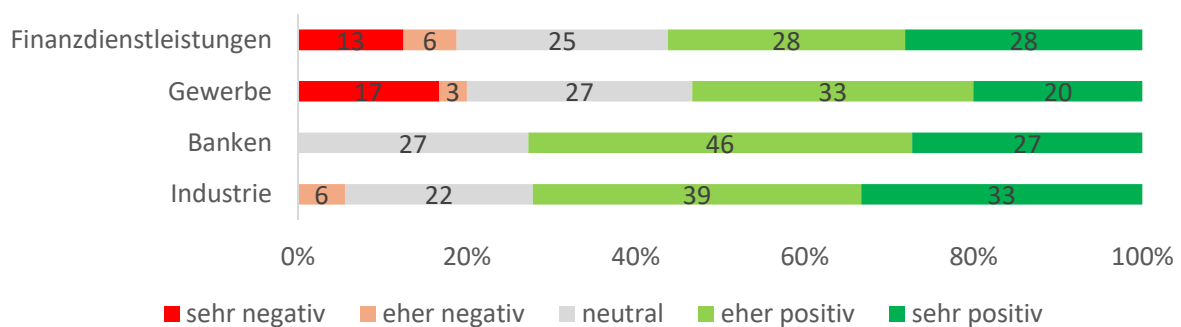
Abschliessend wurden die Unternehmen gefragt, in welchen Themen sie es für wichtig erachten, dass sich Liechtenstein stärker an die Europäische Union (EU) annähert. Einen solchen Annäherungsbedarf wird vor allem hinsichtlich der Themen Forschung und Entwicklung und digitaler Technologien gesehen. Auch im Bereich Aussenhandel und Zollwesen wird eine Annäherung jeweils zumindest von einer relativen Mehrheit begrüsst. In allen anderen Feldern scheint kein grosser Annäherungsbedarf zu bestehen bzw. wird eine Annäherung an die EU jeweils nur von sehr wenigen Unternehmen gewünscht. Hervorzuheben sind die geringen Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen. Dies kann als Indiz gewertet werden, dass der Geltungsbereich des EWR-Abkommens und damit die von ihm abgedeckten Politikfelder insgesamt als ein stimmiges Ganzes gesehen werden und nur wenig branchenspezifische zusätzliche Interessen bestehen.

*Frage: In welchen Themen würden Sie es wichtig finden, dass sich Liechtenstein stärker an die Europäische Union (EU) annähert?*

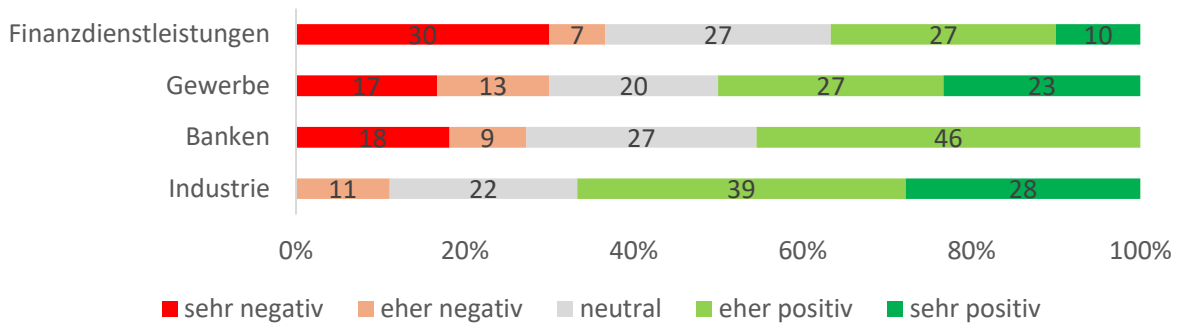
### Forschung und Entwicklung



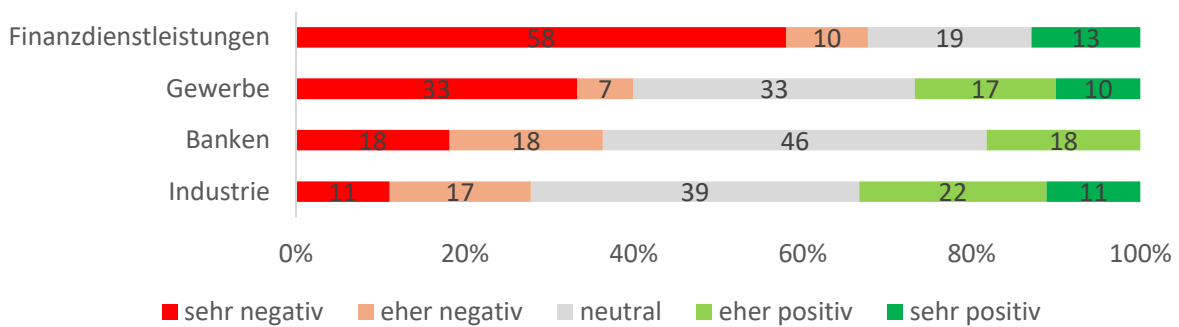
### Zusammenarbeit digitale Technologien



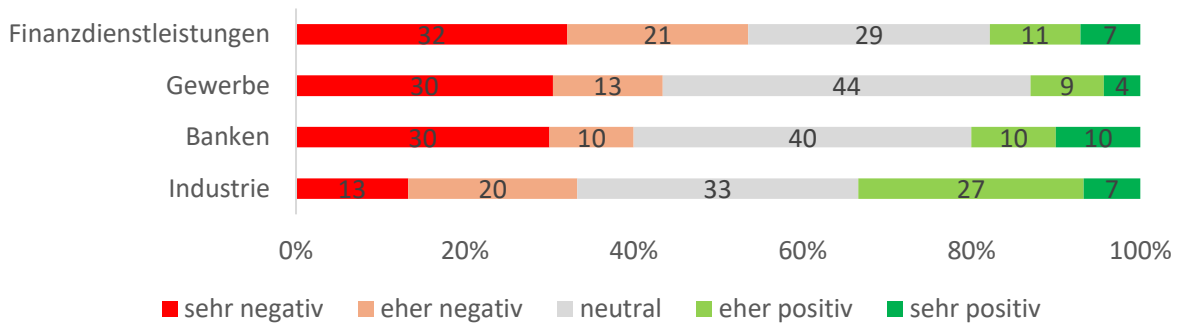
**Zollwesen und Aussenhandel**



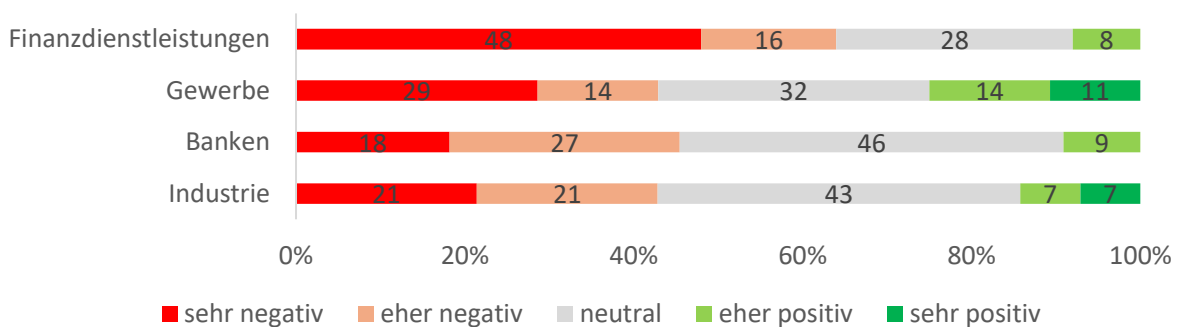
**Nachhaltigkeit generell**



**Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (z. B. Lugano-Übereinkommen)**



**Grundverkehr**

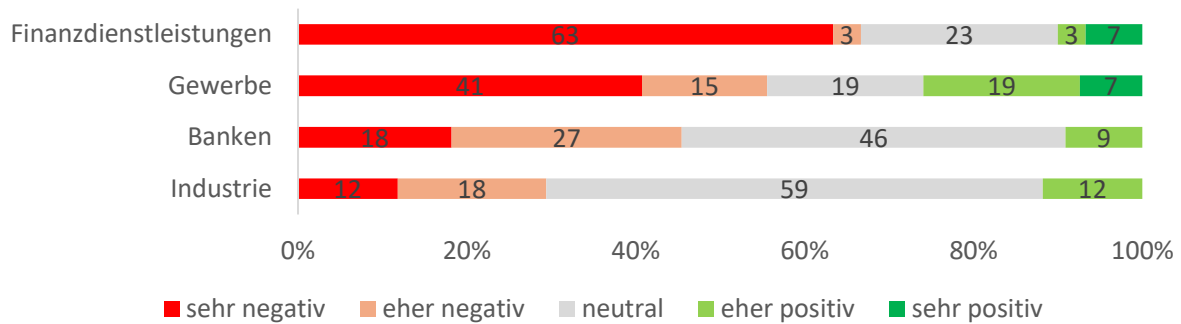




## European

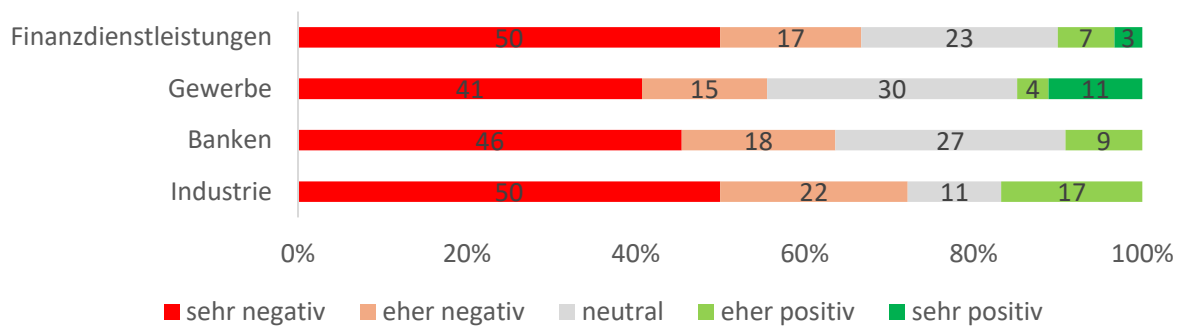
## Green

## Deal



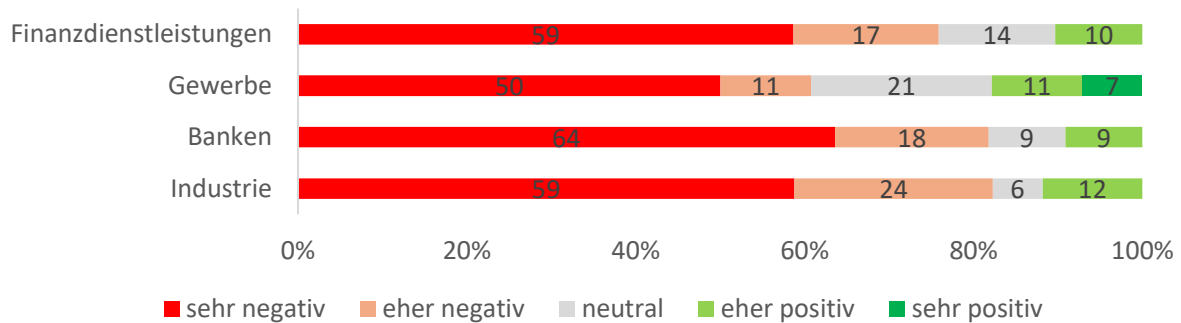
## Indirekte

## Steuern

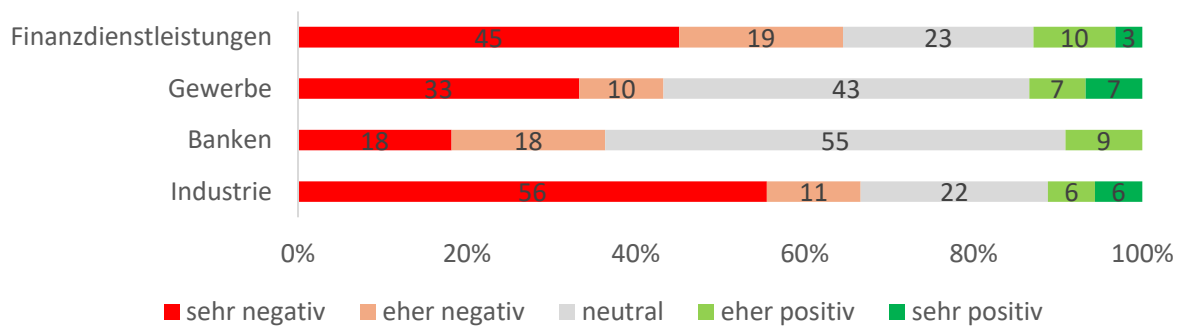


## Direkte

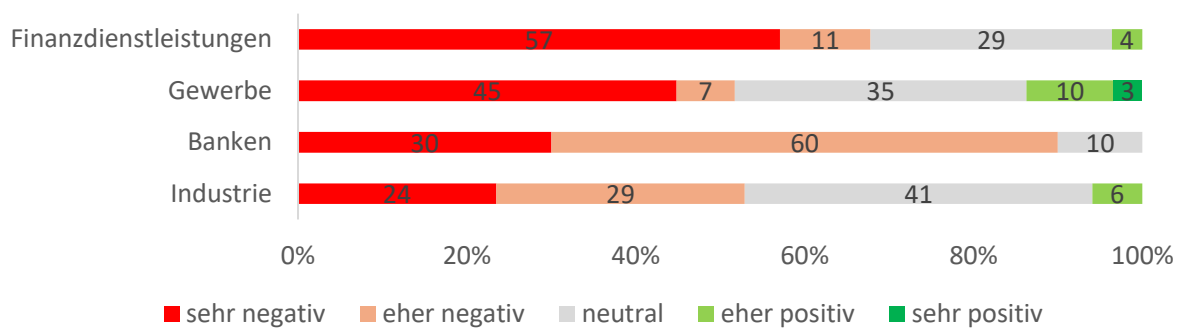
## Steuern



## Arbeitsrecht



## Landwirtschaft



## Schlussbetrachtung

Das Ziel des EWR-Abkommens ist die Förderung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den EU- und EWR/EFTA-Staaten durch die Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums. Die in der Umfrage nachgewiesene positive Haltung der liechtensteinischen Unternehmen zur liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft unterstreicht, dass dieses Ziel weitgehend erreicht wurde. Zugleich bestätigt die Umfrage die anhaltend hohe Relevanz des EWR-Abkommens für die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft sowie den Wunsch der Unternehmen nach Kontinuität in der Europapolitik.

Die positiven Erfahrungen der Wirtschaft mit der EWR-Mitgliedschaft bilden die Grundlage für den hohen Rückhalt der EWR-Mitgliedschaft in der liechtensteinischen Bevölkerung. Aus politikwissenschaftlicher Sicht fördert der hohe Rückhalt aus Wirtschaft und Bevölkerung für die EWR-Mitgliedschaft die Sachlichkeit und Lösungsorientierung in der europapolitischen Debatte in Liechtenstein. Dies erleichtert wiederum die Verwaltung der EWR-Mitgliedschaft durch Liechtenstein wesentlich.

Mit Blick auf die konkreten Themen der Umfrage ist hervorzuheben, dass sich die Befürchtungen bezüglich eines verstärkten Konkurrenzdrucks sowie eines eingeschränkten Zugangs zum Schweizer Markt für die grosse Mehrheit der Unternehmen nicht bestätigt haben bzw. sie in diesen Bereichen keinerlei negative Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft sehen. Die Kritik an der EWR-Mitgliedschaft bezieht sich vor allem auf den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand sowie die hohe Regulierungsdichte. In den offenen Fragen im Rahmen der Umfrage wurde von einzelnen Unternehmen zudem auch darauf verwiesen, dass die Rechtssicherheit und der Marktzugang nicht überall gewährleistet sei. Von den betroffenen Unternehmen wird dies jeweils mit den teils immer noch bestehenden Vorbehalten gegenüber dem liechtensteinischen Finanzplatz begründet.

Die Ergebnisse der Umfrage von 2025 sind sehr ähnlich zu den Ergebnissen der 2015 durchgeführten Umfrage. Die anhaltend grosse Unterstützung für die EWR-Mitgliedschaft durch die Unternehmen darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass sich für Liechtenstein

im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft stets neue Herausforderungen stellen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherstellung einer effizienten Übernahme, die geschickte Nutzung des Umsetzungsspielraums und sofern möglich und nötig, das Verhandeln konkreter Ausnahmen. Zugleich schafft die Unklarheit über die zukünftige institutionelle Ausgestaltung und den funktionalen Geltungsbereich der Beziehungen der Schweiz zur EU eine gewisse Unsicherheit.

Entsprechend wichtig erscheint es, dass der Dialog zwischen Wirtschaft und Politik über die liechtensteinische Europapolitik kontinuierlich weitergeführt wird. Stabile Beziehungen zur EU, wie sie derzeit durch das EWR-Abkommen garantiert werden, sichern damit nicht nur einen für die liechtensteinischen Unternehmen essenziellen Zugang zum EU-Markt, sondern schaffen ein hohes Mass an Planungssicherheit.